Digitized by Google

Bibliotheca Palatina

Digitized by Google

Digitized by Google

J. Publ gem 392
-25

Digitized by Google

SELECTA
JURIS PUBLICI
NOVISSIMA

Zum Behuf der

Reichs-Historie

und der

Staats-Rechten

mitgetheilt von

Johann Carl König,

Königl. Preußischen Hof-Rath und der Staats-Rechten auf der Friderichs-Universität zu Halle ordentlichen Lehrer.

Fünf und zwanzigster Theil.

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Johann Conrad Wohler 1752.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

SELECTORUM JURIS PUBLICI NOVISSIMORUM

Fünf und zwantzigster Theil

Dessen

Erstes Capitel.

Von Abfassung eines Reichs-Regulativs die zwischen verschiedenen Reichs-Ständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft bißhero obgewaltete Irrungen betreffend.

§. I.

Es ist bekannt, was die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Francken, und an dem Rheinstrom, für ausnehmende Kayserliche Privilegien,

sowol in Ansehung ihrer Mitglieder, als ihrer in der Reichs-Stände gelegenen Landen überkommen, welche in den folgenden Zeiten nicht nur bestätiget; sondern auch mit neuen vermehret worden. Es sind aber dahero vielfältige Irrungen zwischen verschiedenen Reichs-Ständen, und der Ritterschaft entstanden: welche zu Anfang dieses Jahrhunderts bey der Reichsversammlung angebracht, auch so fort am 4. Julii 1704. ein Reichsschluß darüber abgefasset worden.* Es haben aber besagte Irrungen dadurch nicht können gehoben werden; sondern es sind gantz neuerlich wegen der Altingischen Consolidation, wie auch wegen Einlösung des Dorfs Magolsheim; ingleichen wegen der Sternenfelsischen Lehens-Refutation zwischen Würtemberg und der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft beschwerliche Processe bey dem Reichs-Hofrath erwachsen.

Dahero des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Anlaß genommen, die wichtigste Objecta der zwischen den Reichs-Ständen, und der Ritterschaft sich ergebenden Ungleichheiten, dem unter seinem glorwürdigsten Oberhaupt versammleten Reich zu dem Ende

* Stehet in der Staats-Cantzley Tom. IX. pag. 620.

Ende geziemend vorzulegen, damit durch ein abzufassendes Reichs-Regulativ denen sämtlichen Theilen sowol als denen höchsten Reichs-Gerichten eine richtige und gemessene Norm vorgeschrieben werde, wornach ein jeder sich gebührend zu achten; Ruhe und Friede in dem Reich gestifftet; die Gerechtigkeit befördert, denen Ritterschaftlichen Mißdeutungen ihrer Privilegien; auch allzuweitgehenden Anmassungen wider die Jura Imperii Circulorum & Statuum, insonderheit gegen die Reichs-Resultata von 1704. und den wahren Verstand des Westphälischen Frieden-Schlusses, wie auch der Kayserlichen Capitulationen, gebührende Schrancken gesetzet; das Unrecht und die Mißbräuche abgethan, sofort den öfftern Beschwerungen, womit sowol Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, als das Reich particulariter bißhero behelliget worden, durch Feststellung gewisser Rechten und Privilegien auf einmal abgeholffen, und für das Künfftige hinlänglich vorgebogen; immittelst aber die benöthigte Vorsehung getroffen werden möge, des biß dahin denen höchsten und hohen Ständen, die so sehr wider sie mißgebrauchte, interpretirte und ausgedeute Ritterschaftliche Privilegien, entweder positive oder provisorie, als ein Gesetz nicht aufgetrungen; noch

sie mit neuen dahin einschlagenden Processen beladen; noch wegen der alten und bißherigen von dero Besitz und Rechten abzutretten, verbunden; vielmehr bey ihren Consolidations-Collectations- und andern in den Complexum jurisdictionis territorialis, feudalis, criminalis & civilis einschlagenden hohen, auch andern gemeinen Kauff- Tausch- und Transactions Befugnüssen, nicht minder bey den Juribus Circulorum geschützet werden, und ihnen dabey Reichs- Constitutionsmäßig sich zu erhalten, unverwehret bleiben solle.

§. II.

Dieses Hertzoglich- Würtembergisches Schreiben an die Reichs- versammlung, die nöthige Abfassung eines Normativi Imperii in denen Reichs- Ritterschaftlichen Streitigkeiten betreffend, ist nebst sechs Beylagen daselbst durch Chur Maynz dictirete; wie auch eine Deduction unter der Aufschrifft: Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen, und daher entstehender Nothdurfft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht, und billigmäßigen Reichs-Regulativs, kund gemachet worden. Worinnen erstlich die Veranlassung und Absicht kürtzlich angeführet; sodann von dem Zustand,

Zuſtand, der ſeit dem Jahr 1560. errichteten neuen Ritter-Verfaſſung gehandelt, und aus dem 13ten 14ten und 15ten Jahrhundert erwieſen, daß die alte unmittelbare Reichs-Herrſchafften und Dynaſtien von denen dermaligen unmittelbaren Ritter-Orden, und derſelben Gliedern mercklich unterſchieden geweſen, wie auch, daß die Edelleute, nebſt ihren Gütern zu den Reichs-Landen, Graff- und Herrſchafften als erbeigene Theile (partes integrantes) gerechnet; mit denſelben verkauffet, vertauſchet, geerbet, verſchencket, oder ſonſt auf beliebige Weiſe veräuſert worden. Ferner wird die Unterwürffigkeit der Miniſterialen, Edelknechten und Edelleuten behauptet, und daraus gegen die angebliche Præſumtionem oblationis feudorum; wie auch gegen die Unmittelbarkeit der würcklich übertragenen und geeigneten Lehen, das nöthige deduciret; anbey gezeiget, deß von denen Alten aus eintzelen von Adel entſtandenen Geſellſchafften auf die heutige neue Ritter-Verfaſſung; wie auch von den alten Præſtationibus, & Privilegiis Bellicis ſowol, als von den damaligen Modis collectandi, auf die heutige Art, und dermalige Anmaſſung der Ritterſchaft, kein gültiger Schluß gemachet werden könnte.

Digitized by Google

Vielmehr hätten die Landes-Herren sich gegen dergleichen Absichten der Ritterschaft durch öffentliche Reichs-Constitutionen mehrmahlen verwahret; wohin die Verordnung der guldenen Bull Cap. XV. wider die Confœderationes der Ministerialen, und anderer der Stände Unterthanen; ferner die Reichs-Verordnungen wegen der Lehen-Dienste bey Kayserlichen und Reichs-Expeditionen, ingleichen wegen Jurisdiction der Stände über die auf ihrem Eigenthum und in ihren Landen gesessene von Adel, in Lehen, bürgerlichen und peinlichen Fällen zu rechnen. Ingleichen wäre die Ritterschaft und Herren, welche wegen ihrer Lehen und Güter zu der Stände-Reichs- und Crayß Landen vor alters nicht gehöret; sondern selbige von dem Kayser und dem Reich zu Lehen getragen, in dem Land-Frieden von 1498. §. 15. und §. 19. gleichergestalt in der Landfriedens-Erklärung von 1522. denen Reichs-Crayßen insbesondere einverleibet; nachhero aber bey verschiedenen Reichs-Bewilligungen, unter andern in dem Reichs-Abschied von 1542. §. 94. und §. 95. ferner von 1543. §. 28. ihr Contingent in die allgemeine Crayß- und Reichs-Casse zu lieferen, ihnen auferleget: hergegen der Reichsständische Landes- und Lehen-Adel denen Landes-Herren

vorbe-

vorbehalten; deßwegen der Unterschied zwischen mittelbar und unmittelbar bestimmet; nicht minder die Ritterschaft in dem Reichs-Anschlag vom Jahr 1474. zu denen Chur- und Fürstenthümern; insonderheit der vorliegenden Crayße gerechnet worden. Zu dem Ende die Reichs-Stände bey Verwilligung des gemeinen Pfennings im Jahr 1495. und 1544. sich wider alles Præjudiz verwahret; wie auch mit und neben Ihro Kayserlichen Majestät wohlbedächtlich versehen, daß ihre Lehenleute und anderer Land-Adel in die Reichs-Anschläge unmittelbar nicht gezogen werden, damit ihnen mit der Zeit dadurch an ihrer Landesfürstlichen Obrigkeit kein Nachtheil zuwachsen möge; sondern es sollen von den Crayßen, unter welchen sie gesessen, gewisse Anschläge gemachet, und an Chur Maynz, als Ertz-Cantzlern übersendet werden, um solche in das Reichs-Register der Anschlage so fort verzeichnen zu können.

Hierauf wird von dem Zustand der Sache, ingleichen von der Beschaffenheit des Adels, sowol in dem Hertzogthum Würtemberg, als in andern um- und anliegenden Chur- und Fürstenthümern vor, und nach der Wormser Matricul von 1521. biß gegen die Zeit des neuen Ritter-Systematis umständliche Nach-

richt ertheilet; der Urſprung des neuen Ritter-Syſtematis aber von einem gegen den §. 46. des Reichs-Abſchieds von 1559. gefaßten Unwillen der Ritterſchaft hergeleitet, und der Wachsthum denen verſchiedenen nachhero gehaltenen Zuſammenkünfften zu Gmünd, Rotenburg, Weiſenhorn, und ſonſt andern Orten mehr; wie auch der am 7. Auguſt 1560. zu Munderkingen verfaßten, und in dem folgenden Jahr von Kayſerlicher Majeſtät beſtättigten Ritterordnung; fürnemlich aber dem Kayſerlichen Privilegio von 1566. wodurch das neue Ritterſchaftliche Corpus, davon man vorhero nichts gewußt, errichtet und beſtättiget worden, zugeſchrieben. Hiernächſt die daraus gezogene Folgerungen nebſt einer hiſtoriſchen Nachricht, wie dieſes neue Ritterſchaftliche Unternehmen von verſchiedenen Chur- und Fürſten angeſehen worden; ingleichen was daſſelbige für Verhältniß mit den Grumbachiſchen Händelen in Francken von 1559. biß 1564. gehabt, oder bekommen ſollen, angeführet; dabeyneben mit Stillſchweigen nicht übergangen, wie ſehr ſich Chur-Fürſten und Stände ſowol auf dem Chur- und Fürſten-Tag zu Maulbronn im Jahr 1564. als auch auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Worms in demſelbigen Jahr gegen erwehnte Ritterſchaftliche Neuerungen geſetzet. Inſon-

Insonderheit hätte die Fränckische Ritterschaft im Jahr 1579. den mediat Adel im Vogtland, und auf dem Gebürge an sich zu ziehen, getrachtet; wider welches Beginnen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz nebst Georg Friederich Marggraffen zu Brandenburg am 31. Mertz des erwehnten Jahrs bey Kayserlicher Majestät Beschwerde geführet; darauf auch den 10. Junii eine geneigte Kayserliche Antwort erhalten: der Fränckische Ritter-Ort am Gebürge aber hätte das Hauß Brandenburg-Onolzbach wegen verschiedener Güter in puncto collectarum bey dem Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gericht belanget; dahingegen Chur-Fürsten und Stände sich bey ihren Gerechtsamen, fürnemlich in dem Besitz derselben zu erhalten, und gegen die deßfalls ergangene Kayserliche Rescripta und Mandata zu verwahren, nicht unterlassen; wie dann deßwegen in dem Reichs-Deputations-Abschied von 1584. §. 66. verordnet worden: daß in Fällen, da eine Person dem Reich ohne Mittel nicht unterworffen, und unter eines andern Herrn hergebrachter Landsasserey oder Jurisdiction Zwang- und Bännen-Güter hätte, sollen hinfürter quoad illa bona keine Mandata erkannt werden: Hierauf hätte die

Ritter-

Ritterschaft eine Deputation an den Kayser im Jahr 1591. abgesendet; zur Resolution aber erhalten, daß die Sache auf den Reichs-Tag gebracht werden müßte. Dessen ungeachtet hätte die Ritterschaft von Kayser Rudolph dem II. eine abermalig-günstige Erklärung und Erweiterung ihrer Privilegien am 1. October 1601. erhalten; wogegen Hertzog Friederich zu Würtemberg das Jahr darauf sich standhafft verwahret, und auf einen Reichs-Schluß provociret. Als ferner die Fränckische Ritterschaft verschiedene neue Diplomata und Freyheiten vom 11. May 1609. überkommen: hätte sie angefangen über der Fürsten und Stände Lehenleute und Güter sich einer völligen Ober-Lehenherrschafft anzumassen, wowider aber nachdrücklich protestiret, und zwischen Würtemberg, Bamberg, Würtzburg, Brandenburg, Culm- und Onoltzbach im Jahr 1616. eine Vereinigung eingegangen, zu welcher nachgehends der teutsche Orden, Ellwangen und Eichstädt getretten, so fort dieselbe den 18. (28.) November 1630. bestätiget worden.

Hiernächst wird erzehlet was bey den Westphälischen Friedens-Tractaten von 1646. biß 1648. ingleichen auf dem Reichs-Tag 1653. und 1654. wie auch bey der Capitulation

lation Ferdinands des IV. dieserhalben vorgekommen und verhandelt worden, biß die Conjunction der 3. Ritter-Crayße in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrom erfolget wäre, obwol die Association mit den Geistlichen Fürsten fehlgeschlagen. Dessen ungeachtet hätten sich die Stände bey ihren Gerechtsamen und deren Besitz zu erhalten, nicht unterlassen; sondern Chur-Pfaltz hätte in cauſſa von Masenbach puncto jurisdictionis den Comitial-Recurs im Jahr 1666. ergriffen; die weitere Extenſion der Ritterschaftlichen Befreyungen wäre am 31. Octobris 1666. erfolget; dabeyneben dasjenige, was 1670. und 1671. bey Berathschlagung über die Reichs-Executions-Ordnung wegen Extenſiva des §. Und gleichwie. auf die Landstände, Landsassen und Vasallen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung weitläufftig verhandelt worden; besonders merckwürdig wäre, bevorab noch in besagtem 1671. Jahr die bekannte Chur- und Fürsten Verein zwischen Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, wie auch zwischen Mecklenburg, Hildesheim, Lüttich und Berchtolsgaden, das jus collectarum, armorum, & fœderum betreffend, errichtet; im Jahr 1680. aber von Brandenburg-Culmbach; und im Jahr 1683. von Chur-Pfaltz

wegen

wegen der Ritterschaftlichen Irrungen des Comitial-Recurs unternommen worden. Als man aber von 1684. biß 1688. die Privilegien mehrerwehnter Ritterschaft auf das höchste getrieben: so wäre der von besagtem 1684. Jahr sich anfangende Periodus unter allen vorigen der bedencklichste; weßwegen die beyden Reichs-Crayße Schwaben und Francken dagegen einen Unions-Receß cum provocatione ad Comitia aufgerichtet, da bereits vorhero 1689. ein Churfürstlicher Collegial-Schluß wegen der consolidirten Lehen gemachet worden.

Insonderheit hätte der Schwäbische Crayß im Jahr 1692. die dem gesamten Reich hieraus zuwachsende allgemeine Beschwerden, nebst einem Auszug der aus diesen Irrungen bißhero in diversis tam militaribus, quam civilibus & feudalibus cauſſis entstandenen Haupt-Beschwerden Kayserlicher Majestät und dem Reich vor Augen geleget; und zugleich um deren Erledigung nachdrückliche Ansuchung gethan: nicht minder hatte Würtemberg in puncto collectarum wegen des consolidirten Lehens Lindach sich im Jahr 1699. beschwerend an die allgemeine Reichs-Versammlung gewendet; und ein gleiches wäre im Jahr 1703. und 1704. von dem Gräfflichen Hauß

Castell

Caſtell wegen Urſpringen mit Intervention des gantzen Fränckiſchen Crayßes; wie auch von dem Stifft Ellwangen geſchehen. Zu dem Ende am 4. Junii ein Reichs-Gutachten errichtet, und darinnen die in weitläufftigen Schrifften angeführte Ritterſchaftliche Gründe verworffen; dahingegen die von dem Schwäbiſchen und Fränckiſchen Crayß, wie auch von Würtemberg, Caſtell und Ellwangen angebrachte Beſchwerden, nach reifer der Sachen Erwegung, durchgehends für erheblich erachtet worden.

Nach dieſem hätte der Ober-Rheiniſche, nebſt dem Schwäbiſchen Crayß, der Ritterſchaft anmaßliche Entziehung von der Kriegs-Laſt, Marſch, Quartier, Poſtirungs, Frohn, Lieferungs und dergleichen Nothwendigkeiten bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung wiederholtermaſſen vorgeſtellet; und ein gleiches wäre im Jahr 1709. von den Weſterwäldiſchen Fürſten und Ständen wegen des zur Wetterauiſchen Ritterſchaft ſich geſchlagenen Weſterwäldiſchen Adels; wie auch von Heſſen-Darmſtadt wegen der Buſeckerthal-Sache geſchehen. Wegen des im Jahr 1709. zu Nürnberg gehaltenen General-Ritter-Convents hätten die Reichs-Stände eine anderweite auf die vorherigen Unionen ſich gründende Verei-

Vereinigung am 11. Februarii 1713. gestifftet; dahingegen die Ritterschaftliche Freyheiten abermal erweitert, das Gräffliche Hauß Castell wegen Ursprungen zu einem Vergleich im Jahr 1720. vermocht; nicht minder die Lindacher Anlegenheit im Jahr 1732. in neue Bewegung gebracht worden. Bey dem letztern Frantzösischen Krieg von 1734. biß 1738. ingleichem bey dem von 1741. biß 1748. fortgedaurten Pragmatischen Krieg hätte sich die Ritterschaft gegen die Crayße, worinnen sie gesessen, und deren Schutz sie genössen, nicht erträglicher bezeuget; sondern ihre Anmassungen gegen die Reichs-Stände bißanhero weiter fortgesetzet.

Zu dem Ende folgende neuere Fälle angeführet worden: als 1) die im Jahr 1745. verweigerte Kriegs-Concurrenz, und Entziehung Fürstlicher Unterthanen von dem Gehorsam ihrer Landes-Obrigkeit. 2) Die im Jahr 1747. vorgegangene Gräfflich-Fuggerische Lehns-Refutation der dem Hertzogthum Würtemberg incorporirten Lehen Gruppenbach und Stettenfels. 3) Die in besagtem Jahr geschehene Consolidation des Dorffs Altingen. 4) Die im Jahr 1748. angemaßte Auslösung des Guts Magolsheim. 5) Die im Jahr 1749. erfolgte Sternenfelsische

fische Lehen-Refutation. Wohin ferner auſſer verschiedenen andern Fällen, der von der Ritterschaft angefochtene Kauf der Herrschaft Zwingenberg gerechnet wird. Endlich werden die Haupt-Irrungen, worüber ein Reichs-Regulativ abzufassen, in folgender Ordnung berühret: 1) Die von der Ritterschaft, des Reichs-Gutachtens vom Jahr 1704. ohngeachtet, in Anspruch zunehmende Collectation bey consolidirten Lehen. 2) Die widersprochene Consolidation der Lehen, durch Refutation, Kauf, Tausch, und andere dergleichen Contracte. 3) Die anmaßliche Auslösung der durch Refutation, Kauf, Tausch und dergleichen Tractaten consolidirten Lehen. 4) Das Jus Retractus bey Ritterschafftlichen Allodial Gütern. 5) Die zu dem Jure collectarum als annexa in Anspruch genommene Jura und Jurisdictionalia. 6) Die Concurrentz zur Crayß-Verfassung, Marschen, Quartier, und andern Kriegs-Prästationen. 7) Die Versagung der schuldigen Lehendienste. 8) Der Recursus ad curias feudales und die Lehenherrliche Gerichtbarkeit überhaupt. Endlich 9) die anmaßliche Unmittelbarkeit in der Reichs-Stände Landen; nicht minder, die Immatriculationen, Personalisten, und immatriculirte ritterschafftliche Glie-

der und Personen bey den höchsten Reichs-Gerichten betreffend.

§. III.

Bald hernach sind weiter zum Vorschein gekommen: Reichsständische Archival-Urkunden und Documenta ad causſam equeſtrem die von Sereniſſimo Wurtenbergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen, und dahero entstehende Nothdurft eines endlichen allgemeinen gerecht- und billigmäßigen Normativi Imperii zu bestärcken und zu erläuteren. Welche in 2. Theile abgesondert worden, davon der erste 154. und der zweyte 113. Bogen starck ist. Der erste Theil enthält drey Sectionen, aus deren ersten man ersiehet, was es ehedessen mit dem Adel in und um das Hertzogthum Würtemberg für eine Bewandniß gehabt; wie die Grafen von Würtemberg die Edelleute von derselben vorigen ältern Herren erkauffet, eingetauschet, manumittiret, oder sonst dergleichen Veränderungen mit denselben vorgenommen haben. Die zweyte Section handelt von dem seit dem 13. Jahrhundert hergebrachten Jure collectandi des Durchläuchtigen

Hauſes

Hauses Würtemberg. Die dritte Section enthält einen weitern Beweiß, daß der Würtembergische Adel sich vor, und lange nach der Wormser Matricul bis auf die Zeit des neuen Ritter-Systematis notorie landsäßig gehalten, und dafür bekennet, zu dem Ende mit dem Lande geheget und geleget, wegen der Schulden desselben sich unterschrieben, gleichergestalt einen von dem Kayser und dem Reich dem Hertzogthum Würtemberg in diplomate erectionis Ducatus, und darauf noch beständig sich gründenden Reichs-Lehenbrieffen unabsonderlich einverleibten, wie auch auf den Stamm und Namen der Würtembergischen Fürsten, als seiner angebohrnen Landes- und Lehen-Herren gepflantzten Theil besagten Fürstenthums allezeit ausgemachet habe.

Der zweyte Theil bestehet aus 9. Capiteln, deren erstes in sich fasset, historische Nachrichten und Urkunden von dem Ursprung der im Jahr 1560. errichteten neuen Ritter-Ordnung und Confœderation, wie solche veranlasset und zu Stand gebracht, von Kayserlicher Majestät cum clausula salutari anfänglich bestätiget, die noch übrige ihnen nicht zugenante Reichsständische Vasallen und anderer Mediat-Adel immer näher und häuffiger in dieses Consortium auch zu ziehen, und die

Personen und Güter theils gütlich, theils gedrungen zu immatriculiren, sich bearbeitet worden: wie anfänglich ein grosser Theil des Adels wider dieses Novum Institutum feyerlichst protestiret, ingleichen die Churfürsten und Fürsten des Reichs solches gesehen, sich dagegen zu wahren gesuchet, und was selbiges für Connexion mit den Grumbachischen Händeln in Francken gehabt, oder bekommen sollen. In dem zweyten Capitel kommen die Urkunden vor, den fernern Fortgang dieses neuen Ritter-Systematis und der Stände dagegen vorgekehrte Anstalten, Protestationen, Unionen, Provocationen ad Comitia und dergleichen betreffend bis auf den Westphälischen Frieden. In dem dritten Capitel sind die Urkunden von dem Westphälischen Friedens-Schluß bis zu Ende des 17. Jahrhunderts enthalten, zum Beweiß, daß das neue Ritter-Systema, Ordnung und Anmerckungen, auch die extrahirte Kayserliche Privilegien, weder durch den Westphälischen Friedens-Schluß, noch durch die erfolgte Einschliessung der Ritterschaft in die Kayserliche Capitulation feste gestellet, vielmehr die Ritterschaft bey denen Friedens-Executions-Tractaten mit ihrem Gesuch ab, und ad separatum coram competente verwiesen worden; dahero sie die

Sache

Sache selbst ad Comitia Imperii zubringen, und daselbst erörtern zu lassen, zwar resolviret, solches aber würcklich zu thun, unterlassen; im Gegentheil mit ihren vorherigen Beeinträchtigungen continuiret, und dadurch die Stände veranlasset, sich hierwider bald comitialiter, bald circulariter durch verschiedene Uniones, Collegial-Schlüsse, Protestationen und sonst zu verwahren, und sicher zu stellen. Das vierdte Capitel begreift Acta Comitialia den Fürstlich-Würtembergischen Recursum ad Comitia, wegen der Collectation zu Lindach, deme auch das Gräfliche Hauß Castell wegen Ursprungen adhæriret, betreffend von 1702. bis 1704. Das fünfte Capitel fasset in sich Acta Comitialia den Reichsstift-Ellwangischen Recurs, das Ritterschaftliche Privilegium puncto Retractus belangend von 1703. Das sechste Capitel enthält Acta Comitialia den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Comitial-Recurs wider die Ritterschaft in der Buseckerthal-Sache von 1708. und 1709. Das siebende Capitel aber die Acta wegen des Recurses der Westerwäldischen Fürsten und Stände wider die Ritterschaft von 1707. bis 1709. Das achte Capitel die Urkunden, woraus erhellet, wie die Ritterschaft ihre Molimina; die

Churfürsten, Fürsten und Stände aber die Verwahrung ihrer Gerechtsame bis auf erfolgtes Ableben Kayser Carl des VI. fortgesetzet. Das neunte Capitel begreift die auf dem Wahl-Convent zu Franckfurt 1741. und 1742. wie auch die nachgehends in Comitiis 1747. fortgesetzte Handlungen.

§. IV.

Dabey haben es des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. nicht bewenden lassen; sondern d. d. Ludwigsburg den 10. Julii 1750. ein anderweites Schreiben dieserhalben an die allgemeine Reichs-Versammlung abgelassen, und darinnen besonders angeführet, daß der Kayserliche Reichs-Hofrath sein gravirliches Verfahren in der Reichs-Ritterschaftlichen coram Imperatore & Imperio hangenden Sache fortsetze, gestalt derselbe 1) in der Magolsheimischen cauſſa reluitionis unter dem 20. Mart. 1750. sodann 2) in der Sternenfelsischen Lehens-Consolidations-Angelegenheit, d. d. 2. Junii besagten Jahrs, sub comminatione realis executionis paritorias erkannt, in dieser letztern aber zugleich 3) den Würtembergischen Recurs gerichtlich abgewiesen, und das der Reichs-Gesetzgebungs-Ordnung gemäß in Comitiis

mitiis abzufassende Normativum als Reichs-Gesetz- auch Herkommens-widrig; mithin als unstatthaft erkläret, und verworfen; hieraus aber, wie auch 4) die aus der sich einseitig unterzogenen Interpretation des Westphälischen Friedens-Schlusses, und anderer Reichs-Verordnungen neuerwachsene gemeinsame Reichsständische Gravamina sofort die Nothwendigkeit der Beschleunigung des gebetenen Reichs-Schlusses ob summum moræ periculum, auch einstweilige Behauptung des Effectus suspensivi in dieser offenbaren causa imperii & statuum communi, veranlasset hätte.

In gleicher Absicht, und fast von gleichen Inhalt ist ein ferneres Hertzogl. Würtembergisches Circular-Schreiben an die Reichs-Stände gesendet, und darinnen unter andern aus dem von 15. May 1750. an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten Reichs-Hofrathlichen Voto folgende Sätze gezogen worden; als: 1) wolle das schon im Jahr 1704. von beyden höheren Reichs-Collegiis widersprochene Principium, der Stände Collectations-Befugnisse betreffend, gleichsam auf das neue aufgestellet, und behauptet werden; als ob dieses denen Ständen kraft hoher Landes-Obrigkeit ursprünglich zugestandene Re-

gale blos und allein in einer erst nach errichteter Wormser Matricul im 16. Jahrhundert von dem Kayser und dem Reich überlassenen Subcollectation sich gründe, aus welchem so höchstbedencklichen, als ungegründeten Satz viele nachtheilige Folgen gezogen werden könten. 2) Wolte dem Instrumento Pacis gantz einseitig, und dem Reich vorgreiffig die gegen den kundbaren Verlauf der vorhin gepflogenen Tractaten anstossende Deutung beygeleget werden, als ob sämtliche Ritterschaftliche Privilegien in besagtem Friedens-Schluß bestätiget, nicht weniger durch die hierauf erfolgte Kayserl. Wahl-Capitulation nicht nur von dem Churfürstl. Collegio, sondern auch tractu temporis von dem gantzen Reich anerkannt worden wäre. 3) Die in puncto collectationis & retractus im Jahr 1704. abgefaßte Reichs-Gutachten wären nicht von dem mindesten Effect, weil es von Kayserl. Majestät keiner Ratification gewürdiget worden; das Churfürstl. Collegium wäre durch unterlassene dessen Einverleibung in die seit der Zeit errichtete Wahl-Capitulationen davon tacite abgegangen, und das gantze Reich hätte seinen Sinn geändert, weil es geschehen lassen, daß im Jahr 1720. das Gräfliche Haus Castell gegen den Inhalt nur-

erwehn-

erwehnten Reichs-Gutachtens exequiret worden; massen 4) denen seit der Zeit in verschiedenen causis ergangenen Reichs-Hofraths-Concluſis eine gröſſere Kraft, als jenem Reichs-Gutachten beygeleget, und als ob dieſes durch daſſelbe zernichtet werden könne, behauptet; anbey 5) vor einen richtigen Satz angegeben worden, als befinde ſich die Ritterſchaft in einer ad effectum præſcriptionis hinlänglichen Poſſeßion aller ihrer Privilegien; da doch die hohen Stände, wenigſtens das Hochfürſtl. Hauß Würtemberg im Stande ſind, nicht nur die beſtändige Contradictiones dargegen; ſondern auch die in allen ſich ereigneten Vorfallenheiten ipſo facto beybehaltene Poſſeßion des Contrarii darzu thun. 6) Wird die Ritterſchaft als ein dem Reich contradiſtinguirtes, unter denen Crayſen nicht begriffenes, allein dem Kayſer überlaſſenes Corpus qualificiret. Dabeneben 7) kein Bedencken getragen worden, den nachdencklichen Satz aufzuſtellen, als beruheten der Fürſten und Stände Hoheiten, Præeminentzien und Regalien auf keinen beſſern Grund, als die Ritterſchaftlichen Privilegien, folglich, wann dieſe angefochten würden, jene nothwendig auch Gefahr lauffen müſten; gleich als ob Fürſten und Stände ihre uralte angeſtamm-

te Vorrechte gleichwie der Ritterschaft ihre Privilegien allein der Kayserl. Gnade zu dancken hätten. 8) Wolle dem Kayser als Ober-Lehen-Herrn die Macht beygeleget werden, zu verordnen, daß die Lehen, so der Reichs-Adel von denen Ständen hat, durch Resutation, Kauf, Tausch und dergleichen Contracte, nicht an den Lehen-Herrn kommen sollen, welcher Kayserl. Verordnung die Reichs-Afterlehen-Leute zu gehorsamen, schuldig wären; immassen 9) die Kayserliche der Reichs-Ritterschaft ertheilte Privilegien auch denen Lehen-Herren Ziel und Maaß geben müssen; wie dann 10) per novam legem festgesetzet wurde, daß das in gemeinen Lehen-Rechten dem Domino directo zugelegte Jus retractus denen deutschen Reichsfürsten gegen ihre ohnmittelbare Vasallen nicht zu statten kommen könte. Hingegen muste 11) der Lehen-Herr zugeben, daß ihm vermittelst dieses Juris retractus eine gantz neue Familie wider Willen, als Vasall aufgedrungen werde. Dann was 12) ein Landes-Fürst in seinem Lande vi poteſtatis legislatoriæ verfügen könte, das müste dem Kayser, in Ansehung des Reichs, auch gestattet werden. 13) Die in eines Ritterschaftlichen Mitglieds Händen befindliche Lehen wären dem Ritterschaft-

schaftlichen Corpori nicht nur in Ansehung der Collectation, sondern selbst auch quoad subjectionem vor beständig und unzertrennlich afficiret. 14) Wegen Concurrentz zu denen Crayſen in Marsch- und Quartier-Sachen hätte das Reich gar nichts zu sprechen, weil die Sache in Proceß verfangen, da doch nicht das mindeste von einem Proceß bekandt; vielmehr die Crayse sich bey ihren Befugsamen hierunter mannigfaltig selbst manuteniret. 15) Die Lehen-Dienste wären in dem gantzen Reich aus der Mode gekommen, und alle Lehen in feuda franca verwandelt, und zwar aus der Ursache, weil die Fürsten dem Kayser auch keine Dienste mehr leisteten. 16) Die Recursus subditorum ad curias feudales wären durch verschiedene Kayserliche Rescripta tanquam per legem universalem abgestellet. 17) In causis equestribus wäre des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Jurisdiction eigentlich nicht gegründet; sondern von Kayserl. Majestät blos willkührlich dahin überlassen worden. 18) Die gegenwärtige Hochfürstl. Bayreuthische und Würtembergische Beschwerde gehöre gar nicht vor den Reichs-Tag, weil der Kayser dabey zur Parthie gemachet werde, in welchen Fällen der Fiscal Kayserl. Majestät zu vertreten,

der

der Reichs-Hofrath aber zu cognoſciren, und zu decidiren hätte. Gleich, als ob zwiſchen dem Kayſer und dem Reich der Reichs-Hofrath einen Richter abgeben könte, und nicht vielmehr dergleichen Dinge zwiſchen dem Kayſer und dem Reich allein amicabiliter zu erörtern ſtünden. 19) Die Stände, ſo keine ohnmittelbare Vaſallen hätten, wären gar nicht befugt an dieſer Recurs-Sache Theil zu nehmen, noch darüber zu cognoſciren, ob durch die Kayſerl. Privilegien in die dem geſamten Reich zuſtehende Geſetzgebungs-Macht eingegriffen worden, oder nicht? 20) Dieſer nemliche Recurs, ohnerachtet er ſich in der Haupt-Sache auf ein bereits vorhandenes Reichs-Gutachten gründe, möchte keinen Effectum ſuſpenſivum haben; ſondern der Reichs-Hofrath wäre befugt, denſelben judicialiter zu verwerffen, mit der Execution zu verfahren, und an Würtemberg allen Ständen ein Exempel zu geben, keine fernere Zuflucht zu dem Reich zu nehmen. Endlich ſtehet in beſagtem Circular-Schreiben, anderer vielen weit greiffenden Sätzen, und vielfältig angeführten irrigen Factorum wolle man nicht gedencken, auſſer allein dieſes melden, daß contra notorietatem Kayſerl. Majeſtät vorgebildet worden, als ob das Fürſtl. Hauß

Wür-

Würtemberg auch in dem erkauften Allodial-Gut Magolsheim der Ritterschaft die Collecten entzogen hätte.

§. V.

Ferner gehören hieher: Kurtze historische und Actenmäßige Nachrichten von dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, oder dem Marggrafthum Brandenburg-Culmbach, in Ansehung desselben vor und bald nach dem grossen Interregno in dem Reich, als inseparable Landes-Pertinentien, jedesmal mit erworbenen Ritterschaften. Mit Beylagen von Lit. A. bis Lit. U. wovon das 12. Capitel des vorhergehenden 23. Theils nachzusehen ist. Hiernächst haben des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchlaucht an die allgemeine Reichs-Versammlung ein Schreiben erlassen; so durch Chur-Maynz daselbst am 11. May 1750. dictiret worden, unter der Aufschrift: „Die der Landesherrlichen Superiorität sich entziehende Landsassen; deren heimliche mit der Fränckischen Ritterschaft treffende Verbindungen; besagter Fränckischer Ritterschaft auf dergleichen an sich null und nichtige confœderationes & immatricu-

triculationes begründende Zudringlichkeiten; die bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath in allen Ritterschaftlichen causis gleichsam indistincte in favorem der Ritterschaft ausfallende Mandata S. C. und gravirliche sententias paritorias; den in einigen dergleichen causis; nach wiederholter, aber vergeblich gesuchter Remedur bey Kayserl. Majestät allerhöchsten Person; nunmehro ad Comitia Imperii nehmenden Recursum, und die Verabfassung eines Normativi Imperii betreffend. In dem Schreiben selbst aber wird gemeldet: es bestünde ein beträchtlicher Theil der Reichs-Verfassung unter andern darinnen, daß jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs sein Territorium und Gebiet an Land und Leuten unzertrennt haben und besitzen, anbey alle und jede Landes-Insassen, besonders die adeliche Dienstleute, oder Ritterschaft, (ohne welche, nach der ursprünglichen Verfassung, gar kein Fürst, Graf oder Landes-Herr concipiret werden können) deren Jurisdiction unterworfen seyn, und davon zumalen auf heimliche Weiß, nicht ab- oder von andern ausgezogen werden sollen.

Nicht weniger wäre bey Anlegung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, in derselben Ordnung, gesamten Ständen

des

des Reichs die Austregal-Instanz festgesetzet, auch deren Beobachtung dem Kayserl. Reichs-Hofrath in denen ferneren Reichs-Fundamental-Gesetzen, dann selbst in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen, nachdrücklich anbefohlen worden.

Wider beedes aber fänden sich von erwehnten Reichs-Hofrath, vor welchen Sie sonsten alle Achtung hegen, äusserst gravirt, indem selbiger in nachstehenden, von der Fränckischen Ritterschaft Orts Gebürg, unter Vertrettung eines und des andern bey ihr heimlich incataſtrirten Landsassen, angetriefelten Processen, nemlich

1) Des Ritterschaftlichen Consulentens von Löwen und derer von Wiesenthau, wegen der, dem erstern über seine, in dem in Unserm Territorio liegenden Weiler Rinckau, besitzenden zwey oder drey Hintersassen nicht verstattenden Jurisdiction, denen letzteren aber verbotenen Einfahung des Noval-Zehendens in dasiger Gegend,

2) Unsers Jagd-Junckers von Schlammersdorf zu Plankenfelß, wegen seiner, eines von ihm, mit Mannschaft, verpönter unternommenen Einfalls und Demolirung eines in Unserm Fürstenthum ohnfern Truppach erbauten Hauses halber, dortmals beschehenen Arretirung,

3) Der

3) Der verwittibten von Schönbeck zu Leissau, puncto Jurisdictionis, und

4) Das Jus collectandi zu Schnabelweyd betreffend, wider Uns mit Mandatis, Paritoriis, und Androhungen mit Executions-Commissionen dergestalt verfahren, daß die Bescheinigung eines Possessorii summariissimi circa prætensam immedietatem Unserer Landsassen und Vasallen, oder deren Güter im Land, nach dem blößlichen Extract einer, aller rechtlichen Requisitorum destituirten, daher nie zur Production gebracht werden könnenden Ritterschaftlichen Steuer-Matricul, gleichwol vor legal angenommen worden, der Herr Marggraf dagegen mit Verwerfung all- und jeder vor ihre Landesfürstliche Superioritat militirenden Fundamenten, dann mit Uebergehung des Possessorii Ordinarii, in das Petitorium verwiesen, ja sogar in angezogener Causa Rescripti das Jus collectandi zu Schnabelweyd betreffend, Deroselben die privilegirte Austregal-Instanz abgesprochen seyn solle.

Wie nun dergleichen Verfahren offenbar solche Facta zu Tage legten, welche theils formam reipublicæ Germanicæ umstossen, theils ein Reichs-Satzungsmäßiges Vorzugs-Recht aller Reichs-Stände abstricken, mithin daher

ein

ein sichtbarliches commune statuum gravamen imminire, anerwogen in Folge der Zeit auch andere höchste und hohe Mit-Stände dergleichen zu befahren haben würden, daß Ihre Vasallen und Landsassen sich ebenfalls bey der Reichs-Ritterschaft heimlich incatastriren lassen, dadurch von Dero Lands-Obrigkeiten sich ab- und deren Territorial-Jura an sich ziehen, oder (wie mit der Collectation vorgeschützet wird) jemand andern zuwenden, sodann sub prætextu privilegiorum Cæsareorum, horumque comparticipationis per clandestine factam incatastrationem, in dem vermeintlichen Possessorio summariissimo wider ihre Landes-Herrschaften mainteniren lassen, somit am Ende der Fürsten und Stände des Reichs Territoria meistens zertrümmert und zerschlagen werden könten; Also fänden Sich Höchstdieselben zu Remedirung des Ihnen dermalen in specie zugefügten Gravaminis, welches aber täglich jedem Churfürsten und Stande des Reichs gemein werden kan, allerdings vermüßiget, zu Ihro Kayserl. Majestät und gesamtes Reich den Recurs behörig zu nehmen, danebst zugleich, um willen die Ritterschaftlichen Impetitiones, welche am Kayserl. Reichs-Hofrath, nach weyland Kayser Leopoldi Majestät Anweisungs-Decret, dann,

wegen des dabey mit verknüpft werden wollenden allerhöchsten Kayserl. Interesse, jedesmal allen verzüglichen Favor finden, zu künftiger Abschneidung dergleichen daraus entspriessenden Weitläuftigkeiten und Irrungen, dem von des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchleucht, ohnlängst an das gesamte Reich gebrachten Gesuch pro formando normativo Imperii, mit beyzutreten.

§. VI.

In mehrberührter Angelegenheit hat der Hochfürstl. Brandenburgische Comitial-Gesandte, Freyherr von Rothkirch am 26. Junii 1750. in einem besondern Pro Memoria die weitere Erläuterung dahin gegeben, daß durch das von Seiner Hochfürstlichen Durchleucht zu Brandenburg-Culmbach mitgebetene Normativum Imperii über die bereits entstandene, und aus dem Inhalt derer vorhandenen Privilegiorum vor alle Reichs-Stände täglich zu befahrende Gravamina nichts anders gesuchet werde, als daß

1) Nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 28. die Distinction inter Nobiles immediatos bona vere immediata possidentes, & Nobiles cum immediatis quidem immatriculatos, sed Statibus

bus Imperii ratione domicilii, bonorum, & territorii ſubjectos überall admittiret,

2) Das Reichs-Conſtitutions-mäßige Reichs-Ständiſche Kleinod des beneficii primæ Inſtantiæ vel Auſtregarum auſſer Contradiction geſtellet,

3) Die in Ordinatione Camerali vorgeſchriebene vier Mandats-Fälle nicht ferner überſchritten, noch willkührlich extendiret,

4) Denen Lehen-Herren das Dominium utile cum directo zu conſolidiren, und den nexum feudalem libero vaſalli cum conſenſu aufzuheben, nicht difficultiret,

5) Nach dem Reichs-Schluß de Anno 1704. gegen die Lehns- oder Territorial-Herren kein allgemeines Auslöſungs-Recht ſtatuiret, noch ſelbigen ihnen nicht anſtändige Vaſallen wider Willen aufgedrungen,

6) Bey acquirirten der Auslöſung allenfalls unterworffenen auswärtigen allodiis, dem Käuffer bis zur erfolgten Indemniſirung das Jus retentionis nicht denegiret, noch der Reluent von rechtlicher Erfüllung aller conditionum contractuum, Erſetzung derer melioration en, Unkoſten und dergleichen diſpenſiret, ſondern es darunter wie auch ratione termini, und ſonſt bey denen gemeinen Rechten belaſſen.

7) Die Reichs-Stände wegen derer auf ihre Lehen von denen ehmaligen vaſallis invito domino ad caſſam equeſtrem offerirten und übernommenen Steuren, poſt factam conſolidationem ohnangefochten gelaſſen,

8) Bey denen a ſtatibus acquirirenden Allodial-Gütern aber, worauf die Steuren vi pactorum ſpecialium der Ritterſchaft verbleiben, von letzterer ſich mehrerer Jurium, als die Contractus beſagen, nicht angemaſſet, noch von ſolcherley Reichs-Ständiſchen eigenen Unterthanen ſub titulo collectarum ein Beytrag zu denen Proceß- und übrigen auf den Umſturtz derer Reichs-Ständiſchen Jurium zielenden Koſten erhoben,

9) Die Jurisdictio territorialis ac feudalis Statuum Imperii & ipſorum curiarum feudalium über ihre Vaſallen, Lehen-Güter und Unterthanen denen gemeinen Reichs- und ihrer Häuſer beſondern Rechten, Freyheiten und alten Obſervantz gemäß in ſalvo erhalten.

10) Die als partes integrantes zu denen Ländern gehörige Lehn-Güter ſowol, als die vor und nach der Wormſer Matricul de Anno 1521. folglich lange vor der Ritter-Ordnung und Exiſtenz des in Anno 1566. ſich formirten Corporis equeſtris denen Landes-Herren ſubject- und dem gemeinen Mitleiden unterworffen

worffen geweſte Landſaſſen mittelſt heimlicher Immatriculirung denen Reichs-Ständen nicht entzogen, ſondern

11) Bey desfalls vorkommenden Strittigkeiten von denen Reichs-Gerichten auf den vorhandenen legalen titulum, eigene Eingeſtändniſſe derer vormaligen Beſitzere, und den eigentlichen ſtatum poſſeſſionis behörig reflectiret, mithin die vor beyde Theile militirende argumenta und documenta in judicando hinlänglich erwogen, und eine gleich durchgehende cauſæ cognitio weder unterm Prätext des allegirenden allerhöchſt-eigenen Kayſerl. Intereſſe, noch in Abſicht auf das gravirliche Intimations-Decret de Anno 1688. noch aus andern Conſiderationen unterlaſſen,

12) Die dem würcklich ohnmittelbaren bona immediata beſitzenden Reichs-Adel dabey competirende Immunitäten, nicht auf andere gegen den gewöhnlichen Geld-Abtrag oder aus andern Abſichten recipirte Reichs-Ständiſche neu- oder alt adeliche Landſaſſen und Unterthanen, oder die in Reichs-Ständiſchen Territoriis domicilirende Perſonaliſten extendiret, noch auch von denen Realiſten in ſolchen Territoriis zu Abbruch der Landes-Hoheit mißbrauchet,

13) Denen Lehens-Herren die schuldige denen Lehen-Rechten und uralten Observantz gemässe Lehens-Dienste sub prætextu immedietatis nicht verweigert,

14) Bey denen Ritterschaftlichen Processen die Reichs-Fundamental-Gesetze vorzüglich pro norma genommen, die vom Reich nicht agnoscirte contra jura tertii ohnehin ungültige Privilegia aber selbigen nicht an die Seite gestellet, oder gar präferiret,

15) Das in Anno 1688. an die höchsten Reichs-Gerichte ergangene allen und jeden Reichs-Ständen ohne Ausnahm äusserst präjudicirliche alle Hoffnung zu Erlangung einer gleich durchgehenden Justitz-Administration ungemein erschwehrende Kayserl. Intimations-Decret wieder aufgehoben,

16) Denen Ritterschaftlichen immatriculatis in Reichs-Ritterschaftlichen Angelegenheiten zu referiren oder zu votiren, mithin in causa propria zu decidiren nirgend gestattet,

17) Bey Marschen, Postirungen, Quartieren, Fourage- oder Contributions-Lieferungen, Ausschuß-Stellung und andern Kriegs-Lasten, ingleichen bey Weg- und Strassen-Reparaturen, oder sonstigen das bonum publicum befördernden oder zur Crayß-Defension gereichenden Veranstaltungen von jedem

das

Digitized by Google

das Seinige nach billiger Proportion und der natürlichen Lage beygetragen, folglich gegen das genieſſende commodum das etwelche incommodum ſub prætextu immedietatis nicht decliniret, überhaupt aber

18) Das ſuum cuique pro baſi & fundamento des verabfaſſenden Normativi Imperii genommen, weder denen hohen Reichs-Ständen noch der immediaten Ritterſchaft in einigem Stück zu viel noch zu wenig geſchehen, und ſub clypeo derer vom Reich nicht agnoſcirten Privilegien denen Reichs-Fundamental-Geſetzen zu derogiren, von denen Ritter-Cantons nicht ferner attentiret werden möge.

Die allermehreſten Status Imperii würden von der Realität obrecenſirter Gravaminum, und von der Nothwendigkeit einer prompteſten Remedur aus ſelbſt eigener Erfahrung überzeugt ſeyn! würcklich abgeſchloſſene Receſſe wären nicht vermögend geweſen, die Jura Statuum territorialia ungekränckt zu erhalten! Weder die Status eminenter potenciores noch die ihrer Situation nach dergleichen Anfechtungen ſelten unterworffene Stände, wären gleichwolen nicht in perpetuum davor geſichert, würden auch die von der immediaten Ritterſchaft und ihren Conſulenten

ex privilegiis ziehende gemein präjudicirliche und Reichs-Verfassungs-widrige Schlüsse zu agnosciren keinesweges gemeint seyn, mithin einem gerechten Normativo Imperii beyzutreten, und solches mit zu befördern, somit die in Anno 1703. und 1704. rühmlichst behauptete patriotische Principia auch dermalen beyzubehalten, verhoffentlich so wenig entstehen, als die solchen Zudringlichkeiten täglich exponirte Reichs-Crayse in andern von selbigen etwa ebenmäßig entfernten die Jura communia omnium Statuum Imperii aber interessirenden Vorfällen nach Reichs-Ständischer Obliegenheit, und reciproquer Verbindlichkeit hinwiederum causam communem mit ihnen zu machen niemalen unterlassen werden. Gleichwie nun diese wichtige Materie das objectum derer Comitial-Deliberationen allernächstens abzugeben; Also hätte er, der Comitial-Gesandte, in Befolgung des von seines gnädigsten Herrens Hochfürstl. Durchlaucht hierzu erhaltenen gemessenen Befehls selbige denen sämtlichen vortreflichen Comitial-Gesandtschaften zur baldigen Instructions-Einholung, und daß die vbrecensirte ohnzielsetzlich vorgeschlagene contenta eines Normativi Imperii in denen ablegenden votis per singula puncta favorabiliter zu secundiren gefällig

seyn

Digitized by Google

seyn möchte, hiermit bestens recommendiren wollen.

§. VII.

Gleichergestalt haben des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Meinungen Hochf. Durchl. d. d. Franckfurt am Mayn den 6. Februarii 1751. in fürwaltender Angelegenheit ein Schreiben ad Comitia erlassen, und darinnen gemeldet, daß das Fürstliche Hauß Sachsen schon mehrmalen bemüßiget gewesen, sich über die Anmassungen und Zudringlichkeiten der Reichs-Ritterschaft zu beschweren, welche von Zeit zu Zeit verschiedene an Höchstdesselben Landsaßigen Adel und Vasallen ungebührlich an sich gezogen und immatriculiret hat.

Da auch diese die zeither nicht nachgelassen, im Gegentheil weit vermehret sind, ja solche von den höchsten Reichs-Gerichten mittelst gegen Dieselben erkannten Rescripten und Mandaten unterstüzet werden; So würde Ihnen wohl nicht zu verdencken seyn, wann Sie längst nach dem Vorgang anderer Constatuum darüber an das comitialiter versammlete Reich recurrendo Sich gewendet, und angehalten hätten, Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen zu ersuchen, Dero gegründete Beschwerden abzustellen. Nachdeme aber

dermahlen des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Durchl. dem comitialiter versammleten Reich die Reichs-Ritterschaftliche abusus und daraus resultirende Gravamina omnes tangentia Sonnenklar vorlegen, und die Nothwendigkeit zu Abfassung eines Normativi Imperii in denen Strittigkeiten repräsentiren lassen, dieses auch allerdings die beste und sicherste Auskunft seye, wodurch denen Irrungen so Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem Corpore der Reichs-Ritterschaft haben, standhaft abgeholffen werden kan; dahero nicht zu zweiffeln, man werde förderſamst die Sache vornehmen, und darunter eine richtige und gemessene Norm zu Stand bringen. Als hätten Sie hierdurch dem Fürstlich-Würtembergischen ad Comitia gebrachten Gesuch simpliciter adhæriren, auch angelegentlich ersuchen wollen, zu Dero und des Fürstl. Sächsischen Hauses Beruhigung und Erledigung Dero mit der Reichs-Ritterschaft habenden Strittigkeiten die von des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchl. vorgelegte wichtige und Betrachtungs-würdige Umstände zu considériren ehebaldigst ein allgemein recht und billigmäßiges auch denen Fällen nach hinlängliches Regulativ zu errichten.

§. VIII.

Digitized by Google

§. VIII.

Dahingegen das General-Ritter-Directorium am Ottenwalde d. d. 2. Martii 1750. ein Schreiben ad ſtatus Imperii erlaſſen, und darinnen die Hertzoglich Würtembergiſche Gründe als Reichs-Geſetzwidrig angegeben; dabeneben eine Gegen-Deduction durch den Druck bekandt zu machen, gemeldet hat, mit dem beygefügten Erſuchen, daß die Reichs-Stände Dero Comitial-Geſandtſchaft dahin zu inſtruiren, geruhen möchten, damit die Propoſition des Hertzoglich-Würtembergiſchen Anbringens in ſo lange ausgeſetzet werde, bis nur erwehnte Ritterſchaftliche Gegen-Deduction dem Publico mitgetheilet worden. Unter andern Ständen des Reichs haben Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg hierauf d. d. Berlin den 4. April 1750. geantwortet, daß allerhöchſt Dieſelbe zwar dahin geſtellet ſeyn lieſſen, was die Ritterſchaft gegen die Hertzogl. Würtembergiſche ſolide Schriften mit Grund werde erwiedern können; Sie ſähen Sich aber nicht im Stande, dem Ritterſchaftlichen Anſuchen zu willfahren; ſondern würden Sich in dieſem Stück nicht entziehen können, denen durch die Ritterſchaftliche ſo weit gehenden Anmaſſungen allzubeſchwerten Altfürſtl. Häuſern beyzu-

beyzutreten, mit selbigen causſam communem zu machen, und die Ritterschaft durch einen unverweilten Reichs-Schluß in solche Schrancken zu weisen, welche denen Reichs-Satzungen gemäß; auch mit der Landes-Fürstlichen Hoheit der deutschen Reichs-Fürsten, und deren Prärogativen compatibel sind. Indessen wolten allerhöchst Dieselbe zu Vorkommung aller hieraus vor die Ritterschaft unfehlbar entstehender unangenehmen Weiterungen Dieselbe zu einem bessern Comportement mit den Altfürstlichen Häusern in denen vorliegenden Crayſen ernstlich, jedoch gnädigst erinnert, und zu einer allenfals zu suchenden gütlichen Auskunft angemahnet haben. Nur besagtes Ritterschaftliches Circular-Schreiben ad ſtatus Imperii ist bald hernach mit Anmerckungen und Erläuterungen zum Vorschein gekommen, worinnen unter andern in der Note 10. gewiesen wird, daß der Westphälische Friede nach dem Sinn der Ritterschaft nicht ausgeleget werden könte, und daß bey dem Articulo V. §. 28. von selbiger eine nachdrückliche Limitation hinweggelaſſen worden, nemlich, niſi forte in quibusdam locis 1) ratione bonorum, & 2) reſpectu territorii, vel 3) domicilii *ſtatibus* reperiantur *ſubjecti* vigore Pacis Religionis & præſentis conventionis

tionis in juribus religionem concernentibus, & beneficiis inde promanantibus. Nicht minder aus dem Art. VIII. §. 4. die Reichs-Stände expungiret, und an deren Stelle die Ritterschaft dahin geschrieben worden. Inzwischen hat die Fränckische Ritterschaft Orts Odenwald sich mit einem Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung gewendet, welches sofort durch Chur-Maynz am 15. April 1751. daselbst folgenden Inhalts dictiret worden: Es wäre schon zur Genüge bekandt, wasmassen das Hochfürstliche Hauß Würtemberg aus Veranlassung gewisser bey Einem Hochpreißl. Kayserlichen Reichs-Hofrath annoch rechtshängigen Particular-Streit-Sachen mit verschiedenen eintzeln Swäbischen Crayß-Reichs-Ritter-Cantonen die gantze in dem Zusammenhang des Reichs-Systematis gegründete Ritterschaftliche Verfassung unter vorwendender Nothwendigkeit eines unentbehrlichen Reichs-Normativi anzufechten, vorläuffig aber sich dem Reichs-Grund-Gesetzmäßigen Lauf der Justitz zu entziehen, mittelst verschiedenen Vorstellungen getrachtet habe, und das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Culmbach aus einer gleichen Veranlassung sothanem Vorhaben mit beygetreten seye.

Gleich-

Gleichwie nun die solchergestalten unschuldig bedrängte unmittelbare Reichs-Ritterschaft nach einer würcklich unter dem Druck seyenden, und möglich beschleunigt werden sollenden Vertheidigung ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen die Nothdurft hinlänglich erschöpffen werde; Also würden sämtliche Comitial-Gesandtschaften nach Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit von selbsten zu behertzigen, belieben, daß, mehrern Inhalts der (§. 9. enthaltenen) Anzeige dererjenigen Ursachen, wodurch die freye Reichs-Ritterschaft bishero behindert worden, die in Comitiis Imperii wegen eines zu errichtenden regulativi in denen Reichs-Ritterschaftlichen Strittigkeiten zum Vorschein gekommene impressa zu beantworten, es mit Gleich und Recht nicht bestehen, auch von einem gemeinschädlichen Eingang seyn würde, wenn mehrgedachte Ritterschaft, nach dem bekandten allzueifferigen Betrieb Ihrer höchsten Gegentheile, unerachtet dieselbe mit ihrem Recurs-Geschäft, und bis solches in seiner völligen Gestalt erschienen, so viel und lange Zeit gebrauchet, mitten in ihrer Beschäftigung, das Publicum von denen Reichs-Ritterschaftlichen Befugnissen eines andern zu überzeugen, verkürtzet, und bevor solches daraus hinlänglich

ersehen

ersehen werden können, zur Comitial-Erwegung geschritten werde. Vielmehr würde der gantzen Sache so lange Anstand zu geben seyn, bis der Abdruck der Ritterschaftlichen Vertheidigungs-Schrift zu Stand gebracht worden, wo sodann keineswegs zu zweiffeln, daß Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung der Unstatthaftigkeit des gegentheiligen in puren vor dem gemeinsamen allerhöchsten Reichs-Richter anhängigen und durch die wegen unterbliebener Ergreiffung derer in Reichs-Grund-Gesetzen verordneten Remediorum juris in die kraft Rechtens ergangene judicata entschiedenen Particular-Strittigkeiten ergriffenen Recursus von selbst hocherleucht erkennen, und die höchsten Theile an die von dem Kayser und dem Reich zur Justitz-Administration gesetzte Reichs-Gerichte zurück zu weisen, von selbst geruhen werde.

§. IX.

Die im vorigen §. 8. bemeldte Anzeige derjenigen Ursachen, wodurch die freye Reichs-Ritterschaft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom bishero behindert worden, die in Comitiis Imperii wegen eines zu errichtenden Regulativi in denen Reichs-Ritterschaftlichen Streitigkeiten zum Vorschein gekommene Impressa

preſſa zu beantworten, enthält folgendes: Man müſſe, (heißt es) verſpühren, daß ſich viele, ſonderlich aber diejenige, ſo gewohnt ſind, nicht eher von wichtigen Rechts-Strittigkeiten zu urtheilen, als bis ſie beeder Theile Gründe hinlänglich eingeſehen und geprüffet haben, verwundern wollen, warum von Seiten der Reichs-Ritterſchaft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrom auf die in Comitiis Imperii zum Vorſchein gekommene Hochfürſtl. Würtembergiſche Vorlegung, und die Hochfürſtl. Brandenburg-Bayreuthiſche ſo betitelte hiſtoriſche Actenmäßige Nachrichten, die vermeyntlich nöthige Abfaſſung eines Normativi Imperii in denen Reichs-Ritterſchaftlichen Strittigkeiten betreffend, bis anhero noch nicht geantwortet worden: da doch von dem General-Directorio am Ottenwald in dem Circular-Schreiben d. d. 2ten Mart. dieſes lauffenden Jahrs, allſchon die Verſicherung geſchehen, wie man im Begrif ſeye, ſeine gegen ſothane Impreſſa habende Momenta der unpartheyiſchen Welt durch eine gleichmäßige Druckſchrift öffentlich, und zwar in der Abſicht, vor Augen zu legen, damit denen weit ausſehenden Bewegungen, ſo die Aufmerckſamkeit geſamter, bey Aufrechthaltung des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes und

Reichs-

Reichs-Systematis interessirten Chur- und Fürsten, auch übrigen, besonders mindermächtigen Ständen des Reichs in alle Wege verdienen, in Zeiten begegnet, der höchste Gegentheil aber von denenselben abzustehen, und der GOttgefälligen Gerechtigkeit den stracken Lauf zu lassen, bewogen werden möge.

Diesen Verzug aber bey dem Publico zu entschuldigen, könne man hiedurch nicht vorüber, so viel zu melden, daß, weilen des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstl. Durchl. in Dero Impresso dem von des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. an das gesamte Reich gebrachten Gesuch pro formando Normativo Imperii, in vielen Stücken nur accessorie beygetreten, man auch Reichs-Ritterschaftlicher Seits diese von denen beeden Durchlauchtigsten Häusern, von geraumer Zeit her, unter sich verabredete Ordnung, das von so vielen Seculis, nach der von Zeit zu Zeiten sich ergebenen Reichs-Verfassung, durch die verbindlichste Reichs-Constitutiones, Friedens-Schlüsse und Kayserl. Wahl-Capitulationes befestigte Reichs-Ritterliche Systema, gesamter Hand anzugreiffen, nicht füglich stöhren können, sondern, nachdem in der Hochfürstlichen Würtembergischen Vorlegung, zu Ende des

vorangesetzten Conspectus, folgende deutliche Anmerckung geschehen:

„ Die authentische Original- und Archi-
„ val-Urkunden, woraus dieser Aufsatz
„ nach allen seinen Inhalt zu documen-
„ tiren stehet, liegen bereit, dem Publi-
„ co ohne Anstand ebenfalls mitgetheilet
„ zu werden.

Vor allen Dingen erst in Gedult abwarten müssen, ob, und wie bald dem höchsten Gegentheil sothanes sein Versprechen, mittelst würcklicher Herausgab seines angerühmten Beweißthums zu erfüllen, gefällig seyn wollen: welches aber nur successive und solchergestalt geschehen, daß man den zweyten Theil der sogenannten Reichs-Ständischen Archival Urkunden und Documenten, erst vor wenig Wochen hervortreten lassen.

Der Haupt-Grund einer Deduction beruhe jederzeit auf dem Beweiß, und in so lange dieser nicht vollständig zum Vorschein gebracht worden, kan ein Gegner, welcher, ehe und bevor er dasjenige, was er refutiren solle, alles beysammen hat, mit seiner Wiederlegung zurück hält, keines Verzuges beschuldiget werden.

Einer gesamten Reichs-Ritterschaft werde solchemnach niemand verdencken, wenn

sich

ſich dieſelbe in einer ſo hochwichtigen Angelegenheit behutſam betragen, und die höchſte Gegentheile erſt mit allem demjenigen herfürtreten laſſen, was man vor Aufſtellung einer gründlichen Wiederlegung nothwendiger Weiſe eingeſehen haben muß.

Dieſe nunmehro herausgekommene ſogenannte Archival-Urkunden und Documenta aber beſtünden in einem ſehr groſſen Folianten, worinnen unendlich viele Facta auf- und übereinander gehäuffet, und mit deren mühſamen Zuſammenbringung aus allen Reichs-Provintzen, wie gar wohl bekannt, eine gantze darzu beſonders niedergeſetzte Hochfürſtliche Deputation ſchon ſeit geraumen Jahren her beſchäftiget worden.

Eine ſolche Arbeit zu unterſuchen und abzufertigen, erfordere mehr als etliche Monat Zeit, bevorab bey dem unmittelbar Reichs-Ritterſchaftlichen Corpore, deſſen auf eine gleiche Art bey der Sache intereßirte 14. Cantons, in denen vördern Reichs-Crayßen zerſtreuet und weit auseinander geſeſſen ſind, und ihre zu pflegen habende Deliberationes in ſolchen hochwichtig- und weit ausſehenden Angelegenheiten, die, wie die gegenwärtige Sache iſt, ſich nicht durch ſchriftliche Communicationes

und Brief-Wechsel erörtern lassen, anders nicht, als durch mühsame und Zeit erforderende auch öfters durch ohnvermeidliche Behinderungen der vielen Interessenten sich verweilende Zusammenschickungen, bewürcken können.

Da nun oberwehnter massen die jenseitige Beweiß-Stücke erst vor wenig Wochen gäntzlich zum Vorschein gediehen, und indessen kaum so viel Zeit darzwischen getreten, die unumgänglich nöthige Zusammenkunft per Directoria Equestria veranstalten, geschweige das Werck selbsten angehen und zur Ausrichtung bringen zu können; So lässet man auch billig ein gantzes unbefangenes Publicum beurtheilen, ob und wie ferne die beede Hochfürstl. Gegentheile Ursache haben, bey denenjenigen auf einen Beyfall für ihre Absichten zu dringen, die doch nach ihrer Gemüths-Billigkeit niemals von einer Sache zu urtheilen pflegen, als bis sie einen Theil, wie den andern, genugsamlich gehöret, und dadurch in Stand gesetzet worden, alles auf seinen vollkommenen Grund einzuschauen.

Diese Billigkeit, daß man auch den andern Theil jedesmal erst hören müsse, scheinen zwar des Herrn Hertzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in einem an Dero höchst- und hohe Herren Mit-Stände erlassenen Circulari,

culari, so man ohne dato zuhanden bekommen, selbsten zu erkennen, wenn Höchst-Selbe sich also geäussert:

„ Ich hätte wohl mögen geschehen las-
„ sen, daß die Reichs-Ritterschaft in-
„ dessen mit der in ihrem Circular-
„ Schreiben vom 2ten Martii, sich vor-
„ behaltenen Druck-Schrift zum Vor-
„ schein gekommen, und hierdurch der
„ Vorwand, sie nicht gehört zu haben,
„ gehoben worden wäre:

Alleine da Höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht unbekandt seyn kan, daß der letztere Theil der Archival-Urkunden und Documenten so lang zurück gehalten worden; so solte man aus diesem Betragen derjenigen, welchen der höchste Gegentheil die Direction dieses Wercks anvertrauet, und aus der so gar eifferigen Betreibung der Proposition und Comitial-Deliberation, fast nichts anders schliessen, als daß die Verhinderung, welche hierdurch der Reichs-Ritterschaft an ihrer vorhabenden Wiederlegung geschehen, geflissentlich verursachet worden.

Gleichwie nun aber dermahlen dasjenige, was bisher im Weg gestanden, durch die Herfürkunft des Haupt-Theils der Hochfürstl.

Würtembergischen Vorlegung gehoben ist; Also werde auch die gesamte Reichs-Ritterschaft länger nicht säumen, dem Publico, so bald es nur nach Beschaffenheit einer so wichtig- und weitläuftigen Arbeit möglich seyn kan, ein solches Genügen zu leisten, daß die gantze unpartheyische Welt von der Gerechtigkeit sowohl ihrer Sachen selbsten, als auch der sich blos hierauf gründenden allerhöchst Kayserl. Erkäntnissen, auf das vollkommenste überzeuget werden solle (*).

(*) Von denen Ritterschafftlichen Schrifften und darinnen vorkommenden Gründen; wie auch von demjenigen, was in fürwaltender Angelegenheit weiters verhandelt worden, oder noch künftig verhandelt werden wird, soll in folgenden Theilen Erwehnung geschehen; wobey zugleich der hunderste und folgende Theile von der Staats-Cantzeley nachgesehen werden können.

Das

Das zweyte Capitel.

Von dem Mit-Ausschreib-Amt und denen Directorial Gerechtsamen im Fränckischen Crayß.

§. I.

In der vorläuffigen Nachricht von dem Ausschreib-Amt des Fränckischen Reichs-Crayß ꝛc. ist schon von dem §. XXII. bis LII. (†) durch viele Absätze authentisch vorgelegt worden, daß von dem im Jahr 1559. eingegangenen Vergleich bis zu dem Jahr 1599. die inzwischen zur Regierung gelangte Herren Bischöffe zu Bamberg, als des Fränckischen Crayses ausschreibende geistliche Fürsten, mit Herrn Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg-Onolzbach, als gleichfalls ausschreibenden weltlichen Fürsten dieses Crayses, über die Zusammenberuffung der Stände, Verfertigung der Ausschreiben, Begreiffung der Deliberandorum & Proponendorum, und über alle sonst vorgefallene Crayß-Materien und Expeditionen prædeliberando communicirt haben, und daß Sie beederseits ohne einigen Wiederspruch die Con-

(†) In Select. Cap. II. Part. XXHI. p. 57. seq.

cepten theils bey der Bambergiſchen und theils bey der Brandenburgiſchen Cantzley fertigen laſſen, wie auch die Convocations- und andere Schreiben zur dieß- und jenſeitigen Unterſchrift, Sieglung, und ebenmäßigen Vollziehung einander zugeſchickt, und ſich damit dem Vertrag de Anno 1559. und deſſelben wahren Verſtand conform verhalten haben. Der in ſchon gedachtem 1599. Jahr erwählte Herr Biſchof Johann Philipp, des Geſchlechts von Gebſattel, hat dem rühmlichen Vorgang ſeiner Vorfahren darinn nachgefolgt, und gleich bey dem Antritt ſeiner Regierung das von dem Herrn Marggrafen Georg Friederich Ihm zugeſchickte Schreiben der Stadt Schweinfurth, welches zu Onolzbach eingelauffen, und entſiegelt worden, ſo fort ohne Wiederrede angenommen, und ſich in der Antwort vom $\frac{13}{23}$. Mart. anerboten, wegen des Tags zu der Zuſammenkunft und Erwählung des Orts ſich mit dem Marggrafen zu vergleichen, und ermeldtes Schreiben nach des Marggrafen Antrag in das nächſte Crayß-Ausſchreiben mitzubringen; Wie er dann in dem verfaßten Ausſchreiben ſub dato $\frac{13}{23}$. Junii gleich im Eingang von des Marggrafen Veranlaſſung zur dießmahligen Beruffung der Stände gedacht, und unter denen Delibera-

tions-

tions-Puncten die ausdrückliche Meldung von dem Schweinfurthiſchen Schreiben gethan; Das Ausſchreiben ſelbſt aber durch ſeine Statthalter und Räthe dem Marggrafen mit der Bitte überſchickt: Wofern Jhro Durchl. NB. mit der Verfaſſung zufrieden, das Ausſchreiben gleich gefertigt von Onolzbach aus denen Fürſten und Ständen gebührender Orten durch den Expreſſen überantworten zu machen.

Jn dem Monath Sept. eben dieſes Jahrs wolte Biſchof Johann Philipp für gut anſehen, einen Crayß-Tag auszuſchreiben, und der Marggraf gab Jhm zur Antwort: Es ſtünden noch eine und andere Hinderniſſen, wie Er ſie hiermit anzeige, im Weeg, um deren willen mit der Anſetzung des Crayß Tags noch etwas in Ruhe zu ſtehen ſey, jedoch wolle Er in kurtzem ſeine Gedancken weiter zu erkennen geben, und ſich mit Jhm NB. vergleichen, in dem Verſehen, der Biſchof NB. als ſein neu angehender Mit-Collega, werde die zwölf Monath zur Befriedigung des Kriegs-Volcks ohne längern Verzug erlegen, und darmit den andern Geiſtlichen ein gut Exempel geben. Worzu ſich der Biſchof, beſag der Antwort vom $\frac{6}{16}$. Octobr. mit dem Anhang verſtanden: Weiln das Kriegs-Volck abgedanckt werden

ſolle, wolle Er ſich von andern Ständen nicht ſondern, und hab Er ſchon Befehl gegeben, ſeine Gebührnuß in Nürnberg zu erlegen.

In dem nachgefolgten 1600. Jahr ſchlägt gedachter Biſchof wiederum einen Crayß-Tag vor, und ſchickt einige ſeiner Räthe nach Onolzbach zum prädeliberiren, mit welchen die Brandenburgiſche Räthe nicht nur conferirt, ſondern auch ſich eines Ausſchreibens an die Stände, uf den $\frac{7}{17}$. April in Nürnberg einzukommen, verglichen, worauf daſſelbe von beeden Seiten expedirt und fortgeſchickt worden; Das Recreditiv aber ertheilte der Marggraf den $\frac{14}{24}$. Martii mit dem Gezeichnuß: „Die Bambergiſche Räthe hätten ihre Sa„chen getreulich verricht, und würden Sie „referiren, daß Er ſich willfährig erklärt, „wormit der Biſchof zufrieden ſeyn werde. Ferner communicirte der Letztere im Decembr. das von denen Weſtphäliſchen Geſandten aus Cölln eingelangte Schreiben, und war der Meynung, es ſeye deswegen alle Mühe und Koſten zur Crayß-Verſammlung umſonſt, weil man Kayſerl. Majeſtät und den Ständen nit vorzugreiffen hab; doch hielte Er dafür, daß die Geſandten zu beantworten, wolle Er um des Marggrafens Gedancken gebetten haben: Wormit Ihm willfahrt, und unterm $\frac{8}{18}$.

Jan.

Jan. 1601. das ausgebettene Bedencken dahin eröfnet worden: „Die Weſtphäliſche Ge„ſandten ſeyen zu beantworten: Man wolte „Ihr Begehren an die Crayß Stände brin„gen, und uf künftigen Crayß-Tag davon „deliberiren laſſen; Dieweilen man aber äuſ„ſerlich vernehme, daß ſolcher halber Kay„ſerlicher Majeſtät durch Ihre Commiſſarien „uf verſchienen Weſtphäliſchen Crayß-Tag „einige Erinnerungen proponiren laſſen, ſo „hätten Sie zu erachten, da man NB. die „Sache mit Beſtand an den Fränckiſchen „Crayß bringen wollte, daß zu beſſerer In„formation und Deliberation derſelben in alle „Weeg von der Kayſerl. Propoſition und „was uf den Crayß-Tag beſchloſſen, und die„ſes Wercks halben verabſchiedet worden, „man gewiſſer Nachricht bedürftig ſeyn wür„de: So fern Sie nun Communication dar„von thun, wie vorhin gebräuchlich geweſen, „ſollte an dem Crayß-Ausſchreib-Amt nichts „ermangeln; Da nun Er Biſchof NB. mit „Ihm einig, ſo könnte Er NB. in ſeiner „Cantzley das Antwort-Schreiben begreiffen, „und Ihme zu Vollziehung der Gebühr nach „überſenden laſſen.“ Welches Bedencken der Biſchof willigſt angenommen, und ſich ſub dato $\frac{22. \text{ Jan.}}{1. \text{ Febr.}}$ dahin erklärt: „Er wiſſe

„an

„ an dem überschickten Bedencken nichts aus-
„ zusetzen, und sey NB. nach solchem das
„ Antwort-Schreiben an die Westphälische
„ Stände eingericht worden, so der Marg-
„ graf zu unterschreiben und zu siglen, und
„ Ihm zu remittiren unbeschwehrt seyn werde,
„ damit Er solches fortschicken könne.“
Worauf den 28. Jan. die Antwort geschehen:
„ Der Marggraf habe an dem Original des
„ Schreibens NB. nichts zu ändern gewust;
„ und es derowegen seines Theils ergäntzen
„ lassen.“ Weiters übersendt der Bischof
sub $\frac{4}{14}$. Martii d. a. durch einen aigenen Bot-
ten das an Sie beede eingekommene Kayserli-
che Schreiben, mit dem darfürhalten: „Es
„ werde schwerlich vor den Oster-Feyertagen
„ ein Crayß-Tag angestellt werden können;
„ Wann es aber dem Marggrafen nit entge-
„ gen, so wolle Er sich mit Ihm uf den $\frac{19}{29}$.
„ April in Nürnberg zusammen zu kommen
„ verglichen haben, seine Meynung möchte
„ Er Ihm durch den Botten wissen lassen,
„ damit Er das Ausschreiben NB. hierauf
„ verfassen könte.“ Dieser äusserte unterm
$\frac{7}{17}$. Martii dargegen: „Er sey auch vom Kay-
„ ser wegen der Extra-Hülf und wegen des
„ Ausstands ersucht worden, und habe Ihro
„ Majestät schon geantwort, daß man zufrie-
„ den

„ den ſeyn werde; Es ſey Ihm auch die Zu-
„ ſammenberuffung der Stände nit zuwider,
„ ſondern NB. möge leyden, daß NB. das
„ Ausſchreiben in beeder Nahmen bey der
„ Bambergiſchen Cantzley, uf den beſtimm-
„ ten Tag nach Nürnberg zu kommen, mögte
„ ausgefertigt werden, ſo bald Er nun das
„ Original erhalte, wolle Er an der Sig-
„ lung keinen Mangel erſcheinen laſſen:"
Welchemnach der Biſchof die Antwort an Kayſerl. Majeſtät und die gemeine Ausſchreiben in beeder Nahmen ausfertigen laſſen:
„ Nicht zweyflend (ut verba habent) NB.
„ der Marggraf werde damit zufrieden ſeyn,
„ und ſeines Theils die Ausſchreiben mit der
„ Siglung und das Schreiben an den Kayſer
„ mit der Unterſchrift ergäntzen, alsdann
„ könnten Sie, wie Sie vorhero auch ohnbe-
„ ſchwehrt gethan, weil die Zeit kurtz, denen-
„ jenigen Ständen, ſo Ihnen am nächſten
„ geſeſſen, ſolche zuſchicken, die übrigen aber
„ nebſt dem Schreiben an Kayſer Ihme re-
„ mittiren, ſo wolle Er ſelbe auch an gehöri-
„ gen Ort beſtellen laſſen." Auf die an-
derweite Communication eines Kayſerlichen Schreibens, worinn Se. Majeſtät die Crayſes wegen verwilligte Zwantzig Römer-Monate mit Danck angenommen, erklärte ſich der

Marg-

Marggraf: „Daß Er mit dem Bischof einer „Meynung sey, das Kayserl. Danckſagungs- „und Ermahnungs-Schreiben denen Ständen „vorzulegen, und Dieſelben zu ermahnen, „Ihr Quantum in denen zwey Terminen zu „erſtatten; Wann nun Er Bischof ſolch Aus- „ſchreiben Ihm überſchicke, ſo wolle Er an „Vollziehung deſſelben nichts ermangeln „laſſen.

§. II.

Anno 1602. erſchiene ein abermahliges Reſcript von Kayſerlicher Majeſtät ſub dato $\frac{11}{21}$. Febr. und darauf ſchickte der Biſchof dem Marggraffen ein ſchon gefertigtes Crayß-Ausſchreiben nach Anleitung des Kayſerlichen Schreibens NB. ob inſtans moræ periculum, ſogleich originaliter zu, mit dem Erſuchen: „Die Ausſchreiben mit der Siglung und „Subſcription nebſt Ihm zu verfertigen un- „beſchwehrt zu ſeyn.“

Eodem Anno empfienge der Marggraf ein von denen Oberſächſiſchen Geſandten an das Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Amt abgegebenes Mißiv wegen der Kayſerl. Extra-Hülf, dann in der Müntz- und Moderations-Sache, ſo Er erbrochen, und dem Biſchof communicirt, die Nothdurft darauf zu beobachten, und

das

das Antwort-Schreiben Ihm zu gleicher Vollziehung zuruck ſenden zu laſſen: Dargegen Bamberg das dahin überliefferte Würtzburgiſche Schreiben wegen eines zu präſentiren gewillten Kriegs-Raths nach Onolzbach communicirt, und annebſt vermeldt: „Er habe „ſolches an den Marggraffen gelangen laſſen „wollen, um ſich mit Ihm zu vergleichen, im„maſſen Er deſſen Reſolution gewärtige.“ Auf dieſen Schlag hat die Ausſchreib-amtliche Correſpondentz und einſtimmige Communication zwiſchen dieſen beyden Fürſten ohnunterbrochen fortgedaurt, bis Marggraf Georg Friederich im Jahr 1603. den 26. April das zeitliche Leben mit dem Ewigen ohne Hinterlaſſung Fürſtl. Männlicher Leibes-Erben verwechſelt, worüber die von Ihm in die fünffzig Jahr beſeſſene beede Brandenburgiſche Fürſtenthümer in Francken dem hohen Chur-Haus Brandenburg erblich zugefallen, und darauf zweyen Churfürſtlichen Printzen, Namens Chriſtian, und Joachim Ernſt, zu theil worden ſind: Der ältere Bruder Marggraf Chriſtian überkam die Obere- oder ſogenannte Culmbachiſche Lande, und Marggraf Joachim Ernſt das Untere- oder Onolzbachiſche Fürſtenthum; Da Sie inzwiſchen das Ihren beeden Fürſtenthümern anklebende Ausſchreib-

Amt

Amt bey dem Fränckiſchen Reichs-Crayß in der Gemeinſchaft behalten, bis ſie ſich nach einigem Zeit-Verlauf eines andern- und zwar dahin vereinigt haben, daß Marggraf Chriſtian, als Senior, das Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Amt übernehmen und verführen ſollte. Ehe aber dieſes geſchehen, iſt ein von dem Sächſiſchen Crayß an die in Müntz-Sachen correſpondirende drey Crayße geſtelltes Schreiben dem Marggraf Joachim Ernſt zu Handen gekommen, ſo Er Biſchof Johann Philippen nach Bamberg überſchickt, und zugleich begehrt: Weil Er ſich mit ſeinem Bruder Chriſtian des Ausſchreibens halber noch nicht verglichen hab, ſo mögte der Biſchof bemeldtes Schreiben eröfnen, und Ihnen hernach NB. ſeine Gemüths-Meynung zu erkennen geben. Die Biſchofliche Antwort ergienge hierauf: Die drey correſpondirende Crayße hätten mit dem Chur- und Ober-Sächſiſchen in Müntz-Sachen Communication gepflogen, und ſchicke Er hiermit unterſchiedliche Copien, was zu Augſpurg von denen drey Crayßen jüngſt geſchloſſen worden. Zur Erwiederung deſſen ertheilte man aus Onolzbach dem Biſchof die Nachricht: Daß die gute grobe Müntzen verwechſelt, und dafür ſchlechte Drey- und Zwey-Kreutzerer eingeſchli-

geſchlichen würden, derohalben mögte Er NB. dieſen Punct künfftig in das Ausſchreiben bringen, damit die Gebrechen abgeſtellt werden. Worzu ſich derſelbe verſtanden, und geantwort: Er wolle den Müntz-Punct in künftiges Ausſchreiben bringen, und werde der Kayſer zu erinnern ſeyn, die Unterſuchung der Unordnungen in Müntz-Sachen NB. denen zehen Crayßen nach dem Regenſpurgiſchen Abſchied uſzutragen.

Unterdeſſen erkundigte Sich Kayſer Rudolph der II. bey Bamberg, welcher von denen beyden Marggraffen der ausſchreibende Fürſt ſeye? notificirte aber auch dem Marggraf Chriſtian in einem Schreiben ſub dato $\frac{18}{28}$. Febr. Anno 1605. „Er hätte ohnlängſt „an Biſchof zu Bamberg um Bericht geſchrieben, wann NB. Sachen vorfielen, um deren willen Er begehrte, oder ſonſt vor gut, „oder nothwendig angeſehen würde, die „Stände des Fränckiſchen Crayſes zuſammen „zu erfordern, wie es uf ſolchen Fall mit der „Ausſchreibung gehalten würde? dem zur „folge ſey Ihm von dem Biſchof der Vertrag de Anno 1559. daß Biſchof Georg zu „Bamberg und Marggraf Georg Friederich „zu Brandenburg ſamt Ihren Nachkommen „und Erben den Crayß-Tag zugleich mitein-

„ander ausschreiben sollten ꝛc. überschickt wor-
„den: Weil nun Marggraf Christian der äl-
„teste dieß Orts wäre, und obgleich seine und
„seines jüngern Bruders bey Ihm gehorsamst
„gesuchte vollkommliche Belehnung über die
„inhabende Fränckische Fürstenthümer und
„Lande aus bewusten Ursachen bis daher nicht
„fürgehen können, so werde doch der Marg-
„graf ohne Zweiffel allbereit vernommen, ja
„des Inhalts seines an den Bischof zu Bam-
„berg und Ihn Marggrafen ausgefertigten
„Kayserl. Schreibens genug ersehen haben,
„NB. wie unvermeidlich die Crayß-Ausschrei-
„bende Fürsten zu ersuchen gewesen, daß sie
„in jedem Crayß eine Versammlung anstellen
„wollten, darauf zwar schon etliche Crayß-
„Täge ausgeschrieben worden, welches Er
„auch im Fränckischen schon gesucht hätte,
„wann er nicht vor rathsam geacht, vorhero
„Information wegen der Crayß-Ausschrei-
„bung einzuziehen: Er gesinne demnach an
„Ihn Marggrafen (bevorab weilen Er 1604.
„den 26. April sich gegen Ihn und seinen
„Bruder wegen verschobener Belehnung da-
„hin lauter erklärt, daß Sie des hierzwischen
„verlauffenden Ufzugs halber ohngefähret ver-
„bleiben sollen, und Er überdieß schon im
„Werck seye, deren bey Hof habenden Ge-

„sandten

„ſandten mit ſolchem Beſcheid abzufertigen,
„daß Sie darmit zufrieden ſeyn werden) der-
„ſelbe wolle, hintangeſetzt einigen Bedenckens,
„NB. nicht allein die Ausſchreibung eines
„Crayß-Tags mit Bamberg möglich beför-
„dern, ſondern auch die Haupt-Handlung
„wegen eylender Hülffe Sich angelegen ſeyn
„laſſen, und NB. die andern Stände darzu
„vermögen: Und im Fall Er ſich mit ſeinem
„Bruder dieſes Amts halber eines andern ver-
„glichen, möchte Er ſolches Bamberg gleich
„zu wiſſen thun, und bey ſeinem Bruder da-
„hin richten, damit ob extremum periculum
„die Zeit nicht verlohren werde.“ Marggraf Chriſtian beantwort die Kayſerliche Majeſtät in Reichs-Fürſtlicher Willfährigkeit dergeſtalt:
„Er wiſſe von dem Vertrag de Anno 1559.
„und habe Sich mit ſeinem Bruder Marg-
„graf Joachim Ernſt nunmehr dahin vergli-
„chen, daß dieſe Ausſchreiben von des Herrn
„Biſchofs zu Bamberg Lbd. neben Jhme
„Marggraf Chriſtian NB. dem Herkommen
„gemäß noch zur Zeit vollzogen werden ſollen:
„Er wolle alſo des Kayſerlichen abgegange-
„nen Schreibens gewärtig ſeyn, und NB.
„dasjenige verhandeln helffen, was billig,
„und Deroſelben und dem Reich denen Pflich-
„ten nach Er ſich verbunden erachte; Hoffe

„aber Ihro Majestät werden die Belehnung „vertrösteter massen vornehmen." Kurtz hernach überschickt Bischof Johann Philipp das Kayserliche an beede ausschreibende Fürsten gestellte Rescript dem Marggrafen Christian benebst einem schon ausgefertigten Beruffungs-Schreiben an die Stände zu einem Crayß-Tag, und gebraucht darbey die Formalien: „NB. Er habe das Ausschreiben seines „Theils, wie vor Alters bey derselben Vor„fahren (scilicet, dem Marggraf Georg Frie„derich) und seinem Stifft gebräuchlich, ferti„gen lassen; Es mögte also der Marggraf sel„biges mit der Subscription und Siglung „auch fertigen, und darneben unbeschwehrt „NB. bey Dero Cantzley die Verordnung „thun, damit die Ausschreiben den Ständen „unverzüglich gelieffert werden.

§. III.

Es befremdete aber dem Marggraf Christian, daß der Bischof Johann Philipp mit der Ausfertigung des Convocation-Schreibens so sehr fürgeeilt, und Ihm nur die blose Vollziehung und Siglung desselben zumuthen und überlassen wollen, da demselben obgelegen hätte, mit dem Marggraffen, in Gemäßheit des Vertrags, und so, wie es unter beederseitigen

seitigen Vorfahren Herkommens und üblich gewesen, über dem Ausschreiben und desselben Inhalt vorher zu communiciren, oder das Concept zu überschicken, und sich wegen der allenfalsigen Aenderung und Verbesserung, dann völliger Ausfertigung zu vergleichen, oder wenigstens die Condition beyzusetzen: In so fern der Marggraf nichts darbey zu bedencken, oder zu erinnern hab ꝛc. Er konnte dahero so weniger umhin, denen Bambergischen bey Ihm erschienenen Räthen die allzufrühzeitige und ungewöhnliche Ausfertigung des Ausschreibens und die damit intendirte Uebereilung vorzustellen, und Sie zu bedeuten: Wie er dem dermahligen ohnversehenen Verfahren, das Ihm und seiner Posterität präjudicirlich werden mögte, feyerlich zu widersprechen hab, und sich zu der Vollziehung des Ausschreibens nicht einverstehen könne. Ingestalten Er auch einige Zeit damit verweilt, und sich nicht ehender darzu entschlossen, als da die Bambergische Gesandte sehr inständig darum angesucht, und die von Kayserl. Majestät angezogene grosse Noth fürgewendt haben, wordurch sich der Marggraf endlich bewegen lassen, allein Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, die gefertigte Expedition NB. für dießmahl zu vollziehen, jedoch

mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, NB. bey nächster Zusammenkunft der Stände die Nothdurft wider die Neuerung vorbringen zu lassen, und seine Abgeordnete darauf besonders zu instruiren, welche dann bey dem hernach versammleten Convent ihren aufgehabten Befehl nachgelebt, und im Namen Ihres gnädigsten Herrns declarirt: „Es wolle Bam„berg nicht gebühren, die Crayß-Ausschrei„ben vor sich zu concipiren und auszufertigen, „ohne vorhero mit Brandenburg NB. als „nicht weniger ausschreibenden Fürsten, aus „der Sache zu communiciren, und jene nicht „blos zur Subscription und Siglung zu über„schicken: Dergleichen Fürnehmen streite wi„der den Vertrag de Anno 1559. in welchem „ausdrücklich versehen, daß beede Theile mit „Ihren Nachkommen und Erben das Be„schreiben und Erfordern der Stände sämt„lich und miteinander haben, die Crayß-Tä„ge zugleich ausschreiben, und keiner sich des„sen waigern solle, in keine Weg, welche wohl„bedachte Worte cum effectu, und nit auf „das bloße unterzaichnen und siglen, sondern „totaliter, und NB. uf das gantze Ausschrei„ben, cujus maxima pars NB. Consultatio „præcedens, & Communicatio contento„rum, zu verstehen seye: Wie dann notorium

„und

„und wohl darzuthun, daß, obwohl Marg-
„graf Georg Friederich, Chriſtſeligen Anden-
„ckens, das Ausſchreiben nie verhindert, dan-
„noch die Communicationem de contentis
„litterarum, ut & reviſionem earundem,
„Sich jederzeit vorbehalten hab; Alſo wäre
„zwar Marggraf Chriſtian nit gemeint, uf
„zutragende erhebliche Fälle die Ausſchreiben
„zu verhindern; Aber darneben mögten Sie
„ſich NB. die geſamte Deliberation und Be-
„rathſchlagung, was in dieſelbe gebracht wer-
„den ſolle, keineswegs benehmen laſſen, in
„ſonderbahrer Erwegung, da uf unverhoffen-
„den Fall jezuweilen ichtes in dergleichen Aus-
„ſchreiben zu finden ſeyn ſolte, ſo Ihnen, oder
„NB. andern Ständen präjudicirlich ſeyn
„mögte, ob nit die Verantwortung dem
„Marggrafen NB. eben ſowohl als dem Bi-
„ſchof heimwachſen würde?" Bambergiſcher Seits wurde anfangs der Brandenburgiſchen Einwendung mit dem Fürgeben widerſprochen: „Es wären die Concepten der Aus-
„ſchreiben an Brandenburg niemaln commu-
„nicirt worden, und es würde ſich ſolches in
„Marggraf Georg Friederichs Archiv nit fin-
„den." Allein die Brandenburgiſche Geſandten widerlegten dieſes denen ältern und jüngern Bambergiſchen aigenen Schreiben und

Handlungen diametraliter entgegen stehende Assertum mit guten Bestand, und provocirten auf die schon von langen Jahren her in dem Brandenburgischen Archiv häuffig aufbehaltene Bambergische Original Mißive, woraus buchstäblich zu ersehen, daß die mit dem Marggrafen Georg Friederich in der Regierung gestandene Bischöffe insgesamt, und NB. der jetzt regierende Bischof Johann Philipp Selbst, entweder die Concepten, oder auch die Originalien der Ausschreiben zum erinnern und verbessern dem Marggraffen zugeschickt, und desselben Zusätze und Abänderungen willig angenommen, auch die remittirte Originalien hiernach um- und ausgefertiget, und zur Brandeburgischen mit Vollziehung zuruck gesändt: oder aber, und wann es die Zeit-Umstände und der Sachen Eilfertigkeit erheischen wollen, die Ausschreiben zwar gleich ausgefertiget, jedannoch aber allemahl die Clausul ausdrücklich hinzu gethan hätten: So fern es dem Marggrafen gefällig, und Er nichts darbey zu erinnern, oder zu verbessern finde ꝛc.

Hierwider wuste Bischof Johann Philipp sich und seine Räthe nicht weiter zu schützen, als gegen den Marggrafen sich zu erbieten: In sobalden die Räthe entweder auf einem

Crayß-

Crayß-Tag, oder zur andern Zeit, an Ort und Stelle zuſammen kämen, und es dem Marggrafen gefällig und nicht entgegen wäre, ſo ſollten die Bambergiſche denen Brandenburgiſchen, wie es mit ſolchen Dingen bewand und vor Alters je und allezeit Herkommens geweſen, einen ſo ausführlichen Bericht und Beweiß thun, daß dieſe verhoffentlich damit zufrieden ſeyn könten. Bey dem nächſtgefolgten Crayß-Tag zu Nürnberg brachten zwar die Marggräflichen Geſandten aus Befehl ihres gnädigſten Herrns in pleno vor: „Der Herr Biſchof hätte ihrem gnä„digſten Herrn, neben Ueberſchickung jetzigen „Crayß-Ausſchreibens und Poſt-Scripti, „freundnachbarlich zu verſtehen gegeben, und „ſich erbotten, daß wegen des zwiſchen Ih„nen, als NB. beeden ausſchreibenden Für„ſten, gewöhnlichen Ausſchreibens etwas ent„ſtandenen Miß-Verſtands Sie durch die „Ihrige uf dieſen Crayß-Tag Abgeſandte de„nen Brandenburgiſchen Abgeordneten ſolche „Ausführung und Beweißthum thun laſſen „wollten, daß man damit zufrieden ſeyn, und „im Werck ſpühren ſollte, wie der Herr Bi„ſchof ſich mit dem Herrn Marggrafen ver„gebener Ding zu irren gar nicht gemeynt, „und dieſer ingleichen gute friedliche Nach-

„barschaft vielmehr, denn Widerwärtigkeit „beliebte: Sie wären also bereit und erbö„tig, alles mit anzugehen, was zu Erreichung „des beederseitigen freundlichen Betragens „dienlich und förderlich seyn mögte." Es wolten aber die Bambergische Abgeordnete mit dem zugesicherten ausführlichen Bericht bey der dießmahligen Crayß-Versammlung nicht hervor gehen, sondern verschoben denselben fernerhin, und endlich in so lang, bis die Erfüllung Ihres Erbietens zuruck- und völlig unterblieben ist.

Was aber den Bischof Johann Philipp bewogen haben mag, von der alt-hergebrachten und schon lang gewohnten- auch von Ihm selbst bey einer guten Zeit seiner Regierung auf die oben angezeigte Art und Weise beobachteten Communication, und Prädeliberation zwischen beyden ausschreibenden Fürsten auf einmahl abzugehen, und ein paar Jahr nach dem Abscheiden Marggraf Georg Friederichs gegen die eingetrettene Brandenburgische Landes- und Regierungs-Nachfolgere eine abgeänderte Form bey dem ausschreiben und prädeliberiren einführen zu wollen, ja seine aigene Facta sowohl, als seiner Antecessoren, für nicht geschehen, angeben zu lassen, das kan man weiter nicht erfinden noch errathen,

then, als es müſſen ſich entweder unfriedſame und gantz gehäßige, oder gar nicht informirte Rathgebere und Concipienten vorgefunden haben, ſo einen Verſuch gethan, die aus der Marck Brandenburg anbelangte- und zum Theil mit fremden Räthen verſehene Regenten auf andere Weege zu laiten, und Sie von dem mit Marggraf Georg Friederich in Anno 1559. getroffenen Vergleich, und den hiernach eingeführten langjährigen Gebrauch in geſchwinder Eile, unter verdeckten Formalien, unvermerckt abzubringen, und ſolcher Geſtalt die binnen etzlich viertzig Jahren, und gleich nach dem eingegangenen Vertrag, mit dem concipiren, communiciren, abändern, verbeſſern, und vollziehen der Convocations- und anderer Schreiben, bey beederſeits Cantzleyen obſervirte Gewohnheit quaſi tacite umzukehren, und die Sache in eine ſolche Verwandlung zu ſtellen, wordurch das vergangene gleichſam in die Vergeſſenheit gebracht, ſich hingegen unter einem präterirten andern Herkommen die Crayß-Ausſchreib- amtliche Rechte primario zugeaignet, und denen neu eingetrettenen Brandenburgiſchen Landes Succeſſorn nur etwas davon übrig gelaſſen werden mögte; Welcher unberechtigte Verſuch aber ſo mehr mißlungen iſt, als die zu Onolzbach hinter-

hinterbliebene alte Räthe, und zumahlen diejenige, so die Crayß-Sachen bey voriger Regierung unter Ihren Händen gehabt, und die Gesandtschaffts-Stellen bey denen Crayß-Tägen in Person vertreten haben, der widrigen Rathgebere unstatthaffte Anschläge sofort entdeckt, und Sie des Contrarii per retro-Acta in continenti zu überführen, und von denen wahren und wesentlichen Ausschreibamtlichen Aigenschafften und Gerechtsamen des Hauses Brandenburg mit- und nebst einem regierenden Bischof zu Bamberg völlig zu überzeugen gewust haben: Wessenthalben Bischof Johann Philipp mittlerweile die Ihm beygebrachte irrige Meynungen wiederum abgelegt, und in dem Jahr 1607. sich willig mit Brandenburg darzu einverstanden hat, daß wegen der von Kayserl. Majestät an Chur-Bayern und Braunschweig übertragenen Commißion in der zwischen Würtzburg und Löwenstein-Wertheim entstandenen Zwistigkeit von beeden Ausschreibenden Fürsten eine Deputation, bestehend in einem Bambergischen und einem Brandenburgischen Rath, an das Cammer-Gericht nach Speyer abgeschickt, und von Brandenburg der Indemnisations-Punct, welchen man in der zu Bamberg gefertigten Vollmacht übergangen hat, noch

bey-

beygeſetzt, und dieſelbe ſonach in jener Cantzley umgeſchrieben worden. Wie Er auch ferner mit dem Marggraffen communicirt, ob der Crayß-Tag nach Regenſpurg (wo der Reichs-Tag gehalten werden ſollen) zu verlegen ſeye, um daſelbſt mit denen Benachbarten der Würtzburgiſchen Executions-Commiſſion und anderer Puncten halber ſich zu berathen ꝛc. Worbey es dann bis auf deſſelben in dem Jahr 1609. erfolgtes Abſterben das verbleiben gehabt.

§. IV.

Sein Nachfolger Biſchof Johann Gottfried hat ſich zwar, vermuthlich durch eben dergleichen verkehrte Rathſchläge, ein und anderes mahl bewegen laſſen, die Brandenburgiſche Erinnerungen und Correcturen zu erſchwehren; Es iſt ihm aber eben ſo wenig, als ſeinem Anteceſſori, möglich geweſen, damit durchzudringen; denn da Er den von Marggraf Chriſtian angetragenen Crayß-Tag auf den Monath May 1610. mit ausgeſchrieben, und den von dem Marggrafen anticipirten Termin zwar beliebt, darbey aber eine Reſervation gegen die Marggräfliche Anticipation angehängt, ſo haben die Brandenburgiſche Geſandten, auf Befehl Ihres gnädigſten

sten Herrns, in Conſeſſu Statuum ſothane Reſervation feyerlich widerſprochen, und im Gegenſtand behaupt, daß, vermög des mehrbemelten Vertrags, und der gleich darauf gefolgten Handlungen Marggraf Georg Friederich nicht allein die Ausſchreiben emendiren, ſondern auch die Bambergiſcher Seits entworffene Abſchiede und Receſſe mehrmahlen corrigiren laſſen ꝛc. Dargegen Sich die Bambergiſche Geſandten die Replic vorbehalten; die Brandenburgiſche aber jenen einen vollſtändigen Extract von Ihrer verleſenen Inſtruction zugeſtellt haben. Immittelſt beliebte Marggraf Chriſtian, in Betracht der ſehr gefährlich angeſchienenen Zeiten, dem Biſchof die nöthige Ausſchreibung einer Crayß-Zuſammenkunfft mit dem Verlangen kund zu thun, daß Ihm das Beruffungs-Schreiben vorher ad revidendum & confirmandum communicirt werden mögte, widrigens Er nicht zu verdencken ſeyn werde, NB. wann Er den Crayß-Tag einſeitig ausſchreibe; Statthalter und Räthe zu Bamberg antworten in Abweſenheit Ihres Herrn, daß ein Convocations-Schreiben verfertigt werden ſolle, ſolches aber vorher ad revidendum & confirmandum einzuſchicken, lauffe wider die Obſervantz: Dahero ſahe ſich der Marggraf vermüßigt,

müßigt, ſeine zu den bevorſtehenden Crayß-Convent abgeſchickte Räthe zu inſtruiren: Sie hätten die Beſchaffenheit NB. der alt eingeführten Reviſionen und Correcturen der zu Bamberg gefertigten Ausſchreiben nachdrücklich zu wiederholen, und die eingewandte Proteſtation und Reſervation ad Protocollum notiren zu laſſen, wann Bamberg mit ſeiner Replic nicht hervorgehen ſollte: Er beſtunde auch auf ſolch ſeinem alt-hergebrachten Recht ſo unbeweglich, daß Er das von dem damahligen König in Ungarn und Böhmen, nachmals aber Kayſer Matthias, an beede ausſchreibende Fürſten und ſämtliche Stände verlautende Schreiben, ſo bey Ihm zu erſt erſchienen, NB. nicht nur entſigelt, ſondern auch Copiam, retento Originali, (wie es noch in Archivo Brandenburgico vorhanden iſt) nach Bamberg abgeſchickt, und allein dahin geſtellt ſeyn laſſen: Ob es denen Ständen im Crayß zu communiciren, und Sie mit Ihren Bedencken zu hören, dann eine Wiederantwort an die Kayſerliche Majeſtät zu fertigen ſey?

In Conformität deſſen nahm Er ferner Anno 1612. bey dem nach Abſterben Kayſers Rudolphi II. eingefallenen Interregno, auf die beſchehene Erinnerung des Chur-Pfältziſchen

Vica-

Vicariats, Anlaß, ein Ausschreiben zu einem Crayß-Tag dem Bischof vorzuschlagen, und anmit zu begehren, das Concept mögte Ihm ad revidendum zugeschickt werden; Es wolte aber der Bischof den Crayß-Tag nicht vor räthlich ansehen, und erklärte sich nur, an dem, was Ihm von Alters obliege, keinen Mangel erscheinen zu lassen. Dessen ohngehindert communicirte der Marggraf das bey Ihm weiters eingekommene- und NB. wiederum erbrochene Original-Schreiben des Ober-Sächsischen an den Fränckischen Crayß nebst dem zu Franckfurth an der Oder abgeschlossenen Receß in Müntz-Sachen nach Bamberg, um es bey künftiger Crayß-Versammlung denen übrigen Ständen dem Herkommen nach vorzulegen, und verlangte zugleich, daß eine ausführliche Relation, oder Deduction in Sachen contra Würtzburg gefertigt, und Ihm ad revidendum überschickt werde, damit sie fürters bey dem ersten Crayß-Convent denen Ständen vorgetragen, approbirt, in Druck gegeben, und mit andern correspondirenden Crayßen hieraus communicirt werden könne.

Ingleichen langte Anno 1613. nach erfolgter Wahl Kayßers Matthiä ein Rescript an das Crayß-Ausschreib-Amt de dato Wien

den

den 22. Decemb. 1612. wegen Richtigſtellung und Ergäntzung der Reichs-Matricul ꝛc. zu Culmbach an, worvon die Copey nach Bamberg überſchickt, das Original aber bey der Brandenburg. Cantzley aufbehalten worden.

Mit dem Eintritt des 1616. Jahrs notificirte Biſchof Johann Gottfried an Brandenburg-Culmbach, daß Er auf allergnädigſt Kayſerliches Geſinnen, indem der Fried mit dem Türcken getroffen worden, und zur Reparirung derer in Verfall gerathenen Ungariſchen Gräntz-Häuſer eine ergiebige Hülffe von Chur- und Fürſten verlangt werde, das hiermit überſchickende Ausſchreiben gefertigt hab, und erſuche Er den Marggrafen, daſſelbige mit zu vollziehen; Es wurde Ihm aber ſolches unvollzogen remittirt, weilen der darin präfigirte Termin allzu kurtz angeſetzt, und nöthig ſey, vorher mit denen Correſpondirenden daraus zu communiciren, und mögte beregter Termin uf 8. oder 10. Tag prolongirt, und das Ausſchreiben umgefertigt werden, welches auch geſchehen.

In denen Jahren 1618. und 1619. erregte ſich die Zwiſtigkeit über das abändern der zu Bamberg gefertigten Ausſchreiben und Expeditionen abermaln, und man kame darüber in einen abſonderlichen Brief-Wechſel,

dann es lieſſe ſich Biſchof Johann Gottfried in einem Schreiben an Marggraf Chriſtian wegen der geſchehenen Veränderung eines Paſſus in dem communicirten und von jener Seiten ſchon ausgefertigten Circular-Schreibens unterm 1. Febr. 1619. beſchwehrend vernehmen: „Unſer freundlich Dienſt zuvor, hochgebohrner Fürſt, beſonders lieber Herr und „Freund. Es ſein E. Lbd. NB. von Unſerer Bambergiſchen Cantzley erſtlich ein Communicatum des Kayſerlichen Inhibition Befelchs, wegen der Böheimiſchen Werbung, „ſodann Beſtimmung einer gemeinen Fränckiſchen Crayß-Verſammlung ſamt allerunterthänigſten Bericht-Schreiben an Ihr Kayſerl. Majeſtät alles in Unſerer, NB. als Directorn, und Ew. Lbd. als Mit-Ausſchreibenden Nahmen, in der dem Kayſerl. Ausſpruch gemeßen, auch ſeithero practicirten „Form zur Mit-Subſcription und Siglung „zugefertigt worden, wie Ew. Lbd. aus denen „derwegen abgegangenen Schreiben mit mehrern freundlich vernommen werden haben. „Nun hätten Wir Uns keines andern als dieſes verſehen, Ew. Lbd. würden die Mit-Ausfertigung ſolcher reſpective Communication- Aus- und Bericht-Schreiben Ihres „Theils auch verfertigen haben laſſen: So

„ver-

„vernehmen Wir aber aus Dero unterſchied-
„lichen zweyen Uns hierwieder zugefertigten
„Schreiben ſo viel, daß jetzo der angeregt
„Kayſerl. Entſcheidt und Vergleich NB. bey
„Ew. Lbd. Cantzley will umbgewendt, und ſich
„der Crayß-Cantzley unternommen, ja gar
„aus Unſerm Befelch gefertigte Concepta cor-
„rigirt, und wider den hergebrachten Stylum
„geändert werden, das Wir darum nicht
„nachgeben können, weilen Ew. Lbd. nicht
„Mit-Director, noch einer ſonderbaren Crayß-
„Cantzley, ſondern allein der Mit-Ausſchrei-
„bung, Siglung, und umgehenden Abſchi-
„ckung befugt ſeyn, welches alles der Kayſer-
„liche Entſcheidt und Vergleich mit mehrerm
„zu erkennen gibt, auch bishero ſolchem ge-
„mäß practicirt worden; Darum ſo können
„Wir nicht fürüber, Unſere zuvor begriffene
„obangedeute Schreiben Ew. Lbd. zur Mit-
„Ausfertigung wiederum zu überſchicken, des
„Verſehens, Ew. Lbd. werden ſolche der Sa-
„chen Nothdurfft nach mit Ihrer Verferti-
„gung aufzuhalten nicht gemeint ſeyn, noch
„Uns, daß Wir in Verbleibung deſſen allen
„Verzug billich von Uns weiſen, nicht verden-
„cken: Dieweiln auch nunmehr auf dieſen aller-
„unterthänigſten Bericht Ihrer Röm. Kayſerl.
„Majeſtät faſt unmüglich fallen würde, wegen

„der kurtzen Zeit, mit nothwendiger Abord-
„nung, zu dieser Crayß-Versammlung auf-
„zukommen; So haben Wir vor ein Noth-
„durft erachtet, Ihr Kayserl. Majest. zu al-
„lergehorsamsten Ehren diesen ausgekündten
„Crayß-Tag bis den [illegible]. Aprilis zu prorogiren,
„gestalten Wir dann Ew. Lbd. Unsers Theils
„solch verfertigt Prorogation-Schreiben auch
„beyschliessen lassen wollen, freundlich darfür
„haltend, E. Lbd. werden sowohl den an Ihr
„Majest. begrieffenen, und Unsers Theils
„gefertigten allerunterthänigsten Bericht, auch
„obangedeut Communication- und nothwen-
„dig Prorogation-Schreiben Ihres Theils
„mitauthentisiren zu lassen; Und dieweil des
„Communications-Schreiben halber die Ord-
„nung der Ausschickung bey Ew. Lbd. des
„Prorogations-Schreibens halber aber, bey
„Unser Bambergischen Cantzley bestehet, Ih-
„res Theils nothwendige Abschickung zu be-
„fürdern, und Uns die Prorogation, wie
„auch Crayß-Bericht-Schreiben, bey Zei-
„gern zu ebenmäßiger fürderlichen Verord-
„nung wieder zuzufertigen, Ihr nicht entge-
„gen seyn lassen, Und Wir verbleiben Ew.
„Lbd. zu angenehmer Freundnachbarlichen
„Dienst-Erzeigung allezeit willig. Datum
„auf Unserm Schloß Unser lieben Frauen

Berg

„Berg ob Würtzburg den 1. Febr. Anno „1619.

§. V.

Dargegen remonſtrirte man in der Brandenburg-Culmbachiſchen Antwort mit vollem Grund; „Der Marggraf habe zwar das NB. „in der Bambergiſchen Cantzley verfaßte Aus„ſchreiben etwas ändern, und dasienige, ſo „in der Röm. Kayſerl. Majeſtät Schreiben „NB. nicht begehrt worden, heraus thun, „und es dem practicirlichen Stylo und dem „zwiſchen Bamberg und Brandenburg NB. „alt-eingeführtem Herkommen gemäß, ein„richten- wie auch zur Beförderung des „Wercks NB. bey ſeiner Cantzley umbſchrei„ben und mundiren laſſen; Es vermöge aber „der Biſchof keineswegs aus der Abänderung „des jener Seits ausgefertigten Schreibens „zu erzwingen, daß der Marggraf damit wi„der den angegebenen Entſcheid, oder das „rechtmäßige Herkommen, etwas vorgenom„men hab, ſintemaln aus Jhro Kayſerlichen „Majeſtät allergnädigſtem Schreiben wahr„zunehmen, daß allerhöchſt Dieſelbe an Sie „beede freundlich und gnädig geſonnen, die „überſchickte Mandaten denen Ständen des „Crayſes zu inſinuiren; Auſſer dem aber hät-

„ten Sie kein mehrers verlangt: Nebst die„sem würden sich Ihre Lbd. der Bischof er„innern, daß Sie sich mit Ihm dem Marg„grafen annoch vor Einkommung des andern „Kayserl. allergnädigsten Schreiben schon „verglichen, eine Crayß-Versammlung aus„zuschreiben. Uber das befinde sich in dem „Brandenburgischen Archiv kein Kayserl. „Entscheid, wohl aber ein Vergleich des „Ausschreibens halber ufgericht; darinn „solch Crayß-Ausschreiben nit allein Bam„berg, sondern auch Brandenburg insgemein „zugelegt worden: Und könne man Bamberg „NB. keine weitere Direction als im Crayß„Rath, und wann die Stände beschrieben „und versammlet sind, nachsehen, noch dem„selben NB. eine alleinige Direction zugeben, „in Kraft deren man sich bey dem Ausschrei„ben, und NB. NB. andern dem Crayß ob„liegenden Geschäfften eine Prärogativ, oder „Vorzug, gegen Brandenburg anzumassen „hab. Und eben so wenig möge sich Bran„denburg NB. die Crayß-Cantzley solcherge„stalt entziehen lassen, daß man alles genehm „halten und ausfertigen müsse, was von Bam„berg nur nach Appetit und Belieben fürge„schrieben werden wolle. Denn wo ein re„gierender Marggraf in eines zeitigen Bi„schofs

„ſch-fs An- oder Abweſenheit NB. an deſſen
„Cantzley-Humor gebunden ſeyn ſollte, auch
„nichts anders zu thun hätte, als dasjenige,
„was daſelbſt aufgeſetzt worden, (es wäre
„Brandenburg, oder NB. denen Crayß-
„Ständen zu Gefallen, oder Präjudiz ge-
„ſchehen) auszufertigen, und mit diſſeitigen
„Koſten auszuſchicken, ſo würde ſich Bran-
„denburg in einer gantz unleidentlichen Con-
„dition befinden, und wo man bey denen
„Ausſchreiben, oder ſonſten gar nichts erin-
„innern dörffte, mögte es endlich dahin aus-
„gekehret werden, daß man kein Ausſchreiben-
„der- ſondern nur ein Nachſchreibender Fürſt,
„oder nur ein Sigler und Ausſchicker ſeyn
„ſollte, wie es das Biſchoffliche Schreiben
„faſt auszudeuten ſcheine: Allein die Sache
„halte ſich in der That weit anderſt, und ſey
„das Fürſtliche Hauß Brandenburg NB.
„durch des Reichs Proviſion und Herkom-
„men in einen ſolchen Stand geſetzt worden,
„daß man Ihm NB. ſowohl eine gleiche Ver-
„richtung, als die Verantwortung mit Bam-
„berg bey dem Fränckiſchen Crayß aufgetra-
„gen hab, vermög welcher es die einem Mit-
„Ausſchreibenden Fürſten zugehörige Requi-
„ſita und NB. das obliegende Crayß-Amt in
„gebührliche Conſideration zu nehmen hab,

„und NB. sich dasjenige, was bey demselben „zum dirigiren mit gehört, eben so wenig, „als der Bischof entziehen lassen könne. Es „lebe demnach der Marggraf in der Zuver„sicht, Ihr Lbd. werde mit denen künfftigen „Ausschreiben, was solche auch antreffen „möchten, NB. ob den alten Reichs- und „Crayß-Ordnungen und Herkommen pfleg„lich halten, NB. mit Brandenburg jeder„zeit communiciren, und alles so practiciren „lassen, damit NB. weder den Ständen, „noch Ihme Bischof, oder dem Marggrafen, „was widerwärtiges und präjudicirliches bey„gemessen, noch jemand wider die Gebühr „gravirt und beschwehrt werde, denn sonsten, „und da uf den widrigen Fall dergleichen, „oder andere Ihm und des Crayses Mit„Ständen zum Präjudiz, und andern zum „nachtheiligen Verfang, von der Bamber„gischen Cantzley zugemuth würde, könte „Ihnen nicht verdacht werden, wann Sie uf „solche unverhoffte Begegnuße, und noch „darüber angemaßten Verweiß, den Sa„chen mehrers nachdencken, Sich weiter „Raths erhohlen, und dasjenige thun wür„den, so Ihnen des Reichs Satzungen zu„lassen, und an Hand geben.

Wel-

Welche Geſchichtskundige- und dem bisherigen unwiderſprechlichen Herkommen durchgehends gemäſſe Brandenburgiſche Vorſtellung ſo viel bewürckt hat, daß Biſchof Johann Gottfried ſeine vorgefaßte irrige Meynung gegen die Brandenburgiſche Mit-Ausſchreibamtliche Direction, und die daraus hergefloſſene und beſt befugte Correcturen und Abänderungen der in der Bambergiſchen Cantzley gefertigten Concepten und Original-Expeditionen hinwiederum fahren laſſen, und im richtigen Verfolg deſſen das von dem neu erwehlten Kayſer Ferdinand den II. an das Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Amt angelangte Reſcript nebſt denen gedruckten Patenten wegen der Böhmiſchen Unruhe dem Marggrafen zugeſchickt, und in litt. ſub 9. Febr. 1621. „das beyräthige Gutachten, wohin die Ant„wort uf das Kayſerl. Schreiben ohngefähr „zu richten, und was der Publication halber „zu thun ſeye?" von dem Marggrafen ausdrücklich anverlangt hat, worauf in der ertheilten Brandenburgiſchen Antwort für gut gehalten worden, daß Sie beyde in einer ſo wichtigen Sache mit andern Crayſen, und abſonderlich mit Chur-Sachſen zu communiciren hätten, wormit ſich Bamberg conformirt, und ein in Ihrer beyden Nahmen gefertigtes

Mißiv an Chur-Sachsen NB. im Concept mit dem Ersuchen übersandt, es zum Standschreiben (id est: NB. bey der Brandenburgischen Cantzley mundiren) zu lassen, und Ihm zur NB. Mit-Ausfertigung und weitern Bestellung wiederum zuzufertigen: Worein man Brandenburgischer Seits mit dem weitern Antrag gewilliget: Ob, weil man von Culmbach aus bessere Gelegenheit hab, dasselbige an gehörigen Ort zu verschaffen, es nicht zu dem Ende remittirt werden wolle? Worzu sich der Bischof ebenfalls verstanden, und mit dem Ausschreib-amtlichen communiciren, berathschlagen, und einhohlen des Marggräflichen Gutachtens über die fürgefallene Crayß-Angelegenheiten bis zu seinen am 19. Decemb. 1622. sich eraigneten zeitlichen Abscheiden fortgefahren hat.

Der den 13. Febr. 1623. neu-erwählte Bischof Johann Georg inhärirte seines Antecessoris emendirtem Exempel mit dem communiciren und prädeliberiren nicht weniger, und überschickte das von denen zu Jüterbock versammlet gewesenen Ständen des Ober-Sächsischen Crayses bey Ihm eingelauffene Schreiben mit Beylegung einer Copey von dem unterm 30. April d. a. allda geschlossenen Abschied, worüber der Marggraf seine

Mey-

Meynung eröffnet, daß die gemelte Communicata denen Crayß-Ständen zugefertigt werden könten, um ihre Gedancken darob zu vernehmen; Welches Bedencken der Biſchof nicht nur acceptirt, ſondern auch das vorgeſchlagene Communications-Schreiben ebenfalls im Concept mit dem Erbiethen überſchickt, „NB. wofern uf dieſe Weiſe nit zu entgegen, „daß es eheſten zur Mit-Ausfertigung origi„naliter überſandt werden ſolle." Und da Er hierauf das von dem Marggrafen genehmigte Communications-Schreiben ad Conſtatus Circuli nebſt einer Vorſtellung ad Imperatorem um Abwendung der häuffigen Durchzüge und Einquartierungen zur Mit-Vollziehung übermachte, wurde noch mit angehängt: „Wofern der Marggraf bey der Vorſtellung einiges Bedencken hätte, oder daß ſelbiges NB. dem Stylo nit gemäß wäre, ſo ſollte nit zu entgegen ſeyn, daß es umgefertiget, und zu des Biſchofs NB. Mit-Verfertigung wieder zuruck gebracht würde." Nachdem auch auf dieſe Communications-Schreiben die Antworten von verſchiedenen Ständen dem Marggraffen eingelieffert worden, communicirte Er ſie an Bamberg, trug auf die Abhaltung eines Crayß-Tags an, und empfieng im Wechſel einige von denen Stän-

den

den zu Bamberg eingelangte Antworten samt des Bischofs Beyfall zur Ausschreibung eines Crayß-Tags.

Man hielte also bey denen damaligen sehr turbulenten Zeiten von Anno 1624. bis 1627. unterschiedliche Crayß-Zusammenkünffte zu Bayersdorf in dem Culmbachischen, zu Haßfurth im Bambergischen, dann zu Nürnberg, mit vollständiger Harmonie und Eintracht zwischen Bamberg und Brandenburg, und zwar in dem letztern Crayß-Abschied versehen, daß von Fränckischen Crayses wegen eine Abordnung an den Kayserl. Generalissimum, Hertzogen von Friedland, geschehen, und solche per Deputatos von Brandenburg-Culmbach und von Würtzburg, hernach aber, und als sich Würtzburg entschuldigt, von der Stadt Rotenburg vollstreckt werden sollte, derohalben sich Bamberg in einem Schreiben erklärte: „Es könne diese verabschiedete Werbung „bey dermaln beschaffenen Dingen durch den „Brandenburgischen Gesandten neben der „Stadt Rotenburg ohne weitere Zuordnung „verricht werden, und lasse der Bischof als „Mit-ausschreibender Fürst, (wie Er sich aus„drücklich genennt) an seinem Ort Jhro Lbd. „freundlich heimgestellt seyn, daß sie die Jh„rigen nunmehr, zu was Zeit es Jhnen belie„be,

„be, abordnen, und dieſelbe nach ihrer Ge„legenheit mit einer Inſtruction und Creden„tialien dem Schluß und Abſchied gemäß ver„ſehen laſſen mögen.“ Worauf Er die NB. bey ſeiner Cantzley entworffene Inſtruction und Credentiales nach Bamberg, ob etwas darbey zu erinnern? communicirt: Der Biſchof aber beedes mit einer Carta bianca zum Creditiv unter der Erklärung zuruck geſchickt, daß es bey jetziger Zeit genug ſeye, ſolche von beeden ausſchreibenden Fürſten zu vollziehen; Wornach auch der Brandenburgiſche Obriſt-Lieutenant von Muffel zu dem Hertzog von Friedland als Fränckiſcher Crayß-Geſandter abgegangen, und ſeine aufgehabte Commißion daſelbſt vollzogen hat.

Mittlerweile haben die Kriegs-Flammen in dem Fränckiſchen Reichs-Crayß immer weiters um ſich gegriffen, und es kame darüber faſt dahin, daß ſich die bisherige Verfaſſung des Crayſes nicht mehr beyſammen halten laſſen, ſondern allerdings zergehen wollte, indem ſich das Kriegs-Glück mehrmahlen gewendet, und bald dieſer- bald jener Theil obgeſiegt hat, bis in dem Jahr 1635. der bekante Prager Friede zwiſchen Kayſerl. Majeſtät und Chur-Sachſen geſchloſſen worden, bey welcher Gelegenheit Marggraf Chriſtian dem

zu

zu Bamberg Anno 1633. erwählten Bischof Frantz, einem gebohrnen Grafen von Haßfeld, die Haltung eines Crayß-Tags angerathen, wormit sich dieser conformirt, und NB. das Concept zur Zusammen-Beruffung so wohl, als eines an Kayserl. Majestät begriffenen Notifications-Schreibens mit denen Formalien überschickt: „Wofern nun Ew. Lbd. kein Bedencken und sonst kein mehrers zu erinnern haben, so ist von Uns NB. bey Unserer Bambergischen Cantzley allbereit Verordnung geschehen, daß solche Schreiben ohnsäumlich zum Bestand gebracht, und alsdann Ew. Lbd. zu Ihrer Mit-Ausfertigung zugeschickt werden." Da denn die Brandenburgische Antwort an Statthalter und Räthe zu Bamberg dahin geschehen: „Und weiln Wir bey dem begriffenen Concept des Ausschreibens nichts zu erinnern gewust; Als kan dasselbe je ehender je besser zum Bestand gefertiget, und zu Unserer Mit-Siglung anher geordnet- auch Wir zugleich verständiget werden, an wem anjetzo die Abtragung berührter Ausschreiben, sintemaln Wir wegen der vorgewesenen Kriegs-Confusion darvon nicht aigentlich Nachricht haben, bestehen thue? So viel aber das an die Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn haltende Schreiben

ben belanget, haben Wir zur Beförderung des Wercks daſſelbe NB. bey Unſerer Cantzley mundiren laſſen, es mit Unſerer Subſcription und Siglung vollzogen, und thun Euch ſolches zu des Herrn Biſchofs Lbd. gleichmäſſiger Bekräfftigung hiermit überſenden.

§. VI.

Anno 1637. ſchreibt Kayſer Ferdinand an Marggraf Chriſtian, daß Er, als NB. Ausſchreibender Fürſt, mit Bamberg, wohin auch geſchrieben worden, wegen Eintheilung der Kayſerlichen Trouppen Winter-Quartiere communiciren, und ſich mit dem Kayſerl. Feld-Zeugmeiſter Carretto, und Feld-Marſchall-Lieutenanten Oſſa darüber vergleichen möchte.

Eodem Anno wird denen von beeden Fränckiſchen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten ad Imperatorem abgeſchickten Räthen die ſchrifftliche Inſtruction unter andern dahin ertheilt: „Daß der Crayß mit denen Durchzügen möglichſt verſchont bleiben, und die Diſpoſition mit denen Quartieren denen Ausſchreibenden Fürſten ohnverrückt gelaſſen werden ſolle.“ Nebſt dem communicirt Bamberg ein Concept Ausſchreibens zu dem auf den $\frac{7}{17}$. Aug. h. a. nach Bamberg verlegten

Crayß-

Crayß-Tag, und wird dem Marggraf Christian anbey überlassen, was in solchem Aufsatz zu mehren oder zu mindern gefällig seyn möchte. Worauf die Antwort erfolgt, daß bey dem aufgesetzten Concept nichts zu erinnern vorgefallen, sondern die Ausfertigung förderlichst erwartet werde.

Bamberg überschickt nach diesem ein nochmahliges Vorstellungs-Schreiben ad Imperatorem wegen übermäßiger Einquartirung mit der Subscription und Siglung allbereits vollzogen, damit es, wann Marggraf Christian nichts darbey zu erinnern hab, desto eher fortgeschickt werden könne. Item verlangt Bamberg des Marggraffens Gutachten auf derer Grafen von Hohenlohe Anzeige wegen Einziehung der beeden Herrschaften Langenburg und Waldenburg zum Schwäbischen Crayß, und bittet sich das communicirte Originale zu Begreiffung der Nothdurft wiederum ad Acta aus. Desgleichen schickt Bamberg seine Räthe, occasione der dem Fränckischen Crayß zum Winter-Quartier assignirten 3. Regimenter, an den Marggrafen ab, um mit denen Brandenburgischen zu conferiren, bittet sie zu hören. Bald nach diesem communiciren Statthalter, Cantzler und Räthe zu Bamberg ein Concept Antwort-Schreibens

bens ad Imperatorem auf das von daher beſchehene Geſinnen zu Fortführung etlicher Artillerie bis an die Elbe, und ſtellen zu Belieben, ob ſolches ufgeſetzter maſſen vollzogen, oder nach gefallen remittirt werden wolle? Weiters geben Sie zu vernehmen, daß Ihr Herr vor nöthig befunden, und von Würtzburg aus befohlen, Dero reſpective Geheimde Räthe, Cantzler, Ober-Schultheiſen zu Bamberg, und Amtmann zu Stauffenberg, D. Merloch, und von Luſchwitz, um etlich wichtiger- keinen Verzug leidenden Sachen willen an den Marggraffen abzuſchicken, mit Bitte, ſelbigen Audientz zu verſtatten, und Conferentz anzuſtellen. Das darauf ertheilte Recreditiv verlautet dahin, daß die abgeſandte Räthe nicht allein gehöret, ſondern auch die Eintheilung derer dem Fränckiſchen Crayß abermals zu repartirten vier Regimenter zu Roß verglichen worden.

Eodem Anno 1638. ändert Marggraf Chriſtian das von Bamberg bereits ausgefertigt überſchickte Ausſchreiben an die Herren von Limburg und die Stadt Rotenburg wegen der Zuſammenkunft des engern Ausſchuſſes der vier Bäncke in Bamberg auf den $\frac{2}{12}$. Sept. dahin, daß an ſtatt Bamberg, Weißmayn, zum Ort der Zuſammenkunft anberaumt und

zu dem Ende das Beruffungs-Schreiben NB. bey der Culmbachischen Cantzley nochmals umgefertigt und mundirt, auch nach Bamberg zur Mit-Vollziehung gesendet worden. Eine gleiche Aenderung geschahe bey einem Ausschreiben an alle Fränckische Stände sub dato $\frac{18}{28}$. August. puncto der nach der vorgegangenen Schlacht ohnfern Preusach dem Fränckischen Crayß zu repartirten vier Croatischen Regimenter, und der darüber von Crayß-Ausschreib-Amts wegen begriffenen proportionirten Eintheilung. Uberdiß wurde NB. bey der Brandenburg-Culmbachischen Cantzley eine Ordre im Nahmen beeder Ausschreibenden Fürsten an den Croaten-Obersten Corpes wegen der nach Wertheim verlegenden Compagnie gefertiget. Weiter communicirte Bamberg, was die Kayserl. Majestät wegen eines Crayß-Tags anverlangt, und wollte gerne sehen, wann Marggraf Christian etliche Räthe nach Bamberg deputirte, um eine Präliminar-Conferentz in hergebrachter Nachbarlicher Verständnuß anzutretten: Uberschickt anbey die Ausschreiben, und setzt hinzu: „Man wäre nicht ungeneigt gewesen, das Concept vor der Original-Ausfertigung, um sich darinn zu ersehen, dem Marggraffen zu übersänden, man hätte es aber für dießmahl

ein-

einstellen müssen." Dargegen Brandenburg versichert, daß nicht nur die Räthe nach Nürnberg auf den Crayß-Tag, sondern auch zur Präliminar-Conferentz nach Bamberg abgeordnet werden sollten.

Anno 1639. meldet Marggraf Christian in Antwort nach Bamberg, daß Er die daselbst entworffene Wieder-Antwort an Burgermeister und Rath zu Nürnberg, weil Er Sie wohl eingericht befunden, und darbey nichts zu erinnern gewust, mit der Subscription und Siglung vollzogen: Ingleichen daß Er bey dem communicirten Aufsatz eines an Kayserliche Majestät gerichten Schreibens ein weniges in der Petition geändert, auch ein Post Scriptum wegen der unbändigen Soldaten, daß Sie der Kayserl. Ordonnanz nicht nachleben, beylegen, und NB. in der Culmbachischen Cantzley alles mundiren lassen, wie dann eines mit dem andern zu des Bischofs Mit-Vollziehung expedirt überschickt werde. Bey fernerer Uberschickung einiger aufgesetzten Schreiben gebrauchen sich Statthalter, Cantzler und Räthe zu Bamberg der Expressionen: „Als hat man allerhöchste Kayserliche Majestät den Herrn Grafen Tylli, und Commissariats-Verwalter auf Maaß und Weiß zu beantworten nöthig ermessen, wie beyge-

bundene und zu Gewinnung der Zeit auf allen Fall bereits zum Bestand gefertigte Schreiben nach sich führen; Doch stellen wir zu E. F. Gnd. gnädigen Belieben, ob Sie selbige dergestalt mit ausstellen, oder nach Dero gnägen Gefallen darzu- oder darvon thun, und sodann gnädig geruhen wollen, zu befehlen, damit solche NB. droben wieder umgesetzt, und nach Dero Vollziehung förderlichst anhero verschafft werden mögen."

In dem Jahr 1640. sind verschiedene vertrauliche Schreiben zwischen denen beeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten in der Friedens-Angelegenheit gewechselt worden, und erhellet daraus, wie weit sich die beederseitige Confidentz erstreckt hat.

Anno 1642. langt ein von dem Kayserl. Generalissimo, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, an beede Fränckische ausschreibende Fürsten gestelltes Original-Schreiben, die abermahlige Einquartierung im Fränckischen Crayß von 2. Regimentern und dem Sperreutherischen General-Wachtmeister-Staab betreffend, bey Marggraf Christian zuerst ein, welches Selbiger erbrochen, und nebst der darauf ertheilten Antwort nach Bamberg communicirt hat: Und als hiernächst die Kayserliche Requisitoriales zu einem Still-Lager

einiger

einiger Kayſerl. Regimenter im Fränckiſchen Crayß durch einen Courier bey eben gedachten Marggraffen einlangten, öffnete Selbiger ſolche, und überſchickte Sie mit ſeinen Gedancken nach Bamberg, ohne daß daſiger Seits deſſentwegen etwas gereget worden wäre: Vielmehr communicirte der Biſchof im Vertrauen einige Original-Schrifften, das vorſeyende Friedens-Werck, und was bey der zu Maynz von daſigen- dann Cölln- und Bayriſch-Churfürſtlichen Deputirten abgehaltenen Conferentz deßwegen vorgefallen, um ſolche NB. bey der Brandenburgiſchen Cantzley, weilen die Bambergiſche Scribenten mit allzuvielen Verrichtungen beladen, zu decopiren, bittet Sich aber ſothane Originalia ad complendum Acta wieder zurück: Und hierauf beſchahe von Marggräflicher Seiten die gleiche Communication mit der Abſchrifft eines an denſelben in gemeldter Materie eingelangten Chur-Sächſiſchen Schreibens. Hiernach gieng Biſchof Frantz den 30. Julii ejusdem Anni mit Todt ab, und langte von Kayſer Ferdinand des III. Majeſtät ein an Marggraf Chriſtian allein erlaſſenes Schreiben, d. d. Wien den 12. Aug. d. a. mit dem Geſinnen ein: „Derſelbe mögte, als Mit-Ausſchreibender Fürſt des Fränckiſchen

Crayses, bey dermahlen erledigten Bischof-Stuhl Dero Crayß-Mit-Stände an einen gewissen Ort zusammen beschreiben ꝛc."

§. VII.

Es berichtet aber Marggraf Christian an allerhöchst besagte Kayserl. Majestät unterm 25. Aug. wie Er zwar deme gehorsamst nachkommen, und seine Mit-Stände an einen gewissen Ort beschreiben wollen; Dieweilen aber immittelst das Bambergische Dohm-Capitul den gewesenen Dohm-Probst daselbsten, Melchior Otten Voit von Saltzburg, zum Bischof und Vorsteher erwählet, so habe Er mit demselben NB. dem Herkommen nach hiervon zu communiciren eine Nothdurfft erachtet. Es geschahe auch, daß eben gemeldter neuerwählter Bischof nicht nur nebst dem Marggraffen einen Crayß-Tag auf den $\frac{13}{23}$. Octobr. mehrbesagten Jahrs gesamter Hand ausgeschrieben, sondern es benachrichtigte auch Selbiger dem Marggraffen, wie Kayserliche Majestät an Sie begehrt, die im letztern Crayß-Abschied bewilligte 40. Römer-Monath auf 60. zu erhöhen.

Mit Anfang des 1643. Jahrs kamen die drey correspondirende Crayse, Francken, Bayern, und Schwaben in Donauwerth zusammen,

ſammen, und wurde abgeredt, daß die Ausſchreibende Fürſten von Francken und Schwaben mit dem eheſten einen Crayß-Tag auszuſchreiben hätten, welchem nach von Bamberg das Concept von dem begriffenen Beruffungs-Schreiben benebſt einem Poſt Scripto ad revidendum NB. vor der Original-Fertigung dem Marggrafen zugeſchickt worden, der das überſandte Concept ſo wohl, als das Poſt Scriptum an einigen Orten ändern laſſen, und nachdem beedes NB. bey der Brandenburgiſchen Cantzley umgeſchrieben worden, eines mit dem andern unter dem Anführen remittirt, wie Er die Sache mit allem Fleiß erwogen, und was darinn zu weit eingreiffend befunden worden, abgeändert hab; Er wolle alſo deren Ausfertigung erwarten. Bambergiſcher Seits ließ man ſich dieſe Abänder- und Erinnerung gefallen, und wurde nach Selbigen das Schreiben ausgefertigt. Weiter empfängt der Marggraf von Bamberg ein Concept Ausſchreibens, um nach Belieben einige Erinnerung beyzuſetzen, und Er monirt hierauf in der Antwort, daß der Termin zu kurtz, und derohalben thunlicher fallen wolle, denſelben uf 8. Tage zu verlängern, worein Bamberg gewilliget, und den Termin von dem 14. auf den 29. Junii hinaus geſtellt.

Anno 1644. ergehet von Crayß-Ausschreib-Amts wegen eine Bedeutung nach Nürnberg an die daselbstige Crayß-Cassirer, daß Sie von denen dem Kayserlichen Feld-Marschall Grafen von Hatzfeld zu Abwendung derer Refraichir-Quartiere destinirten $\frac{12}{m}$ Thlr. Douceur-Geldern ohne Vorbewust derer Ausschreibenden Fürsten nichts auszahlen sollen. Nach diesem überschickt Bamberg eine daselbst in beeder Ausschreibender Fürsten Nahmen gefertigte Antwort an den Kayserl. Ober-Commissarium Päuerlein im Concept, und stellt zu Belieben, was darinnen ab- und zuzuthun seyn mögte, mit dem Ersuchen, wegen der von gedachtem Ober-Commissario gebrauchten schimpflich- und höhnischen Ausdrückungen zu assistiren, darbey versichernd, daß, wann solches dem Marggraffen widerfahren sollte, so dem Bischof doch leid seyn würde, man beyspringen, und den hohen Respect dergestalt conserviren helffen wolte, daß man gewißlich Satisfaction und Wohlgefallen darob haben werde: Mit welchem sich Brandenburg conformirt und vermeldt, man habe Bambergischer Seits wohl gethan, daß in beeder Ausschreibender Fürsten Nahmen ein dergleichen Andungs- und Verweiß-Schreiben

in

in ſolchen Terminis aufgeſetzt worden, wie Ihnen beederſeits in ſolchen Fällen zu concurriren gebühren wolle. Die fernere Communication erfolgte von Bamberg mit etlichen eingelangten Kayſerlichen Schreiben, worauf interims-weiſe geantwortet worden, unter dem Antrag, NB. weiln in alle Wege billig und nöthig ſeye, in ſo wichtigen Angelegenheiten ſich vertraulich miteinander zu vernehmen, ſolches aber durch hin- und wieder ſchreiben nicht zu bewürcken ſtehe, ſo möchte der Marggraf einige Deputirte nach Lichtenfelß ſchicken. Im Wechſel communicirte dieſer ein bey Ihm zuerſt eingelangtes- und ſo fort erbrochenes- an beede ausſchreibende Fürſten verlautendes Kayſerl. Schreiben, die vom Obriſten Peter Jacob an die Stadt Meinungen noch forderende 939. Thlr. betreffend.

Im Julio 1645. melden die Bambergiſche Statthalter, Cantzler und Räthe, daß ihr Herr den nach Bamberg angeſetzten Crayß-Tag wegen des fortdaurenden Kriegs-Weſens abzuſchreiben für nöthig befunden, doch daß ſolches Herrn Marggraffen Chriſtian, und dem üblichen Reichs-Herkommen, zu keinem künftigen Präjuditz gereichen ſollte.

Eodem Anno ſchreibt der Brandenburg-Culmbachiſche Cantzler von Feilitzſch an den

Bambergischen Cantzler D. Mertloch: Weilen die überschickte Ausschreiben, mit Communication derer Kayserl. Patenten, die Aufhebung der bey jüngsten Regenspurger Reichs-Tag bedungenen Suspension der daselbst verglichenen- und ins Reich publicirten General-Amnestie und ihres würcklichen Effects betreffend, nur an die 4. Bäncke gestellet wären, und der Bischof an die geistliche Banck darvon Communication thun wollten, so wäre nöthig, daß von Herrn Marggraf Christian eben dergleichen an die weltliche Fürsten-Banck geschehe, weßhalben man mehrere Exemplaria von ersagten Patenten gewärtige.

Als zu Ende mehrgedachten 1645. Jahrs Chur-Bayern, ohne vorherige Kayserliche Requisition und Benachrichtigung, verschiedene Regimenter ohnversehens in den Fränckischen Crayß einrucken, und die dasige Stände mit schwehren Einquartierungen belegen lassen, schickte der Bischof seinen Hof-Marschall und Obristen, Peter Jacob, an den Marggrafen ab, um gemeinsame Consilia hierüber zu pflegen, und communicirte anbenebst verschiedene Concepten von Vorstellungs-Schreiben an Kayserl. Majestät, Chur-Bayern, und gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs in locis Tractatuum zu Münster und Oßnabrück,

brück, zu Gefallen ſtellend, was darbey gemindert und vermehret werden wolle? Welche dann in verſchiedenen Paſſibus geändert, und zur Ausfertigung remittirt worden. Der Biſchof nahme die geänderte Concepten, (vermög der in ſeiner Antwort gebrauchten Worte: mit denen hinc & inde beygeſetzten hochverſtändigen Erinnerungen) willig an, und erklärte ſich, daß ſolche ſogleich zur Ausfertigung gekommen ſeyn würden, wann Er nicht die Nürubergiſche Erklärung erwartet hätte; Er übermachte aber ſolche nachhero zur Brandenburgiſchen Mit-Vollziehung: Nicht weniger entſchuldiget Er ſich, daß Er ein an den Marggraffen geſtelltes Schreiben von dem Ober-Commiſſario Päuerlein, in der Meynung, als ob ſolches an beede ausſchreibende Fürſten verlaute, erbrochen, mit Bitte, es ja nicht ungleich zu vermercken, ſondern dafür zu halten, daß es gewißlich nur aus Unwiſſenheit, und anderer Geſtalt nicht geſchehen: Worauf die Antwort erfolget: Es ſeye ſolches nicht anders als wohl aufgenommen worden.

Da auch in denen nächſtgefolgten 1647. und 1648. Jahren die bisherige Friedens-Tractaten ſich immer näher zum glücklichen Ausſchlag und völligen Ende genaigt, ſo that

Marg-

Marggraf Christian in litteris d. d. 12. Oct. d. a. 1648. bey Bamberg den Vorschlag: Ob, sowohl zu des gantzen Crayßes Conservation, als zu jeden Fürstens und Standes Sicherheit, wie auch Gleichheit der beforglichen Einquartierung, nicht nöthig seye, und ob nicht der Zustand des Friedens erfordere, einen Crayß-Tag zu halten? und bey selbigen diese Angelegenheiten in reiffe Berathschlagung zu nehmen, auch darauf gute Anstalten zu machen? welches sich der Bischof wohl gefallen lassen, und darauf erklärt: Daß die Stände auf den $\frac{17}{27}$. Nov. d. a. nach Bamberg convocirt werden könten, worzu Er das Ausschreiben verfertigen, und demselben die Proponenda beylegen lassen wolle, es wäre dann, daß dem Marggrafen ein mehreres beyfallen, oder den Convent etwas zeitlicher anzustellen vor nöthig erachtet werden wollte, welchenfalls gebetten werde, solches durch einen aigenen Botten, zu Gewinnung der Zeit, ohnschwehr zu benachrichtigen, damit man Sich bey Ausfertigung des Ausschreibens NB. darnach richten könne. Als solches darauf zur Mit-Vollzieh- und Abtragung überschickt worden, lautet das Begleitungs-Schreiben nochmals also: „Da nun vielleicht Ihro ein mehreres, denn die dem Ausschreiben

ben eingelegte Puncten in ſich halten, noch beyfallen mögte, könten Ihre Lbd. jetztgedachte Puncten nach Belieben, um Zeit Gewinnung willen, wohl anhängen laſſen." So auch durch ein Inſerat geſchehen.

§. VIII

Hierzwiſchen haben der Chur-Fürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs zu denen allgemeinen Friedens-Handlungen abgeordnete Geſandten, Räthe und Bottſchafften, denen beeden Fränckiſchen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten zu wiſſen gethan, „daß H. den „$\frac{14}{24}$. Octob. Nachmittags zwiſchen 5. und 6. „Uhr von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, beeden „auswärtigen Cronen, und des H. Reichs „Chur-Fürſten und Ständen, und deren hier„zu deputirten Plenipotentiariis, beede In„ſtrumenta Pacis nicht allein ſubſcribirt, und „durch dieſen Actum all dasjenige, was zwi„ſchen allen Theilen tractirt und gehandelt „worden, ratificirt, einfolglich der längſt de„ſiderirte Friede geſchloſſen, ſondern auch ⊙. „darauf den $\frac{15}{25}$. Octob. mit allen Solennitä„ten publicirt worden ꝛc. Wann nun unter „andern ſchwehr wichtigen Puncten die eheiſte „Abtragung deren zu Contentirung der Kö„niglich-Schwediſchen Militz verwilligten fünf „Millio-

„Millionen Reichs-Thaler nicht der geringste „sey, nehmlich, daß pro primo solutionis „termino die gewilligte 18. Tonnen Reichs„Thaler baar- und 12. Tonnen per Assigna„tiones innerhalb 2. Monathen, von dato „dieß anzurechnen, von allen und jeden Ihren „Mit-Crayß-Ständen zu Hand gebracht- in „die verordnete Legstätte gelieffert- und im „widrigen die Exauctoratio militis & resti„tutio locorum, bevorab deren, so vor jetzt „in eines und andern kriegenden Theils Han„den und Gewalt stehen, consequenter der „Effectus Pacis nicht aufgezogen werde: Als „hätten Sie Ihro Fürstl. Gnd. Gnd. eben zu „solchem Ende hierbey verwahrt communici„ren wollen, was einem und andern Dero „Mit-Crayß Ständen zu Abtragung der 3. „Millionen pro quota an baarem Geld und „Aßignationen beyzutragen obliege, mit Er„suchen, solches denen Ständen zu notificiren, „und Sie zu erinnern, daß Sie durch Verzug „den Friedens-Schluß nicht hindern mögten. „Datum Münster den 27. Octob. 1648.

Das Post Scriptum gienge noch dahin: „Dieweiln des Effectus Pacis ehesten zu ge„niessen kein sicheres expediens zu erfinden, „denn daß alles dasjenige, was so wohl in „puncto Amnestiæ und Gravaminum, als

„poli-

„politicis, in Inſtrumento Pacis verglichen,
„intra Tempus ratificandæ Pacis werckſtellig
„gemacht, zur Execution gebracht, und alle
„impedimenta, ſo die Extradition der Rati-
„fication verhindern könten, aus dem Weeg
„geraumt werden; So erſuchten Sie ihre
„Fürſtl. Gnd. Gnd. daferne unter derſelben
„Mit-Crayß Ständen ſich einer, oder mehr
„befinden ſollten, welcher krafft dieſes Frie-
„den-Schluſſes, ſolches ſeye vigore Amne-
„ſtiæ, oder der verglichenen Gravaminum,
„tam politicorum quam eccleſiaſticorum,
„etwas abzutreten und zu reſtituiren verbun-
„den, Sie geruhen, den, oder dieſelben, hier-
„zu bey Zeiten- und darbey dieſes wohlmey-
„nend zu erinnern, daß die Chur-Fürſten und
„Stände nicht verhoffen wollten, daß durch
„Verwaiger- und Verzögerung Er, oder Sie,
„den Effectum Pacis hindern- noch zu mehrern
„Inconvenientien Anlaß geben werden.

Bey Gelegenheit der bewilligten Schwe-diſchen Satisfactions-Gelder entſtunde zwi-ſchen denen beyden Gräfl. Hohenlohiſchen Li-nien über die getragene Krieges-Laſt eine große Zwiſtigkeit, welche von Hohenlohe-Walden-burg an den Kayſerl. Hof gebracht, und von daher dem Fränckiſchen Crayß-Ausſchreib-Amt committirt worden, daß Sie entweder gütli-

chen

chen auseinander gesetzt, oder in deren Entstehung, „Krafft des obhabenden Crayß-Execu„torial-Amts, vermöge des Frieden-Schlus„ses, der Reichs-Matricul, und jeden Orts „Herkommens, progredirt werden mögte ꝛc.“ Worvon Bamberg Communication gethan, und eines Aufsatz-Schreibens an die Gräflich-Hohenlohe-Neuensteinische Linie mit dem Beysatz überschickt: „So haben Wir solches in eventum ohnverfänglich beylegen, und zu Gefallen stellen wollen, ob Sie eines und anderes darbey erinnern, oder in dessen Entstehung mit zu vollziehen belieben lassen mögen?“ Diesem wurde also bey der Brandenburgischen Cantzley noch eine Clausul mit denen Formalien beygesetzt: „Wofern Ihr Euch beeder„seits selbsten mit Zuziehung schiedlich- und „Fried-liebender Freunde in der Güte nicht „vergleichen, oder, dem Kayserl. Befehl ge„mäß, wir es nicht beylegen und erörtern „könten, worzu Wir Kayserl. Majestät zu al„lerunterthänigstem Gehorsam erbietig, und „stellen es dahin, daß jeder Theil seine Noth„durft schrifftlich einschicke, dessen Wir Uns „daraus genugsam informiren, und in der Sa„che gebührlich verfahren mögen.“ Wormit das Concept in der geänderten Maaß, und auf daß dem Kayserl. Befehl ein Genügen zu

leisten

leiſten von Crayß-Ausſchreib-Amts wegen conteſtirt werde, remittiret worden; Darauf Bamberg einen Termin zur commiſſorialiſchen Verhandlung auf den $\frac{12}{22}$. Aug. 1650. anzuſetzen begehrt, und Brandenburg unter verſchiedenen geäuſſerten Bedencklichkeiten ſich am Ende hiermit conformirt hat.

Daß aber Bamberg nach geſchloſſenem Frieden ſich der Direction bey denen Crayß-Ausſchreib-amtlichen Verrichtungen und Expeditionen eben ſo wenig als zuvor allein angemaßt, noch die Ausſchreiben zur bloſſen Unterſchrifft, Siglung, und Vollziehung, ſine prævia communicatione, an Brandenburg abgehen laſſen, ſolches bekräfftigen die folgende Exempel noch mehrers, indem der Schluß eines Bambergiſchen Schreibens d. d. 21. Febr. 1650. ſo verlautet: „Wir haben hierauf nicht ermangelt, beykommende Antwortung eintzig und allein zu Gewinnung der Zeit ausfertigen zu laſſen, und Ew. Lbd. um deren Subſcribir- und Siglung, oder (Falls einiges Bedencken vorwalten ſolte) Eröffnung Dero hierunter tragenden Gemüths-Meynung hier beyfügen wollen.“ Und in lit. d. 28. Febr. d. a. heiſſet es: „Wir haben ohnvorgreiflich davor gehalten, um allerhand Mißverſtändnuß zu verhüthen, nicht an des Schwe-

dischen Herrn Generalissimi Lbd. Ihrem Begehren nach, sondern an die Frau Land-Grässin zu Hessen-Cassel Lbd. in dieser Materie (die Römhildische Concurrentz zu der Schwedischen Einquartierung betreffend) zu schreiben, zu welchem Ende Wir, NB. zu Gewinnung der Zeit, beykommendes Ersuchungs-Schreiben Unserer Gemüths-Meynung nach ufsetzen lassen, in Ew. Lbd. Beliebigkeit stellend, solches zu subscribiren, oder, da Dero ein besseres Expediens beywohnete, Uns dessen nächstens zu benachrichtigen." Worauf die Antwort erfolget: „Wann Wir dann darbey nichts sonderbahres zu erinnern gewußt; Als ist solcher Begriff Unsers Theils, immassen derselbe hiermit remittiret wird, vollzogen worden.

Occasione derer Legations-Kosten, so die zu denen Westphälischen Friedens-Tractaten wegen des Fränckischen Crayßes abgeordnete Gesandte, der Bambergische Geheime Rath Gobelius, und Nürnbergische Patricius Oehlhaffen von Schöllenbach, denn des zu Oßnabrück verstorbenen Brandenburgischen Geheimen Rath Müllers Relicten, zusammen noch 2884. fl. 12. Kr. zu fordern hatten, schrieb Bamberg an den Marggraffen unterm 8. Oct. 1650. „Alldieweilen Wir nun in allweg vor billig

billig halten, daß obig prätendirender Rest zu bezahlen, cum nemini suum officium debeat esse damnosum, Ew. Lbd. Abgeordneter auch das Leben zu Oßnabrück eingebüsset; Als haben beykommendes ohnvorgreifliches Schreiben an die Caßierer aufsetzen lassen, damit von denen hiernächst einkommenden Crayß-Geldern die Bezahlung werckstellig gemachet werde; An Ew. Lbd. freundlich gesinnend, solches, im Fall Sie kein Bedencken darbey befinden, zu vollziehen, und zu remittiren gn. anzubefehlen." So auch hierauf geschehen.

In litt. sub 15. Oct. d. a. wird gedacht: „ꝛc. Zu welchem Ende Wir beykommendes Antwort-Schreiben in solcher Meynung auszufertigen anbefohlen, zu Ew. Lbd. Gefallen stellend, ob Sie solches also belieben, und vollzogener zuruck zu sänden anbefehlen wollen." Dann in Post Scripto sub eodem dato: „Ob nun wohlgedachten Commandantens (zu Hailbronn) beede Schreiben, das eine an Uns, das andere an Unsere Cantzler und Räthe abgangen; So haben Wir doch eine Nothdurft ermessen, indem es Causa communis, solches in Unser beyden Nahmen NB. zu mehrern Nachdruck abzulainen, wie ob dem Innschluß mehrers zu vernehmen: Zu

Dero frl. Belieben stellend, ob solches dergestallt, wie nicht weniger, was ebener massen an die Frantzösische Gesandten beykommend begriffen, ausfertigen zu lassen, Ew. Lbd. Gefallen tragen wollen."

Et in Litt. sub 25. Octobr. 1650. „Zu Ew. Lbd. Belieben stellend, ob Sie die Vollziehung und die der Ordnung nach alldorten bestehende Abschickung, weilen periculum in mora, und damit Wir uf allen Fall entschuldigt seyn mögen, Gnd. anzubefehlen Belieben tragen wollen."

In Litt. d. 18. Novembr. d. a. Eröffnete der Bischof die vertrauliche Gedancken wegen einer Fränckischen Crayß-Abordnung zu dem nach Franckfurth anberaumten Chur-Rheinischen Crayß-Convent cum addito: „Wir bitten aber höchl. diese Unsere Freund nachtbarl. Expectoration in der Enge zu halten, und weiters unbeschwert nicht kommen zu lassen: Erwarten im übrigen Ew. Lbd. hochvernünfftige fernere Gemüths-Meynung ꝛc." Und in Post Scripto sub 11. Nov. 1650. äuserte der Bischof in der Graf-Erpachischen Beschwehrungs-Sache, wegen annoch obhabender Franckenthalischen Contribution, dahin: „Wie Wir nun keinesweges billigen können, daß ein Stand mit doppelter Last zu bedrü-

bedrücken; Alſo möchten Wir die begehrende Vermittelung gern gönnen und procuriren helffen, zu dem Ende Ew. Lbd. frl. erſuchend, was Ihro vor practicirliche media etwa hierunter beywohnen? Uns mit wenigen zu communiciren." Ferner, im P. Sto ſub 18. Nov. d. a. verlangte der Biſchof in der vom Herrn Pfaltz-Grafen zu Heydelberg und dem Commandanten zu Hailbronn angeſonnenen Continuation dortiger Garniſons-Verpflegung: „Marggraf Chriſtian mögte Dero beywohnende hochvernünfftige Gedancken eröffnen, was auf die desfallß eingelangte Schreiben ferner zu thun und zu antworten ſey?

In lit. d. 26. Nov. communicirte Bamberg weiter eine entworffene Antwort ad Auguſtiſſimum, die beregte Continuation der Hailbronniſchen Garniſons-Verpflegung betrl. mit dem Beyſatz: „Zu Ew. Lbd. frl. Belieben ſtellend, in Entſtehung etwa darbey nicht habender Bedencken, die Vollziehung unſchwehr zu belieben." In Poſt Scripto ſub 1. Dec. d. a. wurde ein Convocatorium zu einem engern Crayß-Convent cum addito communiciret: „Falls aber Ew. Lbd. deßhalber, oder wegen des Tags einig Bedencken hätten; Laſſen es Dero hochvernünfftigen Gutachten allerdings anheim geſtellet.

Ehe aber dieses letztere Schreiben einlief, fand Marggraf Christian nöthig, NB. bey seiner Cantzley ein Post Scriptum Antwort-Schreibens an Chur-Maynz nomine beeder Fränckischen Crayß-Ausschreibenden Fürsten entwerffen zu lassen, und darinnen auf die förderſamste Extradition der General-Haupt-Quittung über des Fränckischen Crayses völlig erlegtes Schwedisches Satisfactions-Contingent anzutragen, welches zu Bayreuth unterm $\frac{14}{24}$. Novemb. ausgefertiget, und nach Bamberg zur Mit-Vollziehung communiciret, allda auch ohnbedencklich vollzogen worden, besage Bambergischen Schreibens d. d. 3. Dec. d. a. ubi in fine: „Das sonsten von Ew. Lbd. beygefügt-gewesene Post Scriptum an Chur-Maynz haben Wir ebenmäßig vollzogen, und die Fortbestellung Gnd. anbefohlen."

Mit dem Anfang des 1651. Jahrs überschickte Bamberg einige begriffene Ausschreiben an die 6. zu der Hailbronnischen Verpflegung concurrirende Crayße, worinnen nicht nur die bisher gewöhnliche Clausul: „Zu Ew. Lbd. Belieben stellend, Ihro etwa dabey-habende Erinnerung zu thun, oder in dessen Entstehung, solche NB. dem gemeinen Weesen zum besten mit zu vollziehen, und die Zurück-

sendung

ſendung anzubefehlen ꝛc." abermahl enthalten, ſondern auch noch ein beſonderes Inſerat von der Bambergiſchen Cantzley unterm dato 5. Januarii d. a. des Innhalts beygelegt war: „Weilen man NB. bey hieſig Fürſtl. Cantzley nicht wiſſen können, welchergeſtalt die Prædicata an beyder Ober- und Nieder-Sächſiſchen Crayſe ausſchreibende Fürſten NB. bey der Fürſtl. Brandenburgiſchen Cantzley pflegen eingerichtet zu werden? Als hat man ſolche Projects-weiß hiermit ad revidendum überſchicken, und benebenſt erwarten wollen, was in ſolchen wird gemehrt- oder gemindert- damit alſo die abgefaßte Schreiben gleich gehöriger Orten ihrer aufhabenden Eilfertigkeit nach können abgegeben werden." Worauf das Gegen-Inſerat dahin lautete: „Uff der Fürſtl. Bambergiſchen Cantzley begehrte Nachrichtung, wie in des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürſtens, Herrn Chriſtians, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Nahmen an die Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. dann an Herrn Auguſti, Hertzogens zu Sachſen, Adminiſtratoris zu Magdeburg ꝛc. wie auch Herrn Hertzogs Auguſti zu Braunſchweig Fürſtl. Gnd. Gnd. geſchrieben wird? Iſt aus nachfolgenden zu erſehen, wornach ſich in

denen abgehenden Schreiben zu achten seyn möchte."

§. IX.

Bey der noch immer anhaltenden Hailbronnischen Garnisons-Verpflegungs-Sache und denen darinnen eingelangten Kayserl. Adhortatorien überschickte Bamberg einen bereits mundirten- und vom Bischof unterschriebenen Aufsatz eines Vorstellungs-Schreibens ad Augustissimum d. d. $\frac{1}{11}$. Jan. 1651. zur beliebigen Unterschrifft und Mitvollziehung an Marggraf Christian; welcher aber vor nöthig fand, diesem mundo noch einen Passum, wegen des nach Franckfurth anberaumten Congresses beeder Chur- und Ober-Rheinischen Crayse beysetzen zu lassen, weshalben dasselbe NB. bey der Brandenburgischen Cantzley mit dessen Inserirung umgeschrieben- von Marggraf Christian zuerst subscribiret, und zu gleicher Mitvollziehung nach Bamberg überschicket, das dasige Mundum hingegen statt einer Copey bey denen Brandenburgischen Actis behalten wurde; mit welcher Umbfertigung sich der Bischof conformirte, und bey der Mitvollziehung kein Bedencken fand, annebst einen Aufsatz Antwort-Schreibens an die zu Franckfurth versammlete Chur- und Ober-Rheinische Crayß-Gesandte zusamt einem Ausschreiben,

umb

umb Einſchickung ½ Römer-Monaths zu dem bevorſtehenden Legations-Verlag an Kayſerl. Hoff communicirte. Das Schreiben an die Chur- und Ober-Rheiniſche Crayß-Geſandte aber behielt Marggraf Chriſtian zurück, wie das in Archivo befindliche Bambergiſche Originale mehrers zeiget, und ließ dagegen bey ſeiner Cantzley einen andern Aufſatz verfertigen, ſo mit einem Beglaitungs-Schreiben vom 18. Januar. des Inhalts überſendet wurde: „Wiewohl nun Ewr. Lbd. Concept Wir lieber ungeändert gelaſſen: Demnach aber Uns jedoch faſt bedencklich vorkommen, denen wenigen Geſandten, ſo noch zu Nürnberg ſich enthalten, die Auctorität eines Reichs-Convents zu tribuiren; Allermeiſt die Beyſorge getragen, daß der Schluß des Schreibens an vorerwehnte Chur- und Ober-Rheiniſche Crayß-Geſandte ihnen, zuvorderiſt aber ihren gnädigſten und Herren Principalen, Obern und Committenten empfindlich möchte vorkommen, indem alle Uns poſitive und ſo aigentlich nicht bekannte Conſilia und Anſchläge für vergeb- höchſtſchäd- und andern Mit-Intereſſenten nachtheilig zu achten, und zu annulliren, oder ichtwas, ſo ſie zu thun oder zu laſſen, vorzuſchreiben nicht zukomme; Als haben wir in

berührten beeden Päſſen eine Aenderung vor rathſam gehalten, zumahlen ohnedieß ſolcher Uffſatz etwas durch das Regen-Wetter verſehrt und ſchadhafft geweſen, welche wohlgemeynte Erinnerungen Ew. Lbd. verhoffentlich unſerer Intention gemäß in beſten aufnehmen und verſtehen werden." Welches auch alſo erfolgt iſt vermög des Bambergiſchen Schreibens d. d. 31. January: „Was die Antwort „an die Franckfurthiſche Geſandte anlanget, „haben Wir ob deren Beyſatz, (ob zwar der „Nürenbergiſche Convent ein Collegium Deputatorum genennet wird, auch mit der „Reichs-Direction verſehen, conſequenter „eigentlich in Corpore ſubſiſtiret) kein ſonderbahres Bedencken gehabt, ſondern ſolches vollzogen, und alsbalden fortzuſchicken „gnd. anbefohlen ꝛc."

Bey einem mit vorher gedachter Bambergiſchen Antwort zugleich communicirten Convocatorio zu einen auf den $\frac{3}{13}$. Febr. d. a. angeſetzten Crayß-Convent erinnerte Marggraf Chriſtian, wie zwar die Urſach zu Veranlaſſung ſothanen Convents nicht vor erheblich zu halten, doch ſeye das Ausſchreiben mit vollzogen worden, und achte man vor rathſam, „daß die in dem Ausſchreiben vorgeſtellte zween Puncten in einem Beyſchluß gebracht, auch

auch NB. die Propoſition dahin eingerichtet würde, damit es ſobalden nicht noch eines andern vonnöthen ſeyn möchte."

Eodem Anno communicirte Bamberg, in der zwiſchen beeden Fränckiſch- und Schwäbiſchen Crayſen damahls vorgewalteten Matricular- und Repartitions-Strittigkeit der Schwediſchen Satisfactions- und Hailbronniſchen Verpflegungs-Gelder, einen Aufſatz-Schreibens an das Schwäbiſche Crayß-Ausſchreib-Amt, welches Marggraf Chriſtian bey ſeiner Cantzley umfertigen ließ, und dem Biſchof zur Mitvollziehung zuſchickte. Nun nahme zwar der Biſchof hierauf einen Anſtand, das geänderte Schreiben mit zu vollziehen; der Marggraf aber machte eine weitere Abänderung, und ließ das Schreiben nochmahlen mundiren, und ſchickte es an Bamberg zur Mit-Ausfertigung, welche auch erfolgt, und hat der Biſchof die von Chur-Pfaltz auf das eingelangt- geweſene P. Strum erlaſſene Antwort an das geſamte Crayß-Ausſchreib-Amt in Abſchrift communicirt.

Occaſione des vom Fränckiſchen Crayß mit beſchickten Franckfurther Congreſſes wurde mit Communication einiger von daher eingelangten Relationen von Marggraf Chriſtian bey Bamberg angetragen, daß ein Rechnungs-

nungs-Tag zu Abhörung derer von Crayß-Caßirern abzulegen habenden Rechnungen mit Beschreibung derer vier Bäncke angesetzet, hiernächst auch eine Crayß-Versammlung anberaumet, und Ihro das Convocatorium zur Mitvollziehung zugefertiget werden möchte, d. d. 13. January, 1652. & in Post Scripto sub eodem dato. Ferner erließ selbiger vor sich allein ein Rescript sub 16. Jan. d. a. an das Crayß-Caßier-Amt mit der Bedeutung, denen zu Franckfurth subsistirenden Gesandten ein erkleckliches, und wenigstens 1000. Rthlr. zum bedürfftigen Zehrungs-Verlag förderſamſt zu übermachen; Worvon an Bamberg Nachricht ertheilet, und zu Belieben gestellet wurde, ob nicht durch ein gleichmäßiges Rescript solches secundiret werden wolle?

In Lit. d. d. $\frac{7}{17}$. Mart. d. a. entschuldigt sich der Bischof, daß Er zu Gewinnung der Zeit wegen ohnverlängter Abführung derer Hailbronnischen Verpflegungs-Reste ein einseitiges Ausschreiben an die Stände ergehen lassen, welches Marggraf Christian im besten vermercken möchte. Worauf dessen Regierung sub 11. ejusd. in Antwort erinnerte, daß zu Secundirung des dißmahl einseitig ergangenen Monitorii ein absonderliches Ausschreiben

ben in beeder Ausſchreibender Fürſten Nahmen ausgefertiget, in daſſelbe alle Umſtände, und was bereits ex parte Brandenburg wegen der Lothringiſchen Ungelegenheit angeführet worden, gebracht, und die Crayß-Stände verwarnet werden möchten, woferne Sie mit Bezahlung ihrer Reſte nicht innerhalb 8. Tagen einhalten würden, daß die Execution ſodann ohnfehlbahr erfolgen ſolle. Hiernächſt ertheilte Bamberg auf ein von Chur-Pfaltz wegen der Hailbronniſchen Contributions-Reſtanten an das geſamte Crayß-Ausſchreib-Amt erlaſſenes fernerweites Schreiben eine einſeitige Antwort zur Gewinnung der Zeit und Vermeidung Unkoſtens, ſtellte aber Marggraf Chriſtian zu Belieben, ob es dabey zu laſſen, oder conjunctim ſolches noch mit mehrern zu thun ſeyn möchte? Dergleichen beſchahe auch mit einer einſeitigen Antwort an die Stadt Hailbronn. Mit welchen beyden ſich Marggraf Chriſtian aus angeführter Urſache conformirte.

§. X.

Im Gegentheil fande ſelbiger Anſtand, eine in beeder ausſchreibenden Fürſten Nahmen zu Bamberg verfaßte Aßignation an die Stadt Rotenburg zu Auszahlung daſigen

Crayß-

Crayß-Rückstandes à 1400. fl. so als ein Recompens vor die nach Franckfurth ablegirt-gewesene beede Fränckische Gesandte destinirt waren, aus verschiedenen angeführten erheblichen Ursachen mit zu vollziehen, und war der Meynung, daß ermelte Gesandte bis zu einem hiernächstigen Crayß-Tag zur Gedult zu verweisen, umb sodann sämtlicher Stände Einwilligung vorher darzu zu erlangen.

Nachdem Bischoff Melchior Otto mit dem Anfang des 1653. Jahrs in Vorchheim verstorben, und am 12. Febr. darauf Philipp Valentin Voit von Rhineck an jenes Statt erwählt worden, überschickte dieser dem Marggrafen unterm 4. Martii d. a. ein Aßignations-Decret an das Crayß-Cassier-Amt zu Bezahlung 800. Rthlr. Recompens-Gelder vor die dortig zu Franckfurth gewesene Crayß-Gesandte und deren Scribenten, welches aber Marggraf Christian in verschiedenen Passibus ändern ließ, und solchergestalt nach Bamberg remittirte, allwo man darmit zufrieden war, und in der Antwort sub 20. Martii d. a. das Formale gebrauchet: „Als gebühret Ew. Lbd. wegen solcher Erinnerung und hochvernünftigen Vorsehung hoher Danck, und können Wir Uns mit Ew. Lbd. Vorschlag und Meynung

nung um ſo ehender vergleichen, wie mehr diſſeitige Intention dahin geziehlet ꝛc."

Der im 1654. Jahr Menſe Majo publicirte Reichs-Abſchied gab Gelegenheit, daß Marggraf Chriſtian an Bamberg das Anſinnen ergehen ließ, eine Crayß-Verſammlung zu halten, um über die darinnen begriffene und zur Erörterung an die Crayſe verwieſene Sachen zu deliberiren, mit dem weitern Begehren, daß vorher mit Deroſelben darüber Communication gepflogen, oder das Convocatorium in formalibus überſchickt werden möchte; Worauf ſich der Biſchof in Antwort ſub 23. Junii 1654. erklärte, daß die Proponenda und Deliberanda verfaſſet, und zeitlich communicirt werden ſolten. Als ſich aber einiger Verzug hierbey eraignete, und deßhalber Brandenburgiſcher Seits Erinnerung beſchahe, entſchuldigte ſich der Biſchof in Poſt Scripto ſub 1. Sept. d. a. daß deſſen zu Regenſpurg geweſener Abgeordneter Gobelius, welcher die Reichs- und Crayß-Sachen unter Sich gehabt, indeſſen verſtorben, dahero ein anderes Subjectum hierzu gebraucht werden müſſen, ſo eben im Begriff ſtehe, NB. die materias præliminariter zu präpariren, und ſollte nicht ermangelt werden, vermittelſt einer Abordnung von ein und anderer Noth-

durft

durft NB. vor Verfassung des Ausschreibens, nach Marggraf Christians Belieben Unterredung pflegen zu lassen.

Brandenburgische Hof-Raths-Director und Räthe eröffneten hierauf in Absentia Sereniſſimi per lit. sub 4. Septemb. 1654. ihre Meynung, ob wegen Kürtze der Zeit sich nicht thun lassen wolle, das Ausschreiben in generalibus auf diejenige Puncta, so zu dem Ende in dem Reichs-Abschied ausgesetzt und bemerckt wären, insgemein zu bedencken, und nachgehends NB. in der ersten Session und Vortrag specifice zu melden, wie die bevorstehende Consultationes in guter Ordnung einzurichten? und könte benandten Tags dennoch zwischen beederseitig- Crayß-Ausschreib- amtlichen Abgeordneten NB. eine præambula Conferentia gehalten werden. Daferne aber der Bischof dafür hielte, daß es rathsamer wäre, denen Statibus Circuli die Puncta so balden nebst dem Ausschreiben zu übersenden; So würde zu Gewinnung der Zeit und Beförderung des Wercks dienen, wann die Bambergische Abgeordnete, so an Marggraffen geschickt werden sollten, mit gemessener Instruction und nothwendigen Blanqueten dergestalt versehen würden, daß die Ausschreiben sofort von Bayreuth aus spediret und abgetragen

tragen werden könnten. Es unterblieb aber dieſe Abordnung wegen Abweſenheit des Marggraffens, und zu Beſchleunigung der Sache überſchickte der Biſchof das entworffene Ausſchreiben, worinnen Status auf den $\frac{12}{22}$. Octobr. nach Bamberg convociret wurden, deſſen Inhalt nur in generalibus mit Beziehung auf letztern Reichs-Abſchied, doch mit Beyfügung einiger Special-Puncten, ſo bey dem Fränckiſchen Crayß nöthig und von einer Importantz ermeſſen worden, verabfaſſet war. Bey deſſen Mit-Vollziehung erinnerte man Brandenburgiſcher Seits, daß ſich, weilen gleichwohl der Crayß-Convent etwas ſpather, als der Deputations-Tag ſeinen Anfang haben ſollte, vor ſich gehe, bey denen Deliberationibus zu vergewiſſern, wann eigentlich in gedachten Franckfurth einzulangen?

In der denen Brandenburgiſchen zum Crayß-Tag abgeordneten Räthen ſub 7. Oct. 1654. ertheilten Inſtruction wurde ſelbigen aufgegeben: „Da die Meynung nicht ſey, bey dieſem Crayß-Tag etwas zu verhandeln, ſo auf einen Deputations- oder andern Tag gehöret, ſondern allein dasjenige, was denen Crayß-Ausſchreibenden Fürſten, dem Crayß-Obriſten, deſſen Nachgeordneten und zugegebenen Räthen, in denen Reichs-Satzungen zugelaſſen,

Ihres Amts und Ihnen anbefohlen, sodann, was uf die Ordinari-Deputation zu Franckfurth, oder Speyerischen Visitations-Tag verwiesen, darbey zu lassen; Als stehe denen Ständen ohnverschrenckt zu, des Crayses und gemeinen Weesens Zustand zu erwägen, auch dessen Nutz und Wohlfarth Craft ihrer Libertät und Pflicht frey und ohngehindert zu berathschlagen, und im Fall eines widrigen Zumuthens hätte man genugsame Fug und Ursach, dergleichen neuerliche Inhibition bescheidentlich zu contradiciren, und in denen Deliberationibus sich nicht irren oder abhalten zu lassen."

Noch vor würcklicher Antrettung des Crayß-Tages gieng die Präliminar-Conferentz zwischen denen Bamberg- und Brandenburgischen Gesandten in der Bischöflichen Hofhaltung, zum Geyerswehr genandt, wohin dermahlen die Crayß-Consultationes verleget worden, vor sich, und wurde darbey verabredet, 1.) Wie die Proposition einzurichten? 2.) Was wegen der Lothringischen Tractaten und Gelder zu thun? und 3.) Wessen sich gegen den Kayserl. Gesandten Herrn Grafen von Schwartzenberg zu verhalten? Wie denn auch solchen Tages nachmitttags von denen Bambergischen Gesandten denen Brandenburgischen

giſchen die Viſite gegeben, und mit ſelbigen weiters conferirt wurde.

Der hierauf unterm dato Bamberg den $\frac{4. \text{Nov.}}{25. \text{Oct.}}$ 1654. errichtete Crayß-Abſchied handelte vornemlich von der Executions-Ordnung. Von der Moderatione Matriculæ. Von der erhöheten Cammer-Matricul. Von der Müntz. Von der Policey. Von Commercien und Zöllen. Von der Lothringiſchen Prätenſion. Von der Caßier-Rechnung ꝛc.

Menſe Decembris d. a. communicirte Bamberg, was der Graf Nothhafft wegen deſſen Introduction beym Fränckiſchen Crayß-Corpore und darbey zur Matricul mit 24. fl. oder 1. zu Roß und 3. zu Fuß übernommen einfachen Römer-Monath NB. an das Crayß-Ausſchreib-Amt gelangen laſſen, und was ſowohl von denſelben darauf geantwortet, als auch an Chur-Maintz, qua Reichs-Directorem, geſchrieben worden. NB. Beydes aber blieb von Marggraf Chriſtian unvollzogen, und wurden die überſchickte Bambergiſche Munda bey der Brandenburgiſchen Cantzley behalten, unter dem Anführen, daß dieſe Sache von Wichtigkeit und Importantz ſey, obſchon gedachter Graf Nothhafft bey dem letztvorgeweſenen Reichs-Abſchied mit in die Sub-

scription gekommen, und in die Matricul gelegt worden seyn solle. Angesehen andere Requisita mehr, und noch dieses darzu erfordert werde, sich zuvor mit Gräflichen Immediat-Stücken und Güthern dergestalt würcklich seßhafft zu machen, daß man jederzeit seines Contingents habhafft werden könne; Zuvörderist auch die Acceptation und Introduction vor alle Fürsten und Stände des Crayses gehörig, und mit deren einmüthigen Consens billig vorgehen und geschehen müste, massen auch in Actis zu befinden, was von Anno 1618. bis 1619. wegen Aufnehmung in den Fränckischen Crayß mit Heinrich Hermann Freyherrn zu Burckmilchling ꝛc. und vorher seines Vatters, auch Hermann Heinrichs, Kayserlichen Raths, ohngeachtet Ihr Kayserl. Majestät Weyland Rudolphus II. p. m. einen allergnädigsten Consens auf das Stamm-Haus Burckmilchling ertheilet, vor Difficultäten abgegeben, also, daß weder Vatter, noch Sohn, nach Volljährigen sollicitiren, unerwogen der Kayser- und Königlichen Interposition- auch der meinsten Evangelischen Stände Einwilligung, admittiret werden wollen: Wannenhero dem Bischof zu Freund-Nachtbarlichen Bedencken anheimbs gegeben werde, ob nicht hierinnen behutsam zu verfahren, und

gesamte

geſamte Crayß-Stände darüber zu vernehmen? wornach alſo die Antwort an Graf Nothhafft einzurichten.

Nachdem Marggraf Chriſtian die Landes-Regierung des Obern-Fürſtenthums in die zwey und funffzig Jahr mit vollem Ruhm geführet, und darbey das weltliche Crayß-Ausſchreib-Amt nebſt dem Crayß-Obriſten-Amt mit gleichem Ruhm verwaltet, ſo ſind Se. Durchlaucht den 30. May 1655. in GOtt verſchieden, und iſt hierauf die Frage entſtanden: Ob das erledigte weltliche Crayß-Ausſchreib-Amt dem damaln zu Onoltzbach regierenden Herrn Marggraffen Albrecht, als Seniori, zukommen ſolle, oder ob Selbiges dem minderjährigen Printzen Chriſtian Ernſt zu Culmbach und deſſen Vormundſchafft gebühre? Worüber einige Jahre verfloſſen, bis ſich beyde Theile im Jahr 1663. dahin vereinigt und verglichen haben: Es hätte das Ausſchreib-Amt bey dem Herrn Marggraffen Albrecht zu Brandenburg-Onoltzbach auf ſeine Lebens-Tage zu verbleiben, wie auch Dieſelbe es bis in das 1667ſte Jahr allerlöblichſt continuirt, und mit Dero Abſterben hinwiederum beſchloſſen haben.

§. XI.

Mittlerweile aber communicirte Bischof Philipp Valentin zu Bamberg den 2. April 1656. Ihme Marggraf Albrechten dasjenige Schreiben, welches die Pfaltz-Gräfin Sophia bey Rhein, und Graff Siegfried von Hohenlohe, wegen der bevorgestandenen Chur-Mayntzischen Execution gegen einige Ihrer Unterthanen an jenen gelangen lassen; Und weilen diese Beschwerden in die Matricular-Gravamina einschliegen, und wie selbige durchgehends vorzunehmen seyn, man sich von Crayß-Ausschreibenden-Fürsten-Amts wegen zu vergleichen hätte, so stelle Er zu des Marggraffen freundl. Gefallen, ob Sie Ihn Dero hochvernünfftiges Gutachten unschwehr eröffnen wollten, was hierinn inzwischen zu thun? Eben derselbe notificirt zwey Tage hernach, daß Graff Carl Gustav zu Nassau-Saarbrücken bey Ihm angekommen, und das in Copia angelegte Schreiben von dem Königlich-Spannischen in Wien residirenden Abgesandten überreicht hab, vermög dessen die Durch-Führung etlicher in den Kayserl. Erb-Landen geworbener Völcker begehrt würde: Weiln nun der suchende Durchzug nit allein Ihrer beeder, sondern auch anderer Mit-Ständen Lande im Fränckischen Crayß betreffen müßte, vornehmlich

lich aber Sie vom Crayß-Ausſchreibenden Fürſten-Amts wegen die Communication und Notification zu thun hätten; So erſuchte Er Se. Lbd. weſſen Sich zu verhalten, und wohin der Spanniſche Geſandte hinwieder zu beantwortten ſey, worüber Ihm Dero hochvernünfftiges Gutachten beyzeigern dieß, derentwegen abgefertigten Expreſſen, unſchwehr ſchrifftlich zu eröffnen gebetten werde. Ein gleiches Anſuchen geſchahe in einem weitern Schreiben Menſe Novembri: Der Marggraf mögte ohnbeſchwehrt von dem parte geben, was Dero zu Franckfurth Sich enthaltender Geſandter an Sie wegen des ergangenen Schreibens von Königl. Majeſtät in Franckreich an mehrere Crayſe und Stände einbericht, und wohin die Intention der alldortigen Verſammlung abziele.

Unterm dato 29. Julii 1659. überſchickt ermelter Biſchoff dem Marggraffen ein an Sie geſtelltes Schreiben von dem Heßiſchen Obriſten St. Andree wegen des Guths Trautskirchen, davon Er parte zu geben nicht unterlaſſen ſollen. Ferner ſändet derſelbe den 25. Octobr. das von der Kayſerlichen Majeſtät an Sie beede erlaſſene Reſcript, und da mittelſt deſſelben begehrt worden, des Fränckiſchen Crayſes Ständen davon Communication zu

thun, so habe Er ein Ausschreiben verfassen lassen, Sr. Lbd. zu Belieben stellend, ob Ihro gefällig, die Mit-Vollziehung zu thun, und der Schreiben Abtragung, welche bey Ihm nicht bestehe, anzubefehlen? Den 2. Nov. ejusd. Anni bescheint der Bischoff den Empfang eines Marggräflichen Schreibens nebst dem eingeschlossenen Memorial des Obristen St. Andree, und will Ihm beduncken, die erste Frage zu seyn, weil die nechst abgelebte Kayserl. Majestät denen Ausschreibenden Fürsten vor Jahren die Commißion wegen des Guths Trautskirchen allergnädigst aufgetragen, seithero aber sowohl der Herr Committens, als D. D. Commissarii, nehmlich sein nächst geehrter Herr Vorfahrer, Bischof Melchior Otto, und Weyland des Herrn Marggraf Christians Lbd. zeitlichen Todtes verblichen, ob Sie die Successores, ohne vorhergehende Renovation der Kayserl. Commißion, in Sachen verfahren können, worüber Er dann Sr. Lbd. hochvernünfftiges Gutachten erwarte; Welches den 3. ejusd. Mens. um so mehr mit der Beystimmung erfolgte, als die beede damahlige Herren Commissarii hochseelige Lbd. sich so balden der Kayserlichen Commißion unterzogen, und Causa cognita Beschaid und Urthel ergehen, auch der bedeute Obriste selbe

be in rem judicatam erwachſen laſſen, einfolglich die Commißion ihr völliges End erreicht habe, ſo daß Er ſo wohl dieſer, als auch derer, wegen der damahligen Kayſerl. Majeſtät, und beeden vorgedachten Herrn Crayß-Fürſten Lbd. Lbd. darauf erfolgte aller Chriſt-ſeeligſte Todtes-Fälle, von Ihrer Lbd. hochvernünfftig angeführten Conſiderationen halber, darvor halten wolle, es wäre der Obriſte St. Andree vermittelſt eines kurtzen Decreti NB. unter Ihrer vorgedruckten Cantzley-Secreten mit ſeiner pro reviſione ante actorum gethanen Imploration abzuweiſen, Ihrer Lbd. ohne Maßgeben freundlich heimſtellend, da Sie mit Ihme einig, ob Dieſelbe hierunter die Nothdurfft verfügen, und Ihm zur Mit-Fertigung zu überſänden belieben wollten?

Den 28. Decembr. beſagten Jahrs vermeldt der Biſchof weiter: Wie Er bericht worden, daß uf ein abgegangen Kayſerl. Reſcript das Wolffframsdorfiſche Regiment ſich zuruck gewendt, und geſtern um die Weyden logirt habe; Er aber nicht wiſſe, wo der Weeg aigentlich hingenommen werden ſolle: Als habe Er es Sr. Lbd. vermittelſt dieſes Expreſſen notificiren, und Dieſelbe freundlich erſuchen wollen, die nothwendige Correſpondentz NB. von Crayß-Ausſchreib-Amts wegen alſo mit-

helffen zu unterhalten, damit deswegen zeitige Erkundigung eingezogen, Communication gepflogen, und darauf behörige Anstalt verfügt werden mögte: Solchen Vorschlag ließ sich der Marggraf in der ertheilten Antwort wohl gefallen, versprach die genauere Erkundigung wegen des Marches einzuziehen, und hielte vor gut, wann man von Crayß-Ausschreibenden-Amts wegen an die Stände einen Beytrag von einem halben Römer-Monath zu ein- und anderer sich eraignender Crayß-Ausgab, auch Unterhaltung gewieser Commissarien, die auf allen Fall zu des gesamten Crayses Besten zum verschicken an End und Ort, wo nöthig gebraucht werden könten, gesinnen thäte.

§. XII.

Unterm $\frac{14}{24}$. Febr. 1660. schreibt der Bischoff dem Marggraffen abermal zu, und gedenckt: „Es disponirten zwar die Reichs-Constitutiones und der Frieden-Schluß, daß die Commandanten der zum Behuf der Römisch-Kayserl. Majestät oder anderer Potentaten Diensten durch der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Länder führenden Völcker allezeit von solch ihrem vorhabenden Durchzug zeitliche Notification und darum gebührliche Ansu-

Anſuchung thun, und nit allein in March und Quartiern gute Ordre und Diſciplin halten, ſondern auch die dargebende Vivres (wie ſolches alles die Röm. Kayſerliche Majeſtät ſelbſt nit anderſt begehrt) bezahlen, und zu deſſen allen mehrern Verſicherung Gaiſeln aushändigen ſolten: Die bisherige Erfahrung aber bezeigte ein anderes ꝛc. darum habe Er mit Ihro Lbd. zu communiciren nit unterlaſſen wollen, ob Sie nit mit Ihm der Meynung ſeyn mögten, an den Herrn Chur-Fürſten zu Maynz, als Biſchoffen zu Würtzburg Lbd. zu ſchreiben, um den Ihrigen ernſtlich zu befehlen, damit ſie bey weitern Durchzügen von dem Obriſten und Commandanten, wie gebräuchlich, Gaiſeln, um ſie deſto ehender zur Bezahlung der dargebenden Vivres, und Verfügung guter Diſciplin zu halten, gefolglich auch in die Schrancken der Reichs-Satzungen zu bringen, abfordern, und ſo lang behalten mögten, bis man verſichert, daß denen Reichs-Conſtitutionibus nachgelebt worden; Allermaſſen Er hierzu NB. ein Concept, des Inhalts, wie Ihro Lbd. ab dem Innſchluß zu erſehen, in Ihrer beeder Nahmen verfaſſen laſſen, und dahin ſtellen thue, obs Deroſelben mit auszufertigen belieben möchte?

Die Marggräfliche Antwort verlautete hier-

hierauf: „Er hätte Ihrer Lbd. beede Schreiben vom 24. und 27. Febr. mit denen Beyschlüssen wohl erhalten, und daraus verlesen, was gestalten dieselbe mit Ihm sowohl wegen des von Röm. Kayserl. Majestät an Sie die beede ausschreibende Fürsten dieses Crayses in puncto translationis des Reichs-Deputations-Tags anderweit beschehenen schrifftlichen Gesinnens, als auch derer bey denen Durchführungen der Völcker vorgehenden Unordnungen, und was in beederley Sachen respective an Ihro Kayserl. Majestät in Antwort, sodann des Herrn Chur-Fürstens Lbd. zu schreiben communiciren wollen: Wie Er nun die an Kayserl. Majestät obbedeuten Deputations-Tags halber abgehende Antwort mit seiner Subscription und Besiglung vollzogen, also folge hierbey das an Chur-Maynz haltende Schreiben wiederum zurück, und werde Ihrer Lbd. zu Gefallen gestellt, ob Sie solches auch Ihres Orts NB. mit ausfertigen, und sodann gehöriger Orten übersänden lassen wolten.

Anno 1661. erscheint vom 7. Juny ein abermahliges Schreiben von Bamberg an Onolzbach, und wird damit angezeigt, was gestalten eine Zeit her wahrzunehmen gewesen, daß bey Durchführung anziehender Kriegs-Völcker dieselbe mit ihrem March fast wie man

gewolt,

gewolt in die Quartiere von andern ein- hin- und wieder zugewieſen, und Sie, die Crayß-ausſchreibende Fürſten um Verordnung einiger Diſpoſition nit erſucht, ſondern gantz präterirt worden; Man habe alſo hierinn freundliche Correſpondentz und Communication mit dem Marggraffen pflegen wollen, um Dero hochvernünfftige Gedancken zu vernehmen, wie etwann dieſe Confuſionen und Anmaſſungen von Crayß-Ausſchreib-Amts wegen geſteurt, und eine gute Ordnung wieder eingeführt werden möge. Die Marggräfliche Willfahrung geſchahe hierauf am 14. ejusd. Menſ. abſonderlich hiermit: Man hab ab Ihrer Lbd. Schreiben verſtanden, was Dieſelbe wegen jetzo beſchehender Durchführung der Kriegs-Völcker und der darüber entſtehenden Confuſion für wohlgemeynte Erinnerungen thun, auch wie denſelben von Crayß-Amts wegen geſteuert werden möge, mit Ihme correſpondiren und communiciren wollen; Er ſehe aber kein beſſeres und bequemeres Mittel, ſowohl dieſem als andern bis dato ſich ereigneten Emergentien abzuhelffen, vor Sich, als eine Crayß-Verſammlung zu veranlaſſen, und werde Ihrer Lbd. zum Nachdencken geſtellt, ob Ihro dergleichen belieben möge, da Er ſich dann mit Deroſelben der Nothdurfft

nach

nach zu comportiren nicht ermanglen wolle.

In dem Jahr 1662. haben Bischoff Philipp Valentin und Marggraf Albrecht an Hertzog Friederich Wilhelm zu Sachsen eine schrifftliche Erinnerung um schleunige Bezahlung der hinterbliebenen alten und neuen Crayß-Anlagen mit dem Beysatz abgehen lassen: Wie Ihnen beeden als ausschreibenden Fürsten obliege NB. die Crayß-Nothdurfften nach Innhalt des H. Reichs-Constitutionen, vornehmlich auch die Müntz-Probations-Täge, zu Verhütung aller höchstschädlichen Confusionen in Acht zu nehmen, woran Sie auch je und allezeit nichts ermanglen lassen; Wie dann dessenthalben schon verschiedene Auslagen für die nothdürfftige Kosten geschehen; Als würden Ihro Lbd. von Ihnen ersucht, die Verordnung zu thun, daß der Rest wegen Römhild förderlichst in die Cassam eingeschickt, und alle sonst entstehende Confusion dardurch vermieden werde.

Worauf im Januario 1663. ermelter Bischoff wegen eben dergleichen Resten ein ohnmaßgebliches Ausschreiben an die morose Crayß-Stände zur Abtragung ihrer Schuldigkeiten mit dem Anhang nachgesandt: Wie Er das beykommende Ausschreiben derentwegen ausfertigen lassen, Ihro Lbd. zu freundl.

Belie-

Belieben ſtellend, wann Dero Meynung mit der ſeinigen conform, ſelbige mit zu vollziehen. Den $\frac{4}{14}$. Sept. 1663. erläßt der Biſchoff für ſich ein Schreiben an die Fränckiſche Crayß-Stände wegen des plötzlichen Einfalls derer Tartarn in Mähren, und ihr Barbariſches Verfahren mit morden, ſengen und brennen, und ermahnt ſie zur eyligen Gegen-Anſtalt und Verfaſſung im Crayß; Bey dem Marggraffen aber entſchuldigt Er ſein einſeitiges Unternehmen per Poſt Scriptum ſub eodem dato damit: „Er habe zwar dergleichen Schreiben an die Crayß-Stände vor ſich allein ausfertigen laſſen, welches ſonſten von Jhnen beeden geſchehen ſollen; Weilen aber die Sach keinen Anſtand erleiden mögen, und Er Jhrer Lbd. damit nit eingegriffen haben wolle, als werden Sie es im beſten uffnehmen, und ſtelle Er dahin, was Jhre Lbd. ferner räthlich ermeſſen.“

Am $\frac{7}{17}$. d. m. bedanckt ſich dieſer für die Communication der Nachricht wegen des Tartariſchen Einfalls und Tyranney in Mähren, mit dem Anfügen: „Er wolle die von dem Biſchoff dießfalls allein und ohne ſein Zuthun ergangene Ausſchreiben nicht anderſt als ob ſummum moræ periculum beſchehen, und ihm vor unpräjudicirlich halten: Jm Hauptwerck aber

aber hätte Er wünschen mögen, daß man bey instehender Reichs-Versammlung bey Zeiten auf Mittel gedacht hätte; Er wolle sich in Defension setzen, und mit Ihm Communication pflegen, wie Er dann Philipp Reinhard von Zorn mit Instruction an Ihn abschicke."

Als hiernächst Hertzog Eberhard zu Würtemberg auf den Vorschlag gekommen, es möchten um der weit aussehenden und gefährlichen Zeiten willen die drey correspondirende Crayse etliche Kriegs-verständige und politische Räthe aus Ihren Crayſen zusammen ordnen, und von Ihnen vernehmen, wie dem grausamen Feind zu begegnen, und conjunctis viribus die Conservation des Landes zu erhalten sey, worbey Er die ReichsStadt Ulm zum Congreß ausersehen, so communicirte Marggraf Albrecht hieraus mit dem Bischoff, und erbote sich nicht nur Dero und gesamten Crayses Interesse hierbey beobachten zu lassen, und davon wiederum parte zu geben, sondern Er beschickte auch die Versammlung zu Ulm durch seinen Hoff-Marschall Hofer von Lobenstein mit des Bischoffs Vorbewußt, und ertheilte Ihm überdieß die Nachricht, wie die Zusammentrettung abgegangen, und wohin der Schluß ausgefallen wäre, worfür sich der Bischoff bedanckt, und

in

in einem anderweiten Schreiben offerirt, jemanden von ſeinen Räthen wegen des vorgeſchlagenen Crayß-Tags abzuſchicken, und durch denſelben Seine Gedancken umſtändig eröffnen zu laſſen; Allermaſſen Er auch den $\frac{6}{16}$. Nov. dem Marggraffen wegen des mit Brandenburg-Culmbach getroffenen Vergleichs abſonderlich gratulirt, und wiederhohlter verheiſſen, nicht zu unterlaſſen, von denen Crayß-Nothdurfften Communication zu pflegen, und was nothwendig befunden würde, mit Deroſelben werckſtellig zu machen, zu welchem Ende ſich auch der Bambergiſche Deputirte von Rothenhan zu Onolzbach eingefunden, und die Präparatorien zu den Crayß-Tags-Deliberandis machen helffen, denen unter andern einverleibt werden ſollte, es möchten ſich entzwiſchen die Stände mit Ihrer Anzahl Völcker gefaßt halten, und diejenige, ſo Kriegs-Räthe zu präſentirenhätten, dieſelbe ohnfehlbar vorſtellen, wie auch über die letzt verglichene Reichs-Concluſa Ihre Geſandten mit völliger Inſtruction alſo verſehen, damit nicht der Crayß-Schluß, ob defectum mandati, bey einem und andern Punct verzogen werde: Worüber Sich der Biſchoff ſub dato Bamberg den 28. Decemb. antwortlich herausgelaſſen: „Ew. Lbd. Schreiben vom 24. hujus

haben Wir von Ruckbringern dieß heut Nachmittag zu recht empfangen, und vernommen, was Dieselbe wegen Beförderung des Crayß-Tags wohlmeynentlich erinnern wollen: Wie Wir nun alsbalden, nachdem Wir von dem Reichs-Concluso zu Regenspurg circa armaturam, aut securitatem publicam, Nachricht erhalten, das Ausschreiben uf diejenige Puncten, so uff die Crayß-Convent remittirt, auch was Ew. Lbd. NB. in denen Unserm Abgeordneten ertheilten Recredentialien für nothwendig gehalten, begreiffen, ausfertigen, und etliche Stund vor Dero einspennigen Ankunfft, um desto mehrern Beschleunigung, auf die Post geben lassen; Also gebühret Deroselben für die getragene Vorsorg nicht minders freundl. Danck, als Wir zu gemeiner Conservation ebenermassen an Uns nichts werden ermangeln lassen, benebens zu Ew. Lbd. Gefallen stellende, ob Sie Dero Deputirte NB. zu Pflegung einer Præliminar-Conferenz etwas zeitlicher, und etwa einen Tag vor den Einkunffts-Termin abzuordnen Beliebens tragen wollten ꝛc. Dero Wir ꝛc."

Das vorhergegangene Bischöfliche Schreiben, worauf Sich dieses bezogen, ergienge unterm 26. Dec. und hielte in sich, daß Er in Absicht auf das jüngste Reichs-Conclusum

zur

zur Einrichtung der Reichs-Verfaſſungs-Nothdurfft vor nothwendig gehalten, allermaſſen auch Ihro Lbd. der Herr Marggraf ſelbſten vorgeſchlagen, uf den $\frac{17}{27}$. Januarii 1664. nächſt künfftig einen Crayß-Tag auszuſchreiben, und habe Er alſo die Ausſchreiben uf die materias tractandas ausfertigen laſſen, zu Ihrer Lbd. freundl. Belieben ſtellende, wann Sie Sich mit Ihm hierinn conformiren, ſelbige mit zu vollziehen, und die Abtrag- und Fort-Beſtellung der vor dießmahl allda beſtehenden Ordnung nach anzubefehlen. Welch alles Marggräflicher Seits genehmiget, ſofort vollzogen, und die zwey nach Bamberg zu dem Crayß-Convent abgeordnete Geheime-Räthe Hofer von Lobenſtein und Eyſelein anbey inſtruirt worden, daß ſie nach des Herrn Biſchofs Begehren ein par Tag vor dem von Sr. Lbd. und Ihm denen ſämtlichen Crayß-Ständen anberaumten Termin ſich zu Bamberg einfinden, nach übergebenen Credentialien bey erlangender Audientz die gebührende Curialien ablegen, und ſich zu aller Cooperation und Beyhülff, Crafft Ihro obliegenden Mit-Directorial-Amts, erbieten, darauf was des Herrn Biſchofs Lbd. præparatorie ſuper modo & ordine tractandi, oder in andere Weeg proponiren laſſen werden, anhören, und ſich den

erhaltenen Befehl gemäß erklären solten, wie sie auch in specie Dero Gedancken über die Ergäntzung und Ersetzung der vacirenden Crayß-Obristen Stelle, samt den Nach- und Zugeordneten, bey der Præliminar-Conferenz anzuführen hätten, deme sie auch pünctlich nachgelebet haben.

Annoch vor dem Antritt dieser ausgeschriebenen Crayß-Versammlung ist die Notification aus Bamberg d. d. 15. January 1664. bey dem Marggrafen eingelangt, daß an Sie beede, als des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten, die Grafen von Hohenlohe-Waldenburgischer Linie wegen Ihres Antheils am Reichs Anschlag und erlittenen Ruins eingekommen, und da bey dem bevorstehenden Crayß-Convent aller moderandorum Gravamina durchgegangen werden müssen, so habe Er Ihrer Lbd. hievon NB. vorhero zur Nachricht Communication thun wollen.

Nicht weniger erliese die Reichs-Stadt Windsheim ein Bitt-Schreiben an den Marggrafen, als hohen mitausschreibenden Crayß-Fürsten, unterm 8. Jan. d. a. und stellete den Noth-Standt ihres Stadt-Weesens wegen der bishero ausserordentlichen Kriegs-Belästigungen und dardurch erlittenen äusserſten Schaden vor, bezoge sich auf eine gleiche Remon-

monſtration, ſo ſie bey Bamberg gethan, und richtete Ihr Petitum beſonders darauf, daß bey nächſt erſcheinenden Crayß-Tag durch die Marggräfliche Geſandtſchafft das Werck heilſamlich NB. dahin dirigirt werden möge, damit die Stadt aus denen von Ihr angeführten nachdrücklichen Motiven und Rationibus nicht allein inter Status moderandos referirt, ſondern auch Ihr von dem übertragenen hohen Matricular-Anſchlag, ſchon oft gebettener maſſen, wo nicht eine beſtändige, jedoch wenigſtens nachdrückliche Proviſional-Moderation angedeyhen möge.

Deßgleichen entſchuldigte ſich gegen die beede ausſchreibende Fürſten die verwittibte Frau Landgräfin von Heſſen-Caſſel, Hedwig Sophia, in einem abgelaſſenen Schreiben d. d. Caſſel 12. Jan. d. a. daß Sie den angeſetzten Crayß-Convent ratione Ihres Hennebergiſchen Antheils nicht beſchicken können, mit dem Anhang, was maſſen Ihr, vermög des mit Coburg getroffenen Alternation-Vergleichs, vorjetzo der Rang gehöre, und ſie ſolches dem Convent hiermit notificire, und ad Protocollum zu nehmen angeſucht haben wolle. Als aber bey dem abgehaltenen Crayß-Tag der Final-Schluß über eine gleichförmige Crayß-Verfaſſung gegen den Türcki-

schen Einfall nicht zu erlangen gewesen; von der Reichs-Versammlung hingegen auf die Herstellung des Tripli bey jedem Crayß gedrungen worden, so that Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach, als erwählter Crayß-Obrister, bey beeden ausschreibenden Fürsten auf die anderweite Beruffung der Stände den Antrag, damit die Kriegs-Räthe verpflichtet, und andere behörige Nothdurfft daselbst verhandelt werden könnte, worüber Bamberg mit Onolzbach communicirt, und in dem Missiv d. d. 7. Marty die Crayß-Versammlung noch auf eine kurtze Zeit zu verschieben, für rathsam gehalten, jedoch zu Ihrer Lbd. hochvernünfftigen Nachdencken anheim gegeben, Ihm Dero Gemüths-Meynung unschwehr hierinnen zu eröffnen.

Der Marggraf bedanckt sich in der Antwort vom 9. ejusdem für sothane Communication, stimmt denen eröffneten Gedancken bey, und will, sobald die erwartende Kayserliche Resolution einlangen werde, nicht ermangeln, mit Ihro Lbd. die Nothdurfft ohnverlängt zu bedencken, und gegen Sie sich ferner Freundnachbarlich vernehmen zu lassen. Es erfolgte also durch Bamberg sub Post-Scripto 16. Marty eine Notification von der den

13. ejus-

13. ejusdem zu Regenſpurg per Dictaturam publicam kund gemachten Kayſerl. Reſolution wegen der Reichs-Verfaſſung gegen die ſich ſtarck verſammlende Türckiſche Völcker, nebſt einem entworffenen Ausſchreiben in beeder Fürſten Nahmen zu einem eilfertigen Crayß-Convent, worbey zu Belieben geſtellet worden, wo Sich Ihro Lbd. mit Ihm conformiren wollen, und es alſo für gut befinden, die Mitvollziehung zu thun; Weiln aber ſummum periculum in mora, und zwar die Ordnung der Abſchickung anjetzt bey Bamberg beſtehe, ſo möchte ſolche vor dießmaln, und ohne Präjuditz, in Onoltzbach anzubefehlen ſeyn, da ſonſten die Zeit gar zu kurtz fallen dörfte, hingegen wolle Bamberg bey nächſter Expedition dieſe auch mit zweymaliger Uebernehmung hinwieder erſetzen.

Bamberg beſcheiniget hiernächſt den Empfang des Onoltzbachiſchen Antwort-Schreibens, woraus man erſehen habe, welchergeſtallten ſich dieß Orts wegen förderlicher Ausſchreibung eines Crayß-Tags conformirt, die Fortbeſtellung des Ausſchreibens anbefohlen, und die Ihrige nach Nürnberg abzuſchicken reſolvirt worden, deme der Biſchof noch eine umſtändige Beſchreibung mit angefügt, was es für eine Beſchaffenheit mit der Matricular-

Moderation wegen der Stifft Bambergischen Cärnthischen Immediat-Herrschafften hab, und um welcher Ursachen willen diese Moderation bey der vorseyenden allgemeinen Hülffe wider den Türcken statt greiffen, derohalben Brandenburg-Onolzbach darzu so ehender beförderlich seyn mögte.

Bey dem Convent selbst wurde Hannß Eraßmus Grienseysen zu des Crayses Proviant- und Zahl-Meister angenommen, und sodann vor ihn eine Instruction in beeder ausschreibender Fürsten Nahmen nebst einem entworffenen Patent von Bamberg sub dato 15. April. st. n. an den Marggraffen unter der abermahligen expressen Condition abgeschickt, falls Sie darbey kein Bedencken hätten, solches mit zu vollziehen, und die fernere Fortbestellung zu Gewinnung der Zeit anzubefehlen, so auch von Onolzbach aus ohnverlängt geschehen, und unterm $\frac{9}{19}$. April der Vollzug an Bamberg benachrichtigt; zugleich aber ein begriffener Entwurf, wie die Crayß-Regimenter bey dem Rendezvous in der Gegend Nürnberg, weilen Sie das Onolzbachische Territorium mehrentheils berühren würden, communicirt worden. In dessen Continuation der Bischoff den 18. d. m. zu erkennen gegeben, wie Er eine Nothdurfft zu

seyn

ſeyn ermeſſen, die beſtellte Obriſten, Obriſt-Lieutenants, und Obriſt-Wachtmeiſter zu Roß und Fuß, ſo dem Crayß noch keine Pflicht geleiſtet, zur Einkunft und deren Ablegung anzuerinnern, zu dem Ende Er das angelegte Schreiben auszufertigen anbefohlen: Solchemnach Ihro Lbd. freundlich erſuchend, daferne Sie es mit Ihm für gut und nothwendig, und ſonſt kein Bedencken darbey befinden, ſolche mit zu vollziehen; deme ein anderweites Schreiben den 20. ejusd. nachgekommen, woraus ohnſchwer zu erſehen wäre, was die Königliche Würde in Schweden, wie auch des Herrn Hertzogs Auguſti zu Braunſchweig Lbd. an Sie beede, als des Fränckiſchen Crayßes ausſchreibende Fürſten, wegen der allda in Ordnung gebrachten Verfaſſung, und was bey zwey gehaltenen Crayß-Tägen vorgangen, gelangen laſſen: Wie es nun zu guter Nachricht dienen werde; Alſo habe Er Ihro Lbd. hievon Abſchrifft überſenden, und dahin unmaßgeblich ſtellen wollen, wann der Rendezvous der Crayß-Trouppen vorbey, ſolch Schreiben negſt Communication, wie die Austheilung in dieſem Crayß gemacht, hinwieder zu beantworten?

§. XIII.

Ferner berathen sich beede ausschreibende Fürsten über ein an Sie beederseits, jedoch absonderlich, erlassenes Schreiben von Burgermeister und Rath zu Nürnberg wegen Verbesserung des Solds für einige Crayß-Officianten, und über das gethane Ansuchen und Verschiebung des Abmarches der zweyen Crayß-Regimenter communiciren auch den fast gleich lautenden Innhalt einander per Extractus, und das Bambergische Mißiv vom 23. April stellet zu des Marggraffens fernerweiten hochvernünfftigen Nachdencken, und Belieben, was Sie Ihres Orts hierbey für gut ansehen mögen. Um eben diese Zeit erhalten die beede ausschreibende Fürsten ein von Hertzog Moritz zu Sachsen sub dato Dreßden den 29. Marty an Sie abgegebenes Schreiben, womit Er sich entschuldiget, daß Er den zu Nürnberg vorgewesenen Crayß-Tag nicht beschicken können, Er wolle aber den allda auf das Triplum ausgefallenen Schluß wegen seines Hennebergischen Antheils mit belieben.

Vor dem würcklichen Abmarche der zweyen Fränckischen Crayß-Regimenter nach Ungarn haben die hierzu bestellte Obristen zu Pferd

und

und zu Fuß ihre gemeſſene Inſtructionen und Patenten im Nahmen der beeden ausſchreibenden Fürſten empfangen: Nachdeme aber Bamberg in denenſelben die Formalien gebrauchen wollen: „Es ſollen die Obriſten, „weilen bey dieſem Feldzug, oder bevorſtehender Campagne, nach Geſtalt der Zeit-„Läuften und unterſchiedlichen Orten ſich allerhand Accidentien und Beyfälle zutragen „könnten, die niemals genugſam vorzuſehen, „oder in eine gewiſſe Inſtruction zu bringen „ſeyn, ſo viel immer möglich an uns Director „und Ausſchreibende Fürſten fleißig berichten ꝛc.

Als iſt der Brandenburg-Onoltzbachiſche zu dem auf den 28. April angeſtellten Rendezvous bey Nürnberg abgegangene Geheime Rath und Geſandter, Hans Georg Hofer von Lobenſtein, abſonderlich befehligt und angewieſen worden, Er ſolte mit denen Bambergiſchen Abgeordneten gebührend communiciren, und denenſelben unter andern Puncten auch dieſes zu vernehmen geben: „Es hätte „ſich der Herr Biſchoff in denen jüngſt geferti„gten Inſtructionen, Patenten, und andern „Uffſätzen, das Prædicat Director zugeeig„net; Es ſey aber ſolches dem bisherigen „Crayß-Stylo nit conform, da bis dato nur „beeder ausſchreibenden Fürſten ſolchenfalls

„allein

„allein gedacht worden; Worüber auch zu er„innern seye, daß bey denen Aßignationen „zur Crayß-Cassa der Marggraf nit zu über„gehen, sondern neben Bamberg die jedes„malige Verordnungen zu thun hätte.

In dem Monath May des mehrbemelten Jahrs zeigt der Stadt-Rath zu Nürnberg in einem Schreiben Marggraf Albrechten an, wie bey der Crayß-Cassa zu Bestreitung der Auslagen zu dem March- und Fortbringung des Crayses Völcker nichts mehr vorhanden wäre; Es mögten also Dieselbe die säumigen Stände zu ohnverlängter Erlegung ihres Ruckstandes ad Cassam anmahnen, worauf geantwortet wurde, wie man deshalben mit Bamberg communiciren, und wann eine Specification der Restanten entweder nach Bamberg, oder Onoltzbach, geschickt würde, alsdann die Monitoria ergehen lassen wollte. Facta communicatione erklärte sich Bamberg durch den zu Onoltzbach erschienenen Christoph von Pölnitz, (der noch mehrerer Crayß-Angelegenheiten halber abgeordnet worden) zu Bestreitung der Crayß-Auslagen seye nöthig, nit allein die Restanten zu Einschickung Ihrer Ruckstände zu erinnern, sondern auch noch wenigsten $\frac{1}{2}$. Römer-Monath ad Cassam zu erlegen, worauf utrinque beschlos-

ſchloſſen worden, ein ernſtliches Monitorium, ſub commination unausbleiblicher Execution contra moroſos, zur Einbringung der verglichenen Crayß-Liefferungen abgehen zu laſſen, ſo auch den $\frac{6}{16}$. Junii in beeder Fürſten Nahmen an die ſäumige Stände abgelauffen.

Unterm 8ten dicti Menſis kommt ein Schreiben von Bamberg des Innhalts ein: „Aus dem Inſchluß haben Ew. Lbd. zu erſehen, was die Röm. Kayſerl. Majeſtät an Uns des Fränckiſchen Crayſes ausſchreibende Fürſten, wegen des von dem Fränckiſchen Obriſten Pleitnern angegebenen übeln hauſens in dem hinunter-March nach Ungarn allergnädigſt reſcribirt: Wie wir nun vor eine Nothdurfft ermeſſen, ihne hierüber zu vernehmen, alſo haben nechſt Beyſchlieſſung eines Extracts des Kayſerlichen Reſcripts mitkommendes Schreiben ausfertigen laſſen, und ſtellen Ew. Lbd. anheim, ob Sie ſolches mit vollziehen, und dem Crayß-Proviant- und Zahlmeiſter um weitere Fort-Beſtellung zuzuſchicken unſchwehr anbefehlen mögten." In dem Poſt-Scripto gedenckt der Biſchoff von des Herrn Hertzog Mauritzs zu Sachſen Antwort-Schreiben, ſo Er in Copia beylegt, und ſich anbenebſt dahin bezieht, daß Ihrer beeder Abgeſandte

ſandte zu Regenſpurg es mit denen Sächſiſchen dahin richten können, damit bey dem General-Rendezvous die Hennebergiſche Völcker den allzuſchwachen Compagnien zugeſtoſſen werden könnten, allermaſſen Er den Seinigen dahin zu collaboriren befehligt hab.

Am 10. ejusd. referirt ſich eben derſelbe auf das vorhergegangene Mißiv, und übermacht ein entworffenes Ausſchreiben, wormit allen Crayß-Ständen das Kayſerl. Reſcript communicirt, und die Reſtanten zu förderlicher Einſchickung der Angebühr ermahnt werden, ſtellt auch zu gefälligen Belieben, da Ihr Lbd. kein Bedencken darbey befunden, ſolches mit zu vollziehen, und zu remittiren. Wornächſt den 16. ein weiteres Ausſchreiben an die Stände nachgeſandt, und zugleich angemerckt worden: „Obwohlen das Reichs-Concluſum und die gemachte Repartition uf der Generalität Unterhalt nicht, wie Herkommens, Ihnen beeden als Crayß-Ausſchreibenden Fürſten NB. zu Verfügung weiterer Communication im Crayß notificirt, ſondern allein ad dictaturam gebracht worden; So habe Er doch eine Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen, durch ein Ausſchreiben die Einſchickung eines jeden Contingents anzuerinnern ꝛc. unter abermahligen beygefügten Vorbehalt des Onolzbachiſchen

ſchen Bedenckens und Gutbefindens." Dieſes Theils communicirte man hinwiederum an Bamberg ein empfangenes Schreiben von Hrn. Marggraf Chriſtian Ernſt zu Bayreuth wegen des Zuſtandes der Crayß-Auxiliar-Völcker, und darbey des Proviants- und Gelds halber ſich eraignenden Gebrechen, und was deßentwegen vor Verordnungen contra Moroſos nöthig; Deme man noch das aigene Gutachten beygefügt: Es werde des Proviant- und Zahlmeiſter Grienseyſens Herumziehen förderſamſt einzuſtellen, und er zu befelchen ſeyn, ohne einige Verſaumnuß fort- und denen Völckern nachzugehen: Falls auch dieſes Crayſes Mit-Stände mit Einliefferung Ihrer Schuldigkeit zur Crayß-Caſſa weiters tergiverſirten, müßte nothwendig mit der Execution wider einen und andern verfahren werden, ſo man Ihrer Lbd. unmaßgeblich freundl. zu erinnern nöthig ermeſſen. Das von beeden Seiten beliebte Circulare ergienge hierauf an die geſamte Stände des Crayſes, und langten dargegen die ausgeſtellte Recepiſſe von denen Mehreſten derſelben ein; Eyſtätt aber antwortete in einem Schreiben ausführlich auf alle Puncten, worvon das Originale bey dem Onolzbachiſchen Archiv ſich annoch vorfindet.

In

In dem Monath Auguſt. eben dieſes 1664. Jahrs überſchickt der Biſchoff ein Kayſerl. an des Fränckiſchen Crayſes Ausſchreibende Fürſten erlaſſenes Schreiben d. d. Wien 13. Julii d. a. nebſt einem Chur-Fürſtlichen Schreiben d. d. Dreßden 18. Julii, wordurch der zu Leipzig über die Ober-Sächſiſche Crayß-Verfaſſung ſub dato 25. Junii aufgerichte Abſchied communicirt wurde, mit dem Vermelden, Er habe den Bayreuthiſchen Deputirten zur Beſichtigung der Päſſe des Crayſes auch die Seinigen, ſo weit ſothane Beſichtigung die Bambergiſche Gräntzen betreffe, beygeordnet, und nach Vollendung dieſes Geſchäffts wolle Er von dem Herrn Marggraffen Chriſtian Ernſt, als Crayß-Obriſten, umbſtändliche Relation an das Crayß-Ausſchreib-Amt nach Innhalt des Crayß-Schluſſes ſich gewärtigen. Dieſem folgte unterm 24. Aug. ein anderweites Schreiben: Wie Er wegen des von dieſes Crayſes Völckern in Ungarn in der Action mit denen Türcken erlittenen groſſen Verluſts Commiſſarios zur Muſterung derſelben nach Ungarn abzuſchicken vor nöthig angeſehen, und zwar hab Er ſelbigen einsweilen, der Eilfertigkeit halben, ein General-Patent mit gegeben, des Verhoffens, es werde ſolches Herr Marggraf Albrecht, weil

weil es zu keinem Präjudiz des Crayß-Ausſchreib-Amts, oder ſonſten gereiche, nicht in widrigen aufnehmen; Nunmehr aber communicire Er die vor bemelte Commiſſarios in gemeinſchafftlichen Nahmen aufgeſetzte Inſtruction, welche beliebig mit vollzogen und beſagten Commiſſariis nachgeſchickt werden könne. Die Onolzbachiſche Antwort geſchahe hierauf, daß es gut geweſen wäre, wann von vorgehabter Abordnung zu dieſes Crayſes Völckern in Ungarn hieher hätte part gegeben werden wollen, es bleibt derhalben citra præjudicium dahin geſtellt, und ſeyen die Inſtruction und Creditive mit ausgefertiget worden, worüber ſich der Biſchof in einem Mißiv unterm 1. Sept. nochmahls wegen Unterlaſſung der Communication über die Abordnung einiger Commiſſarien nach Ungarn entſchuldiget, und bis zur Einlangung der Commiſſarien Relation das Crayß-Ausſchreiben zuruck zu ſtellen ſich erboten, auch wenige Tage hernach die von dem Proviant- und Zahlmeiſter Grünseyſen eingegangene Relationes und Rechnungen nebſt des Obriſten Zobels Bericht von dem Zuſtand der Crayß-Völcker: deßgleichen des Obriſt-Wachtmeiſters zu Pferdt von Craylsheim dann von Stauffenberg überſandt.

§. XIV.

Wegen der wider die Stadt Erfurth vorseyenden Achts-Execution wurde eodem Mense Sept. von Bamberg eine gleich mäßige Communication mit Onolzbach gepflogen, und darauf in der Antwort geäußert, wie man das an Bayreuth, als Crayß-Obristen, gestellte Crayß-Ausschreib- amtliche Schreiben mit vollzogen, und in dieser dem Crayß nahe gehenden Sache eine hohe Nothdurfft zu seyn erachte, die Crayß-Convocation ehemöglichst zu befördern, und über dieses Crayses Sicherstellung und Conservation nothwendige Resolution zu fassen, nicht zweiflend, Bamberg werde ein solches nicht weniger gut befinden, und wann auch inzwischen der zu denen Regimentern abgeschickten Commissarien Relation einlangen werde, selbiger Punct gleichfalls mit in Deliberation gezogen werden könte; Wornächst ebengedachte Relation von denen Commissarien sub dato Wien den $\frac{3}{13}$. Sept. eingelauffen, und von Bamberg den 22. ejusdem per communicationem bekannt gemacht worden, daß Sie Commissarien bey dem Bischof zu Münster Audientz gehabt, und man habe dieses Crayßes Ausschreibende Fürsten NB. als Directores desselben anerkennt,

darauf

darauf die weitere Communication an die vier Crayß-Bäncke von Crayß-Ausſchreib-Amts wegen geſchehen. Inzwiſchen kame die Veranſtaltung zur Erfurthiſchen Execution mehrmahlen in die Bewegung, und darum erſuchten die zu Augſpurg verſammlete Geſandten dieſes Crayſes Ausſchreibende Herren Fürſten bey dieſer Gelegenheit auf des Crayſes Sicherheit und Defenſion bedacht zu ſeyn, derowegen ein gemeinſchafftliches Schreiben von Bamberg gefertigt, und zur Mit-Vollziehung übermacht, wegen der Haupt-Sache aber um die Eröffnung des Onolzbachiſchen Gutachtens gebeten worden, welches in der ertheilten Antwort dahin ausgefallen: Wie man deßhalben die Convocation eines gemeinen Crayß-Tags vor nothwendig halte, deme der Biſchof nicht nur beygetretten, ſondern auch das Ausſchreiben ohnverweilt überſchickt und darbey hoffen wollen, man werde zu Beförderung des Crayſes Wohlfarth die Ausſchreiben mit zu vollziehen um ſomehr belieben, als Er dem Herrn Marggraffen an dem Ausſchreib-Amt den geringſten Einhalt zu thun nie gemeint geweſen, oder noch ſey: Wormit per Poſt Scriptum eine von dem Obriſt-Wachtmeiſter von Crayßheim wegen des Ruck-Marches der Crayß-Völcker aus Ungarn an die

Crayß-Ausschreibende Fürsten erstattete Relation communicirt, und zum Belieben gestellt worden, was deßentwillen zu erinnern seyn mögte.

Eodem Anno, und zwar im Monath Novemb. eraigneten sich unterschiedene Völcker-Züge durch die Fränckische Crayß-Lande, worzu mehr als ein Commissarius vonnöthen war, zu dem Ende hat Bamberg in einem Schreiben vom 18. Nov. seinen Rath, Ober-Cammerer und Ober-Amtmann zu Burck Ebrach, Hieronymum Christ. von Pölnitz, zum Commissario vorgeschlagen, auch von Onoltzbach den Beyfall hierzu erhalten; Bayreuth hingegen, weil der March die alldortigen Lande mit betreffen sollte, proponirte in einem Schreiben seinen Cammer-Juncker und Landsassen Christ. Lor. von Reitzenstein, als zweyten Commissarium, und überliesse dem Herrn Marggrafen Albrecht, wohin Er sich mit Bamberg deßentwegen vergleichen wollte, denen allenfalls Onoltzbach auch seiner Seits einen Commissarium beyzuordnen sich vorbehalten.

Anno 1665. requirirten Kayserl. Majestät sub dato Wien 12. Febr. das Fränckische Ausschreib-Amt um Verstattung des Durch-Marches vier Dero Regimenter nach den Nieder-

Niederlanden welches der Biſchof den 17. dicti Menſ. communicirt, und das Marggräfliche Gutachten Ihme zu eröffnen verlanget, was man bey ſolchen Umſtänden von Crayß-Ausſchreib-Amts wegen zu thun haben mögte, um den Kayſer beantworten zu können, worgegen die Antwort dahin gegangen: Man hätte zwar durch die bisherige Marche empfindlichen Schaden in dem Crayß erlitten, jedoch wäre dem Kayſer dießfalls nicht aus Handen zu gehen, ſondern der Durchmarſch mittelſt zeitlicher Entgegenſchickung der Commiſſarien zu erleichtern, bevorab, da der Kayſer ſolchen auf Reichs-Conſtitutions-mäßige Art gegen baare Bezahlung verlangt hab.

Als faſt um gleiche Zeit von dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario zu Regenſpurg Guidowaldo, Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg, an die Fränckiſche Ausſchreibende Fürſten der daſelbſt gefaßte Reichs-Schluß wegen der hinterſtelligen Generalität-Unterhaltungs-Gelder die Nachricht eingekommen, communicirte man von Bamberg aus ein deshalben an die ſäumige Crayß-Stände in beeder Fürſten Nahmen gefertigtes Erinnerungs-Schreiben zur Mit-Vollziehung; Es wurden aber bey ſolcher Expedition ein und andere Erinnerungen gemacht, und an Bamberg ſelbiges et-

was anderſt einzurichten begehrt. Da hiernächſt man ſich von daraus ratione der Ertheilung einer Anweiſung zur Crayß-Caſſa für die Staabs-Perſonen mit Onoltzbach conformirt, jedoch abermahlen zu deſſen Gutachten ausgeſtellt, was etwan hierinn zu thun ſeyn mögte, nachdem bey beſagter Caſſa von denen Ständen, aller monitorum ohngeachtet, faſt nichts erlegt worden? Welche Eröffnung der Onoltzbachiſchen Gedancken, was in einem und andern zu thun ſeyn mögte, man ſich im Dec. d. a. ferner ausgebeten hat.

Anno 1666. erhielten nicht nur die beede ausſchreibende Fürſten ein Kayſerliches Mandat wegen Abſtellung der ſeit dem Kriegs-Weeſen aufgebrachten neuen Zölle, und der Immunität derer auf Reichs- Crayß- und andere Collegial-Täge ſchickenden Geſandten von allen Impoſten ihrer benöthigten Victualien und Conſumtibilien, welches Sie mittelſt eines Circularis d. d. $\frac{8}{18}$. Sept. denen Crayß-Ständen zur Publication überſchickt: Sondern es langte auch im Oct. ein weiteres Kayſerliches Reſcript mit einem angelegten Advocatori- & Inhibitori-Mandat wegen der gegen die Stadt Brehmen vorgenommenen Schwediſchen Belagerung und im Reich hin und wieder angefangenen Werbung bey Ihnen an,

an, worüber der Biſchof den Marggraffen um Nachricht erſucht, wie es etwan mit der Publication zu halten, und ob man nicht Onoltzbachiſcher Seits Wiſſenſchafft habe, wie der Schwäbiſche Crayß ſich hierbey verhalte.

Ingleichen communicirte der Biſchoff in dem 1667. Jahr Menſe Majo den zu Regenſpurg bey dem Müntz-Probations-Tag der correſpondirenden dreyen Crayſen errichteten Abſchied, um NB. hierauf von dem Marggraffen zu vernehmen, was derſelbe über dieſe Müntz-Angelegenheit für eine Meynung und Gedancken führe.

Nachdem Marggraf Albrecht zu Onoltzbach den 22. Oct. 1668. in GOtt ſeelig entſchlaffen, und hierdurch das Fränckiſche Crayß-Ausſchreib-Amt hinwiederum auf die Brandenburg-Culmbachiſche Linie, und zwar an Herrn Marggraf Chriſtian Ernſt devolvirt worden, haben Seine Durchlaucht ſub d. 27. Oct. ein Schreiben an Herrn Biſchoff Philipp Valentin zu Bamberg mit dem Antrag abgehen laſſen: „Sie machten ſich benebſt jedesmahl vertraulicher Correſpondentz zu allem demjenigen erbötig, was Ihro zuſamt dem Herrn Biſchoff zu des gantzen Crayſes Wohlfarth NB. ſolchen Amts wegen zuſtehe, des

Versehens, daß erscheinenden Falls von daher die gleichmäßige nothwendige Communication gepflogen werden würde."

Worauf sub 12. Nov. die willfährige Erklärung eingelangt: „Daß man Bambergischer Seits die freundliche Reciprocation in Acht nehmen, und die Expeditiones nach dem Herkommen einrichten lassen wolle." Deme gemäß ist wenige Tage hernach von dem Herrn Bischoffen an den Herrn Marggraffen eine besondere Gesandtschafft in der Person des Ober-Cämmerers von Pölnitz, und D. Reusens abgeordnet worden, um ein und das andere mündlich anzubringen: Worzu noch ein Bischoffliches Schreiben an die Bayreuthische Räthe mit dem Gesinnen ankam, „Daß selbige, weiln noch einige NB. dem Ausschreib-Amt obliegende Commissiones vorhanden wären, was sie bey ein und andern zu erinnern und zu gedencken hätten, nächstens das Gutachten eröffnen mögten." Ferner wurde ex parte Bamberg die zugesicherte Communication fleißig gepflogen und unterhalten, mithin gleich nach obigen Vorgang am 15. Dec. d. a. ein Ausschreiben wegen Beybringung der Restanten, und wenige Zeit darauf unterm 31. ejusd. ein weiteres in gleicher Sache, dann wegen der pro præterito, & præsenti, bewilligten

ligten Türcken-Hülffe zur Ausfertigung, wann darbey kein Bedencken vorhanden, überſchickt, worvon man das erſtere ohnbedencklich vollzogen, bey dem letztern aber die Titulatur nach Onolzbach, weil ſie nicht nach dem bey der Bayreuthiſchen Cantzley eingeführten Stylo eingerichtet geweſen, geändert, und das zu Bamberg gefertigte Mundum in Bayreuth umſchreiben laſſen, und bey denen Acten zuruck behalten, auch hat man übrigens bey allen Crayß-Vorfallenheiten die Correſpondentz fleißig fortgeſetzt, welches ſich

Im Jahr 1670. beſonders ergeben, da ſich beede Fürſten freundlich einverſtanden und verglichen haben, wie es in Abweſenheit des Herrn Marggraf Chriſtian Ernſts mit denen Crayß-Ausſchreib-amtlichen Expeditionen, derſelben Unterſchrifft, und reſpective Siglung bey der Bayreuthiſchen Cantzley zu halten, damit die vorfallende Crayß-Sachen richtig beſorgt und vollzogen würden.

Der Biſchoff Philipp Valentin verſtarb hierauf den 3. Febr. 1672. und iſt an ſeine ſtatt Peter Philipp, ein gebohrner Graf von Dernbach, den 21. Martii ejusdem Anni als Biſchoff zu Bamberg, wie auch den 27. May hernach zum Biſchoff in Würtzburg erwählt worden.

§. XV.

Was sich bey der inzwischen fürgewalten Bambergischen Sedisvacanz eraignet hat, und daß wehrend solcher Zeit Kayserliche Majestät Leopoldus I. glorreichsten Angedenckens, ein Schreiben de dato Wien den 26. Martii an Marggraf Christian Ernst NB. allein abgelassen, und Ihm die vorgefallene Ausschreibamtliche Verrichtungen aufgetragen, somit die Direction dem weltlichen Crayß-Fürsten solitarie eingeraumt, das Dom-Capitul zu Bamberg aber hierbey übergangen und von solcherley Crayß-Geschäfften ohne alle Concurrentz ausgeschlossen, einfolgsam dergleichen Befugnuß einem regierenden Bischoff zu Bamberg vorbehalten haben; Das ist in der vorläufigen Nachricht und durch die Beylage Lit. B. N. 2. schon sattsam verificirt; Zu dessen noch mehrern Bevestigung aber haben allerhöchst Dieselbe nach der zeitig erfolgten Bischoffs-Wahl das angezogene Kayserl. Excitatorium wiederhohlt, und selbiges nebst Brandenburg an den nunmehr regierenden Bischoff Peter Philipp d. d. Wien den 30. Martii d. a. 1672. hisce formalibus notatu dignissimis ergehen lassen: „Wir haben zwar „unterm dato 26. Martii wegen förderlichen „Auf-

„Aufbringung der bey der allgemeinen Crayß-
„Verfaſſung einem jeden Crayß zugelegten
„Mannſchafft Dr. des Marggrafen Lbd. als
„Mit-Ausſchreibenden-Fürſten im Fränckiſ-
„ſchen Crayß, NB. der Urſachen alleins zuge-
„ſchrieben, NB. weil wir damals von Dr.
„des Biſchofs zu Bamberg And. erfolgter
„Election keine Wiſſenſchafft getragen; In-
„dem Wir aber deren nunmehr vermittelſt
„eingeſchickten Notifications-Schreibens ver-
„gewiſert worden; So haben Wir erſtbe-
„rührtes an Dr. Lbd. allein dirigirtes NB.
„dem üblichen Herkommen gemäß hiermit zu-
„gleich auch auf Dr. And. NB. Perſon um-
„fertigen laſſen, und zweifflen demnach nicht,
„es werden Ew. beederſeits And. und Lbd.
„hinterbracht worden ſeyn, ꝛc.“

Welches umgefertigte Kayſerliche Schrei-
ben der Biſchoff originaliter unterm 7. May
per expreſſum an Bayreuth communicirt, und
zu Gefallen geſtellt: „Was Ihro Lbd. mit deſ-
ſen Zurückſändung Dero nach Bamberg zum
angeſetzten Crayß-Tag ſchickenden Räthen
und Abgeſandten in ein und andern anbefehlen
mögten?“ Worauf geantwortet worden:
„Daß man dasjenige voran ermeßen, was der
anfängliche Innhalt des Kayſerlichen Geſamt-
Schreibens vermöge, wie nehmlich das vor-

her

her alleinig an den Marggrafen ergangene Schreiben daher erfolgt, daß der Röm. Kayserl. Majest. des Herrn Bischoffs Election noch nicht wißlich gewesen, immassen NB. bey sothanen und dergleichen Vorfallenheiten in hievorigen Zeiten NB. ein ebenmäßiges nach dem sich ereignenden Zustand vorgegangen und geschehen sey."

Nicht weniger hat allerhöchst bemelter Kayser Leopoldus I. in einem Rescript an Marggraf Christian Ernst allein sub dato Wien den 11. Martii 1672. die beschehene Kayserl. Bewilligung und Bestättigung der conferirten Rau-Gräflichen Dignität für die von Chur-Pfaltz mit der Baronesse von Degenfeld erzielte Söhne und Tochter ꝛc. (mit gäntzlicher Ausschliessung und Uebergehung des damahligen Dom-Capituls zu Bamberg) zu dem Ende notificirt, daß Er, als Mit-Ausschreibender Fürst des Fränckischen Crayß, ein solches nicht allein bey Seiner Cantzley ad notam nehmen lassen, sondern dessen zugleich auch Dero Crayß-Mit-Stände erinnern wolle ꝛc.

Bey dem im Januario 1673. gehaltenen Crayß-Tag wurde es mit der Propositon circa Deliberanda zwischen beederseitigen Crayß-Ausschreib-amtlichen Gesandtschafften alt-

althergebrachter maſſen obſervirt, und vor der erſten allgemeinen Verſammlung der Stände ſich zuſammen gethan, und über die Propoſition conferentialiter ſich verglichen.

Zu Anfang des Monaths Febr. erhielte Marggraf Chriſtian Ernſt ein Kayſerliches Schreiben d. d. Wien den 15. Januar. die Crayß-Verfaſſung und darzu beförderliche Excitatorien betrl. Bamberg aber ſchickte hiernächſt ein Schreiben ſub 9. Febr. zur Bayreuthiſchen Mit-Ausfertigung: Wann man anderſt dabey nichts zu erinnern haben mögte, welches zwar vollzogen, zugleich aber vermelt worden: „Haben Wir, auſſer etzlichen wenigen Formalien, die Wir mit Ew. Lbd. Erlaubnuß in beyliegender Abſchrifft geändert, nichts ſonderliches zu erinnern gefunden.“ Bald nach dieſem communicirte der Biſchoff in einem Poſt Scripto ein Biſchoflich Eyſtättiſches Schreiben an beede Ausſchreibende Fürſten wegen moderirten Reichs-Anſchlags bey vorſeyenden Reichs-Verfaſſungs-Werck, mit dem Anhang: „So wollen Wir jedoch Deroſelben freundl. Gutachten, wie und was geſtalten Se. Lbd. zu beantworten ſeyn mögen, hiernächſt erwarten.“

Solche vertraute Communication ſetzte man weiters fort, als die Kayſerliche und

Chur-

Chur-Brandenburgiſche Armee gegen Francken aufbrach, und notificirte Bamberg unterm 22. Mertz, was vor Nachrichten von dem Anmarſch daſelbſt eingelauffen, mit dem Beyſatz: „Was nun Ew. Lbd. bey dieſem Werck Dero hochvernünfftigen Gedancken nach für thun- und räthlich erachten werden, das wollen Wir gern vernehmen, und darnach die Nothdurfft forderſamſt zu beobachten nicht unterlaſſen.“ Ferner übermacht Bamberg ſub 25. Junii ein Chur-Bayriſches Schreiben nebſt einem Receß von der Ober- und Nieder-Sächſiſchen Alliantz mit dem annexo: „Ob Ew. Lbd. einig Bedencken, wie Wir zwar Unſers Orths nicht abſehen können, mit der Communication des Ober- und Nieder-Sächſiſchen Alliantz-Receſſes zugehen mögen? darüber erwarten Wir Ew. Lbd. ohnſchwehre Gemüths-Eröffnung und zugleich Dero hochvernünfftige Gedancken, wie Sie dieſes Chur-Bayriſche Antwort-Schreiben anſehen, und was darauf zu reſolviren ſeyn möchte.“

Menſe Aug. wird von Bamberg ein Kayſerliches Reſcript an das Ausſchreib-Amt wegen Recipirung des Grafen von Noſtitz ad Votum & Seſſionem bey dem Fränckiſchen Crayß cum addito geſchickt: „Was geſtalten

ten nun Ew. Lbd. die Antwort an allerhöchſtgedacht Kayſerliche Majeſtät einzurichten, und ob dieſes nicht ſobald an die Stände zu bringen, oder biß Chur-Maynz Lbd. den vorgegangenen Verkauf der Herrſchafft Rhineck vorher intimirt, darüber verlangen Wir Ew. Lbd. hochvernünfftige Gedancken zu vernehmen."

Noch eodem Menſe ſtellte Bamberg, cum acclusione der Relation von denen nach Mühlhaußen deputirten Crayß-Geſandten, Brandenburg-Culmbach zu Belieben, „Ob Ihre Lbd. das abgefaßte Schreiben mit vollziehen wollten? und weiln darbey ſich ereigne, daß ins künfftige die Inſtructionen bey Ihrer Lbd. Abweſenheit ſich etwas lang verweylen würden, ſo ſtelle man zu Nachdencken, was für ein Expediens ſeyn möchte, daß ohne alle Zeit-Verliehrung die künfftige Inſtructiones an ermelte Geſandten könnten expedirt werden, und ob Ihre Lbd. ohne einig Präjudiz Dero Mit-Ausſchreib-Amts wollten verſtatten, daß berührter Urſachen willen derweiln in den Fällen, wo Ihro Lbd. Intention vorhin bekannt wäre, der Biſchoff allein die Reſcripte möchte ausfertigen." Worein der Marggraf mit der Maaß gewilliget: „Daß Er die Beſchleunigung der angeregten Mühlhaußiſchen

Cra-

Tractaten gerne sehe; Wann Ihre Lbd. vermeynen, daß die Mit-Ausfertigung in des Marggrafens Abwesenheit einige Moram verursachen könnte; So wolle Er geschehen lassen, daß von Ihro Lbd. in den Fällen, wo Ihro die Marggräfliche Intention bekannt, die Rescripta, jedoch auch in Ihrem Nahmen, und ohne künfftig Präjudiz Ihres Mit-Ausschreib-Amts, ausfertigen, und Er von dem Verlauf jederzeit benachrichtiget werden möge."

In Verfolg dessen erschiene ein fernerer gesandschafftlicher Bericht von Mühlhaußen nebst dem bey der Bambergischen Cantzley abgefaßten Schreiben auf selbigen, welches den 7. Sept. vollzogen remittirt. Von Bamberg aber den 13. darauf ein anderweiter Bericht communicirt, und dabey gemelt worden: „Was man von daraus, wiewohl nur einseitig, hierauf geantwort, und in Vorschlag gebracht hab." Deme unterm 13. Octob. die Bambergische Notification an die Culmbachische Regierung nachgefolgt: „Daß ins künfftige die Crayß-Expeditiones, weiln Herr Marggraf Christian Ernst nunmehr zimlich weit entfernet, zu mehrerer Zeit-Gewinnung an sie die Regierung zur Mit-Vollziehung würden überschickt werden."

Inge-

Ingeſtalten gleich nachdeme die Biſchoffliche Antwort auf ein communicirtes Chur-Trieriſches Schreiben mit dem Beyſatz zu Bayreuth angelangt: „So haben Wir dießmahls in Unſerm Nahmen allein, mit Beruffung Ihrer Lbd. und Dero mit Uns gleichförmigen Intention geantwortet, immaſſen neben der Copia auch das bereits vollenzogene Original zu dem End hierbey kommt, daß Ihr daſſelbe, wann dabey kein Bedencken beſtellen, widrigens aber Eure Erinnerung, ſo Ihr einige zu thun hättet, mit deſſelben Zurückſendung überſchicken möget.“ Dargegen ſich die bemelte Regierung vernehmen laſſen: „Als haben Wir nicht ermangelt, das zugleich mit überſchickte Original-Schreiben, weilen Wir dabey nichts zu erinnern, mit ſicherer Gelegenheit zu beſtellen.“ Wie Sie auch den 28. dicti Octobr. ein Biſchoffliches an die Crayß-Stände gefertigtes und von Ihm ſchon vollzogenes Ausſchreiben, die längere Cooperation des Crayß-Regiments zu Pferdt mit der Kayſerl. Armee betreffend, empfangen, worinn frey geſtellt worden, „Ob Sie daſſelbe auch im Nahmen des Herrn Marggraffens vollenziehen, und der Ordnung auch eiliger Nothdurft nach fürderſamſt abtragen laſſen

wollen?" so Sie dann vollzogen, und an gehörige Orte abtragen lassen.

§. XVI.

Anno 1674. trägt der Bischoff Peter Philipp in Litteris d. d. 13. Febr. auf inständiges Begehren des bedrängten Chur-Fürstens von der Pfaltz unter andern dahin an: „Da Se. Lbd. der Chur-Fürst zu Pfaltz Uns des Fränckischen Crayses ausschreibende Fürsten freundlich ersuchen, Wir wollten es bey den Crayß-Ständen dahin richten, also wollten Wir ohnmaßgeblich davor halten, und geben es Ew. Lbd. hiermit zu bedencken, ob nit ein Engerer Deputations-Tag auf den 25. Mart. 4. Apr. eiligst hieher nach Würtzburg auszuschreiben, und wenn Eur Lbd. damit einig seyn sollten, so stellen Wir zu Dero fernern freundlichen Gefallen, beygehende Interims-Beantwortung an gedachten Herrn Chur-Fürstens Lbd. wie auch das Ausschreiben an die Crayß-Deputirte mit zu vollziehen." Welches Schreiben die Bambergische Regierung den 15. Febr. überschickt, und noch beygefügt: „Nachdem auch die übrig beykommende bey letzterm Crayß-Convent veranlaßte Expedition von Würtzburg vollzogener eingelangt; Als wer-

Digitized by Google

werden Eur Hoch-Fürſtl. Durchl. dieſelbe nit weniger zu vollziehen, und darbey gnädigſt zu diſponiren belieben, daß bey Dero Cantzley mit vorgedachtem Chur-Pfältziſchen Einſpänniger das andere an Chur-Pfaltz haltende Schreiben nicht minder, und die übrige ſodann gleicher maſſen beſtellt und abgetragen werden."

Die Marggräfliche Antwort vom $\frac{7}{7}$. Febr. an den Biſchoff war hierauf: „Seynd auch mit Ew. Lbd. in dem gantz einig, daß, weiln ſolch verlangte Hülff ohne der andern Mit-Stände Vorbewuſt würcklich zu leiſten etwas bedencklich fällt, derentwegen ein Engerer Crayß-Tag anzuſetzen ſey; Demnach aber der anberaumte $\frac{25. \text{ Mart.}}{4. \text{ Apr.}}$ etwas zu weit hinaus, auch ohne das der beſtimmte Ort Würtzburg Uns etwas zu weit entlegen; Als ſtellen Wir zu Eur Lbd. Gefallen, ob Sie das Ausſchreiben in ſoweit ändern, und an ſtatt des 4. April. n. St. den [illegible]. Mertz zur Ein- auch dem Ort zur Zuſammenkunfft auf Nürnberg oder Windsheim verlegen laſſen wollen: Inmaſſen Wir denn auf ſolchen Schlag unter Eur Lbd. hoffenden Genehmhaltung ſowohl die Ausſchreiben als die Antwort an Chur-Pfaltz Lbd. darnach einrichten und ändern laſſen, zu Dero

freundnachbarlichen Belieben ſtellend; Ob Sie ſolches Ihres Orts approbiren, und dieſelben ſodann fortſchicken laſſen wollten." Weſſentwegen ſich der Biſchoff in der Gegen-Antwort geäuſſert: „Gleichwie Wir nun Zeit und Orts halber indifferent, und Uns mit Ew. Lbd. derwegen wohl conformiren können; Alſo haben Wir die Stadt Windsheim mit Präfigirung des 18. Marty zur Einkunfft angeſetzet, und das Ausſchreiben abtragen laſſen."

Ihro Kayſerl. Majeſtät Leopoldus I. haben über dieß ſub 2. Mertzen an Marggraf Chriſtian Ernſt ein Hand-Schreiben, wormit allerhöchſt Dieſelben um die Crayß-Hülffe für Chur-Pfaltz angeſucht, abgehen laſſen, und zwar mit dieſen Ausdruckungen: „Als habe nicht umhin gekonnt, Ew. Lbd. gantz angelegentlich zu erſuchen, Sie wollen Ihro gefallen laſſen, nicht allein vorbeſagten Chur-Fürſten zu Pfaltz Lbd. ſondern auch bevorab mein und des gantzen Reichs hierunter verſirendes Intereſſe wohl zu Gemüth zu ziehen, und von Mit-Ausſchreib-Amts wegen daran zu ſeyn ꝛc."

Unterm 3. Mertzen communicirte der Biſchoff mit Culmbach anderweit wegen der Frantzoſen Deſſein und wegen des Anſuchens von Chur-Pfaltz um 2. Compagnien: Dann was von Ihm einſeitig an den letztern geantwortet,

wortet, und was vor Ausſchreiben wegen zuſammen ziehen der Crayß-Völcker und Land-Ausſchuſſes abgefaßt worden, mit beygefügter Entſchuldigung: „So haben Wir wegen je länger je mehr zunehmender Gefahr, welche bey jetziger Ew. Lbd. Abweſenheit nit geſtattet, zuvor mit Deroſelben, wie Wir ſonſten pflegen, daraus zu conferiren, Fürſten und Stände ermahnet.“ Welches Ausſchreiben die Bambergiſche Regierung den 5. Mertzen nach Bayreuth geſandt, „Um ſelbige ſtatt des Herrn Marggraffens mit zu corroboriren und unverzüglich abzuſchicken.“

Wegen der einſeitig geſchehenen Expeditionen der Crayß-Sachen aber haben ſie die vorhergegangene Entſchuldigung ſolcher maſſen wiederhohlt: „Dabey Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden gnädigſt conteſtiren laſſen, daß durch dieſe Interims-Vorſehung Sie einige neuerliche Anmaſſung, noch Ihro Durchl. an Ihrem Mit-Ausſchreibenden Fürſten-Amt zu präjudiciren, im geringſten nit gemeynt, ſondern ſolches allein wegen Ferne des Orts, und alſo zu Gewinnung der Zeit (zumahlen Sie präſumiren, daß Ihro Durchl. noch abweſend) beſchehen.“

Allerhöchſt gemelte Kayſerliche Majeſtät Leopoldus I. erlieſe ferner d. d. Wien den

27. Martii an den Marggraffen ein Promotorial-Handschreiben wegen der Forderung der Wiener Kauff-Leuthe an den Crayß, worinnen die Formalia enthalten: „Als stelle zu Ew. Lbd. das sonderbahre gnädigste Vertrauen; Sie werden die Verordnung NB. von Ihres obhabenden Directorii wegen endlich gehörig ergehen zu lassen Belieben tragen, daß die Handels-Leuthe wegen Ihres vorgeschossenen baaren Geldes aus der Crayß-Cassa Satisfaction erlangen mögen." Worvon Copia an Bamberg communicirt, von daher auch der Empfang eines ebenmäßigen Kayserlichen Handschreibens NB. in iisdem terminis versichert, und darbey dem Marggraffen zu Bedencken gegeben worden, daß Sie sich solchenfalls beederseits bey gemeinen Crayß nicht geringe Verantwortung aufladen würden; Jedoch überschickte derselbe sub 1. Junii das Ausschreiben zu einem engern Crayß-Convent, und setzte noch bey: „Als haben Wir, mit Ew. Lbd. abgesandtes Gutbefinden, die Puncta deliberanda zusammen tragen lassen, und selbe in beygehendes Ausschreiben zu bringen, und so fürters denen Ständen zu notificiren, eine Nothdurfft erachtet, zu Ew. Lbd. Gefallen stellende, daferne Sie dabey kein Bedencken, solche Ihres Orts mit zu vollziehen.

Da

Da des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hochfürſtl. Durchl. zur Generalität der Kayſerl. Armee abreiſten, haben Sie dem Herrn Biſchoff per litteras d. d. $\frac{12}{22}$. Febr. 1675. Dero nachlaſſende Regierung zu guter Nachbarſchafft und Communication in denen Crayß-Geſchäfften folgender maſſen empfohlen: „Wann zwiſchen beederſeits Unſern Herrn Vorfahren Chriſt-mildeſten Andenckens nicht alleine, ſondern auch Ew. Lbd. und Uns das vertrauliche Herkommen in guter Obſervantz, daß bey dergleichen Abreyſe jedesmals die behörige Recommendation des Landes beſchehen; Als erſuchen Ew. Lbd. Wir hiermit Freundnachbarlich, Sie wollen Ihro in Unſer Abweſenheit Unſer Land und Leuthe beſtens recommendirt ſeyn laſſen, auch mit Unſern nachgelaſſenen Stadthalter und Geheimden Räthen der Nothdurfft nach der vorfallenden Crayß-Affairen halber communiciren, und da Dero hochvernünfftige Gedancken die Unſrige verlangen, ſelbige ohnbeſchwehrt eröffnen laſſen.“ Hierauf verſicherte Herr Biſchof den Herrn Marggraffen unterm 2. Mertz: „Daß Er nicht ermangeln würde mit der Culmbachiſchen Regierung beſtändige gute Communication zu unterhalten, ſo Er auch zu Ihro Lbd. Landen Beſten was beyzutragen vermö-

gen würde, unterliese Er dasselbe so wenig, als Er zu Ihro Lbd. hingegen nicht minders das Freund- nachbarliche Vertrauen trüge ꝛc."

Zu dessen Erfüllung hat derselbige gleich den 9. Märtz das Promotorial-Schreiben, so Kayserl. Majestät wegen der von Teutsch-Orden verlangten Matricular-Moderation an beede Ausschreibende Herren Fürsten erlassen, der Culmbachischen Regierung mit dem Beysatz communicirt: „Demnach aber die Remedien in Unsern Mächten nicht stehen, die Crayß-Schlüße auch die Moderation allerdings aufheben; so haben Wir Euer Gemüths-Meynung, wie und was gestalt Ihre Kayserliche Majestät zu beantworten seyn mögten, hiermit vernehmen sollen." Worüber die beyfällige Meynung und Erklährung sub $\frac{13}{3}$. Märtz eröffnet worden.

Sub 18. May communicirte die Bambergische Regierung der Culmbachischen verschiedene eingelauffene- den Crayß concernirende Schreiben, wie auch die Verhandlung der Franckfurthischen Conferentz, mit vermelden: „Gleichwie nun ein- und anderes von seiner Consideration und Erheblichkeit, die Expedition auch an ein- und andern Ort von sich selbst solchermassen einzurichten ist, damit gemeinem Crayß nichts präjudicirlich- oder widriges

driges daraus erwachſen möge; Als haben Wir auf gnädigſten von Würtzburg aus erhaltenen Special-Befehl die Herren nebſt gewöhnlicher Communication hiermit freundlich erſuchen wollen, Sie belieben Uns Dero über ein- und anderes beygehende vernünfftige Gedancken ohnſchwehr zu eröfnen, zumahlen aber ſtellen Wir zu Deroſelben Nachdencken, ob nicht die Franckfurther Conferentz-Handlung an geſamte Fürſten und Stände zu Einhohlung ihrer Sentimens zu communiciren." Worauf ſub $\frac{11}{21}$. May über alle Puncta die hegende Meynung eröffnet- die über die Franckfurthiſche Conferentz-Handlung entworffene Monita beygeſchloſſen- und dahin geſtellet worden: „Ob die Bambergiſche Regierung dem Herrn Biſchoff davon gehörige Apertur thun wollte.

§. XVII.

Hiernächſt ſahe man für gut an, wegen bevorſtehender Uberlegung des Crayßes mit Kayſerlichen Regimentern und derſelben übermäßigen Verpflegung eine Crayß-Abordnung an Kayſerl. Majeſtät zu thun, es ſchrieb alſo Biſchoff Peter Philipp unterm 9. Dec. d. a. an die Marggräfliche Regierung, daß Er ſeiner Seits den Grafen von Hohenlohe zu dieſer

Gesandtschafft benennen wollte, und stelle dahin, wem Sie von wegen des Herrn Marggrafens die Commißion übertragen werden, mit dem Beysatz: „Und weilen mit solcher Abfändung nicht zu seyern, so haben Wir beygefügte Instruction zu Pappier bringen, und zu Eurem Gutachten hiermit gestellet seyn lassen wollen, was Ihr dabey zu erinnern haben möget." Worauf sub $\frac{2}{12}$. Dec. die Antwort ertheilt wurde, „Daß des Herrn Marggrafens Durchl. auf erstattet unterthänigsten Bericht Dero Geheimen Rath und Hoffmeister bey Dero Frau Gemahlin von Forstner zu dieser Gesandtschafft gnädigst denominirt, und hätten Sie bey der Instruction nichts sonderliches zu erinnern gefunden, mithin dieselbe ihrer Seits vollzogen."

Nach geendigten Crayß-Convent schrieb der Herr Bischof an dißeitige Regierung sub 3. Dec. und überschickte die Relation vom Crayß-Tag ad Augustissimum zur gewöhnlichen Mit-Vollziehung und förderlicher Remißion, welche auch sub $\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Dec.}}$ von der Culmbachischen Regierung, jedoch mit Vorbehalt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. etwann sonst habenden Nothdurfft, mit dem Cantzley Secret bedrucket, remittiret worden.

Fer-

Ferner ſchickte der Herr Biſchoff zu Bamberg ſub 7. Dec. wegen der von der Kayſerl. Generalität difficultirten beym Crayß-Convent verglichenen Ordonnantz an Kayſerl. Majeſtät und die Stände reſpective allerunterthänigſte Bitt und Notifications-Schreiben anhero zur Mit-Vollziehung, welche dißeits auch vollzogen und abgeſchickt worden. Ingleichen überſchickte die Bambergiſche an die Culmbachiſche Regierung ſub 17. Dec. zwey Ausſchreiben ad Status wegen der erhaltenen Kayſerlichen Reſolution und der Einquartierung 6. Compagnien Croaten, um ſolche zu vollziehen. Worauf Herr Marggraf Chriſtian Ernſt, ſo indeſſen nach Dero Landen aus dem Feld zurück gekommen, dem Herrn Biſchoff unterm $\frac{9}{19}$. Dec. antworteten: „Nun haben Wir bey dem erſten Punct, außer daß bemeldten Crayß-Geſandtens Relation nicht mit beygeſchloſſen, welche Wir aber annoch verlangen, NB. auch das Herkommen mit ſich bringet, von allen denen einlauffenden Berichten Communication zu thun, nichts zu erinnern, weswegen auch ſelbiges alſo ausgefertiget worden, allein befremdet Uns nicht wenig die Einquartierung der Croaten, weswegen Wir in dem Ausſchreiben ein Inſertum, wie die copeyliche Beylage mit mehrern beſaget, einlegen

gen zu laſſen vor eine Nothdurft erachtet." Welcher in der Gegen-Antwort ſub 27. Decembr. ratione des zuruck gebliebenen Berichts der Crayß Geſandten in Wien ſich dahin äußerte: „Anlangend das durch die Crayß-Geſandten, wiewohl nunmehro ohne allen Effect, erhaltene Kayſerliche Decret, ſo iſt daßelbe gleich anfangs durch den von Schrottenberg nur in Copia und zwar in einem Privat-Mißiv überſchicket, und wiſſen Wir nicht anders, denn daß gedachter Geſandten Relationes an Ew. Lbd. Räthe dem Herkommen gemäß communicirt werden; ſollte ſich aber noch etwas, ſo nicht communiciret, bey den Actis finden, unterlaſſen Wir nicht daſſelbe nachzuſenden."

Es hat alſo mehrgemelter Biſchoff Peter Philipp nicht nur gleich nach dem Antritt ſeiner Regierung, und in einigen nachgefolgten Jahren, bey denen fürgefallenen Ausſchreibamtlichen Geſchäfften das hergebrachte communiciren und prädeliberiren beſtändig continuirt, ſondern auch in Annis 1676. 1677. 1678. und 1679. bis 1683. da Er das zeitliche Leben beſchloſſen, damit freund- nachbarlich fortgefahren: Wie gegen über der Marggraf Chriſtian Ernſt binnen ſolcher Zeit ein gleiches gethan, und das beederſeitige

Crayß-

Crayß-Ausſchreib- amtliche Recht ohnunterbrochen zu bewahren ſich angelegen ſeyn laſſen.

Der in gedachtem 1683. Jahr eligirte würdige Nachfolger am Bißthum Marquard Sebaſtian hat denen vor ſich gefundenen ältern und jüngern Veſtigiis ſeiner Vorfahren dießfalls willig nachgegangen, iſt auch davon Zeit ſeiner zehenjährigen Regierung niemals abgewichen, wie es die in dem Bambergiſchen und Brandenburgiſchen Archiven und Cantzleyen befindliche- und annoch in ſtetem Angedencken beharrende mancherley Exempel in gemeinen Crayß-Sachen ohnwiederſprechlich bezeugen, als wovon in der vorläuffigen Nachricht bereits eine notable Anmerckung zu erſehen iſt, und das weitere ſich de Anno 1689. klar veroffenbahret.

§. XVIII.

Welchergeſtalten der im Römiſchen Reich, um ſeiner ungemeinen ſublimen Begabnußen und hohen Aigenſchafften willen, ſo beliebt- als belobt- geweſene Chur-Fürſt zu Maynz und Biſchoff zu Bamberg, Herr Lotharius Franciſcus, nachdem Er den 1. Novemb. des gedachten 1693. Jahrs zu dieſem Bißthum gelanget, in eben dem Monath einen Crayß-Tag mit Herrn Marggraffen Chriſtian Ernſt

Obſer-

Observantz-mäßig concertirt, ausgeschrieben, und durch seine Bambergische- und die Brandenburgische- vor der Crayß-Versammlung legitimirte Gesandten eröffnen lassen, mithin seines Antecessoris schon geäussertes Vorhaben, einen Crayß-Tag zu halten, ausgeführt, ein solches bewähret die gemeinschafftliche Proposition in der eben angezogenen vorläuffigen Nachricht ins besondere: Nicht minder besagt der Fränckische Crayß-Abschied sub dato Nürnberg den 2. Junii 1701. gleich in dem Eingang. Item der Receß d. d. Nürnberg den 21. October des ebengedachten 1701. Jahrs. Weiter der Crayß-Receß d. d. Nürnberg den 22. Junii 1702. Ferner der Abschied des Engern Convents zu Nürnberg vom 18. December 1709. Ingleichen der Abschied zu Nürnberg den 29. Martii 1715. errichtet. Und so auch der Receß d. d. Nürnberg den 24. Martii 1717. Dann der Abschied vom 30. April. 1721. Und noch mehr andere von denen immer fürgewährten Präliminar-Consultationen bey denen damaln meinst kriegerischen Zeiten zwischen beyden für das gemeine Wohl des Crayses hochbesorgten Fürsten, und wie Sie alle Ihre vielfältige Bemühungen in der besten Zusammensicht eben dahin unausgesetzt verwendet

wendet haben. Geſtalten auch die Propoſition vom 15. Martii 1725. hierauf ſpecietenus abgezielt hat.

Als nun dieſer in viel und langjähriger Chur- und Fürſtlichen Regierung geſtandene Herr Ertz- und Biſchof am Anfang des 1729. Jahrs das zeitliche Leben mit dem Ewigen verwechſelt, hat Ihm deſſelben naher Geſchlechts-Verwandter, als erwählter und beſtättigter Coadjutor, Herr Friederich Carl, in der Regierung des Bißthums Bamberg rühmlichſt nachgefolgt, und es hierauf im communiciren, präconſultiren, ausſchreiben, proponiren, und expediren aller und jeder Crayß-Angelegenheiten, wie ſie ſich bis an ſein im Jahr 1746. eraignetes Lebens-Ziel vielfältig ergeben haben, mit dem im Crayß-Ausſchreib-Amt nebſt Ihm begriffenen Hoch-Fürſtlichen Hauſe Brandenburg auf eine gantz gleiche Art und conforme Weiſe gehalten.

Wie man es mit dem anjetzo regierenden Herrn Biſchof zu Bamberg, Johann Philipp Anton, ſo wohl im communiciren, als prädeliberiren, und präpariren der Crayß-Ausſchreib-Amtlichen Verrichtungen bis hieher zu obſerviren gepflogen hat, darvon können die mancherley Correſpondentz- und andere hinc & inde vorgefallene Erinnerungs-Schreiben

und

und eröffnete Anmerckungen das weitere atte-ſtiren, und läßt ſich an der fernern guten Nei-gung zu allen Freund- nachbarlichen Betragen und gemeinſchafftlichen Obſorg für des Cray-ſes Wohlfarth ab der einen oder der andern Seiten um ſo weniger zweyfeln, als man Brandenburgiſchen Theils davon abzugehen ohnedem zu keiner Zeit gewillet iſt. Sollte es aber wieder alle beſſere Zuverſicht möglich ſeyn, daß über die ex Actis antiquis, & re-centioribus, in voller Maaß angeführte Be-weiß-Gründe noch eine nähere Beſcheinigung in einem oder andern Punct deſiderirt werden könte, ſo wird es gar ein leichtes ſeyn, den unverhoffenden Abgang aus dem dießeitigen überflüßigen Acten-Vorrath reichlich zu erſe-tzen, und das Publicum darmit vollkommen zu begnügen (*).

(*) Was in dieſem Capitel enthalten, iſt eine Fort-ſetzung derjenigen Actenmäßigen Nachricht ꝛc. wovon das zweyte Capitel des 22. und 23ten Theils nachgeſehen werden kan.

Das

Das dritte Capitel.

Von dem zwischen Chur-Cölln als Bischoffen zu Hildesheim und der adelichen Familie von Steinberg obwaltenden Rechts-Streit, das Lehen-Guth Wispenstein betreffend, in Verfolg des eilfften Capitels im 23ten Theile.

§. I.

Es hat die Familie von Steinberg wegen verschiedener Civil- und Criminal-Gerichte, Jagd- und Forst-Gerechtigkeiten, Wein-Zolls, auch sonstigen Landes-Herrlichen Jurium das Fürstl. Hildesheimische Amt Wintzenburg im Jahr 1579. wehrender bekannter Fehde, bey dem Hertzoglich-Wolffenbüttelischen Hof-Gericht in Anspruch genommen, es ist auch diese Sache allda bis zum Beschluß- und endlich im Jahr 1609. per viam appellationis an das Kayserl. Cammer-Gericht nach Speyer gediehen, daselbst aber von Anno 1621. bis 1713., mithin über 90. Jahren still gelegen, und weder von

ein- noch anderem Theil betrieben, oder ichtwas darinn verhandlet worden.

§. II.

In jüngeren Zeiten hat man Steinbergischer Seits diese Sache wiederum beeyfferet, und am 12ten Septembris 1732. Gerichtlich angezeiget, daß die zu Speyer abhanden gekommene Acta priora zu Hannover in originali vorhanden wären; welche dann auch, obgleich ohne vorgängige Kayserl. Compulsorialien, dannoch denen Herren von Steinberg zur besonderen Gefälligkeit nach Wetzlar geschicket, und durch den Chur-Braunschweigischen Agenten daselbst am 27ten Octobris 1735. verschlossener seynd produciret worden. Hierauf hat diese Sache fast 30. Monathen geruhet, und man Steinbergischer Seits an derselben Betreibung nicht mehr gedacht: Hingegen ware das Kayserl. Cammer-Gericht desto eyffriger, und liesse am 30ten April 1738. eine Urthel publiciren, worinn Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, innerhalb 3. Monathen sich in der Haupt-Sache einzulassen, sub præjudicio & pœna præclusionis auferlegt wurde.

§. III.

§. III.

Ob nun gleich disseits zu verschiedenen mahlen die gerichtliche Anzeig geschehen, daß von sothanen Actis kein Blat noch einige Nachricht von dem Objecto litis, in der Fürstlich-Hildesheimischen Registratur vorhanden, mithin man etwas darinn zu verfassen nicht im Stande wäre, so wurde jedoch hierauf im mindesten nicht reflectiret, sondern vielmehr, ohne zu erwegen, daß die Herren von Steinberg vorhero diese Sache über 90. Jahren liegen gelassen, man aber disseits zu Einbringung Rechtlicher Nothdurfft aus erheblichen Ursachen Frist begehret hatte, das vorhin angedrohete Præjudicium auf einmahl für purificiret angenommen, und beyden Theilen zur Erklährung, ob Sie bey gedachten Actis prioribus annoch etwas suppliren könnten, Zeit 3. Monathen dergestallt angesetzet, daß allen widrigen Falls ad acta, prout jacent, definitivè gesprochen werden sollte.

§. IV.

Wie man diese und noch zwey gleichen Inhalts am 16. Mart. und 22. Junii 1742. erfolgte Urthelen wider sich sahe, indessen aber auch die Abschrifft deren angegebenen actorum priorum ihrer Weitläufftigkeit halber,

ſo bald nicht erhalten konnte, als wurde von höchſt-gedachter Seiner Chur-Fürſtl. Durchlaucht aus Mittel dero heimgelaſſener Hochſtifft-Hildesheimiſcher Regierung jemand nach Wetzlar abgeordnet, welcher aus ſothanen unbekannten Actis das Objectum litis erforſchen, und darauf, dem Befinden nach, diſſeitige Nothdurfft abfaſſen muſte; wo es ſich dann endlich gantz zuverläßig äuſſerte, daß man Steinbergiſcher Seits das Fürſtl. Hildesheimiſche Amt Winzenburg wegen verſchiedener oben §. 1. angezogener Civil- und Criminal-Gerichte, Jagd- und Forſt-Gerechtigkeiten, Wein-Zolls, auch ſonſtiger Landes-Herrlicher Jurium im Jahr 1579. mithin wehrender bekandter Stiffts-Fehde, in Anſpruch genommen hatte.

§. V.

Worauf man diſſeits unterm 3ten Septembris 1742. in mehreren vorſtellete, wie es a) Reichs-kündig und aus denen in Sachen Hildesheim contra Braunſchweig gepflogenen älteren Acten, beſonders auch aus der am $\frac{7}{17}$. Dec. 1629. beym Kayſerlichen Cammer-Gericht zu Speyer eröffneten Urthel ſofort erſichtlich wäre, daß die Herrn Hertzogen zu Braunſchweig ehemalen invaſores & uſurpato-

patores des sogenandten grösseren Stiffts gewesen, auch qua tales zu Restituirung sämtlicher dem Bißthum und Stifft Hildesheim abgenommener Schlösser, Städten, Burg, Flecken, Clöster, Dörffer und aller anderer in actis benannter Güter, Pfarren, Lehen und Mannschafft Geist- und Weltlicher Jurisdiction, Superiorität und Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeiten, auch Schatzungen samt aufgehobenen Nutzungen und so davon aufgehoben werden mögen, so dann erlittener Schäden und Interesse gerechtest condemniret worden; woraus sich dann von selbsten ergebe, daß alles, was bey hochgedachten Herren Hertzogen oder Ihren Gerichten, wegen deren Stifft-Hildesheimischen Aemteren und Unterthanen, oder ihrer Gerechtsame halber, tempore Fehdæ fürgegangen oder geurthelt worden, als ex Capite incompetentiæ null und nichtig anzusehen und zu halten seye, mithin keine Würckung, noch Verbindlichkeit nach sich ziehen könne. Es wäre auch

§. VI.

b) obangezogene Kayserl. Urthel durch den nachhero im Jahr 1643. zwischen dem Hochstifft Hildesheim und dem Hertzoglichen Haus

Braunschweig errichteten Haupt-Receß keinesweges caßiret, sonderen §. 27. nur dieses stipuliret worden, daß eintzig und allein diejenige Urthelen, welche super rebus privatorum & eorum, qui Jure Privatorum censentur, bey fürgewehrter Stiffts-Fehde ergangen seynd, salvo jure tertii bey völligen Kräfften verbleiben, und ex capite incompetentiæ nicht angefochten werden sollen. Nun hätte aber

§. VII.

c) der zwischen denen von Steinberg und dem Fürstl. Hildesheimischen Amt Wintzenburg obgeschwebter Proceß keine Res privatorum, aut eorum qui jure privatorum censentur, sonderen einen Bischoffen, als eintzigen rechtmäßigen Landes-Fürsten des Hochstiffts Hildesheim und dessen Regalia eigentlich betroffen, welcher hingegen, licet alias Princeps in contractibus regulariter utatur jure communi & privatorum, dahier gar nicht pro privato zu achten, mithin der bekannte Haupt-Receß §. 27. vermöge wessen eintzig und allein die inter privatos & super rebus privatorum ergangene Urthelen bey völligen Kräfften verbleiben, und ex capite incompetentiæ nicht angefochten werden sollen, auf diese den gnädigsten Landes-Fürsten

und

und desselben Regalia betreffende Sache um so weniger zu extendiren, als vielmehr aus gedachtem §. 27. selbsten, cum Exceptio firmet Regulam in non exceptis, ohnumgänglich zu folgeren wäre, daß all dasjenige, was nicht super Rebus privatorum, sonderen contra Principem & super ejusdem Regalibus, wehrender Stiffts-Fehde, bey denen Herren Hertzogen zu Braunschweig oder Ihren Justiz-Collegiis und Gerichten fürgegangen ist, nach wie vor null und nichtig bleibe, dahero auch zu ewigen Zeiten ex capite incompetentiæ angefochten werden möge. Es wären also

§. VIII.

d) Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, diese Acta, worinn noch darzu die behörige Legitimation, auch nach Ausweiß der Anlage sub Num. 3. hundert und mehrere Quadranguli fehleten, zu agnosciren oder den alten Proceß zu affterfolgen gar nicht schuldig, wie dann auch Höchst-Dieselbe so wenig als Dero hohe Herren Vorfahren, oder das jeweilen administrirende hochwürdige Dom-Capitul sothanen allerseits unbekandt gewesenen Proceß, tanquam rem inter alios actam, jemahlen agnosciret, noch ichtwas darinn verhandlet gehabt, oder zum

Nachtheil derer Herren Succeſſoren und der Kirche haben verhandelen oder vornehmen können.

§. IX.

Der Schluß dieſer ſchrifftlichen Vorſtellung gienge dahin, daß man oftgedachten zwiſchen denen von Steinberg und Rumpf bey annoch fürgewehrter Stiffts-Fehde ventilirten Proceß ſamt allen Handelungen und anmaßlichen Erkänntnüſſen als null und nichtig erklären, darauf dann die jetzt ſich meldende Herren von Steinberg von dem Kayſerlichen Cammer-Gericht gäntzlich ab- und, ſofern Sie zu ruhen nicht vermeynten, ad forum competens auſtregale zu gebührender Ein- und Ausführung ihrer etwa habender Befugnuß verweiſen mögte. Wie begründet nun auch ſothane Vorſtellung ware, ſo kame doch darauf am 16ten Martii 1743. ein Urthel heraus, worinn Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, als Biſchoff zu Hildesheim, wider die vorherige Präcluſiv-Urthelen ex officio in integrum reſtituiret, hingegen das Begehren in puncto Remiſſionis Cauſæ ad forum auſtregale ſeu primæ inſtantiæ abgeſchlagen und beyden Theilen, in der Haupt-Sache beym Kayſerl. Cammer-Gericht von neuem zu handelen, auch, derer vorigen Acten, ſo viel

viel Sie vermeynten, sich zu bedienen, vorbehalten wurden.

§. X.

In dieser Urthel äusseren sich, nebst einer offenbaren Nullität, fast so viele Beschwerden als Zeilen, dann weilen der zwischen dem Fürstl. Hildesheimischen Amt Wintzenburg und denen von Steinberg bey dem Hertzoglich-Wolffenbüttelschen Hof-Gericht, wehrender Fehde, super Regalibus Principis geführte Proceß deducirter massen null und nichtig ware, dahero auch beyde Theile in der Haupt-Sache von neuem handelen solten, so konte und mußte solches nicht beym Kayserl. Cammer-Gericht, sonderen in foro primæ instantiæ seu austregarum geschehen, ohne jedoch, daß die Herren von Steinberg sich deren vermeyntlichen voriger Instantz-Acten zu bedienen vermögten, bevorab da man diese Stifft-Hildesheimischer Seits nicht agnosciret, und dieselbe noch darzu, dem unfriegbaren Augenschein nach, gantz incomplet, darinn auch sehr viele Fragmenta befindlich, welche kein vernünfftiger Mensch pro originalibus anerkennen kan: und gleichwohlen, nach Zeugnuß der Cammer-Gerichtlichen Leserey, einseitig und unerlaubter Weise durch einen Amanuen-

nuenſem zu ſothanen Actis, oder vielmehr zu ſolchem hie und dort zuſammen gerafften Zeug ſeynd numeriret worden. Nicht einmahl zu gedencken, daß hierinn noch beſondere zwiſchen denen von Steinberg und dem Fürſtl. Hildesheimiſchen Amt Wohlenberg zu gleicher Zeit verhandelte Acta liegen, welchen Proceß aber jene nachhero nicht afterfolget haben.

§. XI.

Da nun Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Cölln durch obangezogene Urthel ſich äuſſerſt beſchweret fanden, als ergriffen auch Höchſt-Dieſelbe dawider das in denen Reichs-Satzungen heylſamlich verordnete und jedem gravirten Theil zugelaſſene Remedium Reviſionis, lieſſen anbey durch dero Anwald einen gewöhnlicher maſſen an Kayſerl. Majeſtät gerichteten Libellum gravaminum in behöriger Friſt produciren. Die Herren von Steinberg merckten gar wohl, daß dieſes interponirte Remedium allerdings gegründet ware, Sie bemüheten ſich dahero nur, ſelbigem durch eine vermeintliche Caution den Effectum ſuſpenſivum zu beſtreiten. Diſſeits aber könte und dorfft man ſich auf ſolchen Cautions-Schein unmöglich einlaſſen, dann aus deme, daß die darinn verpfändete Güter faſt alle in

Lehen-

Lehen-Stücken bestehen, so mogte auch sonsten allhie, wo man die aus trifftigen Gründen eingewendete Exceptionem fori austregalis zur Ungebühr verworffen hatte, durchaus keine Caution statt finden.

§. XII.

Man weiß sich zwarn gar wohl zu bescheiden, daß vermög jüngeren Reichs-Abschieds p. 124. die wider des Kayserl. Cammer-Gerichts, NB. Ends Urthelen gesuchte Revisiones nach geleisteter genugsamer Caution, nur den Effectum devolutivum nach sich ziehen sollen. In solchem Casu aber versiret man dahier nicht. Massen annoch die Frage ist, ob beym Kayserl. Cammer-Gericht in der Haupt-Sache gesprochen, oder diese nicht vielmehr ad forum austregale verwiesen werden müsse. Ehe und bevor nun solches in judicio Revisorio erörtert, können Ihro Churfürstl. Durchlaucht in gedachter Haupt-Sache, ohne äusserstem Nachtheil des Höchst-Deroselben unstrittig zustehenden fori austregalis, sich keinesweges einlassen. Wolte man nun immittelst aus denen vermeintlichen, dissеits niemalen agnoscirten actis prioribus sprechen, so würde dadurch höchstermeldter Se. Churfürstl. Durchl. ein doppeltes Gravamen

men irreparabile zugezogen, welches durch keine Caution, wie die auch immer lauten möge, gehoben werden kan. Und muß dahero, der gesunden Vernunft nach, gegenwärtige Revisio, in Erwegung obwaltender besonderer Umständen, bevorab da allenfalls Sententia Cameralis null und nichtig seyn würde, den Effectum suspensivum ohnumgänglich erreichen, utut enim Revisio effectu suspensivo regulariter non gaudeat, aliud tamen est, si Executio irreparabile damnum habeat, veluti si Revisio petita sit, cum Exceptio fori declinatoria rejecta esset.

Vid. in terminis Voet. ad ff. Lib. 49. tit. 2. §. 13.

Confer. Reinking de Regim. Sæc. & Eccles. Lib. 2. Class. 2. c. 15. n. 31.

Author Consil. Argentorat. Cons. 29. Volum. I. per totum.

§. XIII.

Diese Revisions-Sache wurde endlich in einem Definitiv-Senat vorgenommen, darinn aber kein Schluß gemacht, indem drey Herren Assessores dem interponirten Remedio Revisionis den effectum suspensivum, die drey übrige hingegen blos den effectum devolutivum beylegen wolten. Da nun solchergestalt

gestalt paritas Votorum obhanden ware, so ruhete die Sach bis nach Absterben des hochseeligen Herrn Cammer-Richters, Grafen von Virmond. Wo dann endlich der Herr Cammer-Gerichts-Präsident, Graf von Wied durch Zuziehung sicherer aus erheblichen Ursachen dissеits perhorrescirter Herren Assessoren die Majora nur pro effectu devolutivo zu veranlassen wußte, und darauf das Urthel am 20ten Sept. 1745. publiciren liesse. Hiebey bliebe es noch nicht, sonderen man publicirte auch in folgenden Jahren eine Actori-Urthel nach der anderen, wordurch dann Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, ein Schreiben nebst dem von Dero nachgesetzter Hochstiffts-Hildesheimischer Regierung abgestatteten Bericht an den jetzigen Herrn Cammer-Richtern abgehen zu lassen, bewogen worden.

Wie gerecht und billig auch die in sothanem Anschreiben beschehene Gesinnung ware, so verlautet jedoch nunmehro gantz zuverläßig, daß, derselben ohngehindert, in der Haupt-Sach gegen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. dermahlen in prætensam contumaciam gesprochen werden solle.

§. XIV.

Wann aber ein solches, wie auch alles bisheriges Cammer-Gerichtliches Verfahren wi-

der

der die vormahlige Kayserliche Urthel, wieder den bekandten Haupt-Receß, wieder die gemeine Rechte, wieder die Reichs- Satz- und Ordnungen, wieder die Kayserl. Wahl-Capitulationen offenbar anstosset, dahero und sonsten auch also beschaffen ist, daß besonders, wegen des ausser acht gelassenen fori Austregalis und hierunter obwaltenden Gemeinschafftlichen Interesse halber, sämtliche Reichs-Stände an gegenwärtiger Sache billig Theil nehmen müssen; Als zweiffelen höchst- erwehnte Ihro Churfürstl. Durchl. keinesweeges, sondern hegen vielmehr zu Dero Hoch- und Löblichen Herren Mit-Ständen das zuversichtliche Antrauen, Sie werden die in obiger Facti Specie deducirte Umstände in reiffe Erwegung ziehen, darauf dann diesseitige Gerechtsame durch ein allgemeines Reichs- Gutachten bey Kayserl. Majestät dergestalt befördern, damit die vom Kayserl. Cammer-Gericht bishero incompetenter angemaste Erkäntnüssen als null und nichtig caßiret und aufgehoben, immittelst auch demselben, sich alles weiteren ungebührlichen Verfahrens zu enthalten und allenfalls den Spruch in Revisorio abzuwarten, forderſamst nachdrücklich anbefohlen werden möge.

Das

Das vierdte Capitel.

Vom Informativ-Proceß der höchsten Reichs-Gerichte überhaupt, und von dem in Sachen des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg wider Dero Unterthanen der Aemter Stoppelnberg und Hüttenberg insbesondere.

§. 1.

Es haben die Unterthanen der beyden Nassau-Weilburgischen Aemter Hüttenberg und Stoppelnberg gegen ihren Landes-Fürsten bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte verschiedene Beschwehrden, ins besondere die verbotene Schnell-Waagen und Einfuhr alles fremden Saltzes betreffend, klagbar angebracht. Es sind auch wegen nur besagter verbotenen Einfuhr alles fremden Saltzes und andern That-Handlungen gegen den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg nicht nur verschiedene Mandata C. & S. C. erkannt, sondern auch den 12. Junii 1750. nachstehende Sententia Cameralis publiciret worden: „In Sachen der Unterthanen des Amts

Amts Hütten- und Stoppelnberg, in Actis benannt, wider Herrn Carl Auguſt, Fürſten zu Naſſau-Weilburg & Conſort. Mandati illiciti monopolii caſſatorii ac inhibitorii S. C. una cum Salvo Conductu in optima forma nec non mandati de abducenda militari executione, reſtituendo quævis ablata ſine de reſarciendo vero damna perpeſſa C. C. & Mandati ulterioris de reſtituendo quævis ablata S. C. item Mandati de manutenendo ſtatum quaſi poſſeſſionis Libertatis contra monopolium Salis S. C. Iſt die durch Licentiat Scheurer den 19. Dec. a. pr. 16. April, 11. Maji und 3. Jun. a. c. extrajudicialiter übergebene Anzeigen und Supplicas ad Acta zu regiſtriren verordnet; darauf die Sache ex officio vor beſchloſſen angenommen, und Licentiat Boſtell der opponirten Exceptionis fori declinatoriæ und übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert glaubliche Anzeig zu thun, daß denen ausgangen verkündt, und reproducirten Kayſerlichen Mandaten, mit würcklicher Aufhebung des im Anfang vorigen Jahres, zu Laſt und Beſchwerung klagen der Unterthanen neuerlich eingeführten Verlags- und Verkaufs fremden Saltzes, und mit Reſtitution des damahlen und nachhero Klägern mit Gewalt

weg-

weggenommenen Saltzes, wie auch alles durch die verhängte Executiones abgepreßten Geldes, gepfändeten Viehes, Mobilien und anderer Effecten, oder im Fall solche nicht mehr vorhanden, sondern verkauft und distrahirt worden, mit Ersetzung deren Werths gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monaths respective pure, und auf vorhergegangene Specification und Liquidation pro termino & prorogatione von Amtswegen, und sub præjudicio angesetzt, mit dem Anhang, wo Er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt, alsdann, und dann als jetzt, in die Straf denen Kayserl. Mandaten einverleibt, fällig erkläret seyn, und weitere Proceß erkannt werden sollen.

Dann wird Licentiat Bostells vorgenannter Herr Principal in die Kösten bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht derenthalben aufgelauffen, klagender Unterthanen nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig, verurtheilet. Es bleibt aber beklagten Herrn Fürsten nach völliger Parition und Restitution einen Saltz-Verlag und Kauf in seinen Landen, jedoch dergestallt, daß Er seine Unterthanen mit gutem tauglichen Saltz, und vor denselben Preiß, wie solches bishero anderer Orthen einhandeln können, verlege,

ihnen auch sonsten keine neue Beschwerde dadurch zuziehen lasse, einzuführen, unbenommen, sondern vorbehalten.

Weiters soll der durch den Fürstl. Weilburgischen Rath Hinckeldey, bey der Kayserlichen Crayß-Subdelegations-Commißion zu Franckfürth den 28. Februar. a. c. übergebene Receß nebst demselbigen angefügten Impresso wegen der darinnen enthaltenen, gegen dieses Kayserl. Cammer-Gerichts und dessen Glieder Respect, Ehre und Ansehen laufenden, vermessentlichen, schmähesüchtigen Ausdruckungen und frevelhafften Syndicirens ab actis rejiciret, und nach Publication dieser Urthel, durch den Pedellen in öffentlicher Audientz zerrissen werden; gegen besagten Hinckeldey aber ist, weil er gedachte Schmähe-Schrifften, der von diesem Kayserl. Cammer-Gericht angeordneten Manutenentz-Commißion zu exhibiren, sich nicht entsehen, die Straf 5. Marck löthigen Goldes, dem Kayserlichen Fisco, innerhalb 4. Wochen, sub pœna dupli & realis Executionis unnachläßig zu entrichten und zu bezahlen, hiermit vorbehalten.

Endlich ist Licentiat Scheurer sein der fiscalischen Straffe halber (20) beschehen Begehren zwar abgeschlagen, jedoch werden

Fürst-

Fürstlich Nassau-Weilburgischen Cantzlern, Geheimden- und Regierungs-Räthen, ihre gegen denselben gebrauchte, ungegründete und anzügliche Auflagen hiermit verwiesen, und selbige künfftighin in ihren Schrifften sich aller Bescheidenheit, vornemlich mit Beobachtung des, diesem höchsten Reichs-Gericht schuldigen Respects, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, zu gebrauchen, bedeutet.

§. II.

Des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Durchleucht hergegen haben es dabey nicht bewenden lassen; sondern deshalben den Comitial-Recurs ergriffen, und in einem ad Comitia erlassenen Schreiben, so durch Chur-Maynz den 1. Junii 1750. ad dictaturam gebracht worden, folgende Beschwehrden angeführet:

1) Daß das Cammer-Gericht, oder vielmehr die Glieder des Senats, so diese Sache unter Händen gehabt, und Majora darinnen gemacht haben, sich einer Jurisdiction über die Regalia Statuum qua talia, und ohne Absicht auf einen etwaigen Mißbrauch anzumassen keinen Scheu getragen.

2) Daß dasselbe einem Stand des Reichs, dessen Land GOtt mit eigenen Saltz-Quellen geseegnet hat, das Regale Salinarum, &

ejus legitimum exercitium, ohne Ihn einmahl zu hören, gäntzlich absprechen wollen.

3) Daß dasselbe sich unterfangen einen Landes-Herrn über seine Policey-Verordnungen, und über die Abschaffung des Betrugs in seinem Lande, ad nuda asserta subditorum zur Rechenschafft zu fordern.

4) Daß an diesem höchsten Reichs-Gericht durch Ertheilung übereilter Decrete ohne Rücksicht auf die Requisita der Cammer-Gerichts-Ordnung zu unziemlichen, häßigen Verbindnissen, Verstrickungen, und Zusammenthuung derer Unterthanen Anlaß gegeben werde.

5) Daß das Cammer-Gericht gegen eine beklagte Obrigkeit, ohne Sie mit ihrem Bericht, und Gegen-Nothdurft zuvörderst zu vernehmen, mit Mandatis heraus schnelle.

6) Daß dasselbe denen Unterthanen erlaubte, ein vermeyntlich extrahirtes Mandat gegen ihren Landes-Herrn selbsten zu exequiren.

7) Daß dasselbe mit der Vorschrift der Ordnung ratione modi procedendi in causis Mandatorum ihr Spiel zu treiben, und einen gantz arbitrarischen Modum einzuführen, nicht anderst als Gesetzgeber sich unterfangen.

8) Daß dasselbe gegen Landes-Herrn so gar mit Mandatis ulterioribus ex officio verfahren.

9) Daß

9) Daß daſſelbe die angeſtellte Remedia recuperandæ poſſeſſionis durch einen Macht-Spruch in remedia retinendæ poſſeſſionis verwandeln wollen.

10) Daß daſſelbe extrajudicialiter & ante reproductionem prætenſi mandati, Manutenenz-Commiſſiones zu erkennen, und durch ſolchen intendirten Mißbrauch des hohen Crayß-Ausſchreib-Amts eigene Ermächtigungen und Nullitäten durchzuſetzen ſuche.

§. III.

Bey dieſer Gelegenheit iſt Fürſtlich Naſſau-Weilburgiſcher Seits kund gemachet worden: Rechtliche Deduction und Vorſtellung derer bey dem Cammer-Gericht zu Wetzlar in re & modo gegen die Ordnung, jüngſten Reichs- und Viſitations-Abſchied, auch Kayſerliche Wahl-Capitulation und gemeine Rechte, vorgegangenen Nullitäten und Irregularitäten, in anmaßlichen Sachen einiger Naſſau-Weilburgiſchen Unterthanen des Amts Hüttenberg contra Ihro Hochfürſtl. Durchleucht zu Naſſau-Weilburg; die verbottene Einfuhr fremden Saltzes und abgeſetzte Schnell-Waagen betreffend, worinnen gezeiget wird, daß das Cammer-Gericht nicht befugt ſeye: 1) Ueber Regalia und deren rechtmäßi-

mäßigen Gebrauch zu ſprechen. 2) Unterthanen eine Selbſt-Hülffe gegen ihren Landes-Herrn zu geſtatten. 3) Auf ſolche Mandata, die in Capitulat. Cæſ. zum voraus annulliret ſind, Manutenenz Commiſſiones zu ertheilen, noch 4) in modo procedendi aus denen Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung zu ſchreiten ſub Lit. A. bis G.

Wowider aber bald darauf zum Vorſchein gekommen iſt: Rechtliche Gegen-Deduction und Beweiß ex Actis judicialibus, daß in Sachen derer Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen Unterthanen des Amts Hütten. und Stoppelnberg, contra Se. Hochfürſtl. Durchlaucht zu Naſſau-Weilburg & Conſorten diverſorum Mandatorum ſine & cum clauſula von dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und denen Reichs-Geſetzen überall gemäß verfahren worden, mithin alle dasjenige, was dem Publico durch eine in dieſer Sache zum Vorſchein gekommene übel ſogenannte Rechtliche Deduction ꝛc. wider Actenkündige Wahrheiten hat vorgeſpiegelt werden wollen, ein bloſer Zuſammentrag ſtrafbahrer Schmäh- und Läſterungen ſey. Mit Beylagen ſub Num. 1. usque 12. Wir verſpahren die letztere im folgenden Theil, und melden

den dermahlen, in Ansehung der erstern, daß

§. IV.

Das Hochfürstliche Hauß Nassau in der Vogtey Herbitzheim, zum Nassau-Weilburgischen Antheil der Grafschafft Saarwerden gehörig, einen Saltz-Brunnen besitzet, in dessen Benutzigung dasselbe von Lothringen, besag der darüber vor Hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath bis in das Jahr 1734. verhandelten Proceß-Acten, unter allerhand Vorwand verhindert und dardurch, nachdeme bald darauf das Hertzogthum Lothringen einen andern Herrn bekommen, mit der Cron Franckreich einen besondern Tractat in Anno 1742. abzuschliessen bemüßiget worden. Vermög dieses Tractats giebt die Königl. Lothringische Saline zu Dieuse an das Hochfürstliche Hauß Nassau-Weilburg jährlich so viel Saltz in compensationem usus quiescentis des bemeldten Saltz-Brunnens zu Herbitzheim ohnentgeltlich ab, als zur Bedürfniß aller Weilburgischen Landen erforderlich ist, und es haben dahero des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Hochfürstl. Durchlaucht den Landesherrlichen Entschluß gefaßt, sothanes Herrschaftliche Saltz allen Ihren Unterthanen in billigem Preiß, wie solcher dem Werth des Sal-

tzes in der Nachbarschafft und der innern Güte desselben proportionirt ist, vorzulegen, und zugleich die Einfuhr alles fremden Saltzes zu verbieten.

§. V.

Diese Herrschafftliche Verordnung konte, verschiedener Hinderniſſe wegen, in denen diesseits-Rheinischen Weilburgischen Landen eher nicht als mit Anfang dieses Jahrs zur Würcklichkeit kommen, von welcher Zeit an alle darinnen befindliche Landsassen und Unterthanen ihr nöthiges Saltz aus denen Herrschafftlichen Saltz-Cammern, ihrer Schuldigkeit gemäß, ohne Ausnahm, willig abgeholt haben. Nur 8. unruhige verdorbene Unterthanen aus dem Nassau-Weilburgischen hart an Wetzlar gelegenen Amt Hüttenberg, ließen im Martio dieses Jahrs sich in Sinn steigen, über diese Landesherrliche Gerechtsame einen Proceß mit ihrem Landes- und Leibs-Herrn anzuspinnen, um unter diesem Deckmantel eine Zeitlang, auf Kosten ihrer Mitnachbarn, zu Wetzlar leben zu können, worzu ihnen nichts als ein böser Gewinnsüchtiger Advocat gefehlt hat, welcher auf ihr Anbringen einen Lufft-Streich à Conto des gantzen Amts Hüttenberg wagen möchte, in der gewissen Hoffnung,

nung, daß wenn nur einmahl ein gewühriges Decret erſchlichen wäre, ſich ſchon mehrere herbey machen, und mit Zuſammenſtoppelung einer Vollmacht zum Proceß im Namen des Amts Hüttenbergs, an dem erſchlichenen Vortheil Antheil nehmen würden. Dergleichen fanden ſie in der Perſon des Procuratoris Scheurers des Jüngern zu Wetzlar, der dieſe acht Männer unterm 27. Mart. 1749. durch einen Notarium abhören ließ, ihre Ausſage als eine depoſitionem teſtium annahm, und, da ihre dem Notario ad Protocollum erzehlte Beſchwerden darinnen beſtunden, daß ihr Beamter 1) den Gebrauch derer Schnell-Waagen neuerlich verbotten, und 2) ſie zwingen wolle, ihr Saltz aus denen Herrſchafftlichen Saltz-Cammern zu kaufen, den folgenden Tag mit Beylegung dieſes Notariats-Protocolls und einiger Saltz-Zettul ſtatt aller Beſcheinigung eine Supplicam pro Mandato illiciti Monopolii caſſatorio ut & reſpective reſtitutorio ac inhibitorio S. C. bey dem Cammer-Gericht übergab, und ſolche im Nahmen derer ſämtlichen Unterthanen des Amts Hütten und Stoppelberg rubricirte, hierüber aber weder eine Vollmacht beybrachte, noch auch nur die gewöhnliche cautionem de rato & Mandato in der Unterſchrift leiſtete.

§. VI.

Ob nun gleich diese Supplica pro Mandato mit nichts als derer 8. Querulanten eigenem Angeben bescheiniget war, und also, nach denen Reichs-Gesetzen, nicht die mindeste Reflexion verdient hätte, obgleich ferner weder der Richter noch der anmaßliche Anwaldt nur einen Schein einer Gewißheit haben konte, ob auch die sämtliche Unterthanen des Amts Hütten- und Stoppelnberg, als angegebene Kläger, nur ein Wort von dem gantzen Vorgang wüßten, vielweniger ob sie der Anspinnung eines Rechts-Handels mit ihrem Landes-Herrn zu frieden wären; so wurde doch nach Verfliessung einer Zeit von dreyen Monathen, nemlich am 26ten Junii 1749. ein Schreiben um Bericht erkannt. Es ist leicht zu erachten, wie sehr die Vermessenheit dieser 8. widerspänstigen Köpffen ihr Klag-Werck für ein Klag-Werck eines gantzen Amts auszugeben, und die Boßheit ihres Anwaldts auf eine solche Art aus schändlicher Gewinnsucht Unterthanen mit ihrem Landes-Herrn zusammen zu knüpffen, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Weilburg bey Eröfnung dieses Schreibens um Bericht befremdet haben müsse, und sie konnten bey solchen Umständen,

und,

und, da es um die Regalia und in die Policey einſchlagende Objecta zu thun war, nicht weniger thun, als die auferlegte Berichts-Erſtattung, ohne ſich in die merita cauſæ im mindeſten einzulaſſen, wenigſtens ſo lange zu decliniren, bis dem ſo verdächtigen Legitimations-Punct abgeholffen worden ſeyn würde. Solches geſchahe in einem von Denenſelben unterm 14. Jul. erlaſſenen Schreiben, und zugleich vornemlich in einer am 30ten Julii von dem Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen Anwaldt übergebenen alſo rubricirten Präliminar-Vorſtellung und Bitte pcto gnädigſt abgeforderten Berichts, in Sachen etlicher für ſämtliche Unterthanen des Amts Hütten- und Stoppelberg fälſchlich angegebener Querulanten, worinnen ſich auf die Diſpoſition der C. G. O. P. 1. tit. 22. §. 6. „Daß ein jeder „Procurator, der um Proceß im Rath ſup„plicirt, neben und mit der Supplication, ſei„nen Gewalt, oder einen glaubwürdigen „Schein ſeines Befehls von ſeinen Par„theyen übergeben, oder ſonſt de rato, wie „ſich gebührt, caviren ſolle," mit beſtem Beſtand gegründet, und, da hierinnen keines von allen dreyen geſchehen, nachdrücklichſt gebetten wurde, daß allenfalls der punctus deficientis legitimationis & nequidem

quidem oblatæ cautionis anvörderſt erörtert werden möchte.

§. VII.

Der Herr Referens decretirte nunmehro hierauf unterm 4. Auguſt. die Präliminar-Vorſtellung dem gegentheiligen Anwald ad notitiam zu communiciren. Allein der Bauren-Advocat wuſte von dieſer Communication beſſern Gebrauch zu machen, ſchickte die 8. angebliche Deputirte und ſeine Notarios mit Vollmachten, die das Objectum litis mit keinem Buchſtaben enthielten, in alle Dorfſchafften des Hütten- und Stoppelbergs aus, und ſuchte ſo viele Unterſchrifften, als möglich, unter falſcher Vorſpiegelung, daß der Proceß durch die 2. erhaltene Decreta ſchon ſo gut als gewonnen ſeye, und durch Verſprechung güldener Berge und Zeiten, oſtiatim zu erbettlen, ſo ihm aber nicht überall gelungen, ſondern die ad Subſcribendum præſentirte Vollmacht von dem gantzen Amt Stoppelberg, und anfänglich auch von einigen Gemeinden aus dem Hüttenberg, die mit dem angezettelten Proceß nichts zu ſchaffen haben wollen, ohnunterſchrieben zurück geſchickt worden iſt.

§. VIII.

§. VIII.

Ueber dieſen ſeinen modum, die Vollmacht zum Proceß gegen einen Landes-Herrn poſt exhibitam jam & decretam Supplicationem pro proceſſibus zu emendiciren, lieſſen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht einen aus ſothanen Briefträgern und anmaßlichen Deputirten ſelbſt vor Amt abhören, und ſchickten deſſen ad Protocollum gegebenes aufrichtiges Bekänntniß, zu einem Beweiß, daß das gantze Klagwerck ein von dem Proc. Scheurer in die Lufft gewagter Hieb ſeye, des Herrn Cammer-Richters Hochfürſtl. Durchlaucht in einem Schreiben vom 28. Auguſt. zu, in welchem Sie zugleich Dero Hocherleuchteten Einſicht und Dijudicatur anheim ſtellten, ob dieſes die Art ſeye, Fürſten des Reichs mit ihren Unterthanen zuſammen zu knüpffen, und ob dieſes der Weg nicht ſeye, die Unterthanen zum Ungehorſam gegen ihren Landes-Herrn zu verleiten, folglich ob dergleichen Verfahren eines Procuratoris von einem Hochpreißlichen Cammer-Gericht zugelaſſen- oder nicht vielmehr ernſtlich geahndet werden ſolle; zumalen derſelbe ſich unterſtanden, die heilſame Landesherrliche Verordnung wegen Abſchaffung betrüglicher Schnell-Waagen im Commercio mit ſo calumniantiſchen Ausbür-

dun-

dungen, auch wieder das Anbringen derer anmaßlichen 8. Deputirten selbst, anzuzäpffen, und der über dieses Verbott des Policey-Gerichts Ihro Hochfürstl. Durchl. abgeforderte Bericht Ihnen nicht anderst vorkommen könne, als daß Sie berichten sollen, warum Sie in ihrem Land den Betrug nicht gestatten, und die media defraudandi nicht länger zulassen wolten.

§. IX.

Inzwischen ist dieser modus, Vollmachten zu emendiciren, denen anmaßlichen Bauren-Deputirten und ihrem gewinnsichtigen Advocato dadurch facilitirt worden, daß da einer dieser Emissarien von dem Fürstlich-Nassauischen Amt zu Atzbach, mitten in seinem Lauf angehalten, und über sein pflichtwiedriges Beginnen abgehört wurde, dieses der Advocat als eine unerlaubte Bestrickung eingeklagt, und pro salvo conductu gebetten, auch soviel würcklich per decretum de 4. Sept. erhalten hat, daß der Fürstl. Regierung zu Weilburg ein Bericht, innerhalb 6. Tagen zu erstatten, abgefordert worden, mit der sogleich angehängten Verordnung, denen Einwohnern des Amts Hütten- und Stoppelberg den an das Cammer-Gericht genommenen

nen Recurs keineswegs entgelten, noch Sie dieſertwegen zu gefänglicher Hafft ziehen zu laſſen, wordurch es dann geſchehen iſt, daß die herumirrende Notarii und 8. unruhige Bauren immer mehreren Anlaß bekommen, ante victoriam bey ihren Cameraden zu Hauß zu triumphiren, und dieſe ſo lang zu ſollicitiren, bis endlich der Bauren Anwaldt mit ſeiner erbettelten Vollmacht ſeiner Meynung nach, in 7. Dörffern des Amts Hüttenberg zu Standt gekommen, wobey jedoch anzumercken iſt, daß wenn man bey dieſes Anwaldts vermeyntlicher Rubric bleiben, und das Amt Hütten- und Stoppelberg zuſammen nehmen will, es dem Advocaten nach ſeiner eigenen prätendirten Vollmacht an denen duabus tertiis annoch um ſehr vieles fehle, wenn man aber den Stoppelberg hinwegläßt, wie dann keine Seele in ſelbigem Amt an dem gantzen Klagwerck Antheil nimmt, eo ipſo ſowol die Rubric eines falſi überführt werde, als auch zwey derer angegebenen Deputirten von Reißkirchen und Vollnkirchen, welche beyde Dörffer zum Stoppelberg gehören, zuſamt ihrem Anwaldt mit Schanden beſtehen. Dem ohngeachtet hat dieſer mit Beybehaltung der falſchen Rubric ſeine vermeyntliche Vollmacht mit einer ſogenannten Gegenvorſtellung ſtatt

Gegen-

Gegenberichts, dem Cammer-Gericht exhibiret, welches, aller vernünftigen Vermuthung nach, nicht weniger hierauf hätte thun können und sollen, als durch einen Vorbescheid dem Herrn Beklagten aufzuerlegen, daß da nunmehro die gemachte Einwendung, nicht geschehener Legitimation, durch die beygebrachte Vollmacht gehoben seye, Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero umständlichen Bericht über die eingeklagte Haupt-Sache, wo ja dieselbige, ihrer Qualität ohnerachtet, als ad cognitionem Cameræ gehörig, erachtet werden wollen, einschicken solten, da dann solcher ohne Anstandt erfolget, und die wahre Beschaffenheit der eingeklagten beyden Puncten so überzeugend dargeleget worden seyn würde, daß die weiters ergangene Reichs-Constitutions-Widrige, null- und nichtige Cammer-Gerichtliche Erkänntnisse, zu derer verführten und schändlich aufgetriebenen einfältigen Bauren gröstem Vortheil gewißlich unterblieben seyn würden.

§. X.

Allein der Herr Referens und ein paar andere im Senat gewesene Herren Assessores fanden diesesmal, wie in vielen anderen Weilburgischen Paßiv- und Activ-Sachen, aus

gehei-

geheimen Ursachen für gut, über die so offt und ernstlich wiederhohlte Vorschrifft derer Reichs-Gesetze hinaus zu gehen, und vermittelst des Decreti ohne Abforderung eines Berichts in der Haupt-Sach am 14ten Octob. das gebettene Mandatum pœnale illiciti Monopolii cassatorium ut & resp. restitutorium & inhibitorium, soviel es den eingeklagten Saltz-Kauff betrifft, S. C. zu erkennen, übriges Begehren aber noch zur Zeit abzuschlagen, mit der Vertröstung, daß, woferne Supplicant, daß seinen Principalen ein ohnerlaubtes neues onus NB. durch die vorhabende Einführung einer gemeinen Schnell-Waage aufgebürdet worden, gebührend bescheinigen werde, auch desfalß ergehen solle, was recht ist; wobey zu diesseitiger desto grösserer Beschwerde die Klag als eine Klag des Amts Hütten- und Stoppelberg angenommen, auch das Mandatum in der Cantzley also rubricirt worden ist; da doch im gantzen Amt Stoppelberg keine Seele vorhanden, welche an dem Proceß Antheil genommen hätte.

§. XI.

Man will bey dieser Gelegenheit zu Patriotischer Beurtheilung anheim stellen, ob nicht des Cammer-Gerichts Schuldigkeit wä-

re, in Krafft der Weisung: denen klagenden Unterthanen nicht leichtlich Gehör zu geben, einen solchen Supplicanten, der gegen die Landes-Obrigkeit eine so injurieuse Aufbürdung contra tenorem des von ihm selbst beygelegten Anbringens seiner Clienten ohne die allermindeste Bescheinigung in judicium deduciret, vielmehr cum indignatione, in Gefolg des schuldigen Respects, worzu dasselbe gegen einen jeden Reichs-Stand in dem jüngsten Visitations-Abschied §. 8. angewiesen ist, abzuweisen, und ob nicht Stände des Reichs, besonders in der Nachbarschafft dieses Reichs-Gerichts sehr übel daran seyen, wenn das Cammer-Gericht sich ermächtigen dörffte, sobald nur eine Landesherrliche Verordnung ohne die geringste Bescheinigung verhaßt vorgestellt wird, dem Calumnianten Gehör zu geben, einen Schrifft-Wechsel zwischen der Obrigkeit und denen Unterthanen zu veranlassen, und, wenn es endlich den Ungrund der Klage mit Händen greifft, den Supplicanten mit einem solchen Interlocut abzuspeisen; wobey allezeit es als eine Haupt-Beschwerde annoch besonders darinnen anzusehen ist, daß das Cammer-Gericht in dieser, als in einer blosen Policey-Sach, die weitere Cognition zu reserviren, sich beygehen lassen mögen.

§. XII.

§. XII.

Uebrigens kommt bey der forma hujus Decreti noch dieſes zu bemercken vor, daß obgleich denen Reichs-Gerichten in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 7. nicht per modum conſilii ſondern Geſetz-weiſe auferlegt iſt, wenn Sie denen Unterthanen Proceſſe gegen ihre Landes-Herren ertheilen, immittelſt gleichwohlen ſie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anzuweiſen, wovon, nach des treflichen Aſſeſſoris von Ludolf Anmerckung, der Grund iſt, quia in facto plerumque contingit, ut ſubditi modum tenere nequeant, ſi quidquam pro ipſis fuerit decretum, und worüber Moſer folgendes commentirt: „Dieſes zu verhüten, iſt die in „der neueſten Wahl-Capitulation an Hand „gegebene Cautel von denen Referenten wohl „zu beobachten, daß nemlich denen Unterthanen zugleich allemal recht ſcharf eingebunden werde, nicht weiter zu gehen, als ihnen „ausdrücklich erlaubt worden, auch da die „Herrſchafft denen erlaſſenen Befehlen „nicht parirte, ſich nicht ſelbſten Hülff „zu ſchaffen, ſondern es wieder zu klagen, und des Ausgangs des Proceſſes gedultig zu erwarten,“ dennoch von einer dergleichen

gleichen Weisung in dem Decreto qst. altum silentium seye; wovon sich dann auch die Würckung sogleich gezeiget hat. Dann kaum war das erkannte Mandat erpediret, und am 20. Oct. jüngsthin verkündet, so spannten die querulirende Bauren, ehe sie noch eine Notiz von der geschehenen Insinuation haben konnten, etlich und 70. Wägen ein, fuhren damit zum Trotz ihres Landes-Herrn, aus dessen Saltz-Cammern sie ihr nöthiges Saltz um 9. Monath hindurch ruhig abgeholt hatten, auf eine auswärtige Saltz-Sode, kamen im Triumph zurück, und führten eine ungeheure Menge fremdes Saltz in das Land. Die Fürstl. Regierung zu Weilburg, deren gnädigster Herr bekanntlich nicht in Weilburg, sondern 14. Meil davon zu Kirchheim residirt, und dazumal auf einer Reise noch weiter entfernt war, mithin von dem erkannten Mandat noch keine Wissenschafft haben konte, vermochte Pflichten halber bey diesem Vorfall weniger nicht zu thun, als pendente lite die Sache in statu, quo ante litem motam & durante ea fuit, zu erhalten, und dahero das eingefahrne fremde Saltz abholen zu lassen, welches am ersten Novembris mit so viel Mannschafft, als zur Abhaltung derer Bauren von einer gewohnten gewaltsamen Widersetzung nöthig war,

war, geſchahe, das fremde Saltz nach Weilburg gebracht, und dabey die Refractarii auf ſoviel Geld ausgepfändet wurden, als die boshafftig abgedrungene Executions-Koſten erforderten. Und hierzu war die Landes-Herrſchafft um ſomehr befugt, als man nicht nur offenbar in dem caſu verſirte, wo beklagten Obrigkeiten in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation verſtattet und zugelaſſen iſt, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten, ſondern auch die querulirende Bauren, ihr Klagwerck mochte etwas taugen, und das erkannte Mandat Platz haben, oder nicht, niemahlen befugt waren, ſich ſelbſten Recht zu ſchaffen, und ihre Landes-Herrn aus der Poſſeßion des Saltz-Verlags, qualiscunque demum fuerit, zu werffen, als wordurch ſie allezeit eine ſolche verbottene Selbſt-Hülffe und ſträffliche Eigenmacht begangen, wogegen ſich die Stände des Reichs ſelbſten und mit Aßiſtentz derer benachbarten Ständen wieder ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, vermög der Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. berechtiget ſind.

§. XIII.

Niemand, der ein unbefangenes Gemüth hat, wird hievon anderſt gedencken, keiner

der niedrigsten Richter würde einem parti victrici dergleichen Selbst-Vollstreckung seiner ausgesprochenen Urtheile auch bey dem klarsten Recht impune hingehen lassen, und die Reichs-Gesetze erfordern von denen Unterthanen, wenn auch auf erstatteten Bericht befunden würde, daß sie Ursach zu klagen haben, gleichwohlen immittelst und bis zu Erscheinung Richterlicher Hülfs-Vollstreckung einen uneingeschränckten schuldigen Gehorsam, wovon in des Herrn von Ludolfs Symphorematibus Consult. & Decis. Tomo III. p. 1099. ein schönes præjudicium zu finden ist, allwo Kayserl. Majestät Selbst denen unruhigen Fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen, welche nach Extrahirung eines Cammer-Gerichtlichen Mandats, & post publicatam d. 20. Dec. 1731. sententiam cameralem, wodurch sie bey der freyen Pürsch in possessorio ordinario, salvo petitorio, geschützt und manutenirt, dem Beklagten Landes-Herrn aber sich aller fernern Turbation zu enthalten auferlegt worden, sich des Exercitii ihrer durch Urtheil und Recht zuerkanten freyen Pürsch ante doctam paritionem aut factam executionem eigenmächtig bedient hatten, per Patentes Cæsareas d. 23. Oct. 1733. fernerweit zu wissen machen: „Wasmassen

„Aller-

„Allerhöchst-Dieselbe mit höchstem Kayserli-
„chen Mißfallen vernommen, daß selbige sich
„unterschiedene irrige und falsche Einbildun-
„gen (als ob sie auf eine erhaltene favo-
„rable Erkänntniß des ein- oder andern
„höchsten Reichs-Gerichts sich selbsten
„eigenen Gefallens in Besitz, und ihren
„Lands-Fürsten, wann dieser auch die
„Rechts-erlaubte Remedia dagegen einge-
„wendet, auf eine ungestümme Art her-
„ausetzen, und auch, als ob sie nach ihrem
„Gutdüncken, wie weit sie dem Lands-Für-
„sten den Gehorsam zu leisten hätten, in ih-
„ren Gemeinds-Versammlungen auslegen und
„beschliessen könten) von verführischen und ei-
„gennützigen Leuten beybringen liessen, auch
„sich darauf gäntzlich steifften, dieses alles
„aber sehr einfältige, ungerecht- und recht
„verführische Vorspiegelungen, und die daraus
„entspringende obgedachte muthwillige, und
„recht boßhaffte- zu ihrer der Unterthanen
„eigenen höchstem Verderben gereichige An-
„massungen höchst verbotten und höchst straf-
„bar seyen."

Nur das Cammer-Gericht, oder vielmehr einige wohlbekannte Herren Beysitzer desselben, haben hievon gantz andere Gedancken, oder Sie wollen wenigstens den Herrn Fürsten zu

Naſſau derer Geſetzmäßigen Reichs-Ständiſchen Vorrechten nicht genieſſen laſſen. Und in dieſer Geſetzwiedrigen Geſinnung konnte es freylich nicht anders ſeyn, als daß auf die vom Bauren-Anwaldt am 3ten Nov. gemachte unbeſcheinigte Anzeige der vorgenommenen Execution, ſo ohne Verzug in denen damahligen Poſtfeſtis, als ob des H. Röm. Reichs Wohlfarth daran gelegen wäre, ad ædes circuliren muſte (dergleichen Glück die acta ad ædes rouliren zu laſſen, in einer weit wichtigern und auf eine offenbahre Rebellion hinaus geloffenen Sache der Herr Fürſt zu Naſſau-Weilburg vor ein paar Jahren nicht erlangen können) vermittelſt Decreti d. 5. ejusdem das gebettene Mandatum de abducenda militari Executione & reſtituendo quævis ablata ſine-de reſarciendo vero damna perpeſſa C. C. erkannt, dann (zu einem ſeltenen Exempel) terminus ad extrajudicialiter docendum de paritione auf 8. Tag angeſetzt worden, mit der Verwarnung, daß in deſſen Entſtehung des mitgebettenen Mandati de manutenendo halber auf weiteres Anruffen ergehen ſolle, was recht iſt.

§. XIV.

Hierdurch wurde 1) das factum derer Bau-

Bauren, dergleichen Kayserl. Majestät in casu plane simili oben §. XIII. mit dem Namen einer einfältigen, muthwilligen, und recht boshafften, höchst-verbottenen und höchst-straffbaren Anmassung belegen, für eine rechtmäßige That-Handlung declarirt, und dem Lands-Fürsten auferlegt, jetzt und künfftig dergleichen Unternehmen seiner Unterthanen gedultig zu ertragen, und weil Er es diesesmal nicht gethan, denen Bauren vollkommene Genugthuung zu leisten; 2) wurde in dieser causa extraordinaria auch ein extraordinarius novus modus extrajudicialiter docendi de paritione & quidem intra terminum octidui, wovon weder die Cammer-Gerichts-Ordnung, noch ein jüngerer Reichs- oder Deputations- oder Visitations-Abschied etwas weiß, potestate omnimodo Legislatoria vestgesetzt, und dieses in einer so wichtigen Sache, wo das Cammer-Gericht die erste Supplicam pro Mandato 3. gantzer Monath ohne Resolution und Decret auf dem Bescheid-Tisch liegen lassen; 3) wurde darinnen von einer Manutenentz gesprochen, und damit ein judicium retinendæ possessionis statuirt, da doch die Bauren in all ihren Supplicis selbst gestanden, daß sie und ihr Vieh schon 9. Monath kein anderes als Herrschafftlich Saltz ge-

geſſen, und dahero ſelbſt das remedium recuperandæ poſſeſſionis vel quaſi prætenſæ libertatis naturalis angeſtellt hatten; überhaupt aber, wenn auch die ſonſten ex diſpoſitione capitulationis cæſareæ ipſa flieſſende Lehre, quod ſubditus contra Principem jure poſſeſſorii ſummariiſſimi non utatur, nicht angenommen werden wollen, dennoch wenigſtens die bekannte Principia juris, quod ei, qui tempore motæ litis in noviſſima detentione fuerit inventus, poſſeſſio per modum fiduciæ & proviſionis attribuenda ſit, inque hoc judicio ſolum poſſeſſionis factum attendatur, nulla temporis aut modi habita ratione, adeo, ut unicus quoque actus; qui non in patiendo, ſed faciendo, (wie das Saltz hohlen aus denen Herrſchafftlichen Saltz-Cammern) conſiſtit, ſufficiat, etiamſi cauſam liti dederit; & quod denique commodum poſſeſſionis in hoc judicio ſummariiſſimo ne prædoni quidem per judicis decretum auferri poſſit, von dem Herrn Referenten billig attendirt werden ſollen, wie ſolche beym LUDOLF. in jur. cam. Sect. I. §. 7. n. 6. MEVIO P. III. Dec. 37. n. 9. P. VIII. Dec. 63. & P. IX. Dec. 69. n. 1. BERGERO in El. Proc. poſſeſſ. §. 2. & 24. GAILIO L. I. obſ. 5. n. 5. & obſ. 145. n. 2.

n. 2. und BLUMIO Proc. cam. tit. 29. §. 201. zu lesen sind, und welche auch aus der gesunden Vernunfft sich demonstriren lassen. Zu der Zeit, als dieses neue Mandat am 6. Nov. verkündet worden, war die abgedrungene executivische Abhohlung des eingeführten fremden Saltzes schon etliche Tage vorüber, die Mannschafft wieder abgeführt, von dem gepfändeten Vieh und Effecten soviel, als die Executions-Kosten betragen, versteigert, und die übrige Pfänder denen Bauren loßgegeben. Damit aber ein Höchstpreißl. Cammer-Gericht mit weitern widrigen Erkanntnissen nur so lang bis alle diese Händel zu Ihro Hochfürstl. Durchl. als des Herrn Beklagten Wissenschafft gelangen, und Sie Ihren animum darüber declariren könnten, einhalten möchte, zeigte die Fürstliche Regierung zu Weilburg durch eine so rubricirte auferlegte extrajudicial-Anzeige, intra terminum octidui præfixum in camera die daselbst ohnehin wohl bekant gewesene weite Entfernung ihres gnädigsten Herrn legaliter an, deducirte zugleich sub decenti reservatione quorumvis competentium den Unfug derer Bauren, welche wenigstens die reproductionem Mandati hätten ruhig, und ohne ihren Hohen Gegentheil in seiner Possession zu turbiren, abwar-

abwarten, darauf des Erscheinens und der Parition gewärtigen, und allenfallß um weitere Erkänntniß und Höchstrichterliche Hülffe anruffen sollen, und die daraus folgende Rechtmäßigkeit des weggenommenen fremden Saltzes auf die bündigste Weise, und bathe endlich die frevelhaffte und aufrührische Imploranten, zumalen in einer Sache, die nicht etwa auf einen gewinnsüchtigen Handel mit fremden selbst erkaufften Saltz, sondern auf den Debit einer Herrschafftl. von GOtt dem Land zum Seegen verliehenen Saline ankomme, und die nicht einen Exceß im Preiß des Saltzes, sondern das jus salinarum selbst betreffe, à limine judicii abzuweisen.

§. XV.

Jedermann hätte glauben sollen, daß diese Vorstellung wenigstens eine Supersedirung bis post reproductionem Mandati, worzu 5. Tag hernach, nemlich am 19. Novemb. Terminus schon einfiel, würcken würde; die Bauren, so Schock-weiß vor derer Herren vom Senat Thüren lagen, wußten aber ihre Passus besser zu machen, und es durch weitere Supplicationes, ohnerachtet auf keiner Seite kein neues factum vorgefallen war, dahin zu bringen, daß in ipso reproductionis termino

termino per Decretum das gebettene Mandatum de manutenendo ſtatum quaſi-Poſſeſſionis Libertatis contra Monopolium ſalis (jedoch auf die ausſchreibende Herren Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes) ſodann, pcto der poſt inſinuatum Mandatum denen Unterthanen militari Executione weggenommene Pfänder, Mandatum ulterius de reſtituendo quævis ablata S. C. erkannt auch zu deſſen, und aller übrigen gegen Beklagten Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg und deſſen Regierung, in dieſer Sache erkannten Mandatorum Reproduction (bewandten Umſtänden nach) terminus auf den 3ten Dec. angeſetzt worden iſt. In dieſem Decret kommen, auſſer der Haupt-Sache, in modo abermahs 2. neue groſſe Irregularitäten wider die Vorſchrifft der Ordnung vor. Die erſte iſt, daß da die Imploranten mit keinem Wort um ein Mandatum ulterius angeruffen, dennoch ex officio & ex plenitudine poteſtatis Cameralis ein Mandatum ulterius erkannt worden. Die andere beſtehet darinnen, daß der Senat, worinnen erſtlich paria ausgefallen, ſich ermächtiget hat, die terminos reproductionis Mandatorum contra eorundem tenorem abermahl ex officio theils um 14. Tag weiter hinaus zu ſetzen, theils zu reſtrin-

ſtringiren, welche Emancipation des Herrn Referentis von der Ordnung niemahlen zu juſtificiren iſt, man mag auch dieſe Mandata als entia connexa inter ſe annehmen oder nicht: Dann ſind ſie miteinander nicht connex (wie ſie dann gantz differente objecta haben) ſo gehört jedem ſein einmahl vorgeſchriebener beſonderer Lauff; will man ſie aber als connex anſehen, ſo iſt aus dem Viſitations-Abſchied de anno 1567. §. 4. und dem C. O. C. P. III. tit. 42. §. 16. bekannt, daß auch in Fällen Mandatorum, einerley Sachen Gerechtigkeiten und Partheyen betreffend, jedem Mandat ſein beſonderer Lauff in puncto paritionis gelaſſen werden müſſe. Es kan alſo dieſer gantze neue modus procedendi zu keinem andern Endzweck erſonnen ſeyn, als damit, ehe die Sache noch Judicial würde, und alſo einen andern Referenten bekäme, der Extrajudicial-Referent noch 14. Tage Zeit behalten möchte, ſeinen nichtigen Erkänntniſſen nöthigen falls durch weitere Decreta den vermeyntlichen Nachdruck zu geben. Auf der bedrängten Seite hingegen wurde man des Bittens und Nachgebens noch nicht müde, ſondern der Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſche Anwaldt, neben deme, daß er Exceptiones auf das erſte Mandatum anticipative,

ve, in audientia producirte, exhibirte, auch auf dieſes neue beſchwerliche Decret vom 19. Nov. 2. Tag hernach eine Supplication und Bitte, pro Decreto ad Cancellariam de ſiſtendo expeditionem & inſinuationem Decreti Mdti de manutenendo ad 8. ſaltem dies, und ſtellete darinnen vor, daß, weilen nunmehro ſeines Herrn Principals Hochfürſtl. Durchl. in ihren Landen wieder angekommen ſeyen, und innerhalb 8. Tagen ohnfehlbar auf alle erkannte Mandata ihre weitere Nothdurft, und eine ſolche Erklärung, womit man allerſeits zufrieden ſeyn könnte, einſchicken würden, man mit weiterer Vulnerirung der Sache ſo lange einhalten möchte. Allein auch dieſes wurde von dem irritirten Senat abgeſchlagen.

§. XVI.

In ſolchen Umſtänden war die Sache, als Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naſſau-Weilburg von Dero ſeith dem Ende Septembris fürgewährten Reiſe zu Kirchheim wieder ankamen, und von all dieſem Cammergerichtlichen übereilten und Reichs-Conſtitutions-widrigen Verfahren die allererſte Nachricht erhielten, auch darauf durch Dero Anwaldt in Camera folgende Declaration eingeben lieſſen: wie Ihnen

nen gantz unbegreiflich falle, daß ein höchstes Gericht im Reich so weit gehen wolle, denen Ständen Ihre Regalia abzusprechen, welches doch seyn müßte, wenn Ihro nicht erlaubt seyn solte, die Einfuhr fremden Saltzes zu verbieten, und die Unterthanen und Landsassen zu zwingen, der Herrschafft ihr eigen Saltz, so Sie, vermög per Extractum übergebenen Tractats, mit der Cron Franckreich, als einen proventum terræ umsonst hat, abzukauffen, und Sie in dieser Betrachtung vielmehr vermutheten, daß ein Mißverstandt hierunter vorwalten, und die Meynung des Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts nur dahin gehen müsse, daß keine Uebermaaß im Preiß bey dem Saltz-Verlag vorgehen möge. Wenn nun dieses wäre, so hätten die klagende Landsassen und Bauren sich nur dieserhalben bey ihrem vorgesetzten Beamten oder der Regierung geziemend zu melden, die angebliche Excessus glaubhafft vorzubringen, und sich darauf deren ohngesäumten Abstellung sicher zu gewärtigen, als welches auf die erste bescheinigte Anzeige, auch ohne die mindeste Obrist-richterliche Erkanntniß so willig als schuldig geschehen seyn würde, und worzu Ihro Durchlaucht jederzeit von Selbsten geneigt und erbötig seyen; Dahingegen wo es die beständige

Mey-

Meynung prout verba Mandati ſonant, haben ſolte, daß der Verlag des zumalen Herrſchafftlichen eigenen Saltzes zu einem wider die Reichs-Satzungen neuerlich eingeführt werden wollenden Saltz-Monopolio gemacht und unter dieſem höchſt-irrigen Vorwand Ihnen das Regale ſalinarum, und das daraus flieſſende Recht, die Unterthanen und Landſaſſen zu Erkauffung des Herrſchafftlichen Saltzes, jedoch ohne unbillige Erhöhung des Preiſes, und ohne Aufdringung eines gewiſſen Quanti, ſondern allein vermittelſt Verbotts der Einfuhr des auswärtigen Saltzes, zu zwingen, entzogen werden wolte, Ihro Hochfürſtl. Durchl. in ſolcher Maaß dieſem höchſten Gericht gar keine Jurisdiction über die Regalia ſtatuum zugeſtehen, vielweniger denen bisherigen und weitern Erkanntniſſen pariren könten, ſondern gezwungen wären, zur Defenſion Ihrer höchſtgekränckten Landesherrlichen Gerechtſamen alles anzuwenden, was in Dero Kräfften ſtünde, und die Reichs-Geſetze und die praxis Imperii in ſolchen Fällen erlaubten. Zur Exhibition dieſer Landes-Väterlichen Declaration gab groſſen Theils Anlaß, daß verſchiedene Herren Aſſeſſores ſich mündlich verlauten lieſſen, wie es keineswegs die Meynung habe, dem Beklagten Herrn

Fürsten das Jus Regale Salinarum zu entziehen, oder dessen usum zu inhibiren, sondern nur den abusum abzustellen. Ob nun gleich der nunmehro erst vorgegebene abusus von denen Querulanten niemahlen eingeklagt, noch um dessen Abstellung gebetten ward, so nahme man doch von dieser Erklärung Gelegenheit, zu Abschneidung aller verdrießlichen Weitläufftigkeit, und zu Wiederherstellung der Ruhe im Land, auch Verschonung derer Cammer-Gerichtlichen Persohnen mit abgemüßigten gegründeten Beschwerden, den letzten Versuch zur Auskunfft aus dieser in so beschwerliche Umstände durch übereilte Erkanntnisse versetzten Sache, zu thun, und zu dem Ende weitere Vorstellung besonders bey denen Herren vom Senat zu machen, wie das sicherste- und zum eigenen Vortheil derer Querulanten das bequemste Mittel, aus der Sache zu kommen, seyn würde, wann dieses höchste Gericht geruhen wolte, die erschlichene Mandata ohne Gestattung weitern Gehörs per sententiam hinwiederum aufzuheben, und zwar zu salvirung der Ehre Dominorum Judicantium, mit einer anzuhängenden Verordnung, daß das Höchstpreißliche Cammer-Gericht den Beklagten Herrn Fürsten erinnere, durch den Saltz-Verlag die Landsassen

und

und Unterthanen im Preiß nicht übersetzen zu lassen, und zu gegründeten Beschwerden über Excesse keinen Anlaß zu geben, welcher Verordnung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, da Sie für sich Selbst zu keinem Mißbrauch geneigt seyen, dergleichen aber auch ohne Dero Vorwissen geschehen könte, auf jedesmalige Anzeige so schuldigst als willigst nachleben würden.

§. XVII.

Gleichwie aber alle diese billigste Declarationen und Vorschläge kein Gehör gefunden, sondern der Kayserl. Wahl-Capitulation zuwider, vermög deren denen Unterthanen-Processen schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abgeholffen werden solle, gäntzlich verworffen und hierdurch die beharrliche Intention an den Tag gegeben worden, die einmal in re & modo begangene unheilbare Fehler und Nullitäten in einer Sache, wo es lediglich um die Aberkennung des usus Juris Regalis Salinarum ejusque legitimi exercitii zu thun ist, durch demandirung derer Manutenentz- und Executions-Commißionen, auf die irregulareste Art, als fast jemahls erhört worden, fort- und durchzusetzen, wider all solch nichtiges Verfahren aber dem bedrang-

ten Theil offenbar durch kein Remedium juris ordinarium geholffen werden kan, weil das Höchstpreißliche Cammer-Gericht sich einer Jurisdiction und Gewalt, die Demselben keineswegs gebührt, hierinnen anmassen, und den Beklagten Theil auch in modo procedendi nirgends der heilsamen Disposition derer Reichs-Gesetze genieſſen lassen will; Also sehen Sich Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau-Weilburg gemüßigt, Sich um ein anderes Hülfs- und Rettungs-Mittel gegen die Gesetz-widrige Kränckung Dero Landesherrlichen Gerechtsamen umzusehen, und gehörigen Orts Ihre abgedrungene Beschwerden dergestalt geziemend vorzustellen, daß Ihnen in einer Sache, wo es auf die Beobachtung derer dem Cammer-Gericht pro norma inviolabili vorgeschriebenen Reichs-Gesetze lediglich ankommt, schleunige Hülffe geschafft, und denen fernern unerlaubten Zudringlichkeiten gerechtester Einhalt gethan werden möge, zu welchem Endzweck noch kürtzlich deducirt werden solle, was für Reichs-Gesetze hierbey von dem Cammer-Gericht oder vielmehr dem Herrn Referenten und Assessorn des Senats übertretten worden, und was für Gravamina omnium statuum communia daraus nothwendig entstehen müssen.

Die-

Dieſe ergeben ſich aus der præmittirten genuinen Specie facti & hiſtoria proceſſus von ſelbſten, und beſtehen vornemlich darinnen:

A. Quoad rem:

1) Daß das Cammer Gericht der nachdrücklichen Inhibition des jüngſten Viſitations-Abſchieds §. 12. zuwider ſich ermächtigen wolle, gegen derer Reichs-Stände Landsherrliche Rechte zu verfahren, und einem Fürſten des Reichs ſein competirendes Saltz-Regale gäntzlich abzuſprechen.

B. Quoad modum:

2.) Daß dieſes höchſte Gericht der Vorſchrifft des jüngſten Reichs-Abſchieds §. 105. zuwider, ohne die allermindeſte Beſcheinigung querulirender Unterthanen gegen den Lands-Herrn in proceſſu informativo verfahre. 3.) Daß daſſelbe auf eine Supplication zumalen in Unterthanen Sachen gegen den Lands-Herrn, ohne Legitimation oder Caution des Procuratoris wider den buchſtäblichen Inhalt der C. G. O. P. 1. tit. 22. §. 6. Schreiben um Bericht erkenne, und durch ſolche Ertheilung unzeitiger Proceſſe und übereilter Decrete wider den Willen der Kayſerl. Wahl Capitulation Art. XV. §. 6. & 7. zu unziemlichen häſſigen Verbindniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung derer Unterthanen Anlaß gebe.

4.) Daß das Cammer-Gericht gegen eine Beklagte Obrigkeit, ohne Sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft zuförderst zu vernehmen, wider die Verordnung des jüngsten Reichs-Abschieds §. 40. wider den wahren Sinn des jüngsten Visitations-Abschieds §. 10. & 11. und wider den ausdrücklichen Befehl der Kayserlichen Wahl Capitulation Art. XIX. §. mit Mandatis herausschnelle. 5.) Daß dasselbe wider die Vorschrifft eben dieser Stelle in der Wahl-Capitulation in fine, querulirenden Unterthanen, sobald selbige eine favorable Erkanntniß erschlichen haben, sich selbsten Recht und Hülffe zu schaffen erlaube, und kein Bedencken trage, sie bey solchem Unfug mit neuen Mandatis und zwar abermals ohne vorgängige Berichts-Erforderung anmaßlich zu schützen. 6.) Daß das Cammer-Gericht gegen Lands-Herrn so gar mit Mandatis ulterioribus ex officio, der C. G. O. schnurstracks zuwider verfahren, desgleichen wider den im Deputations-Abschied de A. 1600. §. 49. und im jüngsten R. A. §. 76. vorgeschriebenen modum procedendi eine Manutenentz-Commißion ante reproductionem Mandati erkennen, und auch denen gemeinen Rechten zuwider die Unterthanen, welche selbst das remedium recuperandæ poſſeſſionis ergriffen,

griffen, gegen ihren Landes-Fürſten, ehe Er noch gehört worden, manuteniren wolle. Endlich 7.) daß daſſelbe der Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider die in ſeinen vermeyntlichen Mandatis ſelbſt anberaumte Reproductions- und Erſcheinungs-Termine per Decretum wieder abzuändern und poteſtate plane legislatoria eigenen Gefallens zu prolongiren und zu reſtringiren ſich ermächtige.

§. XVIII.

Um nun alle dieſe Geſetzwidrige Handlungen des Cammer-Gerichts oder desjenigen Senats, ſo die Sache unter Handen gehabt, vor denenjenigen Augen, welche über die Beobachtung derer denen Reichs-Gerichten vorgeſchriebenen heilſamſten Geſetze wachen, genauer zu deduciren, und die vor alle Stände des Reichs und die Juſtitz-Verfaſſung im Reich ſelbſt hieraus entſpringende gleiche Beſchwerden näher zu zeigen, ſo iſt was die erſte Beſchwerde betrifft, wohl eine ausgemachte und im gantzen Römiſchen Reich von niemanden beſtrittene Sache, daß das Recht der Saltz-Quellen unter die Regalia gehöre. Schon Kayſer Fridericus I. führet in der bekannten Conſtitution, quæ ſint Regalia, ſolches Recht mit auf. In der güldenen Bulle

ist es denen Chur-Fürsten des Reichs als ein besonderes Vorrecht zugeleget, und in vielen Kayserlichen Freyheits-Brieffen auch andern Ständen, besonders von Kayser Ludovico Bavaro denen Graffen zu Nassau besag Concessions-Briefs, der geben ist zu Babenberg am Montag nach Andreä in dem 1336sten Jahr, gemeiniglich unter andern Mineralien zugestanden worden. Heutiges Tages aber besitzen alle Reichs-Stände dieses Recht, gleich allen andern in Krafft ihrer Landes-Fürstlichen Hoheit und der Reichs-Grund-Gesetze. Ferner ist keinem Zweiffel unterworffen, daß ein Reichs Stand, der Saltz Quellen in seinem Land hat, auch befugt seye, die Einfuhr des fremden Saltzes zu verbieten, seinen Landsassen und Unterthanen, die seine Hoheit und Gerichtsbarkeit selbsten anerkennen, sein eigen Saltz um billigen- der innern Güte und dem Werth in der Nachbarschafft gemässen Preiß vorzulegen, als worinnen das Exercitium Regalis juris salinarum bestehet. Wer einen Zweiffel hiebey hat, dem kan solchen

Ahasv. FRITSCHIUS in opusc. P. 1. Tract. XV. de Regali salinarum jure cap. 6. §. 1.

auflösen, der die Frage: An Princeps aut superior, salis exotici importationem sub

pœna

pœna prohibere, ac ſubditos ſuos cogere poſſit, ne alio quam patrio ſale utantur? an angeführtem Ort mit unumſtößlichen Gründen affirmative beantwortet. Und was ſolte dieſes Regale ſonſt einem Reichs-Stand nutzen? der müßte wohl eine ſtattliche Hofhaltung haben, wenn Er dieſen proventum terræ ſuæ Selbſt aufzehren ſolte. Das notoriſche Herkommen im deutſchen Reich lehret gantz ein anders, und wenn man alle Reichs-Ständiſche Lande nach der Reyhe durchgehet, wird nicht eines darunter ſeyn, wo die Natur den Lands-Herrn mit Saltz geſeegnet hat, da die Einfuhr fremden Saltzes nicht verbotten ſeyn, und das Herrſchafftliche Saltz denen Unterthanen vorgelegt werden ſolte, welchemnach das Saltz-Regale mit ſeinem oben determinirten rechtmäßigen Exercitio ohnſtrittig unter diejenige Reichs-Ständiſche Gerechtſame gehöret, wovon der jüngſte Viſitations-Abſchied §. 12. diſponirt: „So wird „daſſelbe (Cammer-Gericht) hiemit erinnert, „ſich keinen mehrern Gewalt zuzulegen, als „in der Ordnung und Reichs-Satzungen ent„halten, beſonderlich gegen der Chur„fürſten, Fürſten und Ständen Lands„herrliche Rechte auf keine Weiß zu ver„fahren.“

Wie kan aber das Cammer-Gericht auf eine gröſſere Weiß gegen Landsherrliche Rechte verfahren, als wenn es ſich unterſtehen darf, einem Reichs-Stand den rechtmäßig und Reichs-üblichen Gebrauch eines Regals zu verbieten? Es gehören ſchon gantz beſondere Umſtände darzu, wenn bey einer Klage derer Unterthanen in puncto Regalium nur die Jurisdictio Cameræ fundirt werden ſolle, und dieſe müſſen auf den beſcheinigten Mißbrauch eines Regals und injuſtificable Exceſſus in ejus exercitio hinaus lauffen, da dann kein Lands-Herr Sich ceteris paribus der Reichs-Gerichtlichen Dijudicatur und Erkanntniſſen entziehen wird. Das Cammer-Gericht dörfte aber doch, nach dem Sprichwort, das Kind nicht mit dem Bad ausſchütten, und dem Lands-Herrn propter prætenſum abuſum nicht auch den uſum Regalis aberkennen. Wie offt geſchiehet es, daß Unterthanen denen Höchſten Reichs-Gerichten gegründete Beſchwerden über ihrer Lands-Herrn brauchende Uebermaaß in Auflegung der Frohnden, Anſetzung der Steuren, Hegung des Wilds und dergleichen Vorbringen? welcher Reichs-Stand würde ſich aber deßwegen von einem Reichs-Gericht befehlen laſſen, gar keine Frohnden mehr zu genieſſen,

gar

gar keine Steuren mehr zu fordern, und all sein Wild todt zu schiessen? Auf gleiche Weise könnte die gantze Liste derer Regalien durchgegangen werden, bey welchen allen sich abusus & excessus, offt auch wider des Lands-Herrn Wissen und Willen hervorthun, und dem Richterlichen Amt Platz machen können; aber den Stand deswegen um das Regale zu straffen, werden Kayserliche Majestät, und die Stände des Reichs dem Cammer-Gericht und dessen Beysitzern nimmermehr zugestehen, als welche nach denen schönen Worten des vortreflichen Oesterreichischen voti in der Hamburger Achts-Sache d. d. 31. Maji 1641. so in perpetuam rei memoriam aus dem Londorp denen Actis Hanovienſibus P. I. p. 152. inserirt worden, eingedenck seyn und bleiben sollen: „Daß Ihro Kayserliche Majestät mit „und nebenst denen Reichs-Ständen Macht „haben, denen Cameralibus Ordnung und „Maase zu geben, folglich Sie nicht wie Göt„ter, sondern Menschen, und mehr nicht als „Ihro Kayserl. Majestät, und des Reichs„Dienere, Administratores rei alienæ seyen, „welche demjenigen, was Ihnen als vom gan„tzen Reich (z. E. durch den jüngsten Visit. A. „§. 12.) angedeutet würde, nachzukommen „schuldig seyen.

§. XIX.

§. XIX.

Nun iſt dieſem allem zuwider in caſu ſubſtrato geſchehen, daß das Cammer-Gericht Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht zu Naſſau-Weilburg Dero zuſtändiges Saltz-Regale und deſſen rechtmäßiges Exercitium gäntzlich und per Mandatum pœnale anmaßlich verbotten hat, und daß die querulirende Unterthanen nicht über einen Exceſſum vel abuſum in exercitio hujus Regalis Klage geführt haben, erhellet aus dem Notariats-Inſtrument, mit ſeinen ſubjungirten Saltz-Zettlen, als der eintzigen baſi dieſes Mandats, wiewohl in dem Cammer-Gerichtlichen Decret ſelbſten eingeſtanden wird, daß es ein eingeklagter Saltz-Kauf ſeye, worüber das Mandat erkannt werde. In dem Mandat ſelbſten aber wird vermeyntlich befohlen, daß der beklagte Herr Fürſt bey Poen zehen Marck löthigen Golds alſobald das wider die Reichs-Satzungen eingeführt werden wollende Saltz-Monopolium caſſiren ſolle. Vielleicht ſucht der löbliche Senat in dieſer fürchterlichen Benennung die Rechtfertigung ſeines widerrechtlichen Verfahrens. Wahr iſt es, die Monopolia ſind in denen Reichs-Geſetzen ſcharf verbotten, und nach der Ref. Pol. Ord-

Ordnung de a. 1577. solle ein Monopola gar um Haab und Guth gestrafft, und sodann des Lands verwiesen werden. Die Legislatores werden aber sich selbst wohl hierunter nicht verstanden haben, ansonsten wenige Reichs-Stände übrig bleiben würden, welche nicht wegen Verlegung des Saltzes und Tobacks, auch Verpachtung des Kupffer- und Lumpen-Handels, der Spänglerey, Scheerenschleiferey, Caminfegerey, wegen Zwang-Mühlen und dergleichen in ihren Landen, den Wanderstab in die Hand nehmen, und das teutsche Vatterland quittiren müßten. Der Bauren-Advocat käme hierbey am besten zurecht, weil ihm bey einer so feinen Applicatione Legis der vierte Theil derer Fürstl. Nassau-Weilburgischen Habseligkeiten nach dem 9ten §o. des XVIII. Tituls gedachter Policey-Ordnung zu Theil werden müßte. Dann dieser hat dem Cammer-Gericht erstlich angezeigt, daß der Herr Fürst zu Nassau-Weilburg ein Saltz-Monopola seye, und beruft sich in supplicis zu dessen Beweiß auf die bekannte Constitutionem Zenonianam und den L. 5. C. de vectigalibus. Er hat aber nicht daran gedacht, daß Kayser Zeno die güldene Bull und den §. Gaudeant im Westphälischen Friedens-Schluß nicht gelesen habe. Wenn keine stattlichere

lichere Gründen vorhanden wären, könte man ihn ex Jure Romano, tanquam electa norma decidendi, beym Wort faſſen, und mit ihm folgendermaſſen argumentiren: Was des Kayſers Juſtiniani Unterthanen Recht war, das müſſen ſich teutſche Unterthanen auch gefallen laſſen. Atqui jene mußten per L. 11. C. de vectig. ante & poſt conſtitutionem Zenonis all ihr Saltz denen Kayſerl. Saltz-Factors bey Straffe der Confiſcation und des Dupli abkauffen. Ergo des Advocaten einfältige und verführte Clienten auch. Ob ihnen hernach der Kayſer oder mutatis rerum temporibus der Lands-Herr das Saltz vorlege, muß ihnen gleich viel ſeyn, und betrifft ein Jus Tertii, de quo ipſis actio non competit. Genug, daß das Argument richtig procedirt, und ſich doch auch in Ernſt ſuo modo verfechten läßt, und nicht neu iſt,

MüLLER ad STRUVIUM Ex. XXIII. th. 67. not. k.

ſetzt ausdrücklich: Salis monopolium Principi competere, plurimorum *eaque vera* eſt ſententia per L. 11. C. de vectig. Und von ſehr vielen teutſchen Landen iſt bekannt, auch in der Naſſauiſchen Nachbarſchafft eingeführt, (wie ſolches Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht

laucht in Dero erstern Schreiben in hac causa, obschon nur obiter, berührt haben, und bey erfolgter Berichts-Erstattung, wo sie anderst darzu Reichs-Constitutions-mäßig gelassen worden wären, umständlicher mit vielen Exempeln ausgeführt haben würden) daß obgleich die Lands-Herren darinnen keine Saltz-Quellen haben, sondern das Saltz erst selbsten ausser Lands kauffen müssen, sie dennoch ihren Unterthanen das Saltz entweder selbst vorlegen, oder durch Saltz-Admodiateurs gegen Zahlung einer mäßigen Recognition vorlegen lassen; so gewisser massen ein Saltz Monopolium genennt werden könnte, ohne daß deßwegen ein solcher Lands-Herr jemalen als ein Monopola mit Mandatis S. C. verfolgt worden wäre. Wer es aber ein Saltz-Monopolium nennen will, der muß mit Ludolf

in Jur. Camer. Sect. 1. §. 10. n. 52. cas. XIV.

statuiren: Non omne Monopolium esse cum damno alterius conjunctum & illicitum. Grotius, Ziegler und Pufendorff haben diesen Satz ad oculum demonstrirt, selbst die Reichs-Gesetze sprechen nur von betrüglichen, gefährlichen und ungebührlichen Auf- und Fürkauffen, und es kommt mit einem Wort bey dem Verlag eigenen oder fremden Saltzes darauf

darauf an, daß der Unterthan im Preiß nicht übersetzt, und schlechte für gute Waar zu kaufen gezwungen werde. Zeiget nun der Unterthan, (aber glaubhafft, und nicht durch seine eigene Auſſage coram Notario) daß er hierwieder beschweert seye, so ist billig und recht, daß dem Lands-Herrn, nachdem Er darüber gehört worden, nicht aber ohne Ihn vorhero zu hören, und des Mißbrauchs zu überführen, die ohngesäumte Abstellung sothanen Mißbrauchs anbefohlen werde, aber die Sache selbst hört deßwegen nicht auf, ein Landsherrliches Recht und Regal zu seyn, und kan weder durch des Advocaten calumniantisches Angeben, noch durch des Richters Macht-Spruch in ein verbottenes Monopolium verwandelt werden.

Dann wann es in eines Senats Gewalt stünde, durch Belegung derer Landsherrlichen Rechte, gegen welche derselbe auf keine Weise verfahren solle, mit andern und verhaßten Namen die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction zu fundiren, und darauf gegen solche eigenen Gefallens zu verfahren, so wäre es offenbahr um die meiste Landsherrliche Gerechtsame gethan, und die Gesetze müßten einen allzugroſſen Zwang leiden, wenn der Senat sein übereiltes Mandatum illiciti Monopolii salis cassatorium

ſatorium mit dieſem Deckmantel bekleiſtern dörfte. Noch lieſſe ſich die Sache wenigſtens mit der Sub- & Obreption zudecken, wenn nur die unbefugte und aufgetriebene Querulanten nicht ſo redlich angegeben hätten, daß ihnen weiter nichts wiederfahren ſeye, als daß man ihnen auferlege, kein fremdes Saltz mehr ins Land zu führen, ſondern das Herrſchafftliche Saltz zu kauffen. Da aber noch zum Ueberfluß dem Senat in denen oben §. §. 19. 22. & 23. recenſirten Vorſtellungen die gantze Sache deutlich anatomirt der ſtatus controverſiæ gezeigt, und dadurch der unerforderte Bericht gleichſam noch præter ordinem & ultro obtrudirt worden; der Senat hingegen dennoch auf ſeinem Plan fortgefahren, und das vermeyntliche Mandatum de manutenendo ſtatum quaſi poſſeſſionis libertatis contra Monopolium ſalis an des Ober-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibende Herren Fürſten fortgeſchickt hat; ſo fällt vollends alle Exculpation hinweg, und es bleibt eine unverantwortliche Anmaſſung dieſes Cammer-Gerichtlichen Senats, einem Stand des Reichs ſein Regale und deſſen legitimum exercitium abſprechen- und dem klaren Verbott des Viſitations-Abſchieds è diametro zuwider, gegen kundbahrliche Landsherrliche Rech-

te, beharrlich und mit aller Gewalt verfahren zu wollen, an welcher Gesetzwidrigen Arrogantz und Umstossung eines Cammer-Gerichtlichen Grund-Gesetzes, als an einem communi gravamine, alle Stände des Reichs gleichen Antheil zu nehmen offenbahre Ursach haben.

§. XX.

So starck nun von dem Cammer-Gericht in ipsa re gefehlet worden, eben so groß sind auch die Fehler, so sich circa modum in hac causa veroffenbahren, indem sie allesamt und jeder insonderheit gegen klare Reichs-Gesetze anstossen, anerwogen was die zweyte Beschwerde anbelangt, zu der Zeit schon, da bey dem Cammer-Gericht die Berichts-Erforderung noch nicht absolutæ necessitatis war, der §. 105. R. I. N. dem Cammer-Gericht injungirt, „Insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die „Processe nicht leichtlich zu erkennen." Ueber welche Worte Rhetius in Disp. de litt. informat. cap. 2. §. 8. & 9. sehr wohl commentirt: in causis quidem superioritatem territorialem concernentibus id peculiare esse videtur, ut si status provincialis & subditi vel ea, quæ sunt ejus juris, sibi vindicent, vel Dominis suis negent, quæ vigore ejus juris ipsis debentur, regulariter

riter ne audiri quidem, ſed ſtatim a limine judicii ad ſuos Dominos vigore conſtitutionum Imperii, & ex recepta ejus praxi in debita obſequia debeant remitti, id quod commoda ſatis conſequentia ex verbis: nicht leichtlich deducitur. Nam de privato quoque jure Judicis eſt diſpicere, an litigaturus juſtam & probabilem litigandi cauſam habeat.

L. 3. §. 11. verb. an juſtam cauſam ff. ad exhib.

conveniendi quippe facultatem non habet, qui fundatam actionem intentare nequit,

L. 6. §. fin. ff. de Neg. geſt.

& inde ſi talis non deprehenditur, removendus eſt a judicio.

MEV. P. I. dec. 42.

Wie können aber Proceſſe, worunter auch der Proceſſus informativus allerdings gehört, als der eben wohl ſeine Beſchwerlichkeiten hat, in einem Schrifft-Wechſel beſteht, und den armen Bauren in der Advocaten Klauen lieffert, leichtlicher erkannt werden, als wenn der Richter eine ſolche Notariats-Scarteque, die weiter nichts als teſtimonium in propria cauſa enthält, und eine ſo laſterhaffte Farbe, die der Advocat einer vom Bauren aufrichtig vorgebrachten Policey-Verordnung (uti in

Paralleliſmo §. 11. producto) anſtreicht, für hinlänglich hält, dem Lands-Herrn bey aller ſeiner Obrigkeitlichen Präſumtion ſogleich ſeine Verantwortung über dergleichen handgreifliche gantz und gar unbeſcheinigte Anbringen, die dem Procuratori vermög jüngſten Viſit. Abſchieds §. 8. cum indignatione ad purgandum zurück gegeben werden ſolten, durch ein Schreiben um Bericht abzufordern? Gleichwol iſt dieſe leichtliche Proceß-Erkennung beſag obigen §. VI. vom Cammer-Gericht in hac cauſa geſchehen. Die gantze Supplic und ihre Beylagen enthielte nichts als nuda aſſerta derer Bauren, und einen laſterhafften Commentarium darüber von ihrem Advocaten. Dieſes war dem Herrn Referenten und ſeinem Senat genug, an ſtatt daß die gantze Sache wegen Mangel der allermindeſten Beſcheinigung eines facti injuſtificabilis gleich Anfangs ſimpliciter und ohne weitern Beſcheid ad Auſträgas zu verweiſen geweſen wäre, den Proceſſum informativum über den Beklagten Herrn Fürſten zu erkennen, nicht anderſt als ob in dem Reichs-Abſchied an ſtatt der Warnung: nicht leichtlich die Worte: ad nudam inſtantiam ſtünden. Der Herr Referens hat nachgehends in dem Decret ſub Lit. B. ein aufrichtiges Bekanntniß dieſer Uber-

eilung

eilung selbst abgelegt. Dann nachdem Ihm in der Haupt-Sache kein Bericht zugekommen, hat Er dem Bauren-Advocaten erst eine gebührende Bescheinigung seines Anbringens abgefordert, welche gebührende Bescheinigung, wenn einer gegen seine Vorgesetzte klagt, und noch darzu eine actionem famosam, wie diese ist, anstellt, bey wohlbestellten Gerichten vorhergehen muß, ehe man Schreiben um Bericht ausschickt, sonst heist es processum informativum ad nudam instantiam subditorum erkennen.

§. XXI.

Inzwischen liesse sich diese Übereilung vielleicht noch mit dem Arbitrio Judicis bemänteln. Aber die dritte Beschwerde, und daß der Herr Referens sich nicht einmal so viel Mühe genommen, nachzusehen, ob der supplicirende Procurator auch nur die sonsten gewöhnliche Unterschrifft de rato & mandato cavens, beygefügt habe, beweiset allzuklar, daß der Herr Referens sich diesesmal in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht habe halten; sondern dem 105. §. des jüngsten Reichs-Abschieds zuwider, daraus schreiten wollen. In der C. G. O. P. I. tit. 22. §. 6. heißt es: „Es soll auch ein jeder „Procurator, der um Proceß im Rath

„supplicirt, neben und mit der Supplication „seinen Gewalt, oder ein glaubwürdigen „Schein seines Befelchs von seiner Partheyen „übergeben, oder sonst de rato, wie sich ge„bührt, caviren." Es stehet also nicht in der Willkühr des Cammer-Gerichts auf eine Supplic um Proceß etwas zu erkennen, wenn der Procurator keines von diesen dreyen Stücken beobachtet hat. Und die Reglen der gesunden Vernunfft geben, daß die letztere alternativa, cautio nimirum de rato, in Sachen, wo eine commun, ja! gantze Aemter um Proceß suppliciren, nicht einmal statt habe, sondern der Procurator præcise einen Gewalt oder einen glaubwürdigen Schein seines Befehls beybringen müsse. Dann mit was Gewissen kan er de rato & mandato caviren, wenn er nicht vorhero de animo litigandi principalium suorum gewiß ist? Wie kan er aber hievon gewiß seyn, wenn von tausend seiner Principalen nur ein paar angebliche Deputirte zu ihm kommen, und sich nicht selbsten qua tales durch eine Vollmacht derer Communen gegen ihn legitimiren? Legitimiren sie sich aber gegen ihn, so braucht es der cautionis de rato, als eines zugelassenen Mittels in subsidium nicht, sondern der Procurator darf nur dieses Mandatum deputatorum

tatorum zu einer Beylage seines eigenen Gewalts machen, so ist sein Syndicat fertig. Nimmt man nun vollends darzu, was in Unterthanen Sachen gegen ihre Obrigkeit die Gesetze für Circumspection erfordern, ehe dem anmaßlichen Procuratori Glauben zugestellt, und Gehör gegeben wird, wovon Ludolf in Symph. Consult. Tom. I. Consult. 10. p. 277 - 282. treffliche Lectiones giebt, die auch bey seinen damaligen Herren Collegis, nach Ausweis der darauf erfolgten Cameral-Urthel, vollkommenen Beyfall gefunden haben, so wird man nicht anderst urtheilen können, als daß auch das erkannte Schreiben um Bericht unter die Ubereilungen gehöre, so in dem 7. §. Art. XV. der Kayserl. Wahl-Capitulation verbotten sind, in verbis: „Keineswegs aber „darzu, durch Ertheilung unzeitiger Proceß„sen, Commißionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde." Und daß kein Proceß unzeitiger seyn könne, als derjenige, um welchen ein præsumtivus falsus Procurator nachsucht, der sich weder legitimirt, noch auch nur Cautionem de rato leistet, zumalen in einer Sache, wo es nicht etwa eilfertig zugegangen, oder Gefahr auf dem Verzug gewesen, sondern das Decret

erſt 3. Monath poſt exhibitionem Supplicæ aufgeſchrieben worden iſt, in welchem Verſtand man es alſo keine Ubereilung nennen kan.

§. XXII.

Hingegen lieſſe ſich dieſer gemachte paſſus mit einem Uberſehen entſchuldigen, wenn die oben §. VI. recenſirte Vorſtellungen nicht dagegen re adhuc integra vergebens gemacht worden, und daraus die vierte Beſchwerde enſtanden wäre, bey welcher es auf die Frage ankommt: Ob das Cammer-Gericht nach dem wahren Sinn derer Reichs Geſetze nicht ſchuldig ſeye, wenn eine Obrigkeit an ſtatt den abgeforderten Bericht zu erſtatten, eine ſolche exceptionem præjudicialem, quæ judicium etiam retro facit nullum, wenigſtens mit groſſer Wahrſcheinlichkeit opponirt, und alſo noch vielmehr, wenn ſie ein Vitium viſibile betrifft, dieſer Exceptioni vorhero durch einen Vorbeſcheid abzuhelffen, und ſodann den Bericht in der Haupt-Sache abzufordern, ehe daſſelbe zur Erkennung eines Mandati ſchreitet? Solche Frage wird mit beſtem Grund bejahet. Der jüngſte Reichs-Abſchied §. 40. erfordert: „Daß über die Declinatorien, wann ſie einkommen, zuförderſt „geſprochen, und der Beklagte in ſolchem Fall „vor

„vor Erörterung des puncti competentiæ „fori ſich in der Haupt-Sache einzulaſſen „nicht verbunden ſeyn ſolle.“ Daß dieſe Diſpoſition nicht etwa nur von denen cauſis citationis, ſondern auch von dem Proceſſu Mandati & adhuc magis informativo, tanquam ſumme privilegiato & in favorem ſtatuum Imperii introducto, zu verſtehen, und daß niemand ſchuldig ſeye in irgend einer Gattung des Proceſſes nebſt ſeinen Exceptionibus declinatoriis & præjudicialibus auch ſeine übrige in der Haupt-Sach habende Exceptiones zur freyen Wahl des Richters, auf welche er reflectiren, und ob er über die erſtere præliminariter erkennen wolle, einzuwenden, das iſt in Actis Hanovienſibus P. II. p. 104. ſeqq. überzeugend dargethan, und mit einem löblichen Exempel des Reichs-Hof-Raths de A. 1726. vollends auſſer allem Zweiffel geſetzt worden. So wird auch niemand widerſprechen, daß die Meynung dieſes Reichs-Abſchieds auf alle diejenige Fälle gehe, wo ſolche Exceptiones præjudiciales, die eine vorherige Befolgung der Vorſchrifft der Cammer-Gerichts-Ordnung fordern, z. E. daß der anmaßliche Kläger Jurisdictionem Cameræ fundiren, oder dem §. 6. Tit. 22. P. 1. mit gehöriger Legitimation ein Genüge

leiſten ſolle, in limine Judicii entgegen geſetzt werden. Dann die ratio legis iſt einerley, ne ſcilicet judicium fiat eluſorium ac nullum, quod per Exceptionem falſi procuratoris contingere, diſertis verbis ſtatuit. L. 24. C. de Procur. „Licet in principio „quæſtionis perſona debeat inquiri procu„ratoris, an ad agendum negotium man„datum a domino litis habeat, ſi tamen „falſus procurator inveniatur, *nec dici con„troverſiæ ſolent nec poteſt eſſe judicium.*"

Beſonders aber hatte man in caſu ſubſtrato Urſach genug dieſe Präjudicial-Einwendung zu machen. Es geſchahe dem Lands-Herrn ſchon Tort genug, daß die auf nuda aſſerta ſich gründende Calumnien, als ob Er ein Monopola ſeye, und eine ſo ſchändliche Gewinnſucht mit ponderibus ac menſuris ausüben wolle, für würdig geachtet worden, Ihm Seine Verantwortung darüber abzufordern; Aber ſich auch gar gegen einen falſum Procuratorem zu verantworten, mochte Ihm mit keinem Schein Rechtens zugemuthet werden. Der Herr Referens hat ſolches auch deutlich genug eingeſtanden. Er hat dieſer Exceptional-Handlung, oder Präliminar-

nar-Vorstellung Platz gegeben. Er hat sie dem Gegentheil ad notitiam communicirt. Was hätte Er nun weniger thun können und sollen, als da der Gegentheil dieser Präjudicial-Einwendung, diesem nach der C. G. O. vor Erkennung des Processus informativi ex officio zu attendiren gewesenen Haupt-Fehler, vermittelst Beybringung einer Scarteque, die wie in §. IX. ausgeführt worden, nur den Schein einer Vollmacht hat, vermeyntlich abgeholffen hatte, darauf folgender massen zu decretiren: „Nach nunmehr geschehener Legitimation solle Beklagtem Herrn Fürsten, um über der Haupt-Sache Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht einzuschicken, zugeschrieben werden." Der jüngste Visitations-Abschied giebt hierinnen vollends klare Maas und Ziel, allwo im 10ten §o. steht: „Da die „Bericht-Schreiben in angesetzter Frist nicht „eingelangt, noch derentwillen Prorogation von der Obrigkeit, so den Bericht erstatten sollen, gesucht worden, alsdann „solle dem Befinden nach der Proceß und „Mandaten halber auf des Supplicanten ferneres Anhalten erkennt werden, was Rechtens." Wenn dann nun nach denen Reichs-Gesetzen das Cammer-Gericht schuldig ist, derer Obrigkeiten suchende Prorogation in Processu

ceſſu informativo zu attendiren, und des Berichts ohnerwartet nicht fürfahren darf, wie vielweniger mag in deſſelben Macht und Willkühr ſtehen, einen Lands-Herrn um deßwillen, daß Er ſtatt ſeines Berichts præliminariter ein vitium viſibile Supplicationi adhærens angezeigt hat, um ſeine Gegen-Nothdurfft, wie die Wahl-Capitulation die litteras informatorias nennt, zu ſtraffen?

§. XXIII.

Man ſiehet leicht, daß da die Reichs-Geſetze zur Unterhaltung des Ruhe-Stands in denen Reichs-Ständiſchen Landen auf einer Seite für gut befunden, in dergleichen Fällen die Berichts-Erforderung abſolutæ neceſſitatis zu machen, ſie auf der andern Seite die Intention gehabt, die Verſchleiffung der Sache ab Seiten der beklagten Obrigkeit zu verhüten. Wo alſo das Cammer-Gericht findet, daß der Lands-Herr nicht in mora ſeye, iſt es ſchuldig, den Bericht abzuwarten. Demjenigen aber kan ohnmöglich eine mora beygemeſſen werden, der eine ſolche Präliminar-Vorſtellung und Einwendung macht, um derentwillen Er mit gutem Gewiſſen nicht berichten kan. Wenn ſich hierüber die Sache länger verzieht, ſo iſt niemand als der Supplicant

cant und der Richter daran Schuld. Jener, daß er seine Klage nicht vorsichtiger vorgebracht hat; dieser, daß er auf eine Klag-Schrifft, die an einem vitio visibili laborirt, Schreiben um Bericht erkannt, und den Fehler nicht selbst attendirt hat. Selbst die Kayserliche Wahl-Capitulation giebt einen solchen Casum exempli gratia an Handen, wenn sie im XIX. Art. §. 7. denen Höchsten Reichs-Gerichten befiehlt, die fundationem Jurisdictionis vorhero wohl zu prüffen, ehe Sie Schreiben um Bericht erkennen. Wenn nun ein Reichs-Gericht solches nicht thut, und die Obrigkeit diesen Mangel der Supplic præliminariter vorstellt, das Reichs-Gericht auch die Einwendung erheblich und in continenti klar befindet, nicht minder der Supplicant dem Mangel durch bessere Fundirung der Jurisdiction abhilft; solle deswegen die Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft, mit diesem beneficio statuum summe privilegiato & nullitatis insanabilis pœna munito, præcludirt werden? Nimmermehr mag sich das Cammer-Gericht dergleichen mit Bestand Rechtens ermächtigen. Die Exceptio falsi procuratoris aber ist durchaus nicht schlechter, als die Exceptio non fundatæ Jurisdictionis, vielmehr ist jene unter dieser offen-

offenbar mit begriffen; dann wo gar keine controversia, gar kein judicium ist, (vid. §. 34. in fin.) da kan per rerum naturam auch keine Jurisdictio Cameralis fundirt seyn. Ubrigens ist es ein Unglück für die Stände des Reichs, daß einige Herren Beysitzer des Cammer-Gerichts die Ihnen in Capitulatione Cæsarea auferlegte uneingeschränckte Nothwendigkeit, um Bericht zu schreiben, inter odiosissima referiren, und daher so geneigt sind, denen Obrigkeiten dieses beneficium vor der Faust abzuschneiden, wie solches mit häuffigen täglichen Exempeln belegt werden könnte. Wenn Sie aber dagegen zu bedencken geruhen wolten, was für eine Wohlthat für die Unterthanen selbst in dieser heilsamen Verordnung verborgen liege, als welche durch ihrer Obrigkeit standhafften Bericht aus ihrer verführerischen Blut-Sauger Händen in der ersten Geburt gerissen werden, und wie wenig am Ende auch wahrhafftig bedrangten Unterthanen mit einem solchen Mandat, dem propitio jure nicht parirt werden darf, geholffen seye, massen inzwischen die eingeklagte Beschwerden, falls sie auch wahr sind, fortdauren, die beschwerte Unterthanen in vollem Vertrauen auf ihr null und nichtiges Mandat auch unter der Hand einmal sich widersetzen, dar-

darüber schwere Executiones ausstehen müssen, inzwischen von ihrem Advocaten, von so vielen liederlichen Notariis, von ihren eigenen Deputirten meisterlich ums Geld gebracht werden, bey dem Lands-Herrn aber sich in gratialibus natürlicher Weise die Thür gäntzlich verschliessen; so solten sie billiges Bedencken tragen, dißfalls aus den Schrancken der Reichs-Gesetze zu schreiten. Die vortrefliche Herren Verfasser des jüngsten Visitations-Abschieds scheinen circa hanc materiam gleiche Considerationes gehabt zu haben. Dann nachdeme Sie dem Cammer-Gericht, was in processu informativo zu beobachten seye §. 10. & 11. scharf eingebunden, und am Ende erlaubt haben, woferne der erforderte Bericht in bestimmter- oder prorogirter Zeit nicht einkommt, in der Sache fortzufahren; so fügen Sie noch die bedenckliche Paræneſin bey: „Wobey gleichwolen in allem mit solcher „Behutsamkeit zu verfahren, daß die Stände „des Reichs Sich dißfalls zu beschweren kei„ne Ursach haben mögen." Wo soll sich aber ein hierwider gravirter Stand anders gegen das Cammer-Gericht beschweren, als an demjenigen Ort, woher das Cammer-Gericht dependirt, von dem dasselbe sein Wesen, seine Gewalt und seine normam agendi hat? wor-

wordurch sich der demselben so verhaste Zuflucht an Höhern Ort in dergleichen Fällen per ipsissima legis verba von selbsten justificirt, und es ist keine geringe Ermächtigung des Cammer-Gerichts, daß so bald ein Stand des Reichs nur von ferne etwas einfliessen läßt, das bey fernerer Gravirung die Nothwendigkeit, sich Höhern Orts zu beschweren anzeigt, kein Procurator sich unterstehen darf, dergleichen Exhibitum zu übergeben, wie dann in gegenwärtigem Fall die Fürstl. Regierung zu Weilburg die oben §. 19. auferlegte Extrajudicial-Anzeige um deßwillen ihrem Anwaldt verschlossen ad exhibendum zugeschickt hat, derselbe aber solche auch nicht einmal in dieser Form, weil dergleichen passus darinnen vorkamen, übergeben dörffen, sondern sie erst davon reinigen müssen, gantz anderst, als es bey Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath zu geschehen pflegt, wo kein Bedencken getragen wird, solcherley Exhibita sogar denen Anschlags-Zettlen zu inseriren. Dann wann der Richter recht gehandelt hat, darf er das Licht und seine Obern nicht scheuen.

§. XXIV.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit ist unwidersprechlich, daß des Herrn Fürsten zu Nassau-

Naſſau-Weilburg Hochfürſtl. Durchlaucht dem Mandato qſt. wenn auch deſſen Materialia was getaugt hätten, keine Parition zu leiſten ſchuldig geweſen ſeyen. Deme ohnangeſehen iſt von Seiten des Cammer-Gerichts die fünfte Beſchwerde dadurch veranlaßt worden, daß daſſelbe denen querulirenden Bauren erlaubt hat, ſolches gegen ihren Landes-Fürſten ſelbſten zu exequiren. Es war dem Senat noch nicht genug, durch ſeine Decreta zu Verſtrickung derer Querulanten und der Gefahr eines allgemeinen Aufſtands aller Naſſau-Weilburgiſchen diſſeits Rheiniſchen Unterthanen Anlaß gegeben zu haben, welchen Er durch ſein erſteres nichtiges Mandat veranlaßt hat, wie dann ſo gleich nach deſſen Verkündung Emiſſarii aus dem Hüttenberg in alle Weilburgiſche Aemter frohlockend ausgegangen ſind, die getreue Unterthanen zu Nehmung eines beglückten Antheils an ihrem Triumph über den Lands-Herrn, worzu ſie nun den Weg gebahnt hätten, brüderlich eingeladen, und eine General-Verſammlung derer Deputirten und Vorſteher aus allen Aemtern zu einer nähern Verbindniß, Verſtrickung und Zuſammenthuung, in einem Wirths-Hauß mitten in Wetzlar auf den 2ten Novembris angeſetzt haben. Der Senat war auch damit

noch nicht begnügt, daß Er in seinem Gesetzwidrigen Decret vom 14ten Oct. die in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIX. præceptive anzuhängen verordnete Clausulam Salutarem: „Immittelst gleichwol sie (die Land„sassen und Unterthanen) zu schuldigem Ge„horsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen." gäntzlich weggelassen hatte. Vielmehr liesse er sich beygehen, sobald die Querulanten weiter angezeigt, daß sie in Vertrauen auf ihr erhaltenes Mandat fremdes Saltz ins Land gefahren, ihre Herrschafft aber ihnen solches executive aus denen Häusern weggenommen, und sie dabey auf die Executions-Kosten ausgepfändet hätte, ein neues Mandatum de restituendo quævis ablata, und zwar abermals ohne vorgängige Berichts-Erforderung ausgehen zu lassen. Vermuthlich hat der Herr Referens hiebey zur ratione decidendi genommen, daß ein Monopola in re illicita keine Possession vor sich haben könne, und daß die Unterthanen ihre possessionem libertatis, hactenus contra Legis prohibitionem impeditam, sed non ereptam, zu continuiren befugt seyn. Allein erstlich ist dieses petitio principii, und wie oben demonstrirt worden, ein grundfalsches Suppositum. Vors andere erheischt die Wahl-Capitulation von denen

Unter-

Unterthanen den schuldigen Gehorsam auch in denen objectis querularum selbst immittelst und so lange, bis ihnen die Richterliche Hülfs-Vollstreckung erscheint. Daß der passus concernens dieses Reichs-Grund-Gesetzes solchen Sinn habe, das haben Kayserl. Majestät an dem oben §. 16. angeführten Ort Selbsten ausdrücklich zu äussern allergnädigst geruhet, in verbis: „Als ob sie auf eine erhaltene favorable Erkänntniß des ein- oder andern „Höchsten Reichs-Gerichts, sich selbsten einigenen Gefallens in Besitz, und ihren Lands-„Fürsten auf eine ungestümme Art heraus setzen könnten." Man gehe alle Gattungen von Beschwerden durch, die Unterthanen gegen ihren Lands-Herrn anbringen können, so wird man keine finden, da nicht der Lands-Herr actus possessorios, causam iuri dantes, & prætensa facta turbativa in possessione vel quasi libertatis vel immunitatis ab onere noviter impositio vor sich hätte. Wenn nun der klagende Unterthan befugt wäre, so bald er eine favorable Erkänntniß eines Reichs-Gerichts extrahirt hat, sich der eingeklagten Beschwerde selbsten zu entledigen und zu seinem statu prætenso libertatis zurück zu greiffen, wo bliebe der immittelst, auch nach erkannten Processen und Man-

daten, anbefohlene schuldige Gehorsam? Solte er sich etwa nur auf andere nicht eingeklagte schuldige Præstanda uñ allgemeine Unterthanen Pflichten erstrecken? Mit nichten! dann in Ansehung derselben braucht es dieser Richterlichen Erinnerung und Reservation gegen die Unterthanen nicht, weil der vorhergehende XV. Articul der Wahl-Capitulation deßwegen schon Vorsehung gethan, und denen Ständen des Reichs erlaubt hat, sich selbst gegen ihre Unterthanen zu manuteniren, und wann Sie die Kräfften nicht darzu haben, selbige mit Aßistentz benachbarter Stände zum Gehorsam zu bringen. Aber in Ansehung derer würcklich eingeklagten Beschwerden und derer litigios gemachten Auflagen, worüber Processe und Mandata erkannt worden, war es nöthig, in dem XIX. Articul weitere Vorsehung zu thun, und denen Unterthanen ein obsequium interimisticum aufzuerlegen, und dieses aus der Ursach, damit durante lite die innerliche Ruhe erhalten werden möchte, wie Moser in seinem Tractat von Mandatis S. C. Cap. 11. §. 25. weitläufftig ausführt. Der Unfug, den die Weilburgische Bauren durch ihre sträfliche Eigenmacht so gar ante reproductionem Mandati vorgenommen, war demnach gewißlich groß, und niemalen zu verant-

wor-

worten, wenn man auch auf einen Augenblick supponiren wolte, daß das erkannte Mandat in re & modo zu Recht beständig- und der Lands Herr Parition zu leisten schuldig gewesen sey, indem nach solchem Suppositо das Cammer Gericht wohl mit Paritoriis, mandatis arctioribus, manutenentiæ & executionis hätte fortfahren mögen, bey deme allem aber dennoch dasjenige, was die Bauren über ihre unternommene Eigenmacht bey der neuerlich eingeklagten Execution an Saltz und Pfändern verlohren, einen wie den andern Weg eine gerechte Straf und Würckung ihres Ungehorsams hätte bleiben müssen.

Allein in diesem Rath des Cammer-Gerichts scheinet einmal beschlossen gewesen zu seyn, den beklagten Herrn Fürsten in keinem Stück der Reichs-Ständischen Vorrechte und der heilsamen Dispositiоn derer Reichs Gesetze geniessen zu lassen. Dannenhero wurde Ihm bey 10. Marck Golds Strafe, ohne Ihn vorhero zu hören, anbefohlen, alles optimo jure denen Bauren Weggenommene selbigen Augenblicklich zu restituiren, und daß Er diesem an sich nichtigen Mandat parirt habe, binnen 8. Tagen extrajudicialiter anzuzeigen. Abermals eine gantz ungewöhnliche, allenfalls schon bey der jüngsten Visitation

vid. Memoriale denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen §. 1.

in anteceſſum verworffene Art, zu einer Paritions-Anzeige zu gelangen! Die Cammer-Gerichts-Ordnung hat gantz weißlich verſehen, daß ein anderer Beyſitzer, nemlich der Judicial-Referens die Exceptiones ſub- & obreptionis oder auch die Paritions-Anzeige zu referiren und zu prüffen bekommen ſollte, damit das Schickſal des Beklagten nicht von dem Arbitrio eines einigen Mannes im Gericht dependiren möchte. Hier aber ſolte die Paritions-Anzeige extrajudicialiter geſchehen, damit der Herr Extrajudicial-Referent den oben §. 21. angeführten Plan mit Vergnügen ausführen könnte. Und weilen der Cammer-Bott, ſo dieſes vermeyntliche Mandat verkündete, in Wetzlar erzehlt hat, daß er ſelbſt mit zugeſehen, wie die abgenommene Pfänder verſteigert worden, ſo war vollends alles aus, und der aufgebrachte Herr Referens und ſein Senat fienge nunmehro an, rem ſuam aus der Sache zu machen, und unterfienge ſich, ein Mandatum ulterius de reſtituendo omnia ablata bey einer erhöheten Straffe von 15. Marck Golds ex officio und ungebetten zu erkennen, wordurch dann dem Herrn Fürſten zu Weilburg und propter conſequentiam

tiam allen Ständen des Reichs die sechste Beschwerde zugefüget worden ist.

§. XXV.

Daß der Rechts-Satz: Judex non imploratus nihil facit, auch am Cammer-Gericht gelten müsse, ist aus dem gantzen II. und IIIten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung, besonders dem 23ten Tit. §. 1. des IIten Theils, wo ausdrücklich ein anruffender Theil um das Mandat erfordert wird, desgleichen aus dem V. A. de An. 1713. §. 9. und andern Reichs-Gesetzen mehr bekannt, welche alle von ausgebrachten Mandaten, aber von keinen, die ex officio erkannt werden, etwas wissen. In dem Concept der C. G. O. P. 2. tit. 22. §. 5. befindet sich zwar ein seltenes Exempel, daß der Richter zu Erhaltung des innerlichen Ruhe-Stands ex scientia privata urtheilen möge; aber daß derselbe auch aus eigenem Trieb seines Hertzens gegen Reichs-Stände, die Ihm nicht pariren wollen, mandata ulteriora ausschicken könne, das wird dem Cammer-Gericht niemand zugestehen. Vielleicht hat der Herr Referens auch selbst daran gezweiffelt, und deßwegen seinen 3. nichtigen Mandaten, ehe noch eines davon reif und zeitig worden, ein eben so nichtiges Mandatum manutenentiæ zur Stütze mitgeben wollen.

Wie mag sich aber derselbe mit so vergeblichen Gedancken schmeichlen, da ein Jeder, der Gleich und Recht lieb hat, und besonders der so hoch gravirte Theil von der hochgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe derer Hohen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses die vollkommenste Uberzeugung haben muß, daß daselbst ein so irregulärer Gesetzwidriger modus procedendi, und ein so nichtiges Verfahren gegen Landsherrliche Rechte vielmehr werde verabscheuet, als der Cammer-Gerichtliche Senat, dessen Sache es mehr als der Unterthanen ist, bey solchen begangenen Nichtigkeiten und unerträglichen Anmassungen gehandhabt werden, dann lediglich in Betracht dieser Nichtigkeiten verdient sothaner vermeyntlicher Auftrag den titulum manutenentiæ. In Ansehung derer querulirenden Unterthanen hingegen würde es offenbar eine Executions-Commißion seyn, wie oben schon dargethan worden, und hier nur noch zu des Herrn Referenten eigener Uberzeugung mit dem gantzen Petito der letztern Supplic, worauf das Decretum manutenentiæ erfolgt ist, bestärckt wird, welches verbotenus heißt: „So bittet Anwaldt unterthänigst diesem höchst-präjudicirlichen „Satz durch gnädigste Erkennung des Man-

„ dati

„dati de manutenendo vor allen Dingen ab„zuhelffen, und dadurch den ſtatum quaſi „poſſeſſionis Libertatis contra Poſſeſſorium „Monopoliorum in Conſtitutionibus Impe„rii reprobatum, Höchſt-Richterlich gerech„teſt herzuſtellen." Hierinnen geſtehet der Bauren-Advocat 1) daß der prætenſus ſtatus libertatis ſeiner Clienten lange aufgehört habe, 2) daß ſothaner ſtatus vom Richter erſt wieder hergeſtellt zu werden bedörffe. Wie ſchickt ſich nun zu einem ſolchen remedio recuperandæ poſſeſſionis eine Manutenentz-Commißion, welche allein bey dem remedio retinendæ poſſeſſionis litigioſæ in Summariiſſimo, ubi ſummum armorum periculum, vel ſaltem periculum vitæ imminet, Platz greift? Wenn der Advocat unſchickliche und widerſprechende Dinge bittet, ſo muß ſie der Richter deßwegen nicht nachſchreiben.

Man nehme aber das Mandat an das Hohe Crayß-Ausſchreib-Amt vor was man will, ſo laufft ſolches allezeit der dem Cammer-Gericht im Deputations-Abſchied de A. 1600. §. 49. usque 54. und dem jüngſten Reichs-Abſchied §. 76. vorgeſchriebenen Ordnung, wie Es in Mandats-Proceſſen verfahren ſolle, entgegen, aus welcher Ordnung doch daſſelbe durch ſolcherley Irregularitäten nie-

malen zu schreiten im §. 105. R. I. N. so treulich erinnert ist, zumalen solche Ordnung auf dem Grund des Natürlichen Gesetzes ruhet, daß niemand gantz und gar ungehört nicht nur condemnirt, sondern auch exequirt, ja! gar noch eher exequirt als condemnirt werden solle. Es laborirt also dieses Mandatum manutenentiæ an sich selbst auch an einer präposterirten Nichtigkeit, und da es noch darzu sich auf lauter vorherige in re & modo null und nichtige Erkänntnisse gründet, und eigentlich unter einem verkünstelten Namen solche Nichtigkeiten exequiren solle, einem solchen Mandato de manutenendo aber, in alle Wege eine unheilbare Nullität tam quoad effectum devolutivum quam suspensivum entgegen stehet, wann der Richter, wie in gegenwärtiger Sache geschehen, allenthalben, und besonders circa modum cognoscendi, mit Ausschickung seiner Mandaten ohne vorherige Berichts-Erforderung, inordinate und gegen die Ihm vorgeschriebene Ordnung und Gesetze verfahren hat, quando fuerit inordinate processum, non servato ordine & ordinata sive præscripta cognitione, quæ in hujusmodi Judicio requiritur.

POST. de manutenen. obs. 106. n. 82.

SCACC.

SCACC. de appellat. Quæst. XVII. Limit. 6. membr. 1. n. 131.

NATTA Vol. 1. Conſ. 121. n. 4.

Quia etiam in poſſeſſoriis ſervandus eſt ordo Juris, quem ſi Judex non ſervat, facit injuſtitiam, unde ſi Princeps dat ordinem, ille ordo ſemper eſt ſubſtantialis, & conſequenter id, quod fit contra ordinem datum, ipſo jure nullum

SCACC. de Appell. cit. loc. n. 113. 114. & 115.

ſo werden ſo Hocherleuchtete Churfürſten des Reichs Ihr Amt zur Vollſtreckung ſolches mandati manutenentiæ nicht mißbrauchen laſſen. Dann wann es in des Cammer-Gerichts Gewalt und Willkühr ſtünde, ſolcherley nichtigen Mandaten durch Manutenentz- und Executions-Commiſſiones eine Krafft und Nachdruck zu geben, und ſolche excitirte Manutenentz- oder Executions-Höfe ſchuldig wären, dem Ihnen zugeſchickten Mandat gehorſamlich nachzuleben; ſo würde die Erlaubniß in ſolchen Fällen nicht zu pariren, der Kayſerl. Wahl-Capitulation vergeblich inſerirt- und dadurch vielmehr zu innerlichen Unruhen, That-Handlungen zwiſchen Ständen des Reichs ſelbſten und andern betrübten Folgen, Urſach und Gelegenheit gegeben worden ſeyn.

§. XXVI.

§. XXVI.

Endlich ist die siebende Beschwerde eine deutliche Probe, daß der Senat sich in dieser Sache gar nicht mehr in denen vorgeschriebenen Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung zu halten gut gefunden habe, sondern damit einen Versuch machen wollen, gegen die Stände des Reichs mit einem arbitrarischen modo procedendi zu verfahren, immassen derselbe Sich sonsten nicht ermächtiget haben würde, die denen vermeyntlichen Mandatis selbst inserirte Terminos reproductionis wider die oben §. 21. angeführte rechtliche Ordnung durch ein anderes Decret eigenen Gefallens, und ohne darum gebetten zu seyn, blos unter dem Macht-Spruch: bewandten Umständen nach, abzuändern. Wenn diese Clausul genug ist, um aus denen Gesetzlichen Gräntzen zu schreiten, so wird es dem Cammer-Gericht an bewandten oder besondern Umständen niemalen fehlen. Die gegenwärtige Sache hat freylich bewandte oder besondere Umstände genug, aber darein ist sie ohne des Beklagten Herrn Fürsten Verschulden, und auch fast ohne Zuthun des klagenden Theils, alleinig durch des Richters nichtiges Verfahren versetzt worden. Man weiß sich zwar wohl zu bescheiden, daß so lange nur ein ande-

rer

rer Weg und Mittel übrig ist, zu einer ohnpartheyischen Justitz-Administration zu gelangen, und der erlittenen Beschwerde entledigt zu werden, man an denen ordentlichen Remediis sich genügen zu lassen schuldig, und auch am räthlichsten seye. Nachdem aber deducirter massen das Cammer Gericht in dieser Sache unleidentlich weit gegangen und sich ermächtiget hat, einem Stand des Reichs sein kundbares Regale und dessen rechtmäßigen Gebrauch gäntzlich zu untersagen, auch dabey in modo procedendi sich so offenbare Reichs-Gesetzwidrige Nullitäten und Irregularitäten zu Schulden kommen lassen, Kayserliche Majestät hingegen in der Wahl-Capitulation die kräfftigste und allergnädigste Zusage gethan: Art. XV. §. 5. „Alle denen Reichs-Satzungen zuwider „an dem Cammer-Gericht wider die Lands„Fürsten und Obrigkeiten, ohne Deroselben „vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata „& Decreta, prævia summaria causæ cogni„tione (worzu die Sache durch vergebliche „Vorstellungen am Cammer-Gericht nicht ge„langen kan) für null und nichtig zu erklären, „und dieselbe zu caßiren und aufzuheben." Deßgleichen deme weiter allergerechtest beygefügt: Art. XIX. §. 4. „Ob auch einiger

„Chur-

„Churfürst, Fürst oder anderer Stand, sei„ner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rech„ten und Gerechtigkeiten halber, daß sie Ihm „geschwächet, geschmälert, genommen, entzo„gen, bekümmert und bedrückt worden, mit „seinem Gegentheil und Widerwärtigen „zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn „fürfordern wolte, dasselbe nicht zu verhin„dern, sondern vielmehr zu befördern, und „zur Endschafft zu beschleunigen." Das Cammer-Gericht aber, oder vielmehr der hierunter interessirte Senat durch sein Verfahren, da Er einem Fürsten des Reichs sein Regale nicht nur schwächen und schmählern, sondern gar nehmen und entziehen will, genugsam geäussert hat, daß dasselbe denen führenden gerechtesten Beschwerden nur im mindesten abzuhelffen oder einem ordentlichen Remedio Platz zu geben nimmermehr gesonnen seye.

So stehet Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg offenbar kein anderer Weg zu Rettung Ihrer Höchst-gekränckten Landesherrlichen Gerechtsamen offen, als zu dem in berührten Stellen der Kayserl. Wahl-Capitulation für beschwerte Stände des Reichs übrig gelassenen Mittel Dero Zuflucht zu nehmen, und durch dessen

abge-

abgedrungenen Gebrauch zu bewürcken zu suchen, daß dem beschwerlichen Verfahren und Gesetzwidrigen Anmassungen dieses Cammer-Gerichtlichen Senats, und besonders derer-jenigen Assessorum, welche darinnen zu all diesen Nullitäten Majora gemacht haben, schleuniger Einhalt gethan, die per Capitulationem Cæsaream bereits zum voraus annullirte Mandata für null und nichtig erklärt, und diesem Höchsten Reichs-Gericht anbefohlen werden möge, Ihnen ohne willkührliche Emancipationes die ohnpartheyische Justitz, wie es sich denen Reichs-Satzungen gemäß gebührt, zu administriren, mithin Ihro dasjenige angedeyhen zu lassen, was keinem Stand des Reichs, und auch nicht der allergeringsten Privat-Parthey nach denen Reichs-Gesetzen versagt werden kan. (*)

(*) Der weitere Verfolg stehet in folgenden Theilen.

Das

Das fünffte Capitel.

Von der Reichs-Stadt Nürnberg Matricular-Ruckstand, und der deswegen letzthin erfolgten Execution.

§. I.

Es hat die Reichs-Stadt Nürnberg von denen längsten Zeiten her, über die Prägravation in ihrem Matricular-Anschlag zu denen Reichs- und Fränckischen Crayß-Anlagen höchst erheblich erachtete Beschwerden geführt und gesucht, eine Moderation und Erleichterung zu erhalten: Sie beschwehrte sich schon bey der Errichtung der bekannten nur zu dem damahligen Römer-Zug dienen sollenden Wormser-Matricul vom Jahr Christi 1521. allzu hoch angelegt zu seyn, nach welcher das Quantum der Römer-Monatlichen Anlag für den gantzen Fränckischen Crayß, zu Geld angeschlagen, 9060. fl. die Rata der Stadt Nürnberg aber 1480. fl. und also ungefehr den siebenden Theil zu einem einfachen Römer-Monat betragen hatte; gleichwohl hätte Sie sich inzwischen, bis zur immer vertröstete

trösteten Rectification der disproportionirten Matricul glücklich geachtet, wenn sie nur in dieser Proportion hätte stehend verbleiben können; sie muste aber von Zeit zu Zeit wahrnehmen, daß sie bey dem Hochlöblichen Fränckischen Crayß durch anderer Hoch- und Wohllöblicher Herren Stände Moderationes daraus gebracht, und in einem disproportionirten, ihre Kräften übersteigenden, höhern Beytrag versetzet worden.

Nun erhielte zwar dieselbe nach der Hand, und sonderlich im Jahr 1678. auf die bey Kayserlicher Majestät und dem Reich übergebene Causales, vermög Reichs-Gutachtens de 9. Maji, und darauf ergangener Kayserlicher Allerhöchster Entschliessung de 29. Julii d. a. mit und nebst andern Statibus, eine Interims-Moderation bis zu Rectificirung der allgemeinen Reichs-Matricul, also daß ihr ein Drittheil von dem Wormser Anschlag der 1480. fl. abgeschrieben wurde, mithin bestund die Nürnbergische Matricular-Anlag in 986⅔. fl. und dadurch, weil damal das Totum matriculare Circuli Franconici 6952⅔. fl. betragen hatte, kam sie wiederum in Ansehung dessen, in die hiebevorige Proportion des siebenden Theils.

§. II.

Allein es verblieb hierbey nicht lang, sondern wurde, theils durch die darauf bey andern Hoch- und Wohllöblichen Herren Ständen gefolgte Ultra-Moderationes, theils durch den im Jahr 1701. bey dem Hochlöblichen Fränckischen Crayß eingeführten- und auf den numerum rotundum von 4000. fl. für einen einfachen Römer-Monat gesetzten Conventional-Fuß, allen Vorstellens ohngeachtet, der Matricular-Anschlag der Stadt Nürnberg auf 796. fl. und im Jahr 1720. noch weiter auf 828. fl. de facto erhöhet, welche Zulage man, nebst anderen Herren Ständen, sonderlich dem Hochstifft Würtzburg abgenommen hatte.

Hierdurch verfuhr man grad entgegen demjenigen, was nicht allein das Hochfürstl. Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt in denen an die Römisch-Kayserliche Majestät unterthänigst erlassenen Crayß-Recommendatitiis vom 22. Octobris 1714. Selbst vorgestellet und angetragen, „daß berührte Stadt (de„ren anderergestalt cum salutari effectu nicht „wohl geholffen ist) in ihrem Moderations„Begehren fernerweit consoliret, und durch „gnugsame Ringerung hinwiederum in die,

„be-

„bereits Anno 1678. von dem gesammten „Heiligen Reich für billig erkannte, auch von „dem Allerhöchsten Oberhaupt allergnädigst „ratificirte Proportion eines Siebentels, ge„gen dem toto circulari gerechnet, durch „Determinirung eines convenablen Quanti, „gesetzet werde," sondern auch deme, was Ihro Kayserliche Majestät in der Allergnädigsten Antwort, darauf unterm 29. Martii 1719. zu erklären geruhet, „daß Allerhöchst„Dieselbe nicht unterlassen werden, über die „von gesammten Crayses wegen vor rechtmäs„sig befundene, und wohlmeynend eingera„thene Herstellung des Nürnbergischen Quan„ti; in die bereits Anno 1678. von dem ge„sammten Reich vor billig erkannte, und Al„lergnädigst ratificirte Proportion eines Sie„bentels, gegen das Totum circulare ge„rechnet, Sich mit nächsten, der Billigkeit „gemäß, zu entschliessen, auch die Wege gnä„digst zu öffnen, um, daß diese Abnahme von „dem gesammten Fränckischen Matricular„Contingent abgeschrieben werden möge (*).

(*) Weilen notorischer massen der gantze Fränckische Crayß seither geraumer Zeit, nicht mehr in Corpore zur Reichs-Cassa, sondern jeder Hoch- und Wohllöbliche Stand, nach seiner Reichs-

„Damit aber bis dahin, mehrgedachte Stadt „den bisherigen Verzug, ohne ihr Verschul„den, nicht zu entgelten haben, noch auch „etwan, unter solchen Vorwand, derselben „wider den, durch die ehmahlige Kayserliche „Vorschreiben, und daraus erfolgten letztern „Circular-Genehmhaltung, provisionaliter „erlangten Nachlaß, und dadurch in so weit „votläuffig regulirten Matricular-Fuß ad „770. fl. etwas beschwehrliches zugemuthet „werden möge: So wurde die Erinnerung „gethan, man werde, von tragenden Crayß„Ausschreib-Amts-wegen, hinwieder, die be„hörige Sorgfalt vorzukehren, und es in die „Wege zu richten, trachten, damit inzwischen, „und bis zu ergehender Kayserlicher fernern „Gnädigsten Entschliessung nichts widriges „über gedachte getreue Stadt verhänget, son„dern dieselbe, weilen an deren Conservation „Kayserlicher Majestät, dem Vatterland, „und gemeinen Wesen, gelegen, bey erstge„dachtermassen, ad interim geminderten Ma„tricu-

Reichs-Crayß- oder sonstigen norma zahlet, wie die Reichs-Matriculn darthun, und mithin das Fränckische Reichs-Matricular-Quantum, die Fränckische Crayß-Matricul gar nicht übersteiget, so hat sich diese Abschreibung wohl nicht thun lassen.

„tricular-Quanto, bey denen sich ereignen„den Vorfallenheiten ungekränckt gelassen, „auch darüber nicht getrieben, noch beläſtiget „werden möge.

§. III.

Nimmermehr würde bemeldte Stadt Nürnberg sich verstanden haben, das auf vorerwehnte Art Anno 1720. erhöhete Quantum zu den Römermonathlichen Beytrag nach dem Conventional-Fuß zu übernehmen, woferne man ihr nicht versichert und Allerhöchster Orten in einem Schreiben von dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt, d. d. 21. Octob. 1720. erkläret hätte, es sollte nur damit 10. Jahr dauern, daher sie nur, amore concordiæ, ad tempora pacis & præstationes pecuniarias sich darzu verstunde, um so mehr, da Sie die kräfftigste Versicherung vorerwehntermassen erhalten, daß Sie sodann, statt der Interims-Zahlung von 770. fl. zu einem Römer-Monath, hernach desto gewieser, in die Proportion eines Siebenden Theils, werde gesetzt werden. Ja in solcher Zuversicht geschahe es auch ferner, daß Sie bis zum Ausgang des 1738sten Jahrs, solchen beschwehrlichen Fuß noch mit eingieng, in der Hoffnung, daß nach der vi Concluſi Circu-

laris de 1. Martii 1737. gegebenen Vertröstung, „nach verabscheideten Crayß, eine „Deputation angeordnet werden solle, die „die Sache näher, und dergestallten gründlich „einzusehen hätte, damit solche hernach von „gesammten Crayß desto ehender schlüßig er„örtert, und somit denen in der That be„schwehrten Ständen, auf einer Seiten, die „billig-mäßige Erleichterung angedeyhen, auf „der andern aber, der zu denen erforderlichen „Auslagen gantz ohnentbehrliche Beytrag vest„gestellet werden könne.

Gleichwie aber die Stadt Nürnberg solenniter declarirte, nach dem Ablauf des 1738sten Jahrs an dem Conventional-Fuß nicht weiter gebunden zu seyn, und zu denen gemeinen Crayß-Ausgaben anderergestalt nicht, als nach der à Cæsare, Imperio & Circulo für billigst erkannten Proportion eines siebenden Theils, nach dem Toto Circulari gerechnet, zu bezahlen: Also that sie von dieser Zeit an, und für das 1739ste Jahr ihre Römermonathliche Zahlungen ordentlich, jedoch nicht höher, als nach nur erwehnten siebenden Theil zu denen gemeinen Crayß-Anlagen; hingegen das Crayß-Caßier-Amt berechnete die Nürnbergische Quotam immerfort nach dem alten, indessen völlig exspirirten Conventional-Fuß,

schrieb

schrieb die Uebermaaß in Rest, und notirte davon die Intereſſe moræ, gleich als wann man in mora ſolvendi geſtanden wäre.

Dieſen alſo angeblich fortgeführten Rückſtand ließ man bey aller Gelegenheit nicht unwiderſprochen, behauptete, daß die Stadt nichts ſchuldig ſeye, und betrieb zugleich der Sachen endliche Determinir- und Ausmachung; man unterließ auch nicht, ein Pro Memoria, der Reichs-Stadt Nürnberg diſproportionirten und den weitern Verfall derſelben und ihres enervirten Aerarii nach ſich ziehenden Matricular-Anſchlag und deſſen höchſtbenöthigte Interims-Reſtitution in die Conſenſu & ſuaſu Circuli Franconici, à Cæſare & Imperio erhaltene Proportion eines ſiebenden Theils bis zur Rectification betreffend, im Jahr 1744. durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen, hierinnen alles dasjenige, was hieroben nur kürtzlich ausgezogen und angeführt, auch unter andern die Verhältnuß des prätendirten hiebevorigen diſproportionirten Nürnbergiſchen Matricular-Anſchlags gegen der übrigen Herren Stände Concurrentz, in der Beylage ſub Lit. I. (*) gewieſen worden,

(*) Stehet in der Staats-Cantzley Tom. LXXXVII. pag. 176.

den, zu deduciren, und sämtlichen Hoch- und Wohllöblichen Herren Crayß-Ständen zuzufertigen, mit dem angelegentlichsten Bitten und Ersuchen, der vorwaltenden Matricular-Prägravirung, zur Selbsterkannten noch etwelchen Aufrechterhaltung der an Commerciis, und hinweg- andern Herren Ständen aber ohnentgeltlich heimgefallenen Nürnbergischen Unterthanen sehr abgenommenen Stadt, die abhelffliche Maaß förderlichst zu verschaffen, und dem Nürnbergischen Desiderio, nach der längst erkannten Rechtmäßig- und Billigkeit, zu deferiren.

§. IV.

An statt aber von Hochlöblichen Crayses wegen der Sache nach ihrer Wichtigkeit auf den Grund zu sehen, und die in gedachten Pro Memoria und sonsten auch verschiedentlich in actis Circularibus, vorkommende momenta causæ in Erwägung zu ziehen, gerieth man sonderlich nur überhaupts darüber, daß Nürnberg ein starcker Restant wäre, bey dem im Jahr 1745. prorogirten Fränckischen Crayß-Tag in der Reichs-Stadt Schweinfurth in hefftige Contestation, wogegen nicht allein ad Protocollum Circuli de 31. Martii, sondern auch, in einer gründlichen Gegen-

Vor-

Vorstellung auf eine so betittulte schrifftliche Convents-Resolution, de 24. Maji selbigen Jahrs, das nöthige vorstellig gemachet wurde.

An Seiten des Hochlöblichen Convents schiene man die Erheblichkeit solcher wiederholten Vorstellung zu begreiffen, und wurde darauf in dem wegen Einbringung derer Restanten abgefaßten Crayß-Concluso de 3. Jul. 1745. ein merckſamer Unterschied zwischen denen Ruckständen derer in wahrer Saumsaal verharrenden Herren Stände, (welcherhalben man die letzte Warnung zu einstmahliger Tilgung derselben, nebst eventualer Bedrohung mit der längst entschlossenen Reichs- und Crayß-Constitutions-mäßigen Execution ohne weitere Nachsicht zu verfahren, thate, und solche nachgehends in einem anderweiten Concluso de 10. Febr. 1746. ohne dabey einer Execution auf den Nürnbergischen Ruckstand zu gedencken, wiederholte) und zwischen der gantz anderst gearteten Nürnbergischen Matricular-Angelegenheit, gemacht, und dieserwegen, als ein per majora ausgefallener Schluß, eröffnet, „daß, gleichwie an Seiten des Crayses zu der Sachen grundsamen „Untersuchung und einmahliger Erledigung, „sogar mit Niedersetzung einer eigenen Depu-

„tation, alle Willfährigkeit fortwührig bezei„get worden, also auch dieses äusserst wichti„ge Geschäfft, bey hiernechstiger Wiederzu„sammenkunfft, in anderweite schlüßige Be„rathung zu ziehen, man nicht entstehen wer„de; jedoch in der zuversichtlichen Hofnung, „daß auch die Reichs-Stadt Nürnberg aus „wahrer Reichs- und Crayß-Ständischer Be„hertzigung des hierunter obwaltenden gemei„nen Bestens, den vorhandenen Ruckstand „immittelst abstoßen zu lassen, anmit demje„nigen amore pacis & concordiæ zu fügen, „beeiffert seyn werde, was von gemeinen „Crayses wegen, aus groß betrachtlichen un„umstößlichen Gründen und Ursachen allschon „zu erkennen gegeben worden ist, damit bey „dessen längerer Entstehung der Crayß sich „nicht höchstens vermüßiget, und gleichsam „nothgedrungen sehen möge, bey ohnehin „vorzukehrenden Reichs- und Crayß-Ord„nungs-mäßigen Zwangs-Mitteln, zugleich „den bey ermeldter Reichs-Stadt vorfindli„chen nahmhafften Ruckstand, zu Vermei„dung des sonst darob zu gewarten habenden „ohnfehlbaren des Crayses völligen Verfalls „und Umsturtzes mit beybringen zu lassen;“ auf welches Conclusum man aber, weil alles dieses in erwehnter Conventions-Resolution

schon

schon enthalten gewesen, und in der Gegen-Erklärung de 24. May 1745. beantwortet worden, an Seiten der Reichs-Stadt Nürnberg der vorigen Erklärung, Reservation und Provocation ad Augustissimum beharrlich inhærirte.

§. V.

Als nach selbiger Zeit bey der im besagten und folgenden Jahren abermahl nach Nürnberg verlegten Hochlöblichen Crayß-Versammlung, bey Verlesung der monatlichen Restanten-Listen, eines aufgewachsenen Nürnbergischen Ausstandes monendo & minando Erwehnung geschahe, bestunde man je und allezeit darauf, daß die Stadt mit Nichts im Rest verblieben, sondern das Ihrige durch ordentliche Zahlung nach der Proportion des siebenden Theils zur Richtigkeit gebracht habe, die anfordrende Uebermaaß aber wäre ein kundbares Indebitum, unter Beziehung auf die vorgetragene Causales; endlich bey öffters geäusserten Bedrohlichkeiten, kunte man nicht länger an sich halten, Ihro Röm. Kayserliche Majestät, allerunterthänigst anzuruffen, daß die Stadt gegen besorgliche Thätlichkeit sicher gestellet werden möchte.

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät geruheten auch allergnädigst, an das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt in Francken, sub d. 25. Julii 1747. die nemliche Erinnerung, wie solche von weyland Kayser Carls VI. Kayserl. Majestät, Allerglorreichesten Angedenckens, allbereit, unter den 19ten Martii 1719. geschehen, ergehen zu lassen, daß Höchst-Dieselbe, „die behörige Sorgfalt vorkehren, und „es in die Wege zu richten trachten wolle, „damit inzwischen, und bis zu gäntzlicher „Entschliessung dieser Moderations-Sache, „nichts widriges, über die gedachte getreue „Stadt verhänget, sondern dieselbe, weiln „an deren Conservation, Ihro Kayserlichen „Majestät, dem Vaterland, und gemeinen „Weesen gelegen, dermalen ungekränckt gelassen werde." Dieses Kayserl. Allerhöchste Rescript wurde nach dessen Einlangung, denen beeden Crayß-Ausschreib-Amtlichen Herren Gesandten, per Deputatos, am 9ten Augusti d. a. ungesäumt geziemend überreicht, bey Einer Hochlöbl. Crayß-Versammlung aber erst am 10ten Novembr. verlesen, und per Dictaturam bekannt gemacht; Wobey es verblieben, ohne daß man weder zur nähern Untersuchung der Nürnbergischen Caussalium geschritten, oder sonsten, nach der gegebenen

benen Zusicherung, zur Ausmachung dieser Sache, welche man an Seiten der Stadt Nürnberg, immer gewunschen, gebetten, verhoffet und erwartet hätte, gegangen wäre.

Nachdem mit dem Ende des 1748sten Jahrs sich auch diese Crayß-Versammlung geendigt hatte, ehe die Crayß-Cassa mit dem nothdürfftigen Verlag für das nächstgefolgte Jahr versehen worden, wovon, ingleichen von so nahmhafften, sonsten solchergestalt nicht so gewöhnlich gewesenen Aufrechnungen, bey selbiger ein so grosser Geld-Mangel entstund, daß die nöthige Ausgaben nicht bezahlt werden kunten, und die Stadt Nürnberg, um in diesem Nothfall, zu helffen, mit einer nahmhafften Anticipation, wie sie sonst auch öffters gethan, an Handen gehen muste: so hatte im Gegentheil, dieselbe wider Vermuthen wahrzunehmen, daß von Einem Hohen Crayß-Ausschreib-Amt, von einer Zeit zur andern, wiederholte Anmahnungen zur Abführung ihres angeblichen Ruckstandes, sofort noch stärckere Beharr- und endliche Executions-Bedroh- und Ankündigungen, in immer hefftigeren Ausdrückungen, an Sie erlassen worden; auf welche alle man jedesmals die schuldigste Antwort, und benöthigte unterthänigste triffftige Vorstellung, daß das Ihr anforderende

Inde-

Indebitum kein Objectum Executionis abgeben könne, und deshalben wider die Stadt, vi clementissimorum Rescriptorum Cæsareorum, nichts widriges zu verhängen, sondern sie ungekränckt zu lassen seye, respectuoseſt zu ertheilen, ohnermangelte, unter der nöthigen Aeusserung, daß man widrigenfalls an die Römisch Kayserliche Majestät, als den höchsten und obersten Richter im Reich, den anderweiten allerunterthänigsten Recurs zu nehmen, bemüßiget seyn würde.

Wie wenig fruchtbare Würckung aber, zu Abwendung der angedroheten Crayß-Execution solches gefunden, hat der Erfolg bewiesen: immassen zwey Hochfürstlich Crayß-Ausschreib-Amtliche vom 18ten Martii 1751. datirte Schreiben, am 7ten April oder Grün-Donnerstags-Abend, zu gleicher Zeit einliessen, in deren einem, die zur nothwendigen Vertheidigung, und Executions-Abwendung angeführte Gründe höchstempfindlichst aufgenommen, und die Vollstreckung der Execution, als eine in dem oben angezogenen Crayß-Concluso de 3. Julii 1745. (per Majora, die sonsten nach denen Reichs- und Crayß-Principiis, in solchen Sachen, in Præjudicium Tertii, regulariter nicht statt haben) festgesetzte Sache, wovon weder das Hohe

Crayß-

Crayß-Ausschreib-Amt abzugehen, noch eines einzelnen Standes Widerspruch etwas auszurichten vermöge, beharret, in dem zweyten aber notificiret wurde, wie es an dem seye, daß der angeordneten Executions-Commißion sogleich nach denen Oster-Feyertägen, den 14ten April auszurucken, die gemessene Weisung ertheilet werden solle, mit beygeschlossener Restanten-Liste, woraus zu ersehen wäre, daß die Stadt Nürnberg mit 63442. fl. 24. kr. 2. Pf. und 11578. fl. 6. kr. für angeschriebene Interesse moræ à 6. pro Cento von einem Debito illiquido, das allenfalls der höchst-richterlichen Erkänntnuß unterworffen, im Retardat stehe.

§. VI.

Gleich am 15ten April darauf erhielte man die Anzeigen, daß die Crayß-Executions-Commißion, bestehend in dem Crayß-Rechnungs-Rath und Caßierer, Herrn Johann Georg Friederich v. Hagen, dann dem Herrn Hauptmann Carl Sigmund Pfrezschner mit 30. Mann Fürstlich-Bambergischer Grenadier, und dem Fürstl. Onolzbachischen Lieutenant, Herrn Friederich August von Schlammersdorf, auch mit 30. Musquetieren, in dem Nürnbergischen Dorf Buch, eine kleine Stund

von

von der Stadt, unversehens eingerucket seye, und sich in die dasige Wirths-Häuser einlogiret habe, wogegen in der Eilfertigkeit ein mehrers nicht zu verfügen war, als daß man so balden am 16ten, nach sonsten beschehenen Vorgang, ad salvandá eo magis quævis competentia, dawider eine förmliche Protestation und solenne Verwahrung durch Notarium und Zeugen einlegen ließ; am 17ten wurde das Commando in die Häuser der Unterthanen vertheilet, und von ihnen gefordert, denen Soldaten täglich doppelte Fleisch-Portion und anderes warmes Essen, Brandwein, 3. Maaß Bier, und am baaren Geld 20. kr. nebst guten Betten zu geben.

Obwohlen nun zu eben selbiger Zeit ein abermahliges Kayserliches Allergnädigstes Rescript de d. 1. April. a. c. einlangte, Inhalts dessen an das Hochfürstl. Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt dasjenige nochmahlen wiederholet wurde, was Kayserliche Majestät unterm 25. Julii 1747. anzuführen geruhet, die Stadt Nürnberg bis zu der Kayserlichen Entschliessung ihrer Matricular-Moderations-Sache nicht zu bekümmern; welches sowohl Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg in originali, als auch bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Onolzbach copialiter,

liter, durch eigene Abschickung schon am 21. April gehorsamst überreicht und insinuiret worden; So kunnte man jedennoch die gnädigste Gewährung der unterthänigsten Bitte um förderlichste Abforderung der verhängten Execution nicht erlangen, sondern muste sich damit abfertigen lassen, daß beede Hochfürstliche Crayß-Ausschreibende Höfe aus der Sache miteinander communiciren, und fernere Antwort ertheilen würden; indessen aber gab die Executions-Commißion in Buch, am 20sten besagten Monaths, der Stadt Nürnberg schrifftlich zu erkennen, daß auf gnädigst ertheilte Resolution, bey ferner nicht erfolgten Abtrag des Römer-Monatlichen Ruckstandes, derselben und der deswegen aufgeloffenen Interessen, das Executions-Commando bis den 23sten Ejusd. verdoppelt, und zu schärffern Zwangs-Mitteln, als Verschliessung der Korn-Böden und Versagung der Ausfuhr, gegriffen werden solle: und an eben diesen 23sten April geschahe es auch, daß noch ein anderes in etlich 60. Mann betragendes Fürstlich-Bamberg- und Onolzbachisches Commando dem vorigen nachgerucket ist, das sich in denen Dörfern Allmoßhof und Schnepfenreut auf Execution einquartiret hatte, wo selbiges,

wie das erstere, nebst der Executions-Commißion zu Buch sich noch zu dato in der Unterthanen kostbahren und beschwehrlichen Verpflegung befindet.

§. VII.

Allermassen nun aus solchen allen, was nur gantz kürtzlich und summarisch, jedoch in der Wahrheit gegründet, angeführet worden, ohnschwer erhellet, und jeden unpartheyischen begreiflich seyn wird, ob bey so bewandten Umständen und der Sachen Beschaffenheit, gegen die Reichs-Stadt Nürnberg, an welcher gleichwohl der Kayserlichen Majestät, dem Reich, Crayß, und gemeinen Wesen gelegen ist, und welche nichts anders sucht und begehrt, als nach der Wormsischen Reichs-Matricul die pro norma contribuendi jederzeit gehalten worden, in der alten obgleich an sich äusserst beschwerlichen Proportion eines siebenden Theils, gegen das Totum matriculare Circuli Franconici gerechnet, bis zur Rectification der allgemeinen Matricul um so mehr gelassen zu werden, als diese Proportion sowohl nach des Hochlöblich Fränckischen Crayses eigener Erkanntnuß, Vorschreiben und Recommendatitiis schon

längst

längst und allezeit für rechtmäßig und billigst befunden, als auch von Kayserlicher Majestät, Allergnädigst ratihabiret und bestättiget worden, zumahlen da ersagte Stadt, nach letztmahl zum Ende gegangenen und erloschenen Matricular-Conventional-Fuß, zu einen höheren, disproportionirten und unerschwinglichen Beytrag zu denen Crayß Anlagen ohnmöglich und unter keinem Schein rechtens schuldig gemacht werden kan, die rechtliche Deferirung verweigert, von einer Zeit zur andern durch blosse Vertröstung auf die Untersuchung durch eine Crayß-Deputation die Ausmach- und Erörterung aufgeschoben, unterdessen aber mit beständig anhaltenden Bedrohungen verfahren, und endlich gar, wider alles Recht und Billigkeit, auch wider die mehrmahlen geäusserte Kayserliche Allerhöchste Absicht und Erinnerung, diese Stadt bis zu Allerhöchster Entschliessung ungekränckt und unbekümmert zu lassen, auf einen angeblichen gantz nicht schuldigen Ruckstand an ihrer Crayß-Schuldigkeit, die sie doch allezeit genau, und sogar mit nahmhaffter Anticipation durch die seit dem Jahr 1739. zur Crayß-Cassa würcklich bezahlte 401893. fl. 35. kr. 2. Pf. abgeführet hat, zu Schmälerung ihres wohl erworbenen und den Hochlöbl. Fränckischen

Crayß, selbst nützlichen Credits, gleich als ob Sie der allersaumseeligste Stand wäre, und darzu noch am allererſten mit einer Execution, unter dem Vorwand, daß desfalls ein Crayß-Schluß vorhanden, der auf künftige schlüßige Berathung vertröstet, und doch zugleich der Stadt Nürnberg die Bezahlung eines illiquiden Ruckstandes vergeblich ansinnet, wowider auch sich bestens verwahret, und das weitere an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt allerunterthänigst beschwehrend gebracht worden, mit Bestand angesehen, überzogen, äusserst belästiget und bedränget werden mögen: Als stehet zwar zu erwarten, was für eine Resolution das Hochfürstliche Crayß-Ausschreib-Amt auf das Höchstdemselben insinuirte anderweite Kayserliche Allergnädigste Rescript d. 1. April, und dabey nochmahl gemachte Nürnbergische Vorstellung zu ertheilen gnädigst geruhen, oder wie in nicht verhoffenden widrigen Fall, soferne diese Kayserliche Verfügung und wiederhohlte Erinnerung ferner auſſer aller schuldigster Achtung gelassen würde, die Sache Allerhöchster Orten angesehen werden möchte, indessen man keinen Umgang nehmen können, dem Publico,

blico, welches etwan von dieser Angelegenheit ungleiche, und mehrbesagter Reichs-Stadt wohl gar nachtheilige Gedancken haben dörfte, die benöthigte Information davon mitzutheilen, erforderlichen Falls, das weitere sich vorbehaltend (*).

(*) Der Inhalt des gegenwärtigen Capitels ist unter nachstehender Aufschrifft kund gemachet worden: Kurtzgefaßte Information, was es mit dem von Hochlöblich-Fränckischen Crayß an die Reichs-Stadt Nürnberg prätendirenden Matricular-Ausstand, und der deshalben von dem Hochfürstlichen Crayß-Ausschreib-Amt ohnlängst verhängten militarischen Execution für eine Bewandniß habe. Conf. die Staats-Cantzley Tom. LXXXVII. Cap. II. pag. 116. seq.

Das sechste Capitel.

Von rechtlicher Untersuchung, ob die zwischen Catholischen Guths-Herrn und ihren Pächteren entstehende Streitigkeiten vor die geistliche oder weltliche Gerichte gehören? in Verfolg des neunten Capitels im vorhergehendem Theil.

§. I.

Gleichwie die weltliche Stände der Ritschaft und Stände des Bißthums Hildesheim behaupten, daß die zwischen Catholischen Guths-Herren und deren Pächteren entstehende Streitigkeiten nicht vor die geistliche, sondern vor die weltliche Gerichte gehören: also halten Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim, das Gegentheil für gegründet, und stehen in den Gedancken, daß das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht in der Bertram- und Wiesenhaverischen Rechts-Sache sich keiner Erkäntniß anmassen; mithin desselben Urthel vom 19. Februarii 1748. sowol, als die darauf erfolgte Paritoria vom 24. besagten Monaths

naths und Jahrs (*) nicht bestehen könnte. Es haben derowegen Höchstdieselbe in berührter Angelegenheit den Recurs ad Comitia ergriffen, und in dem dahin abgelassenen Schreiben, so durch Chur-Maynz am 11. May 1749. dictiret worden, pro gravamine statuum communi angeführet, daß nicht allein allen übrigen Ertz- und Bischöffen, sondern auch sämtlichen Reichs-Ständen Augustanæ Confessionis wegen der ihren Eigenschafften nach nicht zu des Kayserl. Cammer-Gerichts, sondern zu ihrer Consistoriorum Erkäntniß gehörigen Sachen, daran gelegen, gedachtem Cammer-Gericht beyzeiten, und ehe desselben Verfahren weiter einreisse, hierunter Ziel und Maaß zu setzen. Hiernächst haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Bischof zu Hildesheim eine rechtliche Ausführung unter folgender Aufschrifft kund machen lassen: Geschicht und Acten-mäßige, auch in Jure bestgegründete Deduction des nothdringlich an Hand genommenen Recursus ad Comitia von des Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar entgegen die offenbare Grund-Gesetze anlauffenden, an sich null- und nichti-

(*) Beyde stehen im vorhergehenden Theil §. IX. Cap. IX.

gen angemaßten Verfahrens, in Sachen Johann Joachim Wiesenhaveren contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. als Bischoffen zu Hildesheim, und Dero Officialen daselbst puncto Mandati S. C. samt Beylagen a Num. 1. bis 15. Es wird darinnen erstlich eine Geschichts-Erzählung, was es mit dem zu Grasdorf befindlichen sogenannten Capellen-Hof für eine Bewandniß habe, voraus gesetzet: sodann 2) der dermahlige status causæ berühret; ferner 3) daß das Bischoffliche Officialat-Gericht zu Hildesheim bey der in Frage gekommenen Streitigkeit allein Judex competens seye, dargethan; endlich 4) das Cammer-Gerichtliche Verfahren, als unstatthafft widerleget.

§. II.

Was nun erstlich besagte Erzählung betrifft, so wird darinnen angeführet, daß 1) der ehemalige Bischof Otto zu Hildesheim die in Graßdorf befindlich gewesene Capelle von Grund auf neu erbauet, in derselben An. 1330. ein Beneficium Ecclesiasticum gestifftet, die Kirche mit gewissen unbeweglichen Gütern dotiret; anbey auf ewige Zeiten geordnet habe, daß dieser Hof, in dessen Bezirck und Ring-Zaun die Capelle mit dem gleich an-

anſchlieſſenden Kirchhof gelegen iſt, cum omnibus pertinentiis ein Bonum eccleſiaſticum & beneficiale ſeyn und bleiben ſollen, in verbis: Statuentes, ut dicta capella cum bonis & hominibus ante dictis pro eccleſiaſtico & ſacerdotali beneficio habeatur. 2) Wäre in Anſehung der in literis fundationis bemerckter Obliegenheit des Beneficiati dem geringſten Zweiffel nicht unterworffen, daß ſolche tägliche Verrichtungen die Anweſenheit des Proviſi ohnentbehrlich machen, ſolche aber ohne Wohnung nicht beſtehen könne, einfolglich von Anbeginn der milden Stifftung die zeitigen Vicarii curati in dieſem, zu ihrem beſtändigen Aufenthalt gewidmeten, und auf den heutigen Tag davon annoch alſo benennten Capellen-Hofe gewohnet, und die dazu gelegte Güter ſelbſt genützet hätten; immaſſen die Wörter: & Sacerdos ad eam pro tempore inſtitutus &c. nicht weniger der gantze Inhalt Diplomatis, worinn von einem Colono, Villico, Locario, Canone, und überhaupt von denen Kennzeichen eines Meyer-Guthes keine Spuhr zu finden iſt, ein ſolches ohnwiderſprechlich erweiſen. 3) Beſtätige auch dieſen Satz, der nicht minder Betrachtens-würdige Umſtand, daß beſagter Fundator zu Erreichung ſeiner Abſicht, durch eine

mit dem Dom-Capitul getroffene Permutation sichere in Graßdorf belegene Güter acquiriret, und selbige der Kirchen daselbst in dotem perpetuam zugeleget, dabey aber die ohngezweiffelte Meynung geheget habe, damit der Provisus bey der Kirchen einen beständigen Sitz nehmen, auch die dabey vermachte Güter cultiviren und abnutzen möge. Gestalten sonsten, und wann es blos, um dem beneficiato nothdürftige reditus zuzuwenden, die Absicht gehabt hätte, gnug gewesen wäre, die in dem ohnweit der Kirche befindlichen Dorffe Holle belegen gewesene mansos hereditatis nostræ der Kirchen zu schencken, und die davon abfallende Zinsen dem Proviso zu bestimmen, welche Vermuthung noch mehr dadurch ausgeheitert werde, daß unter denen geschenckten Güthern quatuor mansi absoluti, & totidem litonici bemercket werden, welcher mit gutem Bedacht ausgedruckter Unterscheid, dem natürlichen Verstande nach, deutlich besage, daß diese mansi absoluti, welche zu dem Capellen-Hof cultiviret werden, von allen Abgifften, Diensten, und a potestate dominica frey entbunden und absolviret gewesen, und bleiben sollen. Gestalten dann bis auf den heutigen Tag eben diese mansi absoluti, nicht aber die Litonici von dem Zehenden

henden eximiret, und die darauf wachsende Früchte frey erhoben würden, dergleichen Wohlthat aber nicht der daselbst befindliche Pfarr-Hof, geschweige ein einiger Meyer-Hof im gantzen Hoch-Stifft sich zu erfreuen habe.

Wenn man nun hierbey in reifliche Erwegung ziehe, daß in der Fundation dem zeitlichen Capellano sicheré homines, welche wöchentlich 2. Tage Hand-Dienste leisten müssen, zugelegt worden, dieses auch allerdings dahin abgezielet haben müsse, damit der Beneficiatus in seiner Hauß- Garten- und Feld-Arbeit erleichtert werden sollen, in Betracht wohl kein Exempel vorhanden, daß einem Bauern zum Besten dergleichen Favores geordnet, und einer dem andern zu dienen angewiesen seyn solte, überhaupt auch alle der Kirchen beygelegte Wohlthaten blos in Absicht auf die Erfüllung der in fundatione ausgedruckten Onerum und Kirchen-Diensten, und um den Proviſum zu begünstigen, abgezielet haben. Ferner wäre aus dem gantzen Zusammenhang nach denen Regeln einer gesunden und vernünfftigen Betracht- und Beurtheilung, wohl anders nicht zu schliessen, als daß die zeitliche Capellani auf dem Hofe quæst. gewohnet haben, dieser Hof aber nach dem ſitu der darauf

auf befindlichen Capelle, nicht weniger dem hellen und lautern Buchstaben der Fundation gemäß, für ein wahres Bonum Ecclesiasticum anzusehen und zu halten sey; mithin denen Rechten nach, aller derjenigen Freyheiten und Privilegien, so andere zu der göttlichen Ehre immediate gewidmete geistliche Güter genieſſen, sich allerdings zu erfreuen haben müsse.

Und obwoln nach der in Anno 1519. entstandener sogenannter Stiffts-Fehde, auch darauf erfolgter Braunschweigischer Occupation des Hoch-Stiffts, gar merckliche Veränderungen vorgekommen, in dieser Kirchen auch der Göttesdienst endlich gar eingegangen, und der letztere Capellan Conradus Hoppe, welcher in oberwehnten Jahr auf dem Capellen-Hof gewohnet habe, seinen Wanderstab weiter fortzusetzen, gemüßiget, darauf dann die Kirche pro derelicto und ihrer eigenen Verwüstung überlassen, der Hof einem Meyer übergeben, die Reditus aber zu dem Wolfenbüttelischen Consistorio gezogen, immittelst auch die damals in Teutschland allererst bekannt gewordene Contributiones eingeführet, und die ohne Haupt und Hirten dahier gestandene geistliche Güter mit darunter gezogen; So wäre gleichwol diese interimistische

Ein-

Einrichtung die Fundation abzuändern, um so weniger vermögend, je känntlicher durch die Kayserl. Restitutions-Urthel, und darauf errichteten dem Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht insinuirten Haupt-Receß solches alles hinwiederum aufgehoben, und allerseitige Interessenten in denjenigen Stand, worinn sie Anno 1519. gewesen, Jure quasi postliminii restituiret worden, oder wenigstens hätten restituiret werden sollen; mithin auch im Gefolg dieser Kayserl. allergerechtesten Erkänntniß die Capelle zu Graßdorf, in ihre vorige Gestalt hinwiederum zubringen gewesen wäre, wenn nicht der Mangel der ab Handen gekommener, auch hin- und wieder zerstreueter archivischen Nachrichten und die darob erwachsene Unwissenheit die Redintegrirung dieses Beneficii aufgezogen und unterbrochen hätte.

§. III.

Nachdem aber unter der Regierung Jodoci Edmundi bereits in Anno 1688. die in ihrer völligen Verwüstung vorgefundene Kirche, oder vielmehr deren Rudera wiederum zum Stand, und unter ein Dach gebracht, der Gottesdienst hergestellet, demnächst aber die litteræ fundationis zum Vorschein gekommen, und

und die wahre Beschaffenheit dieses der Capellen zu Graßdorf beygelegten Beneficii wiederum ins Offene gebracht worden; So hätte auch dieser Fürst aus Antrieb seines Gewissens, zu Bezeugung eines danckbaren Gemüths gegen den Fundatoren, welcher das Hoch-Stifft Hildesheim mit der ansehnlichen Grafschafft Woldenberg, und mehrerern Aemtern so stattlich vergrössert hat, hierunter die Hand zu bieten, sofort sich angeschicket, in dem Jahr 1700. nicht allein einen ordentlichen Capellan ernennet, sondern auch sich angelegen seyn lassen, nach dem Ausspruch: Gebet GOtt, was GOttes ist; die in das Woldenbergische Amts-Register eingegangene Reditus von sich, und dem Proviso zugewiesen, die nach erwehnten Amt gezogene Spann- und Hand-Dienste dem Beneficiato wieder zugeleget, anbey die ernstliche Verfügung gemachet, daß der Hof zur Wohnung des Beneficiati eingeräumet, wie auch der, per injuriam temporum darauf gerathener Onerum halber mit Löblichen Ständen Handlung gepflogen, und überhaupt alles in den Stand, wie es vor der erhobenen Stiffts-Fehde gewesen, der Fundation gemäß eingeleitet werden solle, wodurch dann diese Kirche samt deren Gütern in alle vorherige Rechte hinwiederum gesetzet, mithin

hin auch Jure eccleſiarum gaudiren, und darnach beurtheilet werden müſſen.

Es habe auch zufolge dieſer Biſchöfflichen Reſtauration der erſte Beneficiatus Johannes Eraßmus Glontz die Poſſeßion des beneficii ſamt denen Einkünfften nicht allein erlanget; ſondern auch demnächſt, weil er in der Nachbarſchafft zu Ottenbergen mit einer Pfarre provideret geweſen, nach einer mit dem vorgefundenen Colono aus Gutheit gehabter Nachſicht, in Anno 1712. den Capellen-Hof würcklich übernommen, und die darzu gehörige Länderey mehrere Jahre ſelbſt cultiviret; währender dieſer Zeit nun habe ſich begeben, daß erwehnter Paſtor einem zur Catholiſchen Religion getretenen, Nahmens Jobſt Frantz Wieſenhaver, die Wohnung auf dem Hofe eingeräumet, welcher aber, anſtatt dieſe Gutthat mit geziemender Erkänntlichkeit zu verdancken, unterm Vorſchub eines zwiſchen ihnen errichtet ſeyn ſollenden Contracts und angeblich in Handen habenden Meyer-Brieffes, die von dem Beneficiato Glontz ſelbſt cultivirte Früchte eigenmächtig invadiret, und wie letzterer einen ſolchen Inquilinum nicht dulten, mithin ſuper ſpolio Klage zu erheben gemüßiget worden, durch Proceß den Beneficiatum herumgetrieben, gleichwol den Grund ſeines Angebens,

bens, nemlich die Existentz eines ordentlich geschlossenen Contracts, der von dem Fürstlichen Hof-Gerichte so offt ergangenen Mandatorum ungeachtet, mittelst Producir- und Collationirung der Meyer-Contractuum denen Rechten nach zu erweisen, beständig sich entzogen, ja sogar um die Sache nur destomehr zu verwirren, von sothaner Urthel einer Appellation sich unterwunden, und unter diesem Vorschub in dem Besitz des Hofes absque legitimo titulo, ohne Bezahlung der Gebäude und Melioramenten, worüber sowohl, als auch der entzogenen Auskünfte halben, von dem Beneficial-Erben weyland Pastoris Glontz, die Klage fortgesetzet, und vor 28. Jahren darin submittiret worden, sich erhalten hat: wobey es dann der Successor in beneficio Canonicus Kracht, seines in auswärtigen Landen genommenen Aufenthalts gelassen.

§. IV.

Was ferner den dermaligen statum causæ betrifft, davon wird in angeregter Deduction gemeldet, daß, gleichwie zu Erfüllung der Willens Meynung des Fundatoris die Anwesenheit des Beneficiati bey seiner Kirchen ohnentbehrlich seye, also habe auch der in beneficio gefolgte Johannes Damianus

Ber-

Bertram nach erlangter Poſſeßion zu Erfüllung ſeiner Pflichten, den zum Beneficio gehörigen, zur Wohnung des zeitigen Capellani gewidmeten Hof ad uſum proprium zu nehmen, ſich gemüßiget geſehen, des Endes auch des vormahligen inquilini Sohn, Johann Jochen Wieſenhaver ſeine Meynung mit dem Erbieten inſinuiren laſſen, die Superſtructa und Melioramenten ihm baar zu bezahlen. Wie billig nun auch dieſer Antrag an ſich wäre, ſo fande der Wieſenhaver gleichwohl daran keinen Geſchmack, ertheilte auch dem Notario inſinuanti auf dreymahlige Geſinnung keine Erklärung, und wie ſolche gerichtlich wiederhohlet, von dem Biſchöfflichen Officialat-Gericht, auch Mandatum C. C. erkannt wurde, ſo beſtrebte ſich derſelbe dieſe Erkänntniß durch fremde Auswege zu vereitelen, denen weiteren Folgen aber auszuweichen; Es muſten alſo die gerühmten Meyer-Brieffe wieder hervor treten, und ſolte mit aller Gewalt eine genaue Verknüpffung unter dieſer, und der alten bey dem Cammer-Gericht in cauſſa Wieſenhavern contra Glontz hangender Sachen vorwalten, mithin auch das Hildesheimiſche Hof-Gericht, wo dieſe Sache vorhin anhängig gemacht worden, ein Mandatum manutenentiæ darauf erkennen; es habe aber

selbiges die vermeynte Connexität so wenig, als dieses Gerichts-Jurisdiction gegründet zu seyn finden können, dahero auch das nachgesuchte Mandatum abgeschlagen, und den Supplicanten mit seinem Gesuch ad forum competens verwiesen. Dieser Erfolg nun wäre dem Wiesenhaver ebenmäßig nicht angestanden, dahero er bey dem Kayserl. Cammer-Gericht sein Heil zu versuchen getrachtet, daselbst auch pro decernendis appellationis processibus angeruffen und erhalten, daß den 27. Januar. 1746. entgegen den Hildesheimischen Herrn Officialen ein Mandatum cassatorium & inhibitorium C. C. dahin erkannt worden, daß er sein den 25. Novemb. ausgelassenes Mandatum, als null und nichtig caßiren, auch in dieser civil- bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht NB. ab Anno 1721. schon pendenten, und eine Abmeyerung betreffender Sache, alles weitern cognoscitens und Dijudicatur sich enthalten solle.

§. V.

Es habe ferner dieser Kläger hieran sich nicht ersättigen lassen, sondern zu Durchsetzung seiner Absicht bey denen nachsitzenden Land-Ständen Aug. Confess. es in die Wege gerichtet, daß bey der Hoch-Stifft Hildesheimischen

miſchen Regierung ſuper puncto fori, und daß der Hildesheimiſche Officialis über einen proteſtantiſchen Unterthanen die geiſtliche Jurisdiction ausüben wolle, ſich beſchwehren müſſen; Als aber von Churfürſtl. Regierung, nach eingeholter der Sache gründlicher Erkundigung, mittelſt den 31. Martii 1746. ertheilter Reſolution, denen Ständen der Ungrund ihrer Querelen deutlich aufgedecket, die competentia officialis richtig befunden, andurch aber die vorgebrachte Einwürffe gäntzlich erſchöpffet worden; So hätten auch Dieſelbe auf dieſen Weg ſolches weiter betreiben zu wollen, nicht rathſam gefunden, ſondern mittelſt einer den 3. Maji 1746. bey dem Kayſerl. Cammer-Gericht übergebenen Interventional-Anzeig dem Wieſenhavern beyzutreten, und mit Verdrehung des gantzen ſtatus controverſiæ den Beneficial-Hof in ein Meyer-Guth zu verwandeln, erwehnter Regierung auch andere Derſelben nie in die Gedancken getretene Sätze, worüber aber dieſelbe nicht vernommen worden, aufzubürden, ihre Schein-Gründe aber mit verſchiedenen nicht einſchlagenden Præjudiciis auszuzieren, ſich beygehen laſſen. Es hätten ferner den 27. Maji ejusdem Anni der Wieſenhaver, und die ihm beygetretenen Hildesheimiſche Stände, mu-

tato consilio, eine neue Klage angesponnen, und gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. als Bischoffen zu Hildesheim selbst pro Mandato de non permittendo Officiali Hildesiensi, ut sibi arroget Jurisdictionem incompetentem &c. angeruffen, auch erhalten, daß solches eodem dato erkannt, den 5. Oct. ausgefertiget, und den 25. ejusd. insinuiret worden, worauf dann Ihro Churfürstl. Durchl. den 17. Maji 1747. die Exceptiones apertæ sub- & obreptionis, jedoch sub expressa protestatione de non consentiendo neque prorogando &c. übergeben lassen; der Gegentheil aber habe nach überkommener Communication, solche zu beantworten, sich nicht getrauet, sondern nur durch mündliche Recesse angeruffen, und der Litis pendentiæ Cameræli inhæriret. In dieser Beschaffenheit nun habe die Sache geruhet, bis oben §. III. berührte Urthel publiciret worden. Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchl. durch diese Erkänntniß empfindlich angegriffen, die Ihro zustehende geistliche Jurisdiction aberkannt, in modo procedendi anbey præcipitant und nulliter verfahren worden, fort die Iniquität dieser Urthel offenbahr sich zu Tage lege; also hätten auch Höchst-Dieselbe in einem an den Herrn Cammer-Richter Hochfürstl. Durchl.

unterm

unterm 12. Februarii abgelassenen Schreiben sich erkläret, wie an Ihro Kayserl. Majestät und das gesamte Reich Sie dieserhalb ihre Beschwerde gelangen zu lassen sich nicht entbrechen könnten, in der Zuversicht, daß dieser Sache halber in Dero Hildesheimischen Officialen weiter nicht gedrungen werde.

Nun hätte man die billige Hoffnung schöpffen sollen, alle diese so wichtige Umstände, und nachdrückliche Vorstellungen würden wenigstens so viel würcken, daß man ab Seiten des Cammer-Gerichts mit fernerem Verfahren an sich halten möchte; allein habe man sich nicht nur andurch keinesweges irre machen lassen, sondern in der fernerweiten Paritori-Urthel dem Cammer-Gerichts-Procuratori Lt. Deuren aus der Ursach die Straf einer Marck Silbers, innerhalb 8. Tagen sub pœna dupli & realis executionis in den Armen-Säckel zu erlegen, angesetzet, weiln er ein Rescript des Cammer-Gerichts-Respect vorgeblich entgegen lauffend übergeben, worinnen oberwehnte Aeusserung enthalten, daß nemlich Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich gemüßiget fänden Ihren Recurs zur Reichs-Versammlung zu nehmen, sofern in dieser Sache in Dero Hildesheimischen Officialen weiters gedrungen würde.

§. VI.

Zum Beweiß, daß das Bischöffliche Officialat-Gericht zu Hildesheim bey der in Frage gekommenen Streitigkeit allein Judex competens wäre, wird in erwehnter Deduction angeführet, daß erstlich nach denen in vorhergehenden (§. II. III. IV.) enthaltenen Gründen es seine Richtigkeit habe, daß der Capellen-Hof zu Graßdorf ein bonum ecclesiasticum und kein Meyer-Hof sey, immassen dann auch die Kirche und der Kirchhof das Principale ausmachten, welchem die pro beneficiato daran gebauete Curia, und was sonsten zu dessen Haushaltung und Bequemlichkeit in uno complexu, und dem Ring-Zaune sich findet, als ein Accessorium nothwendig folgen, mithin auch in puncto fori auf eine gleichförmige Weise ad normam anderer Pfarr-Höfe, auch Schul- und Opffer-Häuser angesehen, und beurtheilet werden müsse: Non enim licet ædes parochiales ab Ecclesia separare; quia domus Sacerdotis, Custodis &c. venit accessorie ad ipsam ecclesiam.

argum. Nov. 57. c. 2.

Nam ejusmodi ædes necessitatibus Ecclesiæ deserviunt, ut, videlicet ii, qui functionibus

nibus eccleſiaſticis præſunt, commode habitare queant, quin & eodem fere jure, iisdemque privilegiis ædes parochiales cum eccleſiis gaudent.

CARPZOV. in Jurisprud. Eccleſ. L. 2. tit. 22. def. 335. n. 789. per alios ibid. cit.

Zweytens wäre zu bemercken, daß inter bona Clericorum & bona eccleſiaſtica proprie ſic dicta ein mercklicher Unterſcheid vorwalte. Jene beſtünden gemeiniglich in einem gewiſſen Cenſu und Canone, auch ſonſtigen Präſtationen, worüber dem Judici loci, worunter der Beklagte angeſeſſen, die Jurisdiction nicht in Abrede geſtellet werde, mit dieſen zur göttlichen Ehre immediate gewidmeten Güthern aber habe es eine andere Beſchaffenheit, und werde man darunter denen Rechten, auch der bisherigen Obſervantz nachgehen, oder auf das abſurdum verfallen müſſen, daß ſuper bonis eccleſiaſticis der geiſtliche Richter niemahlen cognoſciren könne, einfolglich die bisherige Doctrin und Geſetze, welche in actione reali dem judici loci die Cognition in regula zu legen hierunter auszumertzen wären. Die bey Entwerffung des Anno 1651 zuſammengetragenen Hildesheimiſchen Conſiſtorial-Receſſus mit zugelaſſene

Landes-Ständische Deputati aber hätten dieserhalb gantz andere Gedancken geheget, immassen sie sorgfältig sich angelegen seyn lassen, nicht allein negotia spiritualia & mere ecclesiastica dem Consistorio zu versichern, worunter auch demselben, wann es in seinem Schrancken bleibet, keine Behinderung geschehe, mithin die Cognition in realibus über Pfarr- Schul- und Kirchen-Häuser in dem heutigen Tag daselbst ohne Einrede ausgeübet, denen Beamten aber die Executionen zu verrichten aufgetragen werde; Also auch das Bischöffliche Officialat-Gericht, nach der bekannten Regul: Quod uni parti justum &c. in Ausübung der Gerichtsbarkeit gegenwärtig nicht eingeschräncket, weniger demselben Einhalt geschehen mögen. Es wäre drittens eine ausgemachte Sache, daß Kirchen Güther nicht veräussert werden könnten, die Clerici auch, als bloße Administratores, so wenig das dominium directum, als utile auf einen anderen bringen mögen, sub nomine enim alienationis prohibitæ non tantum omnes contractus, quibus dominium utile, vel directum transfertur, ut donatio, venditio, permutatio, feudum & similes, sed etiam ii contractus intelliguntur, quibus non quidem dominium, sed tamen possessio

ſeſſio aut jus percipiendi fructus ex re eccleſiaſtica ad longum tempus transfertur, ut ſunt oppignoratio ſpecialis, uſusfructus & elocationes ultra triennium factæ &c. ejusmodi enim contractus omnes ſunt omnino invalidi.

Extravag. comm. Ambitioſæ de Reb. eccleſ. non alien. c. 1. & 9. X. eod.

BORG. CAVALC. Deciſ. 14. de Contractibus.

CARPZOV. Jurispr. Conſiſt. Lib. II. tit. 19. def. 304.

Neque præſcriptio hic locum habebit, etiam immemorialis propter initium vitioſum.

HARPRECHT in Reſp. 57. n. 87. confer LUDOLF. Conſult. & Deciſ. forenſ. 5. p. 111.

Et hoc ipſo is, in quem ejusmodi alienatione res eccleſiæ translata eſt ſpoliator cenſetur, ut poſſeſſorio recuperandæ conveniri poſſit.

BEROJUS in C. Epiſcopi cit. §. & ideo.

REDOANUS de rebus eccleſ. non alienand. quæſt. 22. §. ſed deinde. num. 8.

WIESTNER. Lib. III. X. tit. 13. n. 136.

Welches sogar Platz greiffet, wenn der Bischoff auch selbst eine dergleichen Alienation vorgenommen hätte, in verbis: Successor Episcopus absque aliqua oppositione ad Jus ecclesiæ revocabit.

C. Episcopi 4. de reb. Eccles. alienand. vel non.

Ex Canon. & si illi 39. caus. 12. quæst. 2.

Da nun also der Capellen-Hof ohne rechtmäßige Ursachen, und die dabey erforderliche Solemnitäten zum Nachtheil der Kirchen des Gottesdiensts, und der Successoren nicht vermeyert werden, die fälschlich und boshafft angegebene Vermeyerung auch in dem heutigen Tag von dem Wiesenhaver nicht erwiesen werden können; so wäre unstreitig, daß der Episcopus juxta præallegata absque aliqua oppositione, und ohne einen weitläuftigen strepitum darüber zu eröffnen, den Hof quæst. ad jus ecclesiæ hätte ziehen und vindiciren können.

Dieses nun also voraus gesetzet, und wie an der Beschaffenheit eines obhandenen boni ecclesiastici ein vernünfftiger Mensch nicht zweiffeln werde, ein solches auch der Wiesenhaver in actis appellationis contra Glontz n. 121. primæ Instantiæ notanter mit deutlichen Worten selbst eingestanden habe, einfolglich

lich an dem jure dominii, und der cauſa petendi, nemlich der ſuprema & inevitabili indigentia domus & habitationis parochialis überall kein Zweiffel obhanden bliebe; ſo hätte auch die von dem beneficiato Bertram angeſtellte Real- und Revocations-Klage ihren guten Grund gehabt, des Biſchöfflichen Official-Gerichts-Jurisdiction, anbey um ſo mehr fundirt geweſen, je kenntlicher daſſelbe vorhin über den Hof quæſt. bereits cognoſciret, und ad inſtantiam des geiſtlichen Fiſcalis dem Wiesenhaver einen der Kirche zu nahe gelegenen ſ. v. Schweinſtall zu removiren, ſofort mit dem vorhabenden neuen Bau an ſich zu halten, per Mandatum anbefohlen, auch durch einen Gerichts-Aſſeſſoren den Augenſchein einnehmen laſſen. Clericus enim poteſt convenire Laicum coram judice eccleſiaſtico, quoties agitur de re eccleſiæ vel Clerici

C. 5. X. de foro compet.
INNOCENT. in C. 5. X. de Judiciis.
SCAC. L. 1. c. 11. n. 50.
ENGEL. ad Decret. Lib. II. tit. 2. §. 2. n. 72.
Andr. VALLENS. eod. lib. & tit. §. 1. n. 12.

præprimis quando notorie (uti ex littera fundationis & confeſſione ipſiusmet partis) con-

constat de dominio vero & pleno ecclesiæ in rebus immobilibus in judicium deductis, ubi adiri potest etiam a Laico contra Laicum judex ecclesiasticus, qualicunque agatur actione reali, vel etiam personali, ex re, seu pro re, quia res hujusmodi immobiles eodem gaudent fori privilegio, quo ipsæ personæ ecclesiasticæ.

HONOR. ab Axel ad Decret. Lib. II. t. 2. n. 16.

cum SOCINO & aliis ibid citatis &c.

Welcher Lehre die neuern protestantischen Rechts-Gelehrte allerdings beypflichten,

BOEHMER. in Jur. Eccles. Protest. Lib. II. tit. 2. §. 31.

Caussis ecclesiasticis accenseri controversias circa res ad ecclesiam spectantes veluti circa beneficia, bonaque ecclesiastica, Parochias ejusque terminos, Monasteria, aliasque religiosas domus, ut & eorum bona, reditus, census &c.

Vid. etiam LUDOLF. Observ. forens. Part. III. obs. 280. §. 2.

Immassen dann in dem Hildesheimischen Consistorial-Receß de Anno 1652. §. 2. desgleichen in der ordinatione ecclesiastica Julii Ducis Brunsuicensis pag. 267. & 69. und in Recessu provinciali Hannoverano de Anno 1639.

1639. denen Conſiſtoriis die Jurisdiction, quoad actiones reales & bona eccleſiaſtica überall deutlich zugeleget worden; und wäre merckwürdig, daß der Chur-Braunſchweigiſche Geheime Juſtiz-Rath Struben in ſeinen Obſerv. Juris & hiſtor. germ. obſ. 7. §. 4. anführt: Poſt reformationem religionis Conſiſtoria a principibus proteſtantibus ſunt conſtituta, iisque non illa tantum tributa poteſtas, quæ ſecundum naturam Collegii & ſocietatis eccleſiaſticæ competit ejus Directoribus, ſed pleraque jura pridem a Judicibus eccleſiaſticis & officialibus Epiſcoporum exercita.

Es zeige auch der Conſiſtorial-Rath Grupen in ſeinen antiqu. Hannover. mittelſt eines Diplomatis Epiſcopi Ludewici Mindenſis de Anno 1339. daß in denen hieſigen Landen die Laici von dem geiſtlichen Richter ſuper bonis eccleſiaſticis Red und Antwort zu geben ſchuldig geweſen, und in caſu propoſito die Conſules Hannoverani, als invaſores & occupatores rerum eccleſiaſticarum von ihren Plebano coram Officiali belanget worden, und es an deme geweſen, daß mit der Execution und dem Kirchen-Bann losgebrochen werden ſollen ꝛc. wobey erwehnter Conſiſtorial-Rath p. 317. anführet: „Aus „wel-

„welchem Brieffe ich beyläuffig bemercke, daß „wenn die Sache ein geistlich Guth betroffen, „die Jurisdictio Episcopi Diœcesani, als in „einer geistlichen Sache gegründet gewesen, „wovon auch unter andern in Statutis Gœt„tingensibus (weiln das Fürstenthum Göttin„gen unter dem Mayntzischen Official zu Nör„then gehörete, also disponiret ist."

Wann man nun diesen in der Bischöfflich-Mindischen Charta ausgedruckten Casum wohl erwegete, und mit der gegenwärtigen Sache zusammen halte, so wäre unter beyden eine vollkommene Gleichheit, der Streit wäre damals super domo & area, welche die Bürgermeistere als invasores & occupatores, contra voluntatem Rectoris Ecclesiæ invadiret, und an sich gezogen hatten, der Richter war der Officialis, und wolte gegen die Freveler, welche Laici waren, mit den geistlichen Waffen darein schlagen; Anjetzo wäre der Streit über einen Capellen- oder Pfarr-Hof, der invasor Wiesenhaver wäre contra mentem & intentionem des Pastoris auf dessen geistliches Guth gedrungen, habe daran niemahlen ein Recht erworben, ja denen Canonischen Rechten nach keines daran erlangen können; der ordentliche Richter super bono ecclesiastico wäre der Officialis,

und

und dieſer ſoll gleichwohl Innhalts des Cammer-Gerichtlichen Spruches der Cognition und Entſcheidung zur Ungebühr ſich unterzogen haben, mithin nunmehro der invaſor wieder eingeſetzet, der Beneficiatus und Dominus aber contra mentem fundatoris aus dem Beneficial-Hofe vertrieben werden.

§. VII.

Endlich will in oftерwehnter Deduction das Cammer-Gerichtliche Verfahren folgendergeſtalt widerleget werden. Anfangs habe der Wieſenhaver, heißt es, blos und allein entgegen den Beneficiatum Bertram ſeine Klage gerichtet, der Herr Referens aber entgegen den Biſchöfflichen Herrn Officialn, welcher als Vicarius Epiſcopi & Judex ab eo delegatus dem Cammer-Gericht auf keine Weiſe unterworffen, dahero auch die Inſinuation nicht annehmen, weniger einen Procuratorem ad acta beſtellen mögen, ein Mandatum C. C. dahin erkannt: „Sein Judicatum „vom 25. Febr. 1745. als null und nichtig „zu caßiren, ſofort in dieſer civil- bey dem Kay„ſerlichen Cammer-Gericht ab Anno 1721. „ſchon pendenten und eine Abmeyerung betref„fender Sache alles weitern Cognoſcirens und Dijudicatur ſich zu enthalten ꝛc.

Es

Es müste zweytens der Umstand der nicht angenommenen Insinuation dem Herrn Referenten gar starck in die Augen geleuchtet, mithin derselbe wohl begriffen haben, daß defectu jurisdictionis das erstere Mandat zu voreilig, und in diesem tramite nicht auszulangen wäre, indeme auf die von dem Gegentheile, den 29. Martii, 18. und 20. Aprilis, auch 6. Maji 1746. übergebene Supplicationes eine weitere Resolution nicht erfolget, bis endlich den 27. Maji der Gegentheil und die nachsitzende Land-Stände eine neue Klage angesponnen, und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ꝛc. als Bischoffen zu Hildesheim, pro mandato, de non permittendo Officiali &c. angeruffen, auch erhalten, daß sofort, eodem dato das nachgesuchte Mandatum erkannt worden. Es hätten Se. Churfürstl. Durchl. diesem verkündeten Mandat einige Folge zu leisten, oder darauf einen Bedacht zu nehmen, um desto versicherter sich entschlagen können. je kenntlicher, Inhalts erwehnter Wahl-Capitulation dergleichen Processus und Mandata vor null und nichtig erkläret, caßiret, und aufgehoben worden. Diesem gleichwohl unangesehen, hätten Höchstdieselbe zu Bezeigung Dero besondern Achtung gegen dieses höchste Reichs-Gericht die zustehende Exceptiones

contra

contra Mandatum, jedoch ſub proteſtatione de ſe non intromittendo &c. vortragen, anbey, daß bey dem geiſtlichen Officialat-Gericht, über einen Beneficial- und Pfarr-Hof, und kein Meyer-Guth der Streit erhoben, und obhanden geweſen, deutlich vor Augen legen laſſen. Es wären auch dieſe Exceptiones dem Gegentheil communiciret, einfolglich der Proceß-Ordnung nach zu vermuthen, daß die darinn vorgekommene Gründe einer Attention würdig, und zuvörderſt die Replicæ dawider zu erwarten geweſen, indeme ſonſten mit Verwerffung der nicht ſtatt habenden Exceptionum, ſofort paritorie geſprochen zu werden pfleget; der Gegner aber hätte ſich nicht getrauet aperto Marte denen Exceptionibus zu begegnen, ſondern heimliche Inſinuationes untergeſchoben, und auf die mündlich enthaltene, von ihm im gantzen Hoch-Stifft ausgebreitete Vertröſtung, daß er ohnfehlbar auf den Capellen-Hof wieder eingeſetzet werden ſolte, es ankommen laſſen. Der Erfolg hätte auch erwieſen, daß es keine leere Worte geweſen, und wenigſtens die Urthel dem Verſprechen gemäß eingerichtet worden.

Alle dieſe Erkänntniſſen nun gründen ſich alſo, und nach gehobener connexitate cauſæ lediglich darauf, weil der Herr Referens ſup-

ponire, daß eine Civil- die Abmeyerung zum Vorwurf gehabte Sache gegenwärtig obhanden gewesen seye; es wäre aber nicht genug etwas zu sagen, sondern es müste das Angeben mit rechtlichen Beweiß beleget werden. Nach denen principiis philosophicis heisse es, privatio præsupponit habitum, und kan niemanden etwas entzogen werden, was er nicht gehabt. Es könne also keiner abgemeyert werden, welcher zuvor ein Meyer-Recht nicht erlanget; da nun nach denen prædeductis der Wiesenhaver den in Actis appellat. Wiesenhaver c. Glontz angeblich erhaltenen Meyer-Brief bis diese Stunde nicht an das Tages-Licht bringen können, noch dürffen, sondern von der anbefohlenen Production ad Cameram imperialem appelliret, und unter diesem Vorwand in dem Besitz sich zwar erhalten, überall aber keinen titulum, kein Meyer-Recht, kein Decretum manutenentiæ erworben, oder vor sich habe: So brauchte es auch keiner Abmeyerung, sondern der Dominus vindicirte seinen Beneficial-Hof ex manu injusti & iniqui detentoris, ohne an eine Abmeyerung zu gedencken, oder an dem alten Proceß theil zu nehmen, und hätte der Bischof oder dessen Officialis auch ex officio die Hände einschlagen, und den Invaso-

vaſorem expelliren können. So lange nun der Wieſenhaver kein Meyer-Recht evinciret, und ihm ſolches zuerkannt, ſo lange hätte er keine cauſſam legitimam contradicendi gehabt, mithin wäre auch das Mandatum de reſtituendo præpoſtere & nulliter ertheilet worden, und hätte der Herr Referens aus denen alten Acten, (welche vor einem Jahr aus der Leſerey abgefordert, und deren Combination von dem Gegentheil beſtändig urgiret worden) zuförderſt den Präjudicial-Punct feſte ſetzen, und den Imploranten, als einen ächten und rechten Meyer präconiſiren müſſen, ehe und bevor er von einer Abmeyerey reden, und daß dieſe bey dem weltlichen Richter geſuchet werden müſte, darunter Geſetze vorſchreiben mögen. Das hinzugeſetzte Wörtlein: in einer Civil-Sache, wolle das Werck ebenfalls nicht rechtfertigen, und wüßte man ſich zwar wohl zu beſcheiden, daß zu Verhütung der in civil- und geiſtlichen Sachen eingeriſſener Unordnungen in der Kayſerl. Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. Art. 17. geordnet worden, wie die cauſſæ civiles von ihren ordentlichen Richter ad Nuntios Apoſtolicos nicht gezogen werden ſollen. Es wird aber dieſe Meynung in Leopoldina art. 19. und Joſephina art. 18. auch denen folgenden deut-

licher ausgedrucket und gesaget: „So wollen „wir daran seyn, daß die causæ sæculares „ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret ꝛc. so„fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer „jeden ihr Recht und Dijudicatur ungestöhrt „gelassen werden möge ꝛc."

Daß nun in gegenwärtigen casu, wo super dote ecclesiæ der alleinige Streit ist, eine causa secularis nicht obhanden, solches wäre standhafft ausgeführet, mithin klar, daß super bono ecclesiastico der geistliche Richter, nicht aber das Kayserl. Cammer-Gericht zu cognosciren, am allerwenigsten aber dem erstern Einhalt zu thun berechtiget gewesen; und bezeuge

BLUM. Proc. Camer. tit. 41. n. 12. Jurisdictio Cameræ fundata est in bonis ecclesiasticis & rebus spiritualibus, si controversia non circa ipsa bona & res, sed circa illorum possessionem versetur &c.

GAIL. Lib. I. Obs. 37. n. 5. & Obs. 38. n. 2. & 3.

Der von dem Gegentheil dawider gerührte Umstand, wegen auf den Capellen-Hof gerathener onerum publicorum wäre nicht zulänglich, die wahre Eigenschafft eines boni Ecclesiastici abzuändern. Bey denen kriegerischen und turbulenten Zeiten hätte mancher

in

in einen sauern Apffel beissen müssen, wovon denen Nachkommenden die Zähne stumpf worden. In denen Reichs-Abschieden fänden sich genugsame Spuhren, daß bey einer allgemeinen Noth die Geistlichkeit den Beutel mit aufknüpffen müssen, immassen zu denen Türcken-Steuern, Schwedischen Satisfactions-Geldern ꝛc. die Geistliche ihre Ratam herzuschiessen, ja sogar in dem Hoch-Stifft Hildesheim der Capitulation sich zu unterwerffen genöthiget worden, wie dann der häuffigen, bey der Restitution des Hoch-Stiffts übertragene Schulden halber die Clöster mit einer besondern Taxe beschwehret gewesen, bey besseren Zeiten aber davon befreyet worden. Wer wolte nun aber behaupten, der Clericus und die Clöster wären zu denen Landes publiquen Abgifften gezogen worden, also hätten Sie ihr Privilegium fori verlohren, und wann über ihre Clöster und Immunität Streit vorfällt, so wäre eine causa sæcularis obhanden, und der weltliche Richter müste die Hände nothwendig darein schlagen. Es wäre auch ohne allem Zweiffel, daß dieser Punct post restaurationem Ecclesiæ von dem Höchstseligsten Bischof Jobst Edmund entwickelt worden wäre, wenn GOtt demselben das Leben länger gefristet, und ihn das andere Jahr

1720. nicht abgefordert hätte; die darauf sede impedita gefolgte Zeiten aber zu einem solchen Negotio bequem, und der über diesen Capellen-Hof Anno 1716. entstandene, bey dem Cammer-Gerichte ruhende Proceß zum Ende zu bringen gewesen wäre. Eine gleiche Beschaffenheit hätte der Einwurf, daß gleichwol nach der Braunschweigischen Occupation ein Meyer auf den Hof gesetzet worden, und glaube man diese §phos V. VI. VII. erläutert und gezeiget zu haben, wie die gantze Anordnung dahin abgezielet, damit der Beneficiatus bey der Kirche stabilem & permanentem sedem haben, und behalten solte. Es wäre auch nicht erhöret, daß auf einen contribuabelen Acker-Hof, eine ansehnliche Capelle, welche der Grösse nach, viel Dorf-Kirchen übertrifft, aufgebauet, in derselben ein öffentlicher Gottesdienst eingeführet, und ein Beneficium darin fundiret. Es würde auch kein Ackermann dulten, daß mitten auf seinen Hof kaum 3. Schritt von seinem Wohnhauß, mittelst Anlegung einer Kirche samt Gottes-Acker, sein Hauß-Wesen eingeschräncket und unterbrochen werde. Gleichergestalt würde keine Obrigkeit zugeben, daß auf solche Art der ordentlichen Jurisdiction eingegriffen, und zu allerhand Collisionen die

Bahn

Bahn geöffnet werde. Und gleichwohl hätten diese Sätze Beyfall gefunden, einen Capellen-Hof in ein Meyer-Guth zu verwandeln, und bey der Cammer-Gerichtlichen Erkänntniß pro basi gelten müssen, daß bey der Bertramischen Vindications-Klage eine Civil- und Abmeyerungs-Sache obhanden sey. Ueberdiß hätte man vorhin klärlich gezeiget, daß denen Rechten und denen besonderen Constitutionen nach, in denen Fürstenthümern Hildesheim, Minden, Braunschweig, Calenberg und Göttingen, wenn über geistliche Güther Streit entstanden, solche bey dem Judice Ecclesiastico ein- und ausgeführet werden müssen; gestalt dann bey denen höchsten Reichs-Tribunalien es auf den nehmlichen Fuß genommen, in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen aber nichts widriges geordnet, sondern der Mißbrauch nur aufgehoben worden, und könnte man nicht umhin, dahier noch beyzufügen was

HEINECCIUS Antiquit. Goslar. Lib. III. ad ann. 1288. pag. 503.

bey einem, zwischen denen Canonicis Ecclesiæ SS. Simonis & Judæ zu Goßlar, über Kirchen-Güther entstandenen Streit anführet, und von dem Königlichen Have-Richter darinn erkannt worden, in verbis: Da vraget ick

umbe, was recht were, da ward ertheilet, daz ſi umbe ihr Gottes-Huſs-Gut, alſo vorgeſcriben iſt, vor keinen Gerichte zu rechte ſülent ſtan, wan vor geiſtlichen Gerichte, ſie wollen es denn gerne tun, oder den Klager werde Gerichte verzeit von den geiſtlichen Richteren.

Woraus dann erhelle, wie bey denen Kayſerl. höchſten Reichs-Gerichten, auch in dem Nieder-Sächſiſchen Crayß in denen alten, mitleren und jüngeren Zeiten, es eine allgemeine Lehre und Obſervantz geweſen, daß in realibus ſuper bonis eccleſiaſticis der geiſtliche Richter Judex competens geweſen, und in Ausübung der Gerichtbarkeit, ihm kein Einhalt geſchehen, weniger derſelben Erörterung entzogen worden (*).

(*) Der weitere Verfolg ſtehet im folgenden Theil.

Das siebende Capitel.

Von Erörterung der Frage: Ob in Recurs-Sachen vor Abfassung eines Reichs-Schlusses von dem Kayserlichen Cammer-Gericht Bericht abzufordern? in Verfolgs des fünften Capitels im 23ten Theil.

§. I.

Wenn man die Frage: Ob bey denen an die allgemeine Reichs-Versammlung gegen das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ergriffenen Recursibus Statuum von ermeldtem hohen Judicio, ehe und bevor über die angebrachte Gravamina daselbst ein Schluß gefasset wird, ein Bericht abzufordern sey? erörtern will: so muß man nothwendig supponiren, daß dergleichen an die allgemeine Reichs-Versammlung ob gravamen genommener Recurs erlaubt und rechtmäßig sey. Es wäre also so unschicklich, als überflüßig, wenn wir bey dieser Untersuchung uns in die Frage von der Rechtmäßigkeit dergleichen Re-

curses einlassen, und wider die von dem gelehrten Herrn Verfasser der Erörterung geäusserte allgemeine Sätze von dem Grunde, Ursprunge, Rechtmäßigkeit und Nutzen des Recurses, einige vielleicht nicht ungegründete Anmerckungen und Zweiffel erregen wolten. Wir wollen nur ein paar Proben davon anführen. Nach des Herrn Verfassers Grund-Sätzen ist der Recursus ad Comitia nichts anders, als ein Ueberrest derjenigen Entscheidung, die sonst privative & plene in omnibus caussis Principum an die Reichs-Versammlung gehöret. So ist auch nach der dem Herrn Verfasser gantz eigenen Gedenckens- und Redens-Art das Cammer-Gericht von dem glorwürdigsten Kayser Maximiliano I. als ein forum perpetuum, wo in defectum & subsidium comitiorum auch unter den Ständen des Reichs die entstehende Streitigkeiten entschieden werden könten, errichtet u. d. m. Die dem teutschen Reichs-Justitz-Wesen höchst gefährliche Folgen dieser Principiorum will man dem Herrn Verfasser nicht zur Last legen, sondern einem unpartheyischen Leser zu überlegen lediglich anheim geben, anbey auch glauben, daß, wenn er dieselbe voraus gesehen hätte, er vielleicht nicht darauf verfallen wäre. Es könten aber diese und dergleichen

leichen Sätze, welche der Herr Verfasser ast als ausgemacht und ohnstreitig voraus ge-etzet hat, wohl nicht ohnerörtert, noch ohn-ngefochten gelassen werden, wenn man von em Recurse überhaupt handeln, und bey sol-her allgemeinen Abhandlung unpartheyisch nd der Wahrheit gemäß zu Wercke gehen ollte. Allein bey der gegenwärtigen Parti-ular-Betrachtung können wir so freygebig eyn und dem Herrn Verfasser alle die ange-egte Sätze und Vorspiegelungen einräumen; nd solches um destomehr, da diejenige Mey-ung, welche wir prüffen, nicht eigentlich dar-uf, sondern auf gantz andere und nicht viel estere Gründe gebauet worden.

§. II.

Ehe wir aber zu deren Prüffung und Wi-erlegung selbst schreiten, müssen wir zuför-erst zu Festsetzung der Streit-Frage erinnern, aß der Herr Verfasser die Recurse, oder, ach der ihm eigenen Redens-Art, die devo-utiones caussarum cameralium ad comitia n zwey Classen vertheilet habe. In deren rstern setzt er diejenigen, da es auf merita psa und decision der Haupt-Sache ankommt, nd zwar sowohl die Jurisdictio Cameræ fun-liret, als auch der modus procedendi in

der

der fürgeschriebenen Ordnung beybehalten worden; dennoch aber die Sache aus andern Ursachen ex officio a Camera ad Imperium remittiret oder avociret, und daselbst der Haupt-Proceß an und für sich selbst entschieden werden muß. Als Exempel von dieser Art werden die Casus angeführet, da die bey dem Cammer-Gericht anhängig gewesene Sachen deswegen ad comitia devolviret werden, weil de sensu legum gestritten wird, und die Entscheidung aus deren Interpretation herzuleiten ist, oder weil die Assessores beeder Religionen in partes gegangen, oder weil quæstio banni entstehet oder sonst Ursachen vorhanden sind, welche dem Staat Gefahr bringen könten.

Zu der andern Classe werden diejenige gerechnet, wenn sich ein Stand nicht super meritis caussæ, sondern ex capite, daß die Jurisdictio Cameræ nicht fundiret, auch sonst gegen ihn anders, als es die fürgeschriebene Ordnung mit sich bringet, verfahren werde, beschweret, und der Recurs nicht ad decidendam litem inter partes, sondern nur ad corrigendum Judicium, ordinem infringens, und um die Sache, zur Erhaltung der gemeinsamen Vorrechten und Freyheiten, ad forum competens zu verweisen genommen wird.

wird. Zum Exempel dieser Gattung ziehet der Herr Verfasser an, wenn einem Reichs-Stande das beneficium primæ instantiæ abgeschnitten, oder seine privilegia de non appellando verletzet werden. Von der ersten Gattung gestehet der Herr Verfasser die Nothwendigkeit eines Cammer-Gerichtlichen Berichts ein. Von der letztern aber sucht er das Gegentheil zu behaupten. Wir lassen demselben seine Eintheilung, und wollen dieselbe nicht anfechten. Wir dürffen uns daher auch in die Untersuchung, ob und in wie ferne die erste Classe der sogenannten Devotionum caussarum Cameralium ad comitia zu denen Recursibus zu zählen sey, nicht einlassen. Wir haben auch nicht nöthig, die Gründe zu prüffen, noch andere zu denenjenigen hinzu zu setzen, welche der Herr Verfasser vor die Nothwendigkeit der Berichte bey dieser Art der Recurse angeführet hat. Es ist nur noch vor Berührung der Haupt-Sache dieses zu erinnern, daß der Herr Verfasser bey seiner 2ten Gattung der Recurse das benannte gravamen commune, als einen Grund derer selben im Sinne gehabt haben müsse. Denn er sagt ausdrücklich, daß dieser Recurs zu Erhaltung der gemeinsamen Freyheiten und Vorrechte genommen werde.

Von

Von dieser Art der Recurse nun hat der geschickte Herr Verfasser der Erörterung zu behaupten gesuchet, daß es

I. Dem Reichs-Herkommen,

II. Denen Reichs-Ständischen Vorrechten, Freyheiten und Befugnissen,

III. Dem ordini ipsius justitiæ schädlich sey,

in dergleichen Recurs-Fällen vor Abfassung eines endlichen Reichs-Schlusses über die angebrachte gravamina einen Bericht von dem Cammer-Gericht zu erfordern. Wir getrauen uns das Gegentheil, die Nothwendigkeit und den Nutzen dergleichen Berichte aus folgenden Gründen gegen des Herrn Verfassers Einwürffe zu erhärten:

I. Es bringt die Natur eines Recursus ob gravamen commune, und eines Richterlichen Berichts mit sich;

II. Es ist in denen Reichs-Gesetzen gegründet;

III. Er ist dem Reichs-Herkommen nicht entgegen, sondern gemäß;

IV. Es ist keinem Vorrechte, keiner Freyheit, keiner Befugniß der Reichs-Stände zuwider;

V. Es

V. Es flieſſet aus der Reichs-Gerichtlichen Auctorität.

VI. Es iſt dem wahren Intereſſe der Reichs-Stände in Anſehung der Recurſe vorträglich;

VII. Es erfordert die Juſtiz und deren Ordnung:

Daß man regulariter von dem Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht zuvor einen Bericht erfordert, ehe über die bey der Reichs-Verſammlung vermittelſt eines Recurſes angebrachte Beſchwerden ein End-Schluß abgefaſſet werde.

§. III.

Es bringt erſtlich die Natur der Sache, ich meyne die Natur des Recurſus ob gravamen commune und des Cammer-Richterlichen Beweiſes mit ſich, daß dem Cammer-Gericht ein Bericht abgefordert werde, ehe der Recurs gegen daſſelbe auf dem Reichs-Tage durch ein Concluſum angenommen oder gar entſchieden werde. Man verſtehet unter dem Gravamine communi, welches man zum Grunde eines Recurſes leget, ein ungerechtes Verfahren der Reichs-Gerichte, welches aus einer ſolchen Urſache herrühret, die ſich auf die denen

Stän-

Ständen durch die Reichs-Grund-Gesetze gemeinsam beygelegten Rechte erstrecket, und solche verletzet und antastet. Ein Gravamen commune supponiret also, daß das gravirliche Verfahren des Reichs-Gerichts einen solchen Grund habe, welcher nicht nur dem recurrirenden Stande, sondern denen Ständen überhaupt und allgemein präjudicirlich ist. Z. E. Das Cammer-Gericht hat die Sache eines Reichs-Standes, welcher das privilegium Austregarum hat, mit Verwerffung der Exceptionis fori declinatoriæ in erster Instantz vor sich gezogen. Dieser Reichs-Stand findet sich hiedurch beschweret, gehet an die Reichs-Versammlung, und stellet derselben beschwerend vor, daß das Cammer-Gericht ihm in das seinen Mit-Ständen gemeinsame Vorrecht der Austräge einen Eingriff gethan, weil es auf dessen Vorschützung gar nicht reflectiret habe. Er erwähnet nichts davon, daß das Cammer-Gericht im gegenwärtigen Fall wegen besonderer desselben Umstände, z. E. weil derselbe zum Mandato S. C. qualificiret sey, die Austräge verworffen und also allenfalls nur in applicatione juris gefehlet habe, sondern er bestehet darauf, es habe ein Recht, so denen Ständen gemein sey, violiret, und werffe sich zum Gesetzgeber auf,

da

da es in den Schrancken der Richterlichen Gewalt bleiben solle.

In diesem und dergleichen Falle nun, sagt man, daß ein gravamen commune vorhanden, und, weil der Reichs-Tag auf Erhaltung der Ständischen Vorrechte Acht haben müsse, der Recurs an denselben gegründet sey. Zur Erklärung eines Cammer-Gerichtlichen Berichts muß man zuförderst anmercken, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht seinen höchsten Judicatis rationes decidendi einzuverleiben weder verbunden noch gewohnt sey. Ein Bericht des Cammer-Gerichts also, wovon hier die Frage ist, ist nichts anders als eine Anzeige der Gründe und Ursachen, welche dieses höchste Gericht veranlasset haben, so und nicht anders zu verfahren, als von ihm geschehen ist. Diese Gründe und Ursachen liegen theils in facto und dessen Umständen, theils in jure verborgen. Jene müssen ex Actis hergenommen werden, und daher entstehet ein gründlicher und wohl documentirter Bericht. Z. E. Ein Mediatus zeiget in Camera an, daß sein Landes-Herr in einem gegen ihn erhobenen Criminal-Proceß Nullitäten begangen habe; das Cammer-Gericht erkennet hierauf ein Mandatum de non via facti, sed juris, & juxta ord. Carolinam proceden-

cedendo gegen den Landes-Herrn. Dieser klaget hierüber bey der Reichs-Versammlung, daß das Cammer-Gericht seine, und mithin die ihm mit allen Mit-Ständen gemeinsame Jurisdictionem criminalem gekräncket, weil es eine Criminal-Sache in seine Cognition gezogen habe, mithin zu behaupten suche, daß auch in solchen Sachen an dasselbe könne appelliret werden. Fordert nun die Reichs-Versammlung Bericht: so sucht dieselbe von dem Cammer-Gericht nichts anders zu vernehmen, als ob die recurrirende Parthey den wahren Grund von dessen Verfahren, und die wahre Ursache, warum dasselbe die Sache zu seiner Cognition gehörig befunden, errathen habe, oder nicht. Nun fragt sich: Ob dergleichen Bericht vom Cammer-Gericht zu erfordern sey, und ob nicht vielmehr ohne demselben die von dem Recurrenten angebrachte gravamina in deliberation und Abschluß zu stellen seyen?

Man schützet vor, die recurrirende Reichs-Stände hätten præsumtionem fidei vor sich; und müßte man ihren Exhibitis ohne Cammer-Gerichtlichen Bericht trauen. Wenn man gleich versetzet, die höchsten Reichs-Gerichte hätten fortissimam præsumtionem justitiæ vor sich: So will man es dennoch unter

ter die Reichs-Ständische Vorrechte zählen, daß man ihren Klagen vielmehr, als der vor die Reichs-Gerichte streitenden rechtlichen Vermuthung trauen müsse. Man hat nicht nöthig, sich in diese häckliche Frage einzulassen und eine so gehäßige Vergleichung anzustellen. Man kan es dahin gestellet seyn lassen, ob die Vermuthung der teutschen Treue und Ehrlichkeit, welche unter die Vorzüge der teutschen Reichs-Stände gezählet wird, auch ohne Unterschied auf deren Räthe und Bediente (deren Ehrsucht und studio infallibilitatis, auch andern Privat-Absichten ein zu seiner Zeit hochberühmter und sowohl in Staats- als Justiz-Sachen wohlerfahrner Mann (a) die Ausheckung der mehresten Recurse und neuerfundener in der Reichs-Verfassung und Rechten unerfindlichen Rechts-Mittelgen zuschreibet) zu erstrecken sey. Man lässet andere zweiffeln, ob, wenn denen Fürsten nicht öffters die wahre Beschaffenheit mancher vorgeblichen Beschwerden unter künstlichen Vorspiegelungen verhüllet würde, bey denen letztern Kayser-Wahl-Tägen die wohlgegründete Klagen über die in denen letztern Zeiten ad comitia häuffig genommenen Recur-

(a) De LUDOLF. in comment. system. de Jure Camer. sect. 1. §. 1. n. 16. p. m. 14.

sus veranlasset wären, und ob Patriotisch-Gesinnte aus einer andern Ursache, als dieserwegen, darauf haben bedacht seyn müssen, denenselben Ziel und Maaß zu setzen (b).

Es ist hier der Ort nicht, solche Considerationes anzustellen, sondern genug, nur dieses anzumercken, daß die Streit-Frage nicht recht gesetzet werde. Aus denen obangeführten Erklärungen und Begriffen des gravaminis communis und eines Cammer-Gerichtlichen Berichts läßt sich deutlich zeigen, daß man nicht nöthig habe, denen Reichs-Ständen eine vorzügliche præsumtionem fidei in Zweiffel zu ziehen, um die Nothwendigkeit eines vorgängigen Cammer-Gerichtlichen Berichts bey Annehmung der Recurse auser Zweiffel zu setzen. Man darf nur von unserer vorausgesetzten Anmerckung Application machen. Das Cammer-Gericht nemlich pfleget, und zwar mit gutem Grunde Rechtens seine Erkänntnisse mit keinen rationibus decidendi zu begleiten. Hieraus fliesset natürlicher Weise, daß es die Partheyen nicht gewiß wissen können

(b) MOSER Beylag. und Anmerck. ad Capitulat. Caroli VII. ad Art. XVII. §. 3. Part. III. p. 230.

nen, ſondern nur errathen müſſen, was eigentlich den Richter bewogen habe, ſo und nicht anders zu verfahren. Sie können ſich leichtlich darunter irren, und es iſt leicht zu ermeſſen, daß das Urtheil der Partheyen hierüber gegen den Richter ausfalle, wenn das Urtheil des Richters gegen die Parthey ausgefallen iſt. Eine Parthey geräth in ſolchem Falle in Affect gegen den Richter, und bürdet ſodann um deſto leichter demſelben ungegründete Urſachen auf, da auch ein Unpartheyiſcher hierunter irren kan. Es kan ein ſolches Urtheil der Partheyen von dem gravirlich ſcheinenden Urtheil des Richters nicht ohne Paßion geſchehen. Was iſt dahero natürlicher, billiger und vernünfftiger, als daß die Reichs-Verſammlung das Urtheil von den Gründen des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens und mithin die Exiſtimation des Gerichts ſelbſt nicht der Willkühr einer Parthey überlieffere, ſondern ſich zuvor bey dem Cammer-Gericht um die wahre Urſache ſeines beſchwerend und allgemein präjudicirlich angerachten Verfahrens erkundige, ehe ſich dieſelbe in deſſen ordentliche Deliberation einlaſſe, oder gar Inhibitoriales an das Cammer-Gericht erkenne, und alſo die Gegenparthey im ſchleunigen Genuß der Juſtitz bringe? Man greiffet alſo nicht die bekannte und berühm-

rühmte Ehr- und Redlichkeit der teutschen Reichs-Stände, und deren fidei præsumtionem an, welche wir vielmehr mit tieffer Ehrfurcht und Stillschweigen verehren, sondern man ziehet nur die angerühmte infallibilitatem derer Reichs-Stände und deren gegen die Reichs-Gerichtliche Einsicht und Dexterité vorzüglich angezogene Präsumtion in billigen und wohlgegründeten Zweiffel. Und hierdurch wird dem so hohen Personen schuldigen Respect keinesweges zu nahe getreten. Denn grosse Herren selbst und ihre Ministri affectiren kein donum infallibilitatis. Sie lassen sich von niederträchtigen Schmeichlern nicht überreden, daß sie von menschlichen Gebrechen und Mängeln frey und keines Irrthums fähig seyen, geschweige daß ihre bey dergleichen Fällen offtmahls sehr paßionirte Räthe nicht irren könten. Die grössesten und weisesten Fürsten haben bekannt, daß sie fehlen können, und gestehen solches noch immer, so oft Sie ihre Maximes oder Verordnungen ändern oder verbessern. Wenn wir also den Nutzen und die Nothwendigkeit der Berichts-Erforderung bey denen Recursibus statuum behaupten: so sagen wir weiter nichts, als daß die Reichs-Versammlung, um vorsichtig zu Wercke zu geben, und nicht aufs ungewisse und blosse

Muth-

Muthmassungen der Partheyen die Recurse zu admittiren, und Inhibitoriales zu erkennen, regulariter zuförderst, vermittelst eines Berichts von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht vernehmen werde, ob man sich nicht von dem Grunde des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens irrige und fehlsame Begriffe gemacht habe.

§. IV.

Es ist diese vorgängige Berichts-Vernehmung auch in denen Reichs-Grund-Gesetzen gegründet, gestalt kein Zweiffel, daß die bey denen Visitatoribus und Revisoribus gegen das Cammer-Gericht von denen Ständen angebrachte Beschwerden als Recurse von diesem höchsten Reichs-Gericht an das Reich anzusehen seyen. Es ist dieses so gewiß, als es unstreitig ist, daß die Visitatores und Revisores den Kayser und das Reich vorstellen. Wird nun bey denen Visitationen und Revisionen denen vorgebrachten gravaminibus der Stände nicht schlechterdings getrauet; sondern dem Cammer-Gericht und insbesondere dem Senat und Referenten, von welchem das gravirlich angezogene Erkänntniß herrühret, Kraft der vor dieses hohe Gericht militirenden Präsumtion, verstattet, die Ur-

ſachen und Gründe, daraus ſolches Urtheil geſchöpffet worden, anzuzeigen; und wird folgends allererſt über die Erheblichkeit der gravaminum deliberiret und erkannt;

C. G. O. Part. III. tit. 53. §. 4.

Warum ſoll dann ſolches nicht auch bey denen an das in comitiis verſammlete Reich ergriffenen Recurſibus ſtatuum, (welche doch, wo nicht alle, dennoch gröſſeſten Theils bey Ermangelung der Reviſionen genommen werden

Capitulat. nov. Art. XVII. §. 3.)

Statt finden? Und leidet die vor die Stände ſtreitende præſumtio fidei im erſtern Falle nicht darunter, daß ein Cammer-Gerichtlicher Bericht vernommen werde, warum ſoll man dann ſolches von den letztern behaupten? Warum ſoll die præſumtio fidei der Reichs-Stände bey dem in Comitiis verſammleten Reiche ſtärcker ſeyn, als bey eben dem in Viſitationibus & Reviſionibus verſammleten Reich? Und warum ſoll die præſumtio dexteritatis & juſtitiæ des Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts bey erſterem ſchwächer ſeyn als bey letzterem? Wir ſind nicht ſcharffſichtig genug, die rationes diverſitatis einzuſehen, und dem gelehrten Herrn Verfaſſer hat es nicht gefallen, hievon einen Unterricht zu ertheilen. Aus einem Concluſo Conventus

De-

Deputat. vom 10. May 1644. ist vielmehr zu ersehen, daß das Reich in diesem Stück keinen Unterschied zwischen dem Recurse an den Reichs-Convent und einer Visitation machen wollen. Denn unter denenjenigen Puncten, welche bey dem Deputations-Tage 1642. solten in Berathschlagung gezogen werden, und deren Specification dem Kayser von denen Reichs-Ständen nebst einem Reichs-Gutachten den 29. Sept. 1641. übergeben wurden, war unter andern auch dieser (c), „Daß al„len und jeden Ständen allerdings frey und „bevorstehen solte, künfftig bey dem Hochlöbl. „Chur-Mayntzischen Directorio, oder coram „Deputatis selbsten die Nothdurfft an- und „vorzubringen, darinnen sie sich von dem Cam„mer-Gericht beschweret befinden.

Als nun diese Puncta dem Cammer-Gericht, um desselben Bericht und Gutachten darüber zu vernehmen, communiciret worden: So machte dasselbe bey dem nur gedachten Punct folgende sehr vernünfftige und rechtliche Anmerckung (d): „Mag ein Collegium „wohl leiden, daß ein jeder Stand seine gra„vamina gebe, jedoch, daß es allein auf ge-

(c) Von MEYERN Acta Comitial. Ratisbon. de 1643. & 1644. T. II. p. 30.
(d) Ibid. T. II. p. 158.

„bräuchlich und gebührlichen Modum, wie „bey den Visitationibus wohlbedächtlich ver„ordnet, beschicht, und die Beantwortung „darauf verstattet werde. Denn einem „jeden Particular-Interpellanten exponirt zu „seyn, und rationem sententiæ zu geben, „wolte neben der Ungewohnheit auch gefähr„lich, und diesem höchsten Gericht verkleiner„lich fallen, zumahlen da es hierin seine gewis„se Maaß in der Ordnung hat, und wir er„böthig seyen, Ihro Kayserl. Majestät und „den heiligen Reichs-Ständen suo tempore „& loco dießfalls gebührende Satisfaction „zu geben."

Gegen dieses in der gesunden Vernunfft und in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. 50. §. 5. wohlgegründete Bedencken hat ihm kein Reichs-Stand beyfallen lassen, weder von einem unerfindlichen, nach des Herrn Verfassers Meynung entgegen stehenden Reichs-Herkommen, noch von einer dadurch in Gefahr kommenden Reichs-Ständischen Würde und præsumtione fidei etwas einzuwenden; sondern es haben vielmehr in denen auf dem Deputations-Convent zu Franckfurth 1644. darüber angestellten Deliberationen alle Reichs-Stände und in specie Braunschweig in folgendem Voto demselben beygepflich-

gepflichtet (e): „Weil dieser Punct in der Cammer-Ger. Ordnung Part. I. tit. 50. und sonsten allenthalben seine Richtigkeit habe, lasse man es darbey billig bewenden."

Dahero das einmüthige Concluſum dahin ergieng (f): „Daß es vors erste bey demjenigen sein Verbleiben habe, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung dahin versehen, daß Fürsten und Stände bey Visitations-Tägen und sonsten ihre wider das Kayserl. Cammer-Gericht habende Beschwerden einzuwenden frey bevorstehen solte."

Der Herr Verfasser glaubt in der Kayserlichen Wahl-Capitulation gegen die vorgängige Berichts-Erforderung einen Grund zu finden. Er meynt, es sey damit an und für sich schlechterdings incompatible, was Fürstlicher Seits bey denen letzteren Interregnis von denen Churfürsten wegen des Regulativi in Recurs-Sachen begehret, von letztern aber der Capitulation dahin einverleibt worden, daß der Stände Memorialia effluxo ſpatio bimeſtri ohne weitern Aufenthalt in Propoſition und Abschluß gestellet werden sollen. Es sey also der bisherige modus procedendi circa Recur-

(e) Von MEYERN Acta Comit. Ratisb. de 1643. & 1644. T. II. p. 274.
(f) Ibid. p. 275.

Recurſus, da keine vorgängige Berichts-Erforderung Statt gefunden hätte, bis zu Errichtung der neueſten Wahl-Capitulation beybehalten worden. So viel erſtlich die Fürſtliche in denen letztern Interregnis denen Churfürſten den 16. Octobr. 1741. übergebene Beſchwerden und Geſuche (g) (denn andere hieher gehörige ſind uns nicht bekannt) anlanget: So folget daraus, daß daſelbſt in dem drey und zwantzigſten Monito in dem vorgeſchlagenen Recurs-Regulativo unter andern die Berichts-Erforderung geſetzet, davon aber nachhero in der Wahl-Capitulation nichts gedacht worden, daraus, ſage ich, folget nicht, daß ſolche vorhero nicht Rechtens oder Herkommens im Reiche geweſen. Denn es iſt wohl kein Zweiffel, daß, wo nicht die mehreſten, dennoch verſchiedene monita ſich darunter befinden, welcher wegen ſchon vorhin entweder in der Reichs-Verfaſſung ſelbſt, oder in denen Reichs-Geſetzen, oder in dem Reichs-Herkommen hinlängliche Vorſehung geſchehen iſt. Man ſehe nur in obgedachten altfürſtlichen Beſchwerden und Geſuchen den dritten, fünften, ſechſten, ſiebenden, zehenden, dreyzehenden,

(g) MOSERS Anmerck. und Beylagen ad Capitulationem Caroli VII. im Anhang ad Part. I. p. 39. ſqq.

henden, vierzehenden, fünfzehenden, zwantzigsten, fünf- und sechs und zwantzigsten, acht und zwantzigsten bis zwey und dreyßigsten, vier und dreyßigsten, ein und viertzigsten, und andere Puncta mehr an: So wird man finden, daß dieselbe nicht lauter Neuerungen und Vorschläge zu neuen Legislationibus enthalten.

Es ist also die Folgerung des Herrn Verfassers: „Es ist in denen Monitis ad Capitu„lationem enthalten; in die errichtete Capi„tulation aber nicht hinein gekommen: Ergo „muß es vorhero nicht Rechtens oder Her„kommens gewesen seyn;" offenbahr unrichtig, und wird schwerlich von einem Patrono Recursus, welcher die Consequentz einsiehet, angenommen werden. Man könte sonst selbst aus dem 23sten Monito (h), welches hieher gehöret, mit gutem Grunde und ohne allen Zwang die gehäßige Consequentz ziehen, daß der Recurs in denen in jetzt angezogenen Monito mit vorgeschlagenen Fällen gar nicht zuzulassen sey, wenn nemlich super competentia fori & jurisdictionis, oder über das Recht der ersten Instantz gestritten, oder überhaupt ex capite gravaminis omnibus statibus communis Klage geführet wird. Wollen nun diese

(h) MOSER l. c. p. 45. 46.

dieſe natürliche Folgerungen dem Recurslie-benden Herrn Verfaſſer nicht gefallen: So wird er ſelbſt eingeſtehen müſſen, daß der Schluß irrig ſey: „Die Fürſten haben in denen letzten „Interregnis unter andern in dem Monito „23. ihrer Geſuche, Gelegenheitlich des der „Capitulation einzuſchaltenden Regulativi-„Recurſus, auch die vor der Deliberation „hergängige Berichts-Forderung beliebet; es „iſt aber ſolches ſo wenig, als das gantze Re-„gulativ der Capitulation eingerücket worden: „Ergo muß ſolche weder in dem Reichs-Her-„kommen noch in den Reichs-Geſetzen, noch „ſonſt gegründet befunden ſeyn.

Der paſſus Capitulationis Art. XIII. §. 8. worauf ſich der Herr Verfaſſer beziehet, enthält nicht, was derſelbe daraus ohne Allegation angeführet hat. Es ſtehet nicht darin, daß der Stände Memorialia, effluxo ſpatio bimeſtri, in Abſchluß geſtellet werden ſollen. Es iſt kein terminus finiendi, ſondern nur admittendi, aut, ſi mavis, introducendi Recurſus. Es heißt am angezogenen Orte, daß die deſideria & gravamina ſtatuum längſtens innerhalb 2. Monathen zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden ſollen. Damit ſtreitet nicht, wie ſich der Herr Verfaſſer beredet, daß wegen der angebrachten

Gra-

Gravaminum ein Bericht zu erfordern sey. Es müssen die Gravamina schon in Proposition und Berathschlagung gebracht seyn, wenn darauf ein Schreiben um Bericht erkannt worden. Denn es könte ja seyn, daß die Unerheblichkeit der Gravaminum von selbst in die Augen leuchtete. Was bedürfte es sodann eines Berichts? Ob drittens die Hintansetzung des Cammer-Gerichtlichen Berichts der bey den Recursibus statuum bis zu Errichtung der neuesten Wahl-Capitulationen hergebrachte modus procedendi sey, darüber wird man sich in folgendem §pho weitläuftiger erklären. Daß aber viertens auch in der jüngst vorhergehenden und in der neuesten Wahl-Capitulation die Berichts-Erforderung gegründet sey, wird aus folgenden erhellen.

In der Wahl-Capitulation Caroli VII. Art. XVI. §. 8. ist ausdrücklich versehen, daß der Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht vor sich alleine keine Schreiben um Bericht erlassen, sondern solches von dem Kayser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehen solle. Supponiret aber diese Verordnung nicht nothwendig, daß die auf dem Reichs-Tag versammlete Kayser- und Reichs-Stände die Macht haben, ans Cammer-Gericht Schreiben um Bericht ergehen zu

lassen,

lassen, mithin von demselben Berichte zu erfordern? Nun ist zwar diese Stelle der Wahl-Capitulation Caroli VII. in der jüngsten Capitulation wieder (i) ausgelassen worden; allein nicht deswegen, als wenn dieser passus gegen die jura statuum liesse, sondern weil hierunter bereits in denen Reichs-Satzungen genugsame Vorsehung geschehen (k).

Die neueste Wahl-Capitulation
Art. XVI. §. 7.

hat Ihro Kayserl. Majestät verbindlich gemacht, das Cammer-Gericht an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen nicht zu hindern. Wie wollen dann einzelne Stände dem Kayser und Reiche in Erforderung eines Cammer-Gerichtlichen Berichts, und dem Cammer-Gericht in Erstattung desselben Ziel und Maaß setzen? Kein Reichs-Stand wird gewiß an dergleichen Monströ arbitrarii juris statuum Antheil nehmen. Sind auch alle Recurse von den höchsten Reichs Gerichten an das comitialiter versammlete Reich Sachen, welche

(i) MOSERS in Beylagen und Anmerckungen zur Wahl-Capitulation Caroli VII. Part. III. pag. 177. & 78.

(k) MOSERS Anmerck. und Beylagen ad Capitulationem Francisci I. Part. II. p. 232.

welche dahin gehören; und soll, krafft der angezogenen Wahl-Capitulation, in denen an den Reichs-Convent gehörigen Sachen der Kayser das Cammer-Gericht an Erstattung seines Berichts nicht hindern: So muß ja nothwendig eines Theils die Reichs-Versammlung die Macht in Recurs-Sachen Bericht zu erfordern, andern Theils aber das Cammer-Gericht die Befugniß haben, dergleichen Berichte einzusenden. Die Fürsten und übrige Reichs-Stände haben gegen diesen passum Capitulationis nichts erinnert, und wird wohl niemand an dessen allgemeinen Verbindlichkeit zweiffeln. Es ist dieses das neueste Reichs-Gesetz, uud fast kein Recurs, und gar kein Exempel, daß solcher ohne vorläuffige Berichts-Erforderung angenommen worden, jünger als dasselbe. Wenn gleich es also mit dem Reichs-Herkommen, welches von dem Herrn Verfasser will behauptet werden, seine Richtigkeit hätte: So wäre dennoch solches durch dieses neueste Reichs-Grund-Gesetz aufgehoben worden.

§. V.

Es ist aber auch keine Abweichung von dem Reichs-Herkommen, sondern demselben allerdings gemäß, daß die

Reichs-Verſammlung bey Recurſibus ſtatuum zuvor vom Cammer-Gericht Bericht erfordere, ehe dieſelbe die Recurſe annimmt, und das Cammer-Gerichtliche Verfahren ändert oder aufhebet.

Wir ſuchen zweyerley zu erweiſen: Erſtlich: Wenn Reichs-Stände wegen Ordnungs-widrigen und allgemein präjudicirlichen Verfahrens vom Cammer-Gericht an den Reichs-Tag gegangen ſind, und daſelbſt ihre Beſchwerden angebracht haben: So iſt nicht allezeit von dem Reichs-Tag ein Schluß darüber gefaſſet worden, ohne vorhero von dem Cammer-Gericht Bericht zu erfordern. Mithin kan der Herr Verfaſſer kein ohnunterbrochenes Reichs-Herkommen vor ſeine Meynung behaupten. Zweytens: In dergleichen Recurs-Sachen iſt es, wo nicht allezeit, dennoch gemeiniglich und regulariter ſo gehalten worden; und die Exempla, ſo etwa in contrarium angezogen werden, ſind theils nicht richtig, theils zum Reichs-Herkommen nicht qualificiret, ſondern nur Abfälle von der Regel geweſen.

Zum Erweiß des erſten Satzes wollen wir aus 16den, 17den und jetzigen 18den Seculo einige unverwerfliche Exempel anführen: Um das Jahr 1530. haben verſchiedene Stände

auf

auf dem Reichs-Tag zu Augspurg gegen das Cammer-Gericht als unziemlich und hochbeschwerlich angezogen, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf vieles Klagen der Partheyen Proceß ex L. Diffamari ausgehen liessen, welchen doch nicht nachgekommen, sondern allein dahin gespielet würde, die Sachen anhängig zu machen. Churfürsten, Fürsten und Stände nahmen sich dieser Sache zwar an, es wurde aber doch nicht sogleich über die angebrachten Gravamina ein Schluß gefasset, sondern zuvor denen Visitatoribus Cameræ aufgegeben, sich dergestalt dieser Sachen gründlich zu erkundigen, und mit Fleiß Einsehens zu haben, damit in solchem allen gute Ordnung und Maaß gegeben werde.

R. A. von 1530. §. 93.

Es geschahe auch solches im folgenden Jahre von der damahls niedergesetzten ausserordentlichen Visitation, und wurden von derselben nach gehabter fleißiger Erkundigung bey dem Cammer-Gericht bis auf der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs weitere Fürsehung denen Gravaminibus abhelfliche Maaß gegeben.

Visit. Absch. von 1531. §. 32. al. 35.

Man hat also damahls nicht blos der Stände Vortrag zum Grunde der Deliberationen und Schlüsse geleget, sondern zuförderst bey dem Cammer-Gericht Erkundigung eingezogen. Will man einwenden, es sey hier nichts von einem Bericht erwähnet, und also ohne demselben denen Ständischen Beschwerden Fürsehung geschehen: So darf man zu Ablehnung solchen Einwurfs nur den

R. A. von 1555. §. 110.

und das

Reichs-Memorial von 1555. §. 14.

anführen; als woraus erscheinet, daß an statt des Cammer-Gerichtlichen Berichts der Visitatoren Untersuchung gebraucht worden. Es erhellet eben dieses aus dem folgenden Exempel: Im Jahr 1555. führten einige Stände, namentlich Chur-Pfaltz und Würtemberg (1), auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ex capite gravaminis communis

Rec. Dep. de 1557. §. 51. al. 59.

gegen das Cammer-Gericht Beschwerden darüber, daß dasselbe die constitutionem de litigiosa possessione gegen sie zu weit ausgedehnet hätte. Die Reichs-Versammlung sahe aber, wie der

R. A.

(1) De LUDOLF in Comment. system. de Jure Camer. Sect. 1. §. 7. n. 3. p. m. 50.

R. A. vom 16. Märtz 1557. §. 1. ausdrücklich sagt, nicht für rathsam an, ausserhalb beständigen Berichts des Cammer-Richters und Beysitzer Aenderung einzuführen; sondern es wurde in dem Reichs-Memorial zu künfftiger Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts gestellte A. 1555. §. 3. beschlossen: „Daß diejenigen, so sich solcher Constitution „halber beschwereten, ihre Beschwerden ver„zeichnet denen Commissarien und Visitato„ren zu nächstkünftiger Visitation zustellen mö„gen, denen zu befehlen, daß sie dem Kayserl. „Cammer-Richter und Beysitzer ihres Be„richts darüber hören, und was sie im Be„richt empfangen, der Kayserlichen Majestät „in ihrer Relation unter andern zuschreiben, „damit solches in nächstfolgender Reichs-Ver„sammlung nach dieser durch Churfürsten, Für„sten und Stände berathschlaget, und fernere „Vergleichung mit der Kayserl. und Königl. „Majestät darüber beschehen möchte ꝛc."

Obgedachte Stände brachten in der Visitation des 1556sten Jahres ihre Gravamina ein, und erfolgte darauf in eben demselben Jahre der Cammer-Gerichtliche Bericht (m). Deputat. Absch. von 1557. §. 51. al. 59.

(m) De LUDOLF in Comment. syst. de Jure Cam. l. c. Append. 1.

Es ist auch nachgehends denen nach Speyer auf den 30. May 1557. abgeordneten Ständen aufgegeben worden, „beeder berührter „Visitationen (von 1556. und 1557.) „Acten, Relationen, Abschiede, eingebrachte „Gravamina oder Beschwerden, Bedencken „und darauf erfolgte Berichte in seiner Ord„nung zu berathschlagen."

Deputat. Absch. von 1557. pr.

Im Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts wurde in der bekannten vier Clöster-Sache sub prætextu incompetentiæ Jurisdictionis Cameralis an die allgemeine Reichs-Versammlung recurriret. Wie nun an dieser Sache auf der einen Seite die Protestirenden, auf der andern aber die Catholischen Stände Antheil nahmen; und diese Sache sowohl auf dem Reichs-Tage, als auch den 27. Aug. 1606. auf dem Fuldaischen Churfürsten-Tage vorgenommen wurde: So erkläreten sich die Catholischen Churfürsten dahin, daß sie auch leiden könten, und schon längst pro medio vorgeschlagen hätten, „daß „man in diesen vier Clöster-Sachen die Acta „Cameralium, Relationes und Bedencken „erfordern, dieselbige ersehen, und sich also „versichern wolle, daß ihre allegata in „veritate juris & facti beruhen."

Als

Als man nun über diesen Puncten fast weitläufftig controvertiret, auch hinc inde einer des andern argumenta zu bestreiten unterstanden: So hat man diese Sachen zuletzt ad Imperatoris & statuum decisionem stellen müssen, und „dabey für nöthig und rathsam „angesehen, die Acta, Relationes Camera„lium und Bedencken zu erfordern, und vor „den anstehenden Reichs-Tag an die Hand zu „bringen." Wie denn zu dem Ende ein Schreiben ad Cæsarem ist ausgefertiget worden. Alles ausdrücklichen Innhalts des „Extractus aus der Relation der verrichteten „Sachen bey dem Fuldaischen angestellten „Churfürsten-Tag den 27. Aug. A. 1606. „das Justitz-Wesen betreffend (n).

Im Jahr 1677. wandte sich der Fürst Johann Adolph von Schwartzenberg von dem Cammer-Gericht an den jetzt noch fortdaurenden Reichs-Tag, und brachte daselbst in einem den 15. Decemb. 1677. dictirten Memoriali bey Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Ständen beschwerend an, daß dasselbe auf Anruffen des Fiscalis, von der Reichs-Herrschafft Seinsheim prätendirter Cammer-Zieler wegen, verschiedene Paritorias gegen

(n) LONDORPII Acta Publica Tom. I. p. 80.

Digitized by Google

den Fürsten erkannt hätte: und, ohngeachtet er selbst so wenig als seine Vorfahren jemals von solcher Herrschafft einige Cammer-Zieler gezahlet, allenfalls aber sich erboten hätte, seine ratam zu bezahlen, dennoch mit der Exsequution gegen ihn verfahren wolte. Der Kayser nahm sich des Fürsten, welcher als Ritter des Ordens zum güldenen Vliesse, Kayserl. Geheimer Rath, Reichs-Hofraths-Vice-Präsident und Kayserl. Cämmerer am Kayserlichen Hofe im grossen Ansehen stand, mit Nachdruck an, und begehrete in einem den $\frac{23}{13}$. Mertz 1678. dictirten Commißions-Decret, daß die Reichs-Versammlung dahin bedacht seyn möchte, damit der Herr Fürst von Schwartzenberg gegen die Billigkeit nicht beschweret würde. Allein die Reichs-Versammlung erachtete in einem am 2. May 22. April 1678. dictirten Reichs-Gutachten nöthig, vorderst zu vernehmen, was es mit der Sache für eine Bewandniß hätte, und „stellten „dahero Ihro Kayserl. Majestät allerunter„thänigst anheim, ob sie allergnädigst geru„hen wolten, von dem Cammer-Gerichte „sothane Information allergnädigst zu erfor„dern, und zu fernerer der Sachen Ueber„legung Churfürsten, Fürsten und Stän-

„den

„den davon Communication wiederfahren zu „lassen (o).

Im Anfang dieses achtzehenden Jahrhundertes Anno 1705. stellte der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel in einem beym Reichs-Convent dictirten Memoriali gegen den Reichs-Hofrath beschwerend vor, daß derselbe durch angemaßte Cognition in der Rittbergischen Succeßions-Sache in die Heßische Lehen-Gerichtsbarkeit einen Eingriff gethan hätte (p); und erhielt zwar sogleich darauf ein Reichs-Gutachten (q). Allein der Kayser versagte demselben in dem den 4. April 1707. ertheilten Commißions-Decreto (r) seinen Beytritt: und improbirte darin besonders: Daß auf ein bloßes einseitiges Memoriale dergleichen Decisiones gemacht worden. Obgleich auch Hessen-Casselischer Seits dagegen bey der Reichs-Versammlung weitläuftige Vorstellung geschahe: So ließ es dennoch diese dabey

(o) PACHNERS ab EGGENSTORF Sammlung der Reichs-Schlüsse T. I. N. 110. & 113. p. 133. & 137.

(p) Monathl. Staats-Spiegel 1705. Mart. p. 26.

(q) Ibid. April. p. 25.

(r) Ibid. April. p. 13.

bewenden, und der Recurs hatte nicht den gesuchten Effect (s).

Noch vorhero A. 1701. wurde in der bekannten Sache des Fürsten Bischofs zu Würtzburg gegen den Cammer-Gerichts-Assessorem Wigand, und bey dem in solcher Sache an den Kayser und die Reichs-Versammlung gegen das Cammer-Gericht genommenen Recurs, ehe und bevor ein Reichs-Schluß in der Haupt-Sache erfolgte, in einem am 7. Jul. 1701. an das Cammer-Gericht erlassenen Kayserlichen Rescripto demselben befohlen: „Uber dieser Sachen Beschaffenheit einen „mehr zulänglichen Bericht samt denen Ursa„chen, warum das Cammer-Gericht auf des „Bischoffen und so vieler Stände Ahndung „dem gravamini nicht abgeholffen hätte, ein„zuschicken (t)."

Es sind auch würcklich zwey Bericht-Schreiben vom Cammer-Gericht in dieser Sache erfolget (u). Und ohngeachtet nachhero den 18. April 1704. der Schluß in den Churfürstl.

(s) FABRI Staats-Cantzley T. X. c. 4. pag. 201. T. XII. c. 4. p. 258. R. H. Raths-Concluſa T. II. III. & IV. paſſim.

(t) Monathl. Staats-Spiegel 1701. Septembr. pag. 37.

(u) FABRI Staats-Cantzley Part. LXXII. p. 354. Protocoll. Comit. de 9. April. 1704.

Digitized by Google

fürstl. und Fürstl. Collegüs dahin ausfiele, daß die Sache von dem Cammer-Gericht solte avociret, und an eine Commißion verwiesen werden: So wurde dennoch von Reichs wegen (x) ausdrücklich reserviret, „daß dieser gegen„wärtige Schluß dem Kayserl. und Reichs„Cammer-Gericht an der von Kayserl. Ma„jestät und gesamten Ständen des Reichs per „leges pragmaticas sorgsam und wohlbedächt„lich zugelegten Auctorität, Gewalt und Re„spect . . . . nicht nachtheilig seyn noch prä„judiciren, und dieser gantze casus absque „ulla consequentia seyn solte." Eben diese Clausula de casu præsenti ad exemplum non trahendo kan einen wichtigen Grund zum Beweise unseres zweyten Satzes abgeben. Denn diejenigen actus, welche der Herr Verfasser, um seinen vermeynten stylum comitialem zu begründen, vor die Unzuläßigkeit einer vorläuffigen Cammer-Gerichtlichen Berichts-Erstattung angeführet hat, werden durch diese Clausul so entkräfftet, daß sie weder zu Widerlegung, noch zu Behauptung einer ohnunterbrochenen Observantz gebrauchet werden mögen. Denn so viel erstlich den Castel-Barckischen Casum anlanget: So haben Churfürsten,

(x) Monathl. Staats-Spiegel 1702. Maji p. 41. Jul. p. 29. 1704. Mart. p. 58.

fürſten, Fürſten und Stände in ihrem über dieſe Sache am $\frac{18}{28}$. April 1654. abgefaßten Reichs-Gutachten die Reichs-Hofräthliche Information deswegen vor unnöthig gehalten, weil man in HOC facto genugſam informiret wäre. Erhellet aber hieraus nicht deutlich, daß in dieſem Caſu die Reichs-Stände eine Exceptionem a regula haben machen wollen; einfolglich derſelbe die diſſeitige Meynung mehr bekräftige, als entkräfte? Es kan über dem auch dieſes Reichs-Gutachten um deſtoweniger von dem Herrn Verfaſſer angerühmten Reichs-Herkommen zu ſtatten kommen, da daſſelbe nicht zum Effect gediehen, ſondern der Kayſer deſſen ohngeachtet in der abermahligen endlichen Reſolution vom $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ May}}$ 1654. bey der vorhergehenden erſtern Reſolution vom $\frac{13}{23}$. April 1654. beharret iſt (y): „Daß ohne vorgängigen Bericht des „Reichs-Hofraths auf die Recurs-Beſchwer„den kein Reichs-Schluß zu machen ſey.“ Nicht zu gedencken, daß auch damahls viele Stände, namentlich Paderborn, Würtzburg, Calenberg, die Prälaten und noch andere mehr, theils ihre vota ſuſpendiret, theils ſich vor

(y) Von MEYERN Acta Comit. Ratisb. de 1653. & 1654. T. II. p. 654.

vor die Nothwendigkeit des Reichs-Hofräthlichen Berichts erkläret haben (z).

Von der Westerwäldischen Recurs-Sache hat der Herr Verfasser weder erwiesen, daß bey selbiger über die Nothwendigkeit des Reichs-Hofräthlichen Berichts Frage entstanden; noch daß solche durch einen Reichs-Schluß entschieden sey (aa). So ist auch in der Busecker-Thal-Sache nicht über diesen Punct, sondern eigentlich darüber, und zwar nur von einigen wenigen Reichs-Ständischen Gesandten extra senatum gegen das Reichs-Städtische Collegium gestritten worden (bb), ob die gegen den Reichs-Hofrath auf dem Reichs-Tag angebrachte Gravamina eine probationem solemnem und judicialem, wie in foro contentioso, nothwendig erforderten, und nicht mit copeylichen Judicial-Documenten verificiret würden. Vielmehr ist in diesen Extra-Collegialischen Considerationen (cc) selbst erkannt worden, „daß dem Reichs-

(z) Von MEYERN Acta Comit. Ratisb. de 1653. & 1654. T. II. p. 643. & 657.
(aa) Ibid. p. 626. 648. 651. 652.
(bb) MOSERS Betracht. des Recursus &c. cap. 2. §. 37.
(cc) MOSER l. c. cap. 2. §. 11. p. 57. Electa Juris publ. T. IX. n. 36. pag. 828. sqq.

„Reichs-Hofrath die Ursach seines Verfah-
„rens Kayserl. Majestät vorzulegen unbenom-
„men, ihrer Kayserl. Majestät selbst auch die
„Hände nicht gebunden seyen, wenn sie eini-
„gen Anstand oder Mangel genugsamer In-
„formation bey dem Concluso fänden, dem
„versammleten Reich die nöthige Gegen-Re-
„monstration thun zu lassen."

Welches nicht geschehen könte, wenn die nuda exhibita statuum zum Grunde der Reichs-Schlüsse geleget werden müßten, und die höchste Reichs-Gerichtliche Berichte bey Recursibus statuum vor deren Abschluß unzuläßig wären. Wobey sich auch dieses leicht begreiffen läßt, daß die Fälle des Recursus von dem Reichs-Hofrath hieher nicht allerdings applicable seyen, in einzigen Betracht, daß der Kayser ohne Zuziehung des Reichs zwar von dem Reichs-Hofrath, aber nicht von dem Cammer-Gericht Berichte erfordern kan; Capitulat. nov. Art. XVI. §. 17. anderer besondern Umstände zu geschweigen. Es kan also auch um dieser Ursache willen die aus der Castro-Barkischen, Westerwäldischen und Bussecker-Thal-Recurs-Sachen vergebens erzwungene Observantz der Berichts-Erfor-

(dd) MOSER l. c. p. 53.
Electa I. P. I. l. c. p. 830.

forderung vom Cammer-Gericht nicht Ziel und Maaß geben.

Der Rheinſteiniſche Recurs iſt zwar von dem Cammer-Gericht an den Reichs-Tag genommen, keinesweges aber hieher vor Gegenſeitiges angebliches Reichs-Herkommen, ſondern vielmehr gegen daſſelbe anzuziehen. Denn eines Theils hat Chur-Brandenburg ſelbſt, als pars recurrens auf die Berichts-Erforderung angetragen; und Chur-Braunſchweig, als pars victrix, derſelben, weil die Sache dadurch ohne Noth aufgehalten würde, widerſprochen (ee). Andern Theils iſt dieſer Recurs ſub prætextu interpretationis authenticæ genommen worden (ff). In welchem Falle nach des Herrn Verfaſſers eigenen Principiis (§. 2.) eine vorläuffige Berichts-Forderung nützlich und nöthig iſt. Endlich iſt auch in dieſem caſu ohne vorgängigen Bericht vom Cammer-Gericht aus der Urſache ein concluſum gemacht worden, weil man ohnehin ſogleich erkannte, daß der Recurs unzuläßig, und die Sache an das Cammer-Gericht zurück zu weiſen ſey. Welches auch in ſolchem Reichs-

(ee) Electa I. Publ. T. V. p. 474.
SCHWEDER in Theatro Prætenſ. illuſtr. T. II. p. 123.

(ff) Electa I. Publ. T. IX. p. 145. & 771.

Reichs-Schluß würcklich beſchloſſen worden (gg). Daß aber in ſolchen Fällen, da die Unerheblichkeit der Recurs-Beſchwerden von ſelbſt und ohne Cammer-Gerichtlichen Bericht in die Augen leuchtet, dieſes ohnnöthig und überflüßig ſey, ſolches ſucht man nicht zu beſtreiten, ſondern wird dem Herrn Verfaſſer gerne eingeräumet.

Die Heſſen-Hanauiſche Recurs-Sache wäre alſo die eintzige, welche der Herr Verfaſſer vor ſich anführen könnte, wenn ſich nichts dagegen einwenden lieſſe. Allein ſo wenig ein eintziger Thon eine Harmonie machen kan: ſo wenig kan ſolch ein eintziger actus eine Obſervantz, welche plures actus eorumque conformitatem erfordert, würcken; um ſo weniger, da derſelbe nicht omni exceptione major iſt. Ja es kan dieſer caſus auch nicht einmahl das vor die Berichts-Erforderung aus vorhin angeführten caſibus des 16den, 17den und 18den Jahrhunderten herflieſſende uralte Herkommen unterbrechen; ſondern derſelbe muß vielmehr ſolches als eine Exceptio a regula beſtärcken: da ſowohl in denen Concluſis der beeden höhern Collegiorum und in dem Kayſerl. Commiſſions-Decreto, als folgends

(gg) Electa I. Publ. T. X. p. 515. & 789.

gends auch in dem in solcher Sache ergangenen Reichs-Schlusse ausdrücklich erwähnet worden, daß in Betracht der vorgekommenen besonderen Umständen also verfahren und geschlossen worden (hh). Woraus natürlicher Weise die Reservation folget, „daß solcher casus nicht ad consequentiam zu „ziehen, noch zu Einführung einer Observantz „tüchtig sey."

Denn wenn der Grund einer Observantz in tacita vel præsumta summi Imperantis, vel eorum, quorum interest, voluntate beruhet: so kan solche ja unmöglich aus solchen actibus Imperantium geschlossen werden, da dieselben ausdrücklich verwahret haben, daß jene actus aus particulairen Ursachen geschehen, und als Abfälle von der Regel anzusehen seyn, mithin zu keiner Consequentz gezogen werden sollen. Nicht zu gedencken, daß Hessen-Hanauischer Seits Anfangs selbst darauf angetragen worden, daß von dem Cammer-Gericht eine Verantwortung eingefordert werden möchte: So ist aus obangeführten Gründen weder mit diesem noch mit denen übrigen gegen die Berichts-Forderung angezogenen

(hh) Acta Comit. Cassandri Thucelii de A. 1743. T. I. p. 868-875.

zogenen casibus die gesuchte Observantz von dem Herrn Verfasser dargethan; sondern vielmehr dadurch das vor dieselbe streitende Reichs-Herkommen und folgende Anmerckung des MULTZIUS (ii) bekräfftiget worden: Quoniam a centum & quod excurrit, annis judicium revisorium quievit, ne partes sine solatio relinquantur, admissa quandoque in comitiis ipsarum gravamina ad dictaturam publicam, experimento & adhuc nupero Comitis de Cronenberg constat, sed desuper etiam Judicii Cameralis defensio auditur, de quo non metuendum, ne quid per imperitiam aut sortes acturum sit. Hinc nisi manifesta iniquitas deprehendatur, ordines in comitiis hujusmodi negotiis se non immiscent. Wir finden dahero in Ansehung der observantiæ Comitialis, nichts weiter hinzuzusetzen nöthig, als das kluge Urtheil des berühmten Feudisten, ITTERI: (kk) Quod semel iterumque, Cæsare, aliisque, quorum interest, conniventibus, attentatum forte fuit, in certam Imperii observantiam evaluisse, non statim dici potest. Dergleichen Observantz der grosse

(ii) MULTZIUS in Majestate Imperatoria juri suo adserta, P. II. c. 26. §. 3. n. 57.
(kk) ITTERUS de feudis imperii. Cap. II. n. 8.

Digitized by Google

groſſe KULPISIUS (11) eine obſervantiam putativam nicht ohne Grund nennet, und ſie von der wahren darinn unterſcheidet, quod ſit nudum factum aliquoties repetitum: Qualia ſæpius in turbis aut bellis civilibus contingant, quæ deinceps inter exempla ponantur. Unde obſervantiam aliquam hi, quibus utile eſt, evincere conentur, cui tamen rectius id, quod apud Beſoldum habetur, uſurpantiæ nomen tribuatur.

§. VI.

Es leiden viertens die Reichs-Ständiſchen Vorrechte und Freyheiten keinen Abbruch durch eine vorgängige Berichts-Erforderung bey denen Recurs-Sachen derer Reichs-Stände.

Der ſcharfſinnige Herr Verfaſſer zählet unter die Vorrechte der Reichs-Stände eine ſolche præſumtionem fidei, daß ihre Recurs-Memorialien ad probandum gravamen hinlänglich ſeyn, und wenigſtens quoad factum zum einzigen Grunde der Comitial-Deliberationen genommen werden müßten. Es ſey

(11) KULPISIUS in Diſſert. de obſervantia imperii. §. 12.
KEMMERICH. de probatione conſuetud. & obſervantiæ ſect. 1. §. 6. tit. 2.

der Würde und dem Ansehen der Stände höchst verkleinerlich, wenn die Ständische gravamina so lange extra fidem gelassen würden, als bis vom Cammer-Gericht Bericht eingelanget sey. Wenn man auch schon auf den Respect, der billig für so hohe Personen, als Churfürsten, Fürsten und Stände, zu tragen ist, nicht so genau zurück gehen, sondern sie nur in præsumtionem bonorum virorum lassen wolte; So sey ja am Tage, daß von einem jeglichen ehrlichen Bürger die Vermuthung obwalte, daß er das gemeinsame Beste seinem Privat-Nutzen vorziehe, und es also unglimpflich gehandelt seyn würde, wenn man aus blos ungegründeter Präsumtion, daß die recurrirende Stände ihre Privat-Angelegenheiten denen publicis vorziehen, und zu deren Behuef mehr auf impeditionem & protractionem, als promotionem justitiæ sehen möchten, sich über deren Anbringen Zweifel formiren, und sie beschuldigen wolte, in ihren Beschwerungen das Reich mit falsis narratis, wogegen sich selbiges durch vorgängige Berichts-Einsicht sicher zu stellen nöthig hätte, hintergehen zu wollen.

Wir haben gegen diese sehr scheinbare Einwürffe schon oben (§. 3.) aus der Natur des Recursus und Berichts, von welchen hier die

die Frage ist, überhaupt und deutlich gezeiget, daß nicht die vor die Reichs-Stände militirende præsumtio fidei, sondern nur die von ihnen nie affectirte, wohl aber von niederträchtigen und Reichs-verderblichen Schmeichlern aufgedrungene Infallibilität in Abrede gezogen werden müsse, wenn man die Zuläßigkeit eines vorläuffigen Cammer-Gerichtlichen Berichts behaupten wolle. Gesetzt aber auch, wie nicht, diese Berichts-Erforderung supponire, daß man den Ständischen Recurs Exhibitis, nicht wegen leicht zu besorgenden Irrthums, sondern wegen zu befürchtender partheylichen, wo nicht per narrationem falsi, dennoch per reticentiam veri, geschehenen Verdrehung des facti nicht schlechterdings trauen, noch die vor Ein höchstes Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, gleichwie vor jedem höchsten magistratu, stehende rechtliche Vermuthung der Gegenseits allegirten præsumtioni nachsetzen müste: So würde man dennoch, bey genauerer der Sachen Prüffung, nicht mit Grunde behaupten können, daß dadurch dem, Churfürsten, Fürsten und Ständen billig gebührenden Respect und Ansehen zu nahe getreten würde. Es ist bekannt, daß ein Fürst seine Rechts-Händel nicht selbst in Person besorget, noch die Aufsätze selbst mache, son-

dern die Führung und Besorgung seiner Processe einigen dazu besonders gesetzten Räthen, oder höchstens einem gewissen Collegio anvertraue. Diese müssen die Gerechtsame ihres Fürsten bey denen höchsten Reichs-Gerichten ausführen oder vertheidigen. Wird die Sache verlohren: so fällt die Schuld entweder auf die Sache selbst und deren Ungrund; oder auf die Fürstlichen Räthe, welche die Sache zu besorgen und gehörig vorzustellen gehabt haben; oder auf den Richter, welcher dieselbe zu beurtheilen gehabt hat. Ein Fürst ist ein Mensch, und heget dahero von seinen Gerechtsamen gemeiniglich die vortheilhaffteste Ideen. Die Räthe wissen sich in die Neigung des Fürsten zu schicken, und suchen sich offtmahls dadurch einzuschmeicheln, daß sie die Rechte ihres Herrn erweitern. Sie bringen dem Fürsten nicht selten von seinen Ansprüchen noch weit vortheilhafftere Meynungen bey, als ihm die menschliche Schwachheit und Begierden von selbst schon eingegeben haben. Sie veranlassen dahero öffters fuglose Processe, daran der Fürst wohl sonst nie gedacht hätte. Vielleicht ist der verlohrne Proceß einer von diesen. Wer siehet aber hieraus nicht, warum man den Ungrund der verlohrnen Sache selbst selten zur Ursache des widri-

gen

gen höchst Reichs-Gerichtlichen Urtheils anzugeben pflege? Daß die Fürstlichen Räthe eigene Ungeschicklichkeit, Versehen oder Fahrläßigkeit, wodurch die Sache etwa verdorben oder verlohren worden, bekennen solten, solches wird wohl sich nicht leicht jemand überreden lassen.

Wenn nun also die Fürstlichen Sachwalter gemeiniglich geneigt sind, die Sache und sich selbst zu entschuldigen: So ist leicht zu begreiffen, daß, wenn es der Fürst übel empfindet, daß die Gerechtsame, welche er entweder aus eigener Persuasion, oder auf die ihm von seinen Räthen beygebrachte Begriffe sich so gegründet vorgestellet hat, ihm abgesprochen worden, daß, sag ich, sodann diese Räthe die Schuld auf das höchste Reichs-Gericht schieben, und dahero allen ihren Witz und alle ihre Scharfsinnigkeit anwenden, um dasselbe eines ungerechten oder Ordnungswidrigen Verfahrens zu beschuldigen, und alle Mittel auszufinden, um die einmahl verlohrne und abgeurtheilte Sache entweder noch einmahl auf das Spiel zu bringen, oder doch wenigstens die Exsequution ins weite Feld zu spielen. Es ist also kein Wunder, wenn gantz neue ausserordentliche Rechts-Mittel, und zu deren Begründung öfmahls gantz ungegrün-

dete Dinge und Muthmaſſungen angebracht, und den höchſten Reichs-Gerichten gantz unerfindliche Beſchwerden zur Laſt geleget werden. In dieſer Situation nun befinden ſich gemeiniglich die Räthe oder Collegia, welche die Fürſtliche Proceſſe zu beſorgen und auszuführen haben, wenn ſie an die allgemeine Reichs-Verſammlung Schreiben, Memorialia, Vorſtellungen oder Anzeigen aufſetzen, und darin ſolche Beſchwerden gegen das höchſte Reichs-Gericht darzuthun ſuchen, welche das Reich bewegen ſollen, ihre Parthey gegen daſſelbe zu nehmen.

Was würcken aber dergleichen Umſtände für eine Präſumtion? Sollen dieſe gemeiniglich höchſt paßionirte Fürſtliche Räthe oder Collegia (geſetzt auch, daß ſie an dem Anſehen und an der Auctorität ihres Herrn Theil nähmen) eine ſtärckere præſumtionem fidei, juſtitiæ & prudentiæ vor ſich haben, als ein vom Kayſer, Churfürſten, Fürſten und Ständen beſtelltes, und Kayſer und Reich ſelbſt repräſentirendes höchſtes Juſtitz-Collegium. Das Cammer-Gericht hat alſo nicht einmahl nöthig, ſeine præſumtionem juſtitiæ der præſumtione fidei der Reichs-Stände, ſondern nur der verdächtigen præſumtioni der Ständiſchen Räthe oder

oder Collegiorum entgegen zu ſtellen, um bey denen Recurſibus ſtatuum die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit ſeiner Berichte an die Reichs-Verſammlung zu behaupten.

Was der Herr Reichs-Hofrath von Senckenberg (mm) von dem bekannten Fürſten-Recht ſehr vernünftig urtheilet, findet gewiſſer maſſen auch bey der gegenwärtigen Frage ſeine Anwendung: Numne melior eorum conditio, qui re per conſiliarios Principum (quum ipſi Principes hujus rei curam non agant) deliberata judicantur, quam eorum, qui Adſeſſoribus Judiciorum Imperii ſupremorum permittuntur unice? Noch deutlicher hat ſich dieſer vortrefliche und der teutſchen Staats- und bürgerlichen Verfaſſung ſehr kundige JCtus, gelegenheitlich der Frage von dem Effectu Recurſus ſuſpenſivo, in folgendem auf gegenwärtige Sätze recht applicablen paſſu (nn) hierüber erkläret; Utuntur hic argumento, quod fides ſtatus implorantis comitia potior eſſe debeat fide Judicii, quod Cæſari & ordinibus ſit ſubjectum.

(mm) Von SENCKENBERG in præf. ad diſquiſitiones tres &c. p. 28.

(nn) Id. in comment. ſyſtem. de recurſu ad Comitia Imperii univerſalia §. 31. in diſquiſitionibus p. 190. & 191.

Digitized by Google

jectum. Mihi semper Judicii fides potior in dubio. Neque enim exigo, ut ipse Princeps, qui libello suo comitia adit, Actorum molem perlegat, & fide Principis, se omnia justa deprehendisse testetur. Si vero res redeat ad Consiliarios, forte raro accidet, ut vel numero, vel eruditione, vel rerum usu ad Judiciorum summorum gloriam accedant. Quin si ipse Princeps acta perlegisset, num tu ab eo exiges, ut magis rei juridicæ ac Legum Imperii sit peritus, atque sedecim aut ultra viri, Imperatori ac Imperio probati & toto ævo fere in foro versati, quique Imperatoris nomine sua perinde agunt, ac status alicujus consiliarii Principis sui auctoritatem sibi circumdant. Non puto, hoc ratiocinium multorum consensione probari posse.

Daß übrigens vor einen jeden ehrlichen Burger, und um so vielmehr vor die höchste und hohe teutsche Reichs-Stände die Vermuthung obwalte, daß sie das gemeine Beste dem Privat-Nutzen vorziehen, darin wird dem Herrn Verfasser nicht leicht jemand widersprechen. Ob aber die recurrirende Stände von den natürlichen Eigenschafften der Partheyen frey seyen, darüber wird derselbe die unpartheyischen Stände selbst schwerlich seiner

ner Meynung finden. Er gestehet ja selbst, daß gar offt ein Stand ex amore propriæ causſæ etwas für sehr unrecht ansehen könne, so es in der That nicht ist. Warum solte dann auf gleiche Weise derselbe nicht aus eben diesem Affect nur diejenige Umstände, welche seiner Sache den Schein Rechtens geben können, anführen; dagegen diejenigen, welche seiner Gerechtsame entgegen stehen, als geringe Neben-Umstände übersehen und zurückhalten? Die Neigung vor das eigene Interesse ist dem Menschen gar zu natürlich, als daß Stand, Erb-Recht oder Geburth solche wegräumen könten.

Wir haben hierüber recht vernünfftige und höchst erleuchte Sentimens in folgendem fürtreflichen Braunschweig-Wolffenbüttelschen auf dem A. 1654. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage ad Protocollum gegebenen Voto (oo) gefunden: „Nachbarliche und andere Irrungen können in dieser menschlichen „Imperfection zwischen den Ständen nicht „verhütet werden. Wenn nun selbige nicht „wohl verglichen und entschieden werden, erfolgen daraus nothwendiglich Distractiones „und Zweyungen der Gemüther, hingegen „aber

(oo) Von MEYERN Acta Comitial. Ratisbon. de 1653. & 1654. T. II. p. 517.

„aber ist kein schädlicher Ding, in einiger Re„public, als wenn Principes und Optimates „unter sich collidiret werden. Es werden „nebst andern daraus entstehenden Unheil auch „die consilia pro salute & incolumitate pu„blica dadurch verhindert. Denn wenn Pro„ceres pro conservatione patriæ reden und „einrathen sollen, trauen sie einander nicht, „sondern es hat ein jeglicher seinen Privat„Respect auf solche innerliche Dissidia und „Privat-Anliegen, und besorget sich ein je„der, es möchte sein Gegenparth bey dem Pu„blico einen Vortheil vor ihm erlangen, wel„ches dann zu nichts anders als Zerschütte„rung des Reichs Grund-Feste herausschla„gen kan. Es haben solches die Vorfahren „und alte Teutschen wohl verstanden, und „nach dem Zeugniß des Taciti dafür gehal„ten: Periculosissimas esse potentum ini„micitias circa libertatem; und ist dannen„hero die Abkürtzung der Processe unter den „dreyen vornehmsten und höchsten Stücken in „einem jeden Regiment, quibus se bene & „recte habentibus etiam ipsa respublica se „bene habet."

Möchte doch diese weise und einem patriotisch gesinnten Fürsten recht würdige Reflexion von den heftigen Verfechtern des Recurses

curses an den allgemeinen Reichs-Tag fleißig beherziget werden! So würde man vielleicht besser einsehen lernen, wie es überhaupt höchstschädliche und Reichs-verderbliche Insinuationes seyen, daß dasjenige, was der höchst Reichs-Gerichtlichen, besonders des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Gewalt und Auctorität abgehet oder abgenommen wird, der Reichs-Ständischen Freyheit zuwachse, und zu des Reichs Wohlfarth beytrage.

§. VII.

Es gehet aber der Auctorität und dem Ansehen des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts ein merckliches darunter ab, wenn, ohne dessen Bericht und rationes decidendi zuvor zu vernehmen, dessen Urtheile untersuchet und aufgehoben werden.

Der beredte Herr Verfasser der Erörterung will, um seiner des Cammer-Gerichts Auctorität schnurstracks widerstreitenden Meynung den Schein zu geben, daß sie derselben vielmehr zu statten komme, der Reichs-Versammlung bereden, daß ein Cammer-Gerichtlicher Bericht bey den Recursibus statuum zu nichts anders dienen würde, als zwischen dem Judicio und dem hohen Recurrenten in Comitiis

lich Processus und Mandata erkennen solten? Ohne Zweiffel aus der Ursache, damit ihre Auctorität, Ansehen und Gewalt erhalten, und ihre Erkenntnisse nicht so schlechterdings aufgehoben werden möchten. Nun aber soll vermöge R. A. von 1654. §. 165. dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, als welches den Kayser samt Churfürsten und Ständen des Reichs repräsentiret, seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebühret, erhalten werden. Zu dem Ende wollen krafft der Neuesten Wahl-Capitul. Art. XVI. §. 8. Ihro Kayserl. Majestät das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinem Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben. In gleicher Absicht haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände im R. A. von 1548. §. 24. und in der C. G. O. Part. II. tit. 35. verbunden, demselben gebührlichen Gehorsam zu leisten. Und aus eben der Ursache soll krafft des R. A. von 1654. §. 165. ein jeder, was Würden, Standes oder Wesens der seyn mag, solches Kayserl. und des Reichs höchstes Gericht in und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ansehen halten. Da nun solchem allerdings widerstreitet, daß die Cammer-Gerichtliche Erkänntnisse und

dessen

deſſen Verfahren auf bloſſe einſeitige Vorſtellung der recurrirenden Parthey als widerrechtlich caßiret und aufgehoben werden ſollen, ohne zuvor des Cammer-Gerichts Verantwortung zu vernehmen: So iſt wohl kein Zweifel, daß weder Ihro Kayſerl. Majeſtät, noch Churfürſten, Fürſten und Stände, noch ſonſt ein wohl und patriotiſch geſinnter Teutſcher dergleichen der Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichtlichen Auctorität höchſt nachtheilige Principia bey denen Ständiſchen Recurſen, noch ſonſten auf der Reichs-Verſammlung zu Maaß-Regeln annehmen werden. Würde nicht jedermann das Cammer-Gericht, wenn es demſelben mißfällige Urtheile geſprochen hätte, bey der Reichs-Verſammlung leichtlich verkleinern, und demſelben ſo unverdienter als unverhörter Weiſe eine blame anhängen können? Würden nicht hiedurch ungegründete Recurſus gegen die höchſten Reichs-Gerichte zum höchſten Nachtheil der denenſelben gebührenden Präſumtion und zum offenen Verderb des Juſtitz-Weſens ſehr facilitiret und häuffig werden, wenn die Verfaſſer der Recurs-Memorialien nicht mehr zu fürchten hätten, daß ſich das höchſte Reichs-Gericht verantworten und ihren Unfug aufdecken werde. Der Herr Verfaſſer will die Reichs-

Versammlung zwar dieser Besorgniß entheben, und bemercken, daß es Mühe haben werde, während des letztern abgewichenen und jetzigen nun über 80. Jahr stehenden Reichs-Tages zusammen über 20. casus zu finden, da a Camera ad comitia recurriret, und dieses hohen Judicii Verfahren daselbst corrigiret worden. Allein nicht zu gedencken, daß es vielleicht wenige Mühe kosten würde, ungleich mehrere, als 20. Fälle, da vom Cammer-Gericht an den Reichs-Tag recurriret, und noch ungleich wenigere, als so viel, da das Cammer-Gerichtliche Verfahren abgeändert worden, aufzufinden, solche aber aufzusuchen, bey dieser Untersuchung unnöthig seyn würde: So haben bishero die Recurrenten noch immer fürchten müssen, daß der Ungrund ihrer Beschwerden durch einen Cammer-Gerichtlichen Bericht ans offene gestellet würde. Würde nun diese Furcht gäntzlich aufgehoben werden: So ist wohl kein Zweiffel, daß in denen folgenden Zeiten die Recursus noch häuffiger werden würden, als von denen vergangenen bey der letzten Kayser-Wahl Tägen und in der Capitulat. nov. Art. XVII. §. 3. beklaget worden.

Die denen höchsten Reichs-Gerichten höchst verkleinerliche Beschuldigung: „Daß ausser

„obigen

„obigen 20. Recurs-Fällen in denen übrigen „Casibus nicht so bey denen Reichs-Gerichten „verfahren worden, daß nicht derjenige, der „sich die Mühe geben wolte, darüber eine „Perquisition anzustellen, ohne viele Arbeit „das Centuplum mehr als einmahl finden wür„de." läſſet man billig auf ihrem Unwerth lediglich beruhen, und nur dieſes dabey nicht ohnerinnert, daß præoccupirten Gemüthern es kein Richter recht machen könne; und, gleichwie unterliegende Partheyen, alſo auch deren partheyliche Schrifftſteller allezeit gegen den Richter eingenommen ſind. Wir haben oben (§. VI.) ſchon angemercket, daß die Ständiſche Proceſſe nicht von denen Fürſten ſelbſt, ſondern von ihren Räthen oder Collegiis beſorget, mithin die denen letztern zu Ausführung der Fürſtlichen Gerechtſame gutdünckende Rechts-Mittel nicht von den Fürſten ſelbſt, ſondern von ihren Sachwaltern inſtruiret, einfolglich dieſe vielmehr, als jene an denen Recurs-Memorialien und andern Exhibitis Antheil haben. Sollen nun dieſe einzelner Reichs-Stände Räthe oder Collegia mehr fidem vor ſich haben, als ein Collegium, deſſen membra von Ihro Kayſerl. Majeſtät und denen höchſten und hohen Reichs-Ständen ſelbſt aus dem gantzen teutſchen Reiche auser-

sehen und an ihre Statt gesetzet sind? Nimmt man nicht dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht allen Credit, wenn man es dermassen denen Reichs-Ständischen Räthen und Collegiis nachsetzet? Wie schmertzlich muß es nicht einem so hohen Collegio fallen, daß es die Hand auf den Mund legen soll, wenn es wahrnimmt, daß sein Gerichtliches Verfahren aus fehlsamen und irrigen Begriffen, welche man sich von dessen Grunde und Ursachen gemacht hat, auf öffentlicher Reichs-Versammlung als nichtig und Reichs-Grund-Gesetzwidrig angebracht, und auf solches Anbringen sogleich abgeändert oder gar caßiret wird; ohne das Collegium, welches am besten und gründlichsten die wahren rationes decidendi angeben kan, darüber zu vernehmen; da es doch demselben vielleicht ein leichtes gewesen wäre, durch Entdeckung eines oder andern von dem Recurrenten nicht attendirten Umstandes der Sache ein gantz anderes Ansehen und seinem Verfahren die rechte Gestalt zu geben; mithin dessen höchst präjudicirlicher und einem so hohen Judicio zu nicht geringen Despect und Blame gereichender unzeitiger Reformation oder Cassation zuvor zu kommen.

§. VIII.

§. VIII.

Es fehlet auch so weit, daß dem Reichs-Ständischen Interesse durch Verwerffung der Cammer-Gerichtlichen Berichte bey Recurs-Sachen etwas zuwachse, daß demselben dadurch vielmehr ein mercklicher Vortheil abgehet.

Man darf zu dessen Erweiß nur folgende Anmerckungen voraussetzen: Erstlich diese: Ein wohlgegründeter Recursus ist dem Interesse der Reichs-Stände verträglich: Dagegen sind ungegründete gegen das Cammer-Gericht bey der Reichs-Versammlung angebrachte Beschwerden dem Reichs-Ständischen Interesse nachtheilig. Denn gleichwie man jenen als ein Mittel ansiehet, die Reichs-Ständische Vorrechte zu erhalten: So sind diese ohne Zweiffel böse Kunstgriffe, wodurch die Reichs-Stände oder ihre Unterthanen um schleunigen Genuß der Justitz gebracht werden und der Reichs-Tag in Besorgung der Staats-Geschäffte zum Verderb des Reichs gestöhret wird. Hieraus fliesset von selbst der zweyte Satz: Daß dasjenige, was einem wohl fundirten Recurse nicht nur unschädlich, sondern auch vortheilhafft und zu dessen Beförderung verträglich ist, auch der Reichs-Stände Interesse befördere: Dagegen demselben dasje-

nige, was nur einem übel fundirten Recurſe zu ſtatten kommt, ſchädlich ſey. Daß aber einem rechtmäßigen Recurſe ein Cammer-Gerichtlicher Bericht nicht ſchaden könne, iſt daraus leicht zu ermäſſen, weil nur ein gründlicher Bericht Remiſſionem cauſſæ Recurſus bewürcken kan. Sind nun die angebrachten Beſchwerden beſſer beſcheiniget, als der Bericht; wie man bey einem rechtmäßigen Recurſe nothwendig ſupponiren muß: So kan der Bericht das wahre nicht irrig, das richtige nicht falſch, und das Recht nicht unrecht machen. Ein ungegründeter oder unzulänglicher Bericht wird vielmehr die Abhelffung der Beſchwerden befördern. Denn ſiehet die Reichs-Verſammlung, daß das Cammer-Gericht die ihm angeſchuldigte Beſchwerden nicht rechtfertigen könne: So wird aller Argwohn, welchen ſonſt das Reich bey einſeitigen Vorſtellungen der wider das Cammer-Gericht angebrachten Beſchwerden natürlicher Weiſe gegen den recurrirenden Theil faſſen muß, hinweg fallen. Wer ſich aber die Hiſtorie der Recurſe bekannt gemacht hat, wird angemercket haben, daß, weil die Recurs-Gravamina gar leicht in den Verdacht gezogen werden, daß ſie gekünſtelt, und das Reichs-Gerichtliche Verfahren, wo nicht per narratio-

nem

iem falsi, dennoch per reticentiam veri verstellet worden, dieses eine der vornehmsten Ursachen gewesen, warum denen angebrachten Beschwerden entweder gar nicht, oder doch gar spät abgeholffen worden. Aus der Historie ist auch dieses als ein hauptsächliches Hinderniß der Recurse bekannt, daß die Recurrenten mit ihren Gegen-Partheyen in einen weitläufftigen Deductionen- und Schrifft-Wechsel, dadurch aber die Reichs-Versammlung gemeiniglich in eine Ungewißheit gerathe, welche der Beförderung der Recurs-Sachen sehr hinderlich ist. Auch dieser Aufenthalt wird durch einen Bericht geleget, und nach dessen Einlangung der Gegen-Parthey die Gelegenheit zu fernerweiten Disput abgeschnitten. Denn aus dem Bericht und dessen Zusammenhaltung mit denen angebrachten Beschwerden muß sich am besten und leichtesten veroffenbahren, ob diese Grund haben, und ob das Cammer-Gerichtliche Verfahren aus einer denen Reichs-Ständischen Vorrechten präjudicirlichen Ursache hergeflossen sey, oder nicht. Es ist also klar, daß ein Cammer-Gerichtlicher Bericht einen rechtmäßigen Recurs ausser Verdacht, ausser weitläuftigen Schrift-Wechsel und zu baldigem Ende bringe. Die grosse Weitläuftigkeit, welche der Herr Ver-

faſſer bey einer ſolchen Berichts-Erforderung und Einſendung weitſchichtig vorſtellet, iſt gantz ohnerfindlich, wenn man der Sache auf den rechten Grund ſiehet. Das Reichs-Gutachten, welches den Bericht beliebet, iſt ja ſo bald gemacht, als man des Recurrenten Anbringen nur einigermaſſen zweiffelhaft findet. Ihro Kayſerl. Majeſtät ſind ſo weit entfernet, daſſelbe zu ratificiren, daß Allerhöchſt-Deroſelben glorwürdigſte Vorfahren am Reich wohl mehrmahlen aus eigener Bewegniß dergleichen Berichte abgefordert haben: Wie z. E. in der Würtzburg Wigandiſchen Sache bekannter maſſen geſchehen iſt. (§. V.) Von dem Cammer-Gericht darf man um deſtoweniger einigen Anſtand fürchten, da daſſelbe in der bekannten Heſſen-Hanauiſchen Recurs-Sache ſowohl in einem an Ihro Kayſ. Maj. am 5. Jul. 1743. als auch in einem an die Reichs-Verſammlung am 6. Jul. ejusd. abgelaſſenen Schreiben zu ſeinem Bericht ſich von freyen Stücken erboten hat. Die Gegen-Parthey iſt allein übrig; welche aber denſelben weder zu ſtecken vermögend noch dazu geneigt iſt, ſondern vielmehr durch Beförderung deſſelben alle Hinderniſſe, zum ſchleunigen Genuß der vor ihr ausgefallenen Erkänntniſſe zu gelangen, aus dem Wege zu räumen wün-

wünschet. Mithin fallen alle von dem Herrn Verfasser gemachte Schwierigkeiten der Berichts-Erforderung hinweg. Nur die Ungerechtigkeit, welche das Licht scheuet, suchet dieselbe zu hintertreiben, um die Sache in Ungewißheit zu lassen, dieselbe in Zweiffele zu verwickeln, und, wo möglich, die Exsequution, und mithin den stracken Lauf der Justitz zu hemmen. Wer wolte aber leugnen, daß es der Reichs-Stände, wie des gantzen Reichs, wahres Interesse erfordere, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, die Reichs-Versammlung nicht mit unnöthigen Beschwerden überschwellet, ungegründete Recurse gehindert und in ihrer Blösse dargestellet, dagegen wohlgegründete Beschwerden in ihr Licht gesetzet, und in gehöriger Ordnung abgethan werden.

§. IX.

Es kan endlich ohne Hintansetzung der Justitz und deren Ordnung ein vorgängiger Cammer-Gerichtlicher Bericht bey denen Recurs-Sachen und deren Deliberationen nicht verworffen werden.

Eine unpartheyische Justitz erfordert ohnstreitig, daß der Richter nicht auf die Personen, sondern allein auf eine gleich durchgehende Justitz sehe. Die höchsten Reichs-

Stände haben solches erkannt, und in ihren Ober-Appellations-Gerichts-Ordnungen ihre Räthe auch in Sachen, die sie, als Landes-Herrn selbst und ihr eigenes Interesse betreffen, nicht auf die vorzügliche Person eines Fürsten, sondern allein auf GOtt den Allmächtigen, und eine unpartheyische gleich durchgehende Justitz verwiesen. Man darf zu dessen Beweiß nur die Chur-Braunschweig-Lüneburgische, oder die Hochfürstl. Hessen-Casselische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnungen nachsehen.

Eine gleich durchgehende Justitz hat den Grund-Satz, daß beyden Partheyen gleiches Recht wiederfahre, mithin beeder Partheyen Vorstellungen gleicher Glaube, und also in Justitz- und Parthey-Sachen niemanden eine solche vorzügliche præsumtio fidei beygeleget werde, daß man dessen Exhibita zum alleinigen Grunde der Deliberationen und Schlüsse annehme. Nach diesen Grund-Sätzen nun mag man die Recurs-Sachen ansehen, wie man will, so wird dennoch die Nothwendigkeit des Cammer-Gerichtlichen Berichts in die Augen leuchten. Die Gegen-Parthey, wenn sie, (wie es Recht und Billigkeit erfordert) gehöret wird, widerspricht allezeit dem Anbringen des Recurrenten. Behauptet dieser, das angeb-

angeblich gravirliche Verfahren des Cammer-Gerichts habe dieſen oder jenen denen Reichs-Ständiſchen Vorrechten allgemein präjudicirlichen Grund: So wird jene entweder einen andern Grund angeben, oder auf das Cammer-Gericht ſelbſt provociren, und begehren, daß man deſſen wahre rationes decidendi vernehme. Nun iſt dieſer Gegen-Parth entweder auch ein Reichs-Stand oder nicht. Iſt das erſte: ſo muß ſeinen Worten und Exhibitis eben ſo viel getrauet werden, als den Gegenſeitigen. Sonſt müßte der Recurs ein privilegium majoris præſumtionis geben, und einer dem andern nicht gleich ſeyn. Iſt das letztere, und die Gegen-Parthey kein Reichs-Stand; So kommt eine offenbahre Juſtitz-widrige Proſopolepſie heraus, wenn die eine Parthey mehr fidem findet als die andere, und mehr auf die Perſon, als die Sache geſehen wird.

Nun wendet zwar der Herr Verfaſſer dagegen ein: Ein recurrirender Stand könne zwar nicht prätendiren, darüber, ob das angebrachte gravamen ein verum gravamen ſey, das Reich allemahl ſeiner Meynung zu finden; darüber aber, ob das factum ſo ſey, wie es derſelbe dargeleget hat, könne er um ſo mehr prätendiren; als erſtlich es an ſich nicht wohl

mög-

möglich sey, in Recursibus ein unrichtiges factum aufzustellen. Denn es komme dabey fast niemahls auf einen andern Punct an, als daß ob Jurisdictionem non fundatam recurriret und remissio ad debitam instantiam gesucht werde. Nun könte aber auf der einen Seite, ob nemlich das Cammer-Gericht cognosciret, die Productio sententiæ, die ja nicht fingiret werden könne, auf der andern aber, ob die Jurisdictio fundata gewesen, die jedermann bekannte Reichs-Gesetze und Herkommen sattsames Licht und Beweiß geben, so daß es keines Berichts und Einsehung der Acten bedürffe. Zweytens würde ja des recurrirenden Standes von dem Cammer-Gericht favorisirter Gegentheil, wenn jener ohnerfindliche Ursachen angeben wolte, deren Entdeckung schwerlich verabsäumen, und dahero unglaublich, daß ein Reichs-Stand sich exponiren werde, in facie Imperii eines falsi beschuldiget zu werden. Allein was das erste anlanget: So überzeugen uns die vielfältige nicht nur in jure, sondern auch in facto ungegründet befunden und abgewiesene Recursus von der Möglichkeit, das factum zu verstellen. Man könte hievon leichtlich Exempel anführen, wenn nicht das bekannte: Exempla sunt odiosa, hier seine ohnfehlbare Anwendung

träte.

:äte. Wer in der Recurs-Historie kein
remdling ist, der wird dem Herrn Verfasser
arinn schwerlich beyfallen, daß fast niemals
nders als ob Jurisdictionem non fundatam
: præteritionem debitæ instantiæ recurri-
:t werde. Nur allein der vom Cammer-
)ericht genommenen Recurse zu gedencken:
5o können allein aus dem jetzigen Jahrhun-
ert die Münsterische, Würtzburgische, Wal-
eckische, Rheinsteinische, Sachsen-Eisena-
)ische, Nassau-Saarbrückische, Salmische
nd andere von dem Herrn D. Moser in sei-
:r rechtlichen und historischen Betrachtung
es Recursus angeführte Recurs-Sachen dar-
)un, daß sehr oft auch aus andern Ursachen,
:s ob incompetentiam fori, recurriret wer-
:. Doch gesetzt auch dieses: So ist zwar
)n hohen Reichs-Ständen und ihren Räthen
cht glaublich, daß sie sententias fingiren
)er falsificiren werden: allein wer wird glau-
:n, daß blos allein aus einem von allen ra-
onibus decidendi entblößten Urtheile und
:ssen Zusammenhaltung mit denen Reichs-
)esetzen der Grund oder Ungrund eines Re-
)rsus sich beurtheilen lasse. Es kommt offt-
ahls auf einen eintzigen Umstand des facti
1, daß z. E. sich dasselbe ad Mandatum S.
. qualificiret, mithin die Sache mit Vor-

bey-

beygehung der Austräge sogleich an die Reichs-Gerichte zu ziehen ist. Wie leicht kan solch ein Umstand von dem Recurrenten ex amore propriæ causſæ übersehen, oder verschwiegen; dadurch aber das factum dergestalt alteriret, und die Wahrheit so verdunckelt seyn, daß man ohne Richterlichen Bericht ohnmöglich mit rechtmäßiger Ueberzeugung die angebrach-Beschwerden beurtheilen kan. Dem Gegentheil des Recurrenten wird es zwar nicht am Willen, wohl aber am Vermögen fehlen, den Ungrund oder Irrthum der recurrentischen Geschichts-Erzählung oder die ohnerfindlichen Ursachen des gravaminis zu entdecken. Denn wie ist er im Stande, die wahren denen juribus statuum ohnpräjudicirlichen rationes decidendi denen von dem Recurrenten angegebenen Gründen entgegen zu stellen, und also diese entweder des Irrthums oder der Verdrehung zu überweisen, wenn er nicht auf das Cammer-Gericht provociren, und auf dessen Bericht antragen darf?

Das Cammer-Gericht favorisiret nicht, (wie der Herr Verfasser unvermerckt zu insinuiren suchet) indem es der einen Parthey ihr Recht zu- der andern aber abspricht. Es ist ihm gleichgültig, welche von den Partheyen obsiege.. Ist etwa ein oder anderes Membrum

brum dieſes hohen Collegii wegen eines an der Sache habenden Intereſſe, oder wegen der mit einer von den Partheyen habenden Connexion verdächtig: So kan durch erlaubte Recuſation deſſelben der daher entſtehenden Beſorgniß leicht abgeholffen werden. Es ſind auch die Partheyen und deren Anwälde hierunter ſo vorſichtig, daß man oftmahls von ſolch lächerlichen cauſſis Recuſationis höret, worüber man ſich höchſtens wundern und urtheilen muß, daß ſie mehr einem Schertz oder bon mot, als einer ernſthafften Cautel ähnlich ſehen. So wenig nun eine beym Cammer-Gericht obſiegende Parthey einer genoſſenen paßionirten faveur ſich rühmen kan: ſo wenig kan überhaupt eine Parthey von dieſem höchſten Gericht einige rationes decidendi erlangen; und iſt kein rechtmäßiger Weg, ſolche zu erfahren vorhanden, als wenn Kayſer und Reich ſolche erfordern. Daß übrigens ein hoher Reichs-Stand ſich ſelbſt exponiren werde, in facie Imperii eines falſi beſchuldiget und überwieſen zu werden, ſolches iſt freylich nicht zu glauben: Daß aber die Fürſtliche Räthe ihre Herren öffters ſolcher Gefahr zu exponiren, ſich nicht ſcheuen, könnte vielleicht mit Exempeln erläutert werden.

Eine

Eine gute und rechtschaffene Justitz-Pflege erfordert ferner auch dieses, daß man nicht bloß auf Muthmassungen, ja nicht einmahl auf die stärckste præsumtiones erkenne, wenn man gewissen Grund haben kan. Die Justitz will allerdings, daß man die Gründe einer Entscheidung auf einen so hohen Grad der Gewißheit setze, als möglich ist. Nun sind aber, wo nicht alle, dennoch wenigstens diejenige Recursus, wovon hier die Frage ist, und worin der Herr Verfasser die Berichts-Erstattung nicht zulassen will, Recursus ob gravamen commune. Diese aber gründen sich, wie wir oben (§. III.) umständlicher angemercket haben, fast lediglich auf Muthmassungen von allgemein präjudicirlichen rationibus decidendi. Ob nun diese Muthmassungen richtig, ob auch in der That der wahre Grund des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens von gemein schädlicher Consequentz sey, oder ob nicht vielmehr die recurrirende Parthey sich von der ratione decidendi vel procedendi einen unrichtigen Begriff gemacht habe; solches alles läßt sich allererst aus dem Cammer-Gerichtlichen Bericht und dessen Vergleichung mit denen angebrachten gravaminibus, mit Grund und Gewißheit erkennen. Woraus sich dann dessen Nothwendigkeit sattsam veroffenbahret.

bahret. Der Herr Verfasser wirfft zwar dagegen die Frage auf: Ob dann ein solcher Bericht, der wohl nie anders als refutatorie erfolgen würde, per se mehr, als des recurrirenden Standes Memorial gelten solle? und antwortet hierauf, daß ein solches wohl kein Stand behaupten, und sich dadurch selbst das Urtheil sprechen wolle. Allein ein jeder unpartheyischer Reichs-Stand wird diese Frage nicht nach dem Interesse dieses oder jenen Recurrenten, sondern nach der Beschaffenheit und nach dem Werth der Beweißthümer und Gründe, womit das Reichs-Gericht seinen Bericht und rationes decidendi, und die recurrirende Parthey ihre gravamina bewähret und bescheiniget hat, beurtheilen.

Es bedarf also nicht des gehäßigen Vorwurfs, daß man dem Cammer-Gericht mehr Glauben beymessen wolle, als einem hohen Reichs-Stande. Ob und in wie weit sich übrigens der Ausdruck eines refutatorischen Berichts hieher schicke, lassen wir einem erleuchteten Leser beurtheilen. Der Herr Verfasser wirft ferner Fragweise ein: Ob dann nach eingelangten Bericht die Sache hernach, ohne den Stand darüber zu hören, abgeschlossen werden, oder ob demselben erlaubt seyn solle, seine Nothdurft dagegen vorzustel-

len; ingleichen: ob es hernach hiebey bleiben, oder das Cammer-Gericht repliciren, und der Recurrent mithin dupliciren und tripliciren solle? Auch diese Fragen lassen sich nicht universaliter, sondern nur nach den Umständen und Beschaffenheit einer Sache beantworten. Die Comitial-Observantz hat hierin nichts bestimmtes. Und die Reichs-Versammlung wird sich hierunter so wenig, als ein höchstes Reichs-Gericht an ein gewisses Regulativum binden lassen; mithin nach ihrem Gutdüncken in einem Falle ein Gegen-Bericht zugelassen, in einem andern dagegen abgeschnitten werden. Das Repliciren, Dupliciren und Tripliciren ist in einem modo tractandi informativo etwas so unerhörtes als ungewöhnliches, und dahero nicht zu besorgen, daß dadurch die Recursus unendlich, und ein unsterblicher Proceß zwischen dem recurrirenden Stande und dem Cammer-Gericht entstehen werde. Dagegen würde nach dem angeblichen alten Herkommen in einer Recurs-Sache nicht, wie der Herr Verfasser glaubt, summarisch, sondern tumultuarisch, non audito judice, iniquitatis & injustitiæ incusato, verfahren.

Ein besseres, wahrhafftes, und gewisser massen hieher gehöriges altes Herkommen beschreibt

beſchreibt der berühmte und gelehrte Cameraliſt, DECKHERR (pp) auf folgende Weiſe: Nonnumquam totius cauſſæ expoſitio per Informationes ſimplices, Bericht und Gegen-Bericht, fit, & omiſſo libello, citatione, litis conteſtatione, concluſione aliisque formalibus & accidentalibus ad ſummam decurrit. Quem modum cognoſcendi antiqui Imperatores, dum ipſi de plano & ex plenitudine poteſtatis cauſſas audiebant, extra ordinem obſervaſſe & verum proceſſum extraordinarium eſſe facile patet.

Wenn alſo der Recurs in Juſtitz-Sachen an den Kayſer und das Reich nach Errichtung der höchſten Reichs-Gerichte annoch zuzulaſſen, (welche Frage eigentlich nicht hieher gehöret, ſondern zu ſupponiren iſt; [§. I.]) So wäre wohl kein anderer als dieſer alte von dem Deckherr beſchriebene Proceß zu beobachten; keinesweges aber auf die beeden von dem Herrn Verfaſſer bezeichnete Abwege und Extremitäten zu verfallen. Endlich iſt auch folgendes in Betracht zu ziehen: Ein recurrirender Theil klagt nicht ſowohl gegen ſeinen Gegentheil, als gegen das höchſte Reichs-Gericht ſelbſt, und beſchuldiget daſſelbe eines nichtigen oder Ge-

(pp) DECKHERR in Proc. Informat. in proem. p. m. 9.

Digitized by Google

setz-widrigen Verfahrens: Dergleichen Bezüchtigung gewiß auf die Verkleinerung der Ehre und des guten Namens eines solchen hohen Judicii abzielet. Ist es nun aber nicht die grösseste Ungerechtigkeit von der Welt, ein so ansehnliches und stattlich besetztes Gericht, ohne desselben Verantwortung zuvor zu fordern oder zu erwarten, auf blosse Vorstellungen einer gegen dasselbe in Affect gesetzten Parthey, durch unzeitige Deliberationen und Abschlüsse zu condemniren, und dessen Judicata als widerrechtlich abzuändern? (cf. §. 7. in f.) Wird nicht dem Gericht dadurch ohnnöthiger Weise eine ihm höchst präjudicirliche blame angehänget, wenn man nach des Herrn Verfassers Einrathen desselben Verfahren vorhero als null und nichtig caßiret, und nachhero allererst dessen Verantwortung erfordert? Dem geringsten Dorf-Schultheiß lässet man mehr Recht widerfahren, als einem höchsten Kayserl. und Reichs-Gericht, wenn man diesen von dem Herrn Verfasser angepriesenen Modum tractandi Recursum zur Regel annehmen soll.

Der subtile Herr Verfasser selbst hat dieses einigermassen zuvor gesehen, und dahero diesen gantz unerhörten Principiis durch verschiedene künstliche Anmerckungen die Farbe Rechtens

tens anzustreichen gesucht. Er setzt erstlich als ausgemacht zum voraus, daß die Jurisdictio, welche das Cammer-Gericht exercire, keine Jurisdictio propria, sondern a Cæsare & statibus delegata sey; mithin könten diese solche nach Gutbefinden mehren, mindern oder gar aufheben; einfolglich geschähe dem Cammer-Gericht kein Unrecht, wenn vom Kayser und Reich geschlossen würde, daß dieser oder jener Casus nicht für das Cammer-Gericht gehöre, und daher dessen Jurisdiction limitiret werde. Vielmehr würde zweytens das Cammer-Gericht, wenn es sich dadurch lädiret erachten wolte, sich selbst verunglimpffen und eine Begierde nach Processen zeigen, die von keinem Richter eine gute Präsumtion erwecke. Drittens würde der Cammer-Gerichtliche Bericht nicht unwiderlegt bleiben, und dadurch zwischen dem Cammer-Gericht und dem recurrirenden Stande lis propria in comitiis entstehen, der das Judicium directe in die Sache implicirte, und es folglich inhabile machte, ferner in selbiger zu cognoseiren; es sey gleich, daß sie so fort a comitiis wegen Unerheblichkeit des Recursus zurückgewiesen würde, oder sonst in der Folge dahin zurück käme.

Zur Prüffung und Widerlegung dieser scheinbaren Einwürffe müssen wir vor allen

Dingen anmercken, daß der ſtatus controverſiæ verdrehet worden. Es iſt nicht die Frage: „Ob dem Cammer-Gericht dadurch Unrecht „geſchehe, wenn demſelben in einem Caſu, da „ſub prætextu incompetentiæ fori recurriret wird, eine Sache, die unter ſeine Jurisdiction gehöret, genommen und anderwärts hin gezogen wird?" ſondern es kommt darauf an: „Ob nicht die Ehre und der gute „Name des Cammer-Gerichts dadurch geſchmälert werde, mithin demſelben Tort widerfahre, wenn daſſelbe ohngehört und ohne „deſſen Verantwortung zu begehren, einer „Ungerechtigkeit und eines Ordnungs-widrigen Verfahrens beſchuldiget und condemniret wird?" Und dieſes iſt kurtz zuvor erwieſen worden.

Es kommt alſo hiebey gar nicht auf die längſt ausgeziſchete Frage an: Ob die Jurisdictio Cameræ propria oder delegata ſey. Nicht zu gedencken, daß ſich allenfalls die gegenſeitige Einwürffe nur auf diejenige Caſus Recurſus einſchräncken, welche wegen ungebührlicher Jurisdictions-Extenſionen genommen werden. So läßt ſich nach richtig geſtellter Streit-Frage nun auch gegen den zweyten Einwurf leichtlich zeigen, daß das Cammer-Gericht keine verdächtige Begierde nach Proceſſen

sen, sondern eine erlaubte, ja dem Kayser und Reich schuldige Ehr-Liebe äussere, wenn es verlangt, daß man dessen Verfahren und Urtheile nicht schlechterdings auf einseitige Vorstellungen, und ohne vorhero dessen wahre Gründe aus seinem documentirten Berichte zu vernehmen, als ungerecht und nichtig caßire. So eine gute Präsumtion es von einem Richter erwecket, wenn er bereitwillig ist, sein Verfahren zu justificiren: So eine nachtheilige Vermuthung erreget ein Reichs-Ständischer Sachwalter seiner Sache, wenn er deren Beleuchtung zu decliniren, und ein vortheilhafftes concluſum durch voreilige deliberationes und Schlüsse, ſub & obreptitie gleichsam zu erschleichen suchet. Wenn der dritte Einwurf seinen rechtlichen Grund hätte: So müßte folgen, daß ein Reichs-Stand oder die von ihm bestellte Obrigkeit dadurch zur Parthey werde, und eine Sache von den höchsten Reichs-Gerichten an ihn nicht wieder zurückgewiesen werden könne, wenn Ihr in derselben ein Bericht abgefordert, und nach Bericht und Gegen-Bericht die Proceſſus abgeschlagen worden. Da nun dieses offenbar irrig, und der teutschen Gerichts-Verfassung zuwider ist: So kan auch der darauf gegründete Einwurf nicht richtig noch denen Rechten

gemäß seyn. Ja sogar in dem Falle, da der in einem Incident-Punct genommene Recurs erheblich und wohlgegründet befunden, und, nach einer dem Cammer-Gericht vom Kayser und Reich desfalls geschehenen Weisung, die Haupt-Sache remittiret worden; wird so viel fehlen, daß das Cammer-Gericht durch vorhin gegebenen Bericht zu fernerweiter Cognition inhabile werde, daß dasselbe vielmehr im Fortgange der Sache vorsichtiger zu Wercke gehen, und dem remittirten Recurrenten um destomehr unpartheyische Justitz wiederfahren lassen wird, da derselbe schon einmahl bey der Reichs-Versammlung geneigtes Gehör gefunden hat.

§. X.

Es ist von dem, was der gelehrte Herr Verfasser gegen die Berichts-Erforderung vorzubringen gewußt hat, nichts übrig, so einer weitern Prüffung und Widerlegung bedürffte, ausser folgenden dreyen Considerationen, welche dem Herrn Verfasser die Berichts-Erforderung impracticable zu machen düncken.

Die erste ist die Frage: Wer den Bericht fordern solle? und: Ob es nicht einen weitläuftigen Circulum geben, und den Cursum justitiæ aufhalten würde, wenn Kayser und Reich

Reich ſolches thun müßten? Die zweyte: Ob der Bericht ohne, oder mit den Actis gefordert werden ſolle? und: Wer im letztern Falle den Referenten in Comitiis abgeben ſolle? Die dritte läuft dahin aus: Wie es mit denen Recurſibus gegen den Reichs-Hofrath zu halten? Ob ſolche deterioris conditionis, als das Cammer-Gericht, ſeyn, und gegen ſelbigen ohne Bericht zu erfordern fortgeſchritten werden ſolle? Ueberhaupt auf dieſe Zweiffel zu antworten: So müſſen wir anmercken, daß dieſe, beſonders die in der zweyten Frage geregte Schwierigkeiten nicht ſowohl die Cammer-Gerichtliche Berichts-Erforderung bey denen Recurſibus ſtatuum, als vielmehr die Recurſe ſelbſt, welche in denen an den Reichs-Gerichten gehangenen Juſtitz Sachen an die Reichs-Verſammlung ergriffen werden, drücken. Dieſe, und nicht jene ſcheinen wegen obiger Conſiderationen impracticable. Um doch aber auch in ſpecie darauf zu antworten: So ſiehet man erſtlich den zu beſorgenden weitläufftigen circulum, welcher aus der Berichts-Erſtattung erwachſen ſoll, ſo wenig ein, daß nicht begreiflich iſt, warum ſolche nicht binnen weit kürtzerer Zeit geſchehen ſolle, als bishero die Recurs-Sachen vorgenommen worden. (cf. §. 8.) Der

Cursus justitiæ wird dadurch nicht mehr, als durch die Recursus überhaupt gehemmet. Durch den Bericht kan vielmehr ob (§. 8.) deducirter massen die Sache befördert, und die Erheblichkeit und Richtigkeit des gravaminis desto gründlicher und geschwinder eingesehen werden. Es ist solches so ohnstreitig, als daß zu Beschliessung eines Schreibens um Bericht an das Cammer-Gericht das Reich concurriren muß (§. IV.)

Capitul. nov. Art. XVI. §. 7.

Ob zweytens in Recurs-Sachen die Acta Cameralia ad Comitia avociret werden können und müssen; und wer sodann Referent darinn seyn solle? ist eine Frage, welche zur allgemeinen Untersuchung vom Recurse und dessen modo tractandi überhaupt gehöret; und ohne welche die gegenwärtige Frage wohl kan entschieden werden. Daß endlich, gleichwie in der Recurs-Materie überhaupt, also auch besonders in gegenwärtiger Untersuchung nicht alles, was von dem Cammer-Gericht behauptet wird, auch auf den Reichs-Hofrath applicable sey, leidet wohl keinen Zweifel, und ist bereits oben (§. V.) dargethan worden. In wie weit aber in gegenwärtigen Punct der Reichs-Hofrath mit dem Cammer-Gericht übereinkomme, lassen wir einen vernünff-

nünfftigen Leſer aus folgender von einigen hohen Reichs-Ständen ſelbſt in der Buſſecker-Thal-Sache geäuſſerten Sentimens (qq) beurtheilen: „Es wäre im übrigen aber dem „Reichs-Hofrath die Urſach ſeines Verfahrens Kayſerl. Majeſtät vorzulegen unbenommen, Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſelbſt auch „die Hände nicht gebunden, wann ſie einigen Anſtand oder Mangel genugſamer Information bey dem Concluſo fänden, dem „verſammleten Reiche die nöthige Gegen-Remonſtration zu thun."

§. XI.

Hiernächſt erinnert ſich der Herr Verfaſſer viere jetzo in Comitiis contra Cameram hängender Recurs-Sachen, nemlich der Salmiſchen, Anhalt-Cöthenſchen, Sachſen-Weimariſchen und Chur-Pfältziſchen. Er glaubt, deren wahre fundamenta entdecket zu haben, und behauptet, um darauf die Application ſeiner ungegründeten Sätze zu machen, daß über alle dieſe Caſus in facto wegen des Cammer-Gerichtlichen Procedere kein dubium obhanden ſey; und folglich komme es dabey nicht auf des Cammer-Gerichts Bericht und rationes decidendi, ſondern lediglich auf Gegeneinander-

(qq) Electa I. Publ. T. I. n. 36. p. 830.

anderhaltung des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens mit den Legibus an. Wir unterstehen uns nicht, wie der freymüthige Herr Verfasser, denen Reichs-Tägigen Deliberationen und conclusis über diese noch vorseyende und noch unentschiedene Recurs-Sachen vorzugreiffen; Können aber dennoch nicht bergen, daß der verschmitzte Herr Verfasser, seiner Gewohnheit nach, sehr zweydeutig sich hierüber erkläret habe. Das ist wohl gewiß, daß bey Recurs-Sachen wegen der Exsistentz der Cammer-Gerichtlichen sententiæ, a qua, und in so weit auch in facto, kein Zweiffel obwalte. Ob aber in Ansehung desjenigen facti, welches das Cammer-Gerichtliche Procedere veranlasset hat, kein dubium obhanden sey; ingleichen ob solches Cammer-Gerichtl. Erkänntniß blos allein aus sich selbst und dessen Vergleichung mit denen Reichs-Gesetzen könne beurtheilet werden; und ob nicht vielmehr hiezu die Einsehung eines Cammer-Gerichtlichen documentirten, mit rationibus decidendi versehenen Berichts nöthig sey, ist eine andere Frage, welche aus denen in solchen Sachen pro & contra herausgekommenen Deductionen und deren Zusammenhaltung mit denen ob an- und ausgeführten Principiis ohne Mühe sich entscheiden läßt. Daß in der Salmischen Recurs-

curs-Sache ein Cammer-Gerichtlicher Bericht nicht nur nützlich, sondern auch nöthig und abzufordern räthlich sey, hat der Herr Verfasser selbst decidiret; indem er solches von denen Recursibus, wobey es auf interpretationem legum & decisionem ipsius causſæ ankommt, ausdrücklich behauptet hat; (§. II.) und Fürstlich Salmischer Seits selbst dieses Fundament und diese Absicht ihres Recursus angegeben worden (rr). Dahero auch Anfangs von den gesamten Erbgenahmen von Hövelick, modo von Winckelhausen, auf einen Cammer-Gerichtlichen Bericht angetragen (ss); wovon aber jüngsthin abgestanden und um den Recursum simpliciter abzuweisen gebeten

(rr) Salmische Facti Species una cum succincta Deductione jur. &c. &c.
Staats-Cantzley T. LXVII. c. 12. p. 349. sqq.
Pro Memoria &c. &c.
in Actis Comitial. publ. Cassandri Thucelii de An. 1742. p. 495.
Pro Informatione &c. &c.
in Actis Comit. cit. de A. 1743. T. II. p. 332.
Abfertigung der Anmerckungen ꝛc. ꝛc. passim.
in Actis Comit. cit. d. A. 1744. T. I. p. 547.

(ss) Winckelhausische Anmerckungen ꝛc. ꝛc. §. 6.
in Actis Comitial. de An. 1743. Tom. II. p. 286. 287.
Kurtzer Begriff ꝛc. ꝛc. §. 32.
in Act. iisd. de 1744. T. I. p. 139.

Digitized by Google

ten worden (tt). Ob in der Anhalt-Cöthenschen Sache keine besondere Umstände in facto vorhanden, warum das Cammer-Gericht allerdings befugt gewesen, in puncto salvi conductus, alimentorum & nulliratum zu erkennen, ingleichen ob man die wahre rationem decidendi errathen habe: Solches ist wohl so wenig ausser Zweiffel gesetzet, als ob das Cammer-Gericht der Criminal-Jurisdiction sich angemasset, und dadurch ein gravamen omnium statuum commune veranlasset, und nicht vielmehr durch die in den Sententiis vom 20. Dec. 1742. und vom 27. Maji 1746. befindliche ausdrückliche Reservationes alle Furcht einer allen Ständen gemeinschädlichen Consequentz benommen habe. So kan auch ein Privatus in der Sachsen-Weimarischen Sache, ohne eine von den Hochfürstl. Partheyen ungeziemend zu beleidigen, so wenig behaupten, als läugnen, daß in facto kein Zweiffel und kein Umstand vorhanden sey, welcher die von des Hertzogs Durchl. ergriffene Possession des Amts Fischberg zum spolio qualificato, und mithin zu einer caussa Mandati S. C. mache. Denn Weimarischer Seits wird solches verneinet und

(tt) Winckelhausisches ferneres höchstabgemüßigtes Memoriale &c. &c. p. 9. & 10.

und vorgeschützet, die Cammer-Gerichtliche Sententz habe falsam causſam und documenta falsa zum Grunde (u u): hingegen wird Fuldaischer Seits ersteres behauptet und letzteres geleugnet (xx). Gleichergestalt wird endlich auch in dem Chur-Pfältzischen Casu zwischen denen klagenden Partheyen nicht nur darüber ob das Privilegium de non appellando Palatinum das remedium nullitatis excludire: sondern auch super facto, nemlich ob Nullitates begangen worden oder nicht, Reichskündigermassen disputiret (yy). Es ist also höchlich zu verwundern, wie der Herr Verfasser einer höchst und hocherleuchteten Reichs-Versammlung, in deren Angesicht alle diese Sachen jetzo gestritten werden, vorurtheilen und bereden will, daß alle diese casus quoad factum in aprico, agnito & conceſſo seyen.

§. XII.

(uu) Sachsen-Weimarisches Memoriale &c. &c. in Actis Comitial. Thucel. de 1743. T. II. p. 437. & 439.

(xx) Fuldaische Abfertigung ꝛc. ꝛc. in Actis Comit. iisd. de A. 1744. T. I. p. 331.

(yy) Chur-Pfältzische Deductio des Recurſus ad comitia.

Heylerischer Unterricht von dem unerhört widerrechtlichen Verfahren, so unter den höchsten Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gegen Dero Regierungs-Rath und Land-Schreiber zu Kayserslautern, Joh. Henr. Heylern . . . vorgenommen worden ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§. XII.

Bey dem Schlusse der Erörterung gegenwärtiger Frage verfällt der Herr Verfasser dahin, daß er, wie es scheinet, eines Theils ohnnöthige schädliche provocationes ad jura singulorum zu veranlassen, andern Theils aber bey Churfürsten, Fürsten und Ständen darüber, daß sie dem Faust-Recht und einem ungewissen Privilegio, sich durch Gleiche richten zu lassen, entsaget, und sich dem Kayſ. und Reichs-Cammer-Gericht unterworffen haben, eine Reue zu erwecken sich bemühet. Doch wir wollen dem Herrn Verfasser solche wider die heilsame Reichs-Verfassung, wider die heiligsten Reichs-Grund-Gesetze, wider den theuersten Land-Frieden, wider die unschätzbare Aufrechterhaltung des teutschen Reichs Justiz-Wesen so hart anstossende und so Reichsverderbliche Folgen, welche, wie aus vielen Stücken seines Vortrages, also auch besonders aus dem Schlusse desselben herfliessen, nicht aufbürden; sondern vielmehr glauben, daß auch der Hr. Verfasser die unleugbare Wahrheit des in einem fürtreflichen Costnitzischen auf dem Frankfurthischen Deputat-Tage A. 1643. abgegebenen Voto (zz) befindlichen Adserti: „Daß „das

(zz) Von MEYERN Acta Comit. Ratisb. de A. 1653. & 1654. T. II. p. 78.

„das Cammer-Gericht, als das höchste Kleinod „des heiligen Römischen Reichs anzusehen sey; „und dagegen die zu besorgende Total-Disso„lution des Cammer-Gerichts ein Omen auf „das Römische Reich selbsten seyn dürfte;“ wohl erkenne und nicht in Abrede zu stellen suche. Daß nicht die Vorrechte, das Ansehen und der gute Name der Fürsten durch Gestattung der Cammer-Gerichtlichen Berichte, wohl aber durch deren Verwerffung die Auctorität und der gute Name des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts eingeschräncket werde, sucht zwar der Herr Verfasser noch am Ende seiner Erörterung zu bestreiten. Da aber solches und: „Daß die vorgängige Cammer-Gerichtliche „Berichts-Einsicht zu merklicher Beförderung „der Justitz und besserer Ordnung bey Recur„sibus statuum vorträglich, (§§. VIII. & IX.) „mithin allen Ständen gemeinnützlich (§. VIII.) „seyn; dagegen dessen Zurücksetzung und An„nehmung einseitiger Vorstellungen gegen das „Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht dieses „höchste Judicium und dessen höchste Judicata „gantz und gar in der recurrirenden Partheyen „Willkühr lieffern, und denen nur mehr als „zu sehr überhand genommenen und nach eige„nem Ausdruck der neuesten Wahl-Capitula„tion Ziel und Maaß bedürffenden Recursi-

„bus ad Comitia gantz freyen und unbändigen „Lauf machen würde. (§. VII.)

Da, sag ich, solches alles gegen alle Einwürffe oben (§§. VII. VIII. & IX.) ohnwiderleiblich erhärtet worden: So beziehen wir uns lediglich darauf; und wünschen nur noch schließlich, daß der Herr Verfasser, nach der ihm beywohnenden Einsicht und Erfahrung, das, was der kluge und scharfsinnige DECKHERR (aaa) aus langer Erfahrung angemercket hat, wohl überlegen möge: Omnino verendum, ne dum Partes aliique non nominandi Summorum Tribunalium Palatia his aliisque magis effugiis, quam remediis, tum & vi & clam, tum aliis suggestionibus & sugillationibus oppugnant, quum sub prætextu ambitioso Boni & Aequi (add. Libertatis) per rudera disjectorum munimentorum, quæ sunt fiducia & integritas domi & prospera existimatio foris, Aequum Equum in urbem Trojanam provexerint, universam denique justitiam cum aris & focis funestissimo incendio aliquando exstincturi sint.

(aaa) DECKHERR. In Proc. Informat. c. 5. in f.

Das

Das achte Capitel.

Von den Chur-Mayntzischen Gerechtsamen auf das sogenannte Gailsloch in dem Meisenbacher Forst, in Verfolg des 10ten Capitels in dem vorhergehenden Theil.

§. 1.

Die Mäßigung, welche von Seiten des Fürstenthums Würtzburg auf die von dem Churfürstenthum Mayntz wieder solches von einiger Zeithero in der Vergewaltigung denen Lehen-Mannen deren von Wolffskeel unternommene Zudringlichkeiten ist beobachtet worden, hatte zwar allerdings Urtheilen lassen sollen, daß man Chur-Mayntzischer Seiten, nach der solchem so vielfältig an Handen gegebener Gelegenheit, und gehabter so langen Zeit, eine mehrere Mäßigung endlichen auch annehmen, und an jenem Weeg des Rechtens einsmahlen sich begnügen werde, welchen bey

vorkommenden auch den wichtigsten Zwist- und Irrungen, die Reichs-Gesetze sowohl überhaupt, als die zwischen beeden Chur- und Fürstenthumen bestehende sondere Erb-Vereinigungs-Recessen auferlegen.

Von Seiten Chur-Maynz hätte man auch dessen so mehrere Ursach, weilen auf die von diesem Churfürstenthum bey Ihro Kayserlichen Majestät wider das Fürstenthum Würtzburg angebrachte Klage (als ob man denen Mayntzischen angeblichen Rechten mit gewaltsamer und gewaffneter Macht sich genähert habe, und da man Würtzburgischer Seiten nicht einmahl einen Mann hat ausrucken lassen, weiter sich zu näheren gedencke) Seine Kayserl. Majestät den Unfug deren von dem klagenden hohen Theil unternommener That-Handlungen allergerechtest erkennend sogleich wider das klagende Churfürstenthum selbsten, ein Rescriptum Dehortatorium de non via Facti & Armorum, sed juris procedendo ex Officio erkannt, und nur in Gleichförmigkeit dessen zu so mehr sicherer Beybehaltung der Reichs-Ruhe an Würtzburg haben rescribiren lassen.

§. II.

§. II.

Bey allem deme ist erfolget, daß, nachdeme man von Seiten Würtzburg mit gleichgültiger Gelassenheit angesehen hat, welchergestalten Chur-Mayntzischer Seiten unter Bedeckung mehrerer tausend Mann, und Bey- auch Aufführung deren Canonen einige hundert Klaffter Holtz in dem strittigen District seynd gehauen worden, die Chur-Mayntzische Kriegs-Mannschafft, auch nach dem vollbrachten Holtz-Hieb in denen, denen Gräntzen des Fürstenthums Würtzburg nächst gelegenen Ortschafften noch ferner in voller Rüstung verblieben, darauf von der, dasigen Orten mit anwesender Churfürstlich-Mayntzischer Commißion ein anmaßliches Decret, und zwar, wie dessen Eingang meldet: Auf ausdrücklich Höhern Befehl: an die mit der Lehen-Pflicht an das Fürstenthum Würtzburg allein Anverwandte, dem Churfürstenthum Mayntz auf keine Art untergebene übrigens Reichs-Frey-Adeliche Geschlecht deren von Wolffskeel zu Rottenbauer ist erlassen, und dadurch diesen vermeyntlich angemuthet worden:

1) Bey der Churfürstl. Commißion binnen

3. Tagen schrifftlichen für sich, ihre Erben und Nachfolgere zu erklären, daß Sie des Stritt-Walds hinführo müßig gehen, kein Holtzfällungen mehr unternehmen, sofort den angeblichen Mayntzischen Possessions-Stand nicht mehr stöhren, sondern (Nachdeme Sie nach hierobiger Vorschrifft für sich, ihre Erben, und Nachfolgere ihres Rechts sich würden begeben haben) falls sie einiges Recht zu haben glauben, sich mit dem Weeg Rechtens ersättigen sollen.

2) In nehmlicher Frist das in dem letzt- abgewichenen Monath November gefällete Holtz ad Locum unde zu restituiren, im Fall aber solches nicht mehr in Rerum natura wäre,

3) Anstatt dessen, den durch auswärtige (wie gesagt wird) Unpartheyische auf dem Platz gewesene Förstere und Höltz-verständige (für ohngefehr 80. Klaffter) geschätzeten Werth ad 1558. fl. in Zeit 8. Tägen, mithin höchstens den 12. dieses nach Bischoffsheim baar zu erlegen. Nicht minder

4) die auf sothane Reichs-Satzungs-widrige Rü-

Rüstung verwendete Kösten mit 27723. fl. 27. Kreutzer in nehmlicher Zeit von 8. Tägen auch in Bischoffsheim zu refundiren. Dann

5) wegen deren in denen vorigen Jahren zugefügten angeblichen Wald-Schäden, und etwa ferner erlauffenden Kösten das weitere zu gewärtigen.

§. III.

Die Art und Weiß sowohl als die Zeit und Umstände, in welchen dieses anmaßliche Decret denen von Wolffskeel ist zugefertiget worden, gabe von selbsten genugsam zu erkennen, welcher der Erfolg (da hohe Regenten die einsmahlen genommene Entschliessungen werckthätig geltend zu machen pflegen,) nothwendig seyn werde, wann der weiter thätlich angenommener Zudringlichkeit die von Wolffskeel sich nicht fügen würden.

Es haben dahero diese bey denen immer weiter greiffenden Chur-Mayntzischen Thätlichkeiten hierwieder die rechtliche Klage bey dem Hochpreißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht erhoben, und dasselbe nach seiner belobten Rechts-Liebe solche für sowohl gegründet befunden hat, daß auch sogar auf

der Stelle in einer auſſerordentlichen Seßion ein Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi abſtinendo ab omnibus violentiis, abducendo Milite & non invadendo Caſtra Wolffskeeliana cum omnibus Appertinentiis, neque ulterius offendendo & non procedendo via Facti ſed Juris, deſuperque idoneé cavendo S. de reſtituendo vero ligna vi ablata, reſarciendoque damna cum Expenſis C. C. wider Chur-Maynz, deſſen in Sachen angeſtellte Commiſſarien und commandirenden Generalen iſt erkannt und noch weiter gebotten worden, auch mit Abkürtzung des ſonſt gewöhnlichen Termini de Paritione annoch extrajudicialiter die alsbaldige Anzeige zu thun.

Obwohlen nun dieſes Kayſerl. Obriſt-Richterliche Gebott und geſchärpffeter Befehl allſchon den 10. Fruh Chur-Maynz behörig verkündiget worden iſt, immittelſt auch die weitere Abmahnungs-Schreiben im gleichen Innhalt als ſolche an das Fürſtenthum Würtzburg erlaſſen worden, in Maynz eingelanget ſeyn werden, ſo ware jedoch von einem Ernſtgemeynten Ruckzug deren Kriegs-Völckern alsnoch nichts- ſondern vielmehr im Gegentheil ſo viel zu vernehmen, daß der vormahlen auf den

5ten

5ten dieses Monaths vorgehabte Ruckzug nach dem unterm nehmlichen dato erlassenen obangezogenen so beschwerlichen Decret abgesagt worden, und sogar dem gemeinen Mann es bekannt seye, daß eine Execution gegen die Wolffskeelische Ortschafften vorgenommen werden solle, welches Absehen sich noch dadurch so mehrer kantbar dargeleget hat, weilen von der Mayntzischen Kriegs-Mannschafft forthin eine Bewegung mit Abänderung deren Quartieren gemachet, und darmit die regulirte Kriegs-Völckere denen Würtzburgischen Gräntzen immer näher beygezohen wurden, also zwar, daß, nachdeme den 11ten bey heller Tags-Zeit, die in denen gantz äussersten Orten bis anhero gelegene Compagnien von dem Land-Regiment seynd abgeführet worden, auf dem Abend (gleich man die Kundschafft davon in voraus hatte) diese Orte mit regulirten Völckern ebenmäßig seynd besetzet, und solchergestalten zu einem weiteren Unternehmen alles in voller Bereitschafft auf den mit dem 13ten dieses ablauffenden anmaßlich angesetzten Termin ist gehalten worden.

§. IV.

Bey welchen Umständen und bey der hiernach denen Würtzburgischen Vasallen von Wolffskeel in wenigen Stunden so nahe vorge-

ſtandener Gefahr einer weiteren Vergewaltigung auf deren mehrmahliges Anruffen das Fürſtenthum Würtzburg endlichen nicht hat entſtehen können, beſagten von Wolffskeel den Lehenherrlichen Schutz nach Anleitung deren Lehen-Rechten dahin werckthätig zu verleihen, daß den Abend vor dem Ablauf des denen von Wolffskeel vermeyntlich angeſetzten Termin man die mit einer mehrmalen Reichs-Satzungs-widriger Vergewaltigung bedrohete Würtzburgiſche Eigenthums- und Wolffskeeliſche Lehen-Ortſchafften mit Mann und Geräthſchafft hat beſetzen, auch einige mehrere Kriegs-Völckere in Bereitſchafft ſtellen laſſen, um ſolchergeſtalten alle bedrohlich angeſchienene Befähdung und Vergewaltigung von denen Gräntzen dieſes Crayſes und Fürſtenthums abzuhalten.

Auf daß jedoch Chur-Mayntziſcher Seiten einiger ungleiche Verdacht darob nicht möge geſchöpffet werden, als ob man Würtzburgiſcher Seiten den ſo vielfältig angedrungenen Gewalt in weiterem Gegen-Gewalt in gleichen Reichs-Satzungs-widrigen Weegen, als von jenſeits bedauerlich beſchehen iſt, nunmehro erwiederen und die dieſem Fürſtenthum billigſt zuſtehende Genugthuung mit eigener Macht

be-

behaupten, sofort zu Thätlichkeiten ebenmäßig fortschreiten wolte: So hat man die Erklärung dem die Chur-Mayntzische Völckere commandirenden Generalen darüber zu gleicher Zeit thun, auch schrifftlichen behändigen lassen: Nach deren Wort- deutlichen Innhalt es von dem Fürstenthum Würtzburg ein anderes Absehen nicht habe, als des solchem andringenden Gewalts sich zu erwehren, und dessen Lehen-Manne von aller Befehdung zu bewahren.

Ein gleiches wurde auch zu nehmlicher Zeit an ein Hochlöbliches Crayß-Ausschreib-Amt in ruckantwortlicher Aeusserung erlassen, mit der beygesetzten Gesinnung jedoch, daß dahingegen bey einem von Chur-Maynz weiter unternehmenden thätlichen Gewalt das hohe Crayß-Ausschreib-Amt dasjenige zu verfügen belieben werde, was bey derley Reichs-Satzungs-widrigen, und die allgemeine Reichs-Ruhe offenbar stöhrenden Vorkommenheiten das Associations-Bündnuß erfordert.

Nach diesem endlichen gezeigten Gegen-Stand hat man Chur-Mayntzischer Seiten ein weiteres nicht unternommen, sondern vielmehr das so bedrohlich abgefassete Decret ohne Vollziehung belassen, und dagegen den Anfang mit Ruckziehung deren Ktiegs-Völckeren

würck-

würcklichen gemacht, welchemnach auf die eingelangte zuverläßige Nachricht dessen, die Würtzburgische Kriegs-Mannschafft ebenmäßig ist zuruck gezogen worden, und nach dem solchergestalten abgestellten und auf die erkannte Kayserliche allerhöchste Befehl-Schreiben sowohl als auf die von einem Hochlöblichen Fränckischen Crayß-Ausschreib-Amt weiter erlassene fernere Abmahnungs-Schreiben zuversichtlich, auch künfftighin unterbleibenden Gewalts-Weeg zu erwarten stehet, welchen Ausschlag die Sachen in den Weeg Rechtens erlangen werden.

Digitized by Google

Allgemeiner Innhalt des fünf und zwantzigsten Theils.

Das erste Capitel.

Von Abfassung eines Reichs-Regulativs, die zwischen verschiedenen Reichs-Ständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft bishero obgewaltete Irrungen betreffend. pag. 3.

Das zweyte Capitel.

Von dem Mit-Ausschreib-Amt und denen Directorial-Gerechtsamen im Fränckischen Crayß. p. 55.

Das dritte Capitel.

Von dem zwischen Chur-Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, und der Adelichen Familie von Steinberg obwaltenden Rechts-Streit, das Lehen-Guth Wispenstein betreffend, in Verfolg des eilfften Capitels im 23ten Theil. p. 193.

Das

Digitized by Google

Das vierte Capitel.

Vom Informativ-Proceß der höchsten Reichs-Gerichte überhaupt, und von dem in Sachen des Herrn Fürsten zu Naſſau-Weilburg wider Dero Unterthanen der Aemter Stoppelnberg und Hüttenberg ins beſondere. p. 207.

Das fünfte Capitel.

Von der Reichs-Stadt Nürnberg Matricular-Ruckſtand, und der deswegen erfolgten Execution. p. 288.

Das ſechſte Capitel.

Von rechtlicher Unterſuchung, ob die zwiſchen Cathol. Guths-Herrn und ihren Pächteren entſtehende Streitigkeiten vor die geiſtliche oder weltliche Gerichte gehören? in Verfolg des 9ten Capitels im vorhergehendem Theil. p. 390.

Das ſiebende Capitel.

Von Erörterung der Frage: Ob in Recurs-Sachen vor Abfaſſung eines Reichs-Schluſſes von dem Kayſerl. Cammer-Gericht Bericht abzufordern? in Verfolg des 5ten Capitels im 23ten Theil. p. 345.

Das achte Capitel.

Von den Chur-Mayntziſchen Gerechtſamen auf das ſogenannte Gailsloch in dem Meiſenbacher Forſt, in Verfolg des 10. Capitels im vorhergehendem Theil. p. 435.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google